Beiträge

zur Geschichte des Parlamentarismus

und der politischen Parteien

Band 12

Walter Gagel

Die Wahlrechtsfrage

in der Geschichte der deutschen liberalen Parteien

1848 - 1918

Herausgegeben von der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien

Kommission für Geschichte
des Parlamentarismus
und der politischen Parteien
53 Bonn-Bad Godesberg I
K 7 12

DROSTE VERLAG · DÜSSELDORF

Buchausstattung: JOHANNES MÜHLE

© Kommission für Geschichte des Parlamentarismus
und der politischen Parteien in Bonn
1958

Gesamtherstellung:
Droste Verlag und Druckerei GmbH, Düsseldorf
Printed in Germany

Einleitung

Das Wahlrecht ist der Teil der Verfassung, durch den am unmittelbarsten gesellschaftliche Kräfte politisch wirksam werden. Durch die Wahl erhalten Gruppen von Staatsbürgern Einfluß auf die Zusammensetzung der gesetzgebenden Körperschaften und auf die Staatspolitik. Das Wahlrecht ist die „Nahtstelle zwischen sozialer und politischer Bewegung[1])", es hat somit eine verfassungsrechtliche und soziale Seite zugleich. Die Stellung einer Partei zum Wahlrecht wird sehr stark davon beeinflußt, daß sie selbst zunächst nur „eine Gruppe von Staatsbürgern . . ., die durch ihren Zusammenschluß bestimmte politische Ziele erreichen wollen[2])", darstellt, also eine gesellschaftliche Gruppe ist, die durch die Wahl erst die politische Macht erhält, ihre Ziele durchzusetzen. Das Wahlrecht wird daher für die Parteien ein Mittel im Kampf um die Macht. Die jeweilige Entscheidung für ein bestimmtes Wahlsystem oder Wahlverfahren ist dann abhängig von der soziologischen Struktur der Partei, ihrer Organisationen und der zu ihr zählenden Wählerschaft; von den gleichen Faktoren wird auch die Wirkung eines verfassungsmäßigen Wahlrechts auf die Entscheidung einer Partei bedingt.

Wenn somit durch die taktischen Erwägungen und durch die Entscheidungen zur Wahlrechtsfrage der soziologische Umriß einer Partei hindurchschimmert, so ist dabei jedoch auch zu bedenken, daß über die taktischen Überlegungen hinaus die Partei als echte Partei allgemeingültige Ziele erstreben muß, daß sie „staatsbürgerliche Verantwortung" zu tragen hat[3]). Dies ist für die Geschichte der liberalen Parteien[4]) in Deutschland bedeutsam. Wenn nach liberaler Auffassung der Abgeordnete nur seinem Gewissen verantwortlich sein sollte, so war darin beschlossen, daß er seine politischen Entscheidungen ohne andere Rücksichten als auf das Wohl des Staates treffen sollte. Er war der Idee nach Vertreter des ganzen Volkes. Aber entsprach dies auch der politischen Wirklichkeit? Die liberalen Parteien und durch sie das Bürgertum führten im Namen des ganzen

[1]) Schieder, Das Verhältnis von politischer und gesellschaftlicher Verfassung und die Krise des bürgerlichen Liberalismus. HZ 177/1954, S. 56.

[2]) L. Bergstraesser, Geschichte der politischen Parteien in Deutschland, 9. Aufl. 1955, S. 11.

[3]) O. H. v. d. Gablentz, Politische Parteien als Ausdruck gesellschaftlicher Kräfte, 1952, S. 19.

[4]) Gemeint sind die liberalen und demokratischen Fraktionen des Frankfurter Parlaments und des preußischen Landtags und die Parteien des deutschen Reichstags: die Nationalliberale Partei, die Deutsche Fortschrittspartei, später die Deutsch-Freisinnige Partei, die Freisinnige Vereinigung, die Freisinnige Volkspartei und seit 1910 die Fortschrittliche Volkspartei.

Volkes den Kampf gegen den Absolutismus und für die freiheitliche Entwicklung des Staates. Als aber andere soziale Schichten politisch aktiv wurden und keine gemeinsamen Interessen mit der bürgerlich-liberalen Bewegung sahen, wurden die zahlenmäßige Schwäche des Bürgertums und damit die schwindenden Chancen der liberalen Parteien im Kampf um die parlamentarische Macht offenbar. Das Parteiinteresse verlangte jetzt den Vorrang der parteitaktischen Gesichtspunkte vor den staatspolitischen Zielen, es verlangte ein Wahlrecht, das die Minderheit vor der Wahl in eine Mehrheit im Parlament verwandelte, indem es die Rivalen von der politischen Macht ausschloß. Das Staatsinteresse aber forderte, den sozialen Veränderungen Rechnung zu tragen, politische und gesellschaftliche Verfassung miteinander in Einklang zu bringen.

Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist es, zu untersuchen, wie diese Dialektik von Parteiinteresse und Staatsinteresse in der Wahlrechtsfrage innerhalb der liberalen Parteien jeweils zum Austrag gebracht worden ist, welche sozialen Kräfte dabei bestimmend wurden. Darüber hinaus ist zu prüfen, welche Wirkung die gesellschaftliche Wirklichkeit und das verfassungsmäßige Wahlrecht auf die liberalen Parteien ausübten. So soll ein Beitrag gegeben werden zu der Frage nach dem Verhältnis der liberalen politischen Theorie zur politischen und sozialen Wirklichkeit und weiter zu der nach dem Verhältnis von politischer und gesellschaftlicher Verfassung[1]).

[1]) Vgl. hierzu die Aufsätze von Schieder, Das Verhältnis von politischer und gesellschaftlicher Verfassung und die Krise des bürgerlichen Liberalismus, HZ 177/1954, und: Der Liberalismus und die Strukturwandlungen der modernen Gesellschaft vom 19. zum 20. Jahrhundert, Relazioni del X Congresso Internazionale di Science Storiche, Volume V, Firenze 1955, denen der Verfasser durchgehend verpflichtet ist.

rechtsfrage doch eine Einigung erzielt werden. Das Vorparlament machte das allgemeine Wahlrecht für die Wahlen in den einzelnen Staaten verbindlich. Es ist möglich, daß die Bedeutung dieser Frage in diesen Wochen auch von den Radikalen noch nicht richtig erkannt worden war[1]). Denn am Vorparlament wurde nicht kritisiert, daß es nicht gewählt war, sondern nur, daß die einzelnen Staaten ungleich vertreten waren[2]). Vorerst schienen die Verteilung der Abgeordneten und direkte oder indirekte Wahl, nicht aber die Ausdehnung des Wahlrechts, die wichtigeren Fragen zu sein.

Als aber 10 Monate später, im Februar 1849, in der Frankfurter Nationalversammlung das Wahlgestz für die Reichsverfassung beraten wurde, hatten sich die Anschauungen über die Bedeutung der Wahlrechtsfrage völlig geändert. Die Abgeordneten hatten inzwischen die revolutionären Aktionen Heckers im Frühjahr 1848, die Junischlacht in Paris und die Ausschreitungen gegen die Nationalversammlung im September, bei denen zwei Abgeordnete getötet worden waren, erlebt, und diese Ereignisse weckten die Erinnerung an den revolutionären Terrorismus des französischen Konvents. Man dachte in den Kreisen des gemäßigten Liberalismus jetzt wieder anders über die Bedeutung der unteren Volksschichten für die Wahlen und über den Wert und Unwert der verschiedenen Wahlsysteme.

Die ersten Wahlergebnisse nach dem unbeschränkten Wahlrecht gaben noch keinen Anlaß zu Befürchtungen; allerdings war das vom Vorparlament angeordnete Wahlverfahren in manchen deutschen Staaten geändert worden. Anders war es mit den Wahlen zur preußischen Nationalversammlung, die am 21. und 28. Januar 1849 stattfanden. Hier wurde zur ersten Kammer mit einem Zensus, zur zweiten jedoch ohne Einschränkung, wenn auch nach indirektem Wahlverfahren, gewählt. Das Ergebnis bot ein Musterbeispiel für die unterschiedliche Wirkung zweier Wahlsysteme bei gleicher Wählerschaft. Ein an Hansemann gerichteter Brief schildert dieses recht deutlich[3]): „Das Resultat der Wahlen zur Ersten Kammer ist ganz entgegengesetzt den Wahlen zur zweiten Kammer gewesen, indem mit einer überwiegenden Majorität wie 5:1 Leute konservativer Richtung in hiesiger Stadt (sc. Naumburg) gewählt worden sind, ein Beweis, daß die Demokratie ihren Halt meistens in den unteren Schichten hat und daß alles aufs Wahlgesetz ankommt." Man erkannte, daß die soziologische Zuordnung der Wähler zu den Parteien durch das Wahlrecht politisch wirksam wurde und auf diese Weise das allgemeine Wahlrecht den Demokraten zugute kam. Parteitaktische Gesichtspunkte drangen in die Überlegungen der

---

[1]) Mommsen, Größe und Versagen des deutschen Bürgertums, 1949, S. 150.

[2]) Mommsen, a.a.O., S. 150. — Zum Vorigen vgl. Schilfert, Sieg und Niederlage des demokratischen Wahlrechts in der deutschen Revolution 1848/49, 1952, S. 87—88. — Mommsen, a.a.O., S. 59.

[3]) Aus dem Nachlaß Hansemanns, bei Schilfert, a.a.O., S. 167.

Politiker ein, so daß sich jetzt die konservativeren Liberalen von den radikaleren Demokraten nach ihrer Stellung zum Wahlrecht unterschieden.

Die gemäßigt liberalen Richtungen traten für eine Wahlrechtsbeschränkung ein[1]). Sie waren der Ansicht, daß mit dem allgemeinen Wahlrecht kein Staat bestehen könne, weil er sich dann auf Schichten des Volkes stützen müsse, die zu leicht zu beeinflussen seien, um eine kontinuierliche Entwicklung zu garantieren[2]). Die unteren Klassen seien politisch nicht reif und selbständig und daher den verschiedenen Einflüssen preisgegeben, die sie einmal zu Revolutionen, dann wieder in die tiefste Reaktion führen könnten[3]). Nicht ihre revolutionäre Gesinnung, sondern ihre leichte Beeinflußbarkeit war der Grund für den Ausschluß der unteren Klassen. Unter den Liberalen herrschte die Ansicht, daß das allgemeine Wahlrecht keineswegs nur radikal oder revolutionär wirken könne. Soziale Abhängigkeitsverhältnisse[4]) und Unkenntnis mochten, so befürchtete man, in ruhigen Zeiten die patriarchalische Ordnung der vorwiegend agrarischen Gesellschaft bei den Wahlen wirksam werden zu lassen. So bestand die Möglichkeit, daß die Wahlen im antiliberalen Sinne ausfallen könnten. Davor sollte die Wahlrechtsbeschränkung schützen. „Es sollen aber auch der Aristokratie keine Mittel gegeben werden, durch die Masse zu herrschen[5])."

Im Denken dieser Liberalen war der Gesichtspunkt der Staatserhaltung eng verbunden mit dem Gesichtspunkt der Parteipolitik. Den liberalen Politikern ging es um den liberalen Staat, in dem die Freiheit durch die Verfassung gesichert sein würde. Welcker forderte ein beschränktes Wahlrecht, das die Freiheit retten solle[6]). Das allgemeine Wahlrecht bewirkte in ihren Augen das Gegenteil. Aus der französischen Geschichte wurden immer wieder Beispiele angeführt, vor

---

[1]) *Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die Beratung im Verfassungsausschuß* der Frankfurter Nationalversammlung, nach dem Protokoll bei Droysen, Aktenstücke und Aufzeichnungen zur Geschichte der Frankfurter Nationalversammlung, 1924 (zitiert: Droysen S. ..) und auf: Stenographischer Bericht der Verhandlungen der constituierenden Nationalversammlung in Frankfurt 1848/49, hrsg. von F. Wigard, Band VII (zitiert nur mit Seitenangabe).

[2]) Waitz: „Keine Staatsordnung, möge sie sein wie sie wolle, monarchisch oder republikanisch, wird bestehen oder doch zu irgendeiner Stetigkeit gelangen können, wenn die Entscheidung aller politischen Fragen in die Hände der großen Masse, die sich nur zu oft willenlos leiten läßt und launenhaft Tag um Tag dem einen oder anderen Führer folgt, gelegt wird." S. 5222 D.

[3]) Waitz: „Denn die ... Angeführten sind nicht politisch selbständig und reif ... Diese Leute sind allen Einflüssen preisgegeben, jetzt vielleicht mehr denen, die im volksfreundlichen Sinne demagogisieren, so daß die Wahlen sehr liberale Resultate bringen könnten. Aber bald werden die Zeiten der Ruhe und Abspannung kommen, und dann werden die Leute die Allerservilsten schicken." Droysen S. 377.

[4]) v. Raumer sprach von der englischen Reformbill, durch welche die kleinen Pächter das Wahlrecht erhielten. „Nach der neuen Parlamentswahl hatte sich herausgestellt, daß vielen dieser mit dem Wahlrecht beglückten Personen die Pacht gekündigt worden war, wenn sie nicht eingewilligt hatten, mit ihren Vorpächtern zu stimmen." S. 5285 A.

[5]) Scheller, S. 5329 D.

[6]) Droysen, S. 372.

allem der Verlauf der Revolution von 1789[1]) und Napoleons I. plebiszitärer Cäsarismus[2]). Der Umschlag der politischen Freiheit aller in die eines einzelnen würde den konstitutionellen Staat durch einen absolutistischen ersetzen und damit die politische Freiheit wieder aufheben.

Hinter diesen politischen Erwägungen tauchte in diesen Debatten schon ein Problem auf, das in den späteren Jahrzehnten für den Liberalismus brennend werden sollte: die Beherrschung des bürgerlichen Mittelstandes durch die zahlenmäßig überlegenen unteren Volksklassen. Dieser Gefahr suchte man dadurch zu begegnen, daß man die Masse aus dem Parlament fernhielt[3]). Die auf dem Eigentum basierende bürgerliche Gesellschaft erschrak vor der Möglichkeit, daß „die Majorität von denen gebildet wird, die wenig oder nichts haben". Dann würden die höheren Stände durch die niedrigen beherrscht, und „daraus entsteht ein gewisser indirekter Kommunismus, denn die ärmeren Klassen votieren gern für große Staatsmaßregeln, die überwiegend aus der Tasche der Reichen bestritten werden[4])." Der Wahlgesetzentwurf der Verfassungskommission sah aus diesem Grunde den Ausschluß ganzer sozialer Gruppen vor: der Dienstboten, Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter und Tagelöhner[5]).

Die liberale Bewegung hatte zwar ihr Teil dazu beigetragen, die rechtliche Privilegierung einzelner Stände aufzuheben. Sie wurde dabei aber nicht von der Idee einer völligen Gleichheit der Glieder eines Volkes geleitet. Gleichheit vor dem Gesetz bedeutete ihr nicht die Gleichheit der politischen Rechte. Auch die Liberalen sahen noch eine qualitativ unterschiedliche Schichtung im Volke, und diese Schichten besaßen für sie verschiedene Bedeutung für das staatliche Leben. Das politische Ziel des Liberalismus war der parlamentarisch regierte Verfassungsstaat, in dem der bürgerliche Mittelstand die eigentliche herrschaftsfähige Schicht bilden sollte[6]). Wenn allein der Mittelstand die Voraussetzungen zur Herrschaft mitbrachte, durften im Interesse der Gesamtheit die ungeeigneten Volksklassen ausgeschlossen werden. Denn das Wahlrecht war für diese Liberalen kein Naturrecht und kein individuelles Recht, sondern ein

[1]) Waitz: Das allgemeine Stimmrecht „bringt die Ochlokratie, wie dies in Frankreich sich bereits bewährt hat, wo das freie Stimmrecht geradezu die Freiheit vernichtete." Droysen S. 380.

[2]) Bassermann: „Wer hat denn Napoleon den Absolutismus in die Hand gegeben, wer hat ihn zum unumschränkten erblichen Kaiser gemacht? Das allgemeine Stimmrecht war es, die Millionen Franzosen haben in ihren Gemeinden Mann für Mann abgestimmt, und darauf konnte er sich berufen und hat sich berufen." S. 5253 A.

[3]) Beseler: „Die Masse ist es, die hier in Überlast steht und nicht selbständig ist ... aber ebenso sei er jetzt dagegen, die Masse hereindringen zu lassen." Droysen S. 383 f. — Reh: „Die Zahl der Proletarier überflügelt schon die der Besitzenden, und so würde für Europa der Zensus gerechtfertigt sein ..." Droysen S. 383.

[4]) Tellkampf, Droysen S. 381.

[5]) Entwurf der Verfassungskommission Art. I, § 2; Sten. Ber. S. 5218.

[6]) Heinrich v. Gagern: „Den Mittelklassen den überwiegenden Einfluß im Staat zu sichern, ist die Richtung unserer Zeit." S. 5303 D. — Ähnlich Bassermann, S. 5252 D.

staatliches Recht und mußte daher nach staatlichen Gesichtspunkten vergeben werden[1]).

Die Eigenschaften, die das Bürgertum zu dieser Herrschaftsfunktion prädestinierten, wurden von den liberalen Politikern in dem Begriff der „Selbständigkeit" zusammengefaßt. Vom Wähler erwarteten sie eine selbständige Bekundung seines Willens. Voraussetzung hierfür ist aber soziale Unabhängigkeit. Der Wähler darf nicht sozial abhängig sein, damit seine persönliche Entscheidung nicht zu einer fremden verfälscht wird[2]). Als Gewährsmann für diese Auffassung wurde Kant angeführt: „Selbständig ist nach Kants Anschauungsweise derjenige, der so viel dingliches und persönliches Vermögen besitzt, daß er hinsichtlich der Erwerbung seines Unterhaltes von keiner bestimmten Person abhängig erscheint; Kant fordert die Selbständigkeit, weil man besorgen müsse daß unselbständige Personen bei der Ausübung des Wahlrechts nicht sowohl nach eigener Überzeugung, als nach dem Willen derjenigen zur Wahl gehen, von denen sie abhängig sind[3])." Wenn man bedenkt, daß es in allen sozialen Schichten die verschiedensten Formen von Abhängigkeit gibt, so erkennt man aus diesen Begründungen, daß eine bestimmte soziale Schicht vom Wahlrecht ausgeschlossen werden sollte; auch Kant sagte, daß der wahlberechtigte Bürger nicht „im eigentlichen Sinne des Wortes dienen" dürfe[4]). Dem entsprachen die sozialen Kategorien, denen der Wahlgesetzentwurf das Wahlrecht nicht erteilen wollte. Nur der bürgerliche Mittelstand besaß in den Augen der Liberalen das Maß an Selbständigkeit, das für das Wählen der Idee nach die Vorbedingung war.

Diese Gedanken sind den Anschauungen der französischen Liberalen vor und während der Julimonarchie sehr verwandt. Während für die deutschen Liberalen unter dem Einfluß der idealistischen Philosophie die „Selbständigkeit" das Kriterium des geeigneten Wählers war, so erblickte Benjamin Constant im Besitz die Vorbedingung für den politisch aktiven Bürger. Nur als Besitzender hat man nach seiner Auffassung die Muße, sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, um so die notwendigen Kenntnisse zu erwerben. Der Besitz bedingt aber auch ein Interesse am Staat, da der Besitzende nicht die politischen

---

[1]) Waitz: „Das politische Recht ist mit nichten als ein solches zu betrachten, welches der Person unmittelbar und eigentümlich anhaftet, es ist nicht die individuelle Freiheit, welche in demselben Befriedigung und Schutz erhalten soll; sondern das Beste der Gesamtheit muß bestimmen, wer geeignet ist als der Träger dieses Rechtes zu erscheinen und es zum Frommen der Gesamtheit zur Ausübung zu bringen." S. 5222 D. — Die gleiche Anschauung: S. 5232 D, 5252 C, 5297 C; Droysen S. 379, 382.

[2]) Edlauer, S. 5237 AB. — Waitz: „Das vor allem scheint dem deutschen Sinne auch in der Zeit der ersten unruhigen Bewegung widerstrebt zu haben, daß der abhängige, in allen seinen Lebensverhältnissen auf eine andere Persönlichkeit hingewiesene dem selbständigen, für sich stehenden und für sich tätigen Mann gleichgestellt werde." S. 5223 C.

[3]) S. 5237 AB.

[4]) Vom Verhältnis der Theorie zur Praxis im Staatsrecht, nach F. Federici, Der deutsche Liberalismus, S. 8 bis 9.

Rechte dazu mißbrauchen wird, das Eigentum anzugreifen. Daher wird unter den Besitzenden die Mehrheit stets für die Grundsätze der Ordnung, der Gerechtigkeit und der Staatserhaltung eintreten[1]). Das Wahlrecht sollte nur den Staatsbürgern verliehen werden, die bestimmte Bedingungen erfüllten. Royer-Collard begründete dies mit der Auffassung, daß die Wahl kein natürliches Recht, auch kein Privileg, sondern ein politisches Amt sei. Der Wähler war für ihn ein „functionaire" des Staates[2]).

Wie bei den deutschen, so standen auch bei den französischen Liberalen hinter diesen politischen Anschauungen soziale Motive, d. h. das Interesse an der Erhaltung der Sozialordnung und der Herrschaft des Bürgertums. Den französischen Liberalen jedoch dienten ihre politischen Motive besonders der Abwehr revolutionärer Strömungen. In Frankreich war nach den Erfahrungen der Französischen Revolution und angesichts einer revolutionären Arbeiterklasse die Sorge vor dem Umsturz besonders groß, vor allem deshalb, weil diese Revolution gezeigt hatte, daß ein Umsturz der politischen Ordnung auch den Umsturz der Sozialordnung nach sich ziehen konnte. Man ging daher dort in der Abwehr demokratischer Ideen viel weiter; Royer-Collard z. B. wollte dem Parlament überhaupt keine gesetzgebende, sondern nur eine beratende Funktion zubilligen, um die Wiederholung einer Konventsherrschaft zu verhindern[3]). Die deutschen Liberalen hingegen sahen vorerst noch in der sozialen Abhängigkeit zahlreicher Volksschichten die größere Gefahr für die liberale Bewegung, weil durch diese die individuelle Entscheidung des Wählers beschränkt wurden und dadurch reaktionäre Tendenzen Einfluß gewinnen konnten[4]); ihre Sorge galt mehr der Erlangung politischer Rechte als der Erhaltung ihrer sozialen Stellung. Daher legten sie so großes Gewicht auf den Begriff der Selbständigkeit, während die Wahlrechtstheorie Constants den Besitz in das Zentrum rückte. Gemeinsam aber war beiden liberalen Strömungen die Neigung zur Wahlrechtsbeschränkung und die Ideologisierung einer Herrschaft des Bürgertums.

Die Gefahren, die aus einem Ausschluß von sozialen Klassen von der Beteiligung an den Wahlen für den Staat entstehen können und auf die vor allem die Gegner des beschränkten Wahlrechts hinwiesen, wurden allerdings auch von liberaler Seite gesehen. Tellkampf führte unter Anklang an Gedanken Lorenz von Steins aus, daß er es für ungerecht und unpolitisch halte, ganze Klassen oder Berufe, die ebenso eine Macht im Staate darstellten wie der Grundbesitz und das Kapital der Reichen, von der Vertretung auszuschließen. Die Vertre-

[1]) Nach G. Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht, 1901, S. 85 f.

[2]) J. S. Schapiro, Liberalism and the Challenge of Fascism, 1949, p. 154.

[3]) J. S. Schapiro, a.a.O., p. 152.

[4]) Waitz meinte, daß die Fabrikarbeiter in aufgeregten Zeiten wohl der Aussicht auf soziale Reformen gefolgt seien. Aber das sei nicht das Gewöhnliche. „Die zahlreichen Fabrikarbeiter sind in der Regel doch nur eben so viele Stimmen in der Hand des reichen Besitzers, der sie beschäftigt." Sten.Ber. S. 5224 BC. Dasselbe gilt für die Tagelöhner, ebd. S. 5224 C.

tung müsse alle im Staate existierenden Gewalten umfassen[1]). Er zog aber selbst wieder die im Interesse des bürgerlichen Mittelstandes richtige Folgerung, indem er die Klassenherrschaft einer zahlenmäßig überwiegenden Klasse durch einen Zensus zu paralysieren suchte. Andernfalls würden die Wohlhabenden durch eine Klassenherrschaft der unteren Klassen ebenso zu Feinden des Staates gemacht wie die unteren Klassen, wenn diese ganz von der Vertretung im Parlament ausgeschlossen seien[2]). Durch einen Kompromiß zwischen den Interessen der besitzenden und der nichtbesitzenden Schichten sollte die Einheit des Staatskörpers garantiert und gleichzeitig vermieden werden, daß eine von beiden zur Feindin der Verfassung würde. Das Mittel konnte nur ein Wahlrecht mit mäßigem Zensus sein[3]). Aber dieses sicherte gleichzeitig die Herrschaft des Mittelstandes.

Die Demokraten glaubten dagegen, daß die Liberalen durch die theoretische Rechtfertigung einer Wahlrechtsbeschränkung nur ihr Klasseninteresse verbergen wollten. „Die angebliche Unselbständigkeit ist überall die Maske der Besitzlosigkeit", sagte Simon[4]). Sie suchten das soziale Argument zu entkräften und definierten den Begriff „Selbständigkeit" als „Selbständigkeit der Gesinnung", die nicht von der äußeren Lebensstellung abhängig sei[5]). Abhängigkeit gebe es auch in den höheren Schichten[6]). Für sie lag in den vorgeschlagenen Ausschlußbestimmungen keine wirkliche Berechtigung, sondern eine „Anmaßung der Gebildeten gegen die sogenannten Ungebildeten[7])." Sie vermuteten, daß die Ausgeschlossenen die demokratische Partei verstärken würden[8]), und machten so auf parteitaktische Gesichtspunkte der Gegenseite aufmerksam.

Mit Recht konnten die Liberalen bezweifeln, ob das ohne Einschränkung zutraf. Aber von den Demokraten in der Paulskirche wurden parteitaktische Erwägungen nicht in die Debatte hineingezogen. Ob sie von der gewinnbringenden Wirkung des allgemeinen Wahlrechts überzeugt waren oder nicht, sei dahingestellt. Jedenfalls überwogen in ihren Reden die allgemeinen Gesichts-

---

[1]) S. 5304 A, C.

[2]) S. 5304 C — 5305 A.

[3]) So Tellkampf. Auch Heinrich von Gagern wünschte einen mäßigen Zensus, er wollte zwar nicht den Ausschluß ganzer Klassen, aber doch die Erhaltung des bürgerlichen Einflusses. „Ich fordere, damit der bürgerlichen Gesellschaft einige Garantie gegeben sei, die Ausübung des Stimmrechts werde im Interesse des Gemeinwohls stattfinden, dafür fordere ich keine solche Bestimmungen, die ganze Klassen ausschließen . . . Dies sind die Gründe, die mich bestimmen, für einen mäßigen Zensus zu stimmen . . ." S. 5303 BC.

[4]) S. 5314 B.

[5]) S. 5248 D.

[6]) Vogt: „Glauben Sie wirklich, die Beamten in den Staaten, glauben Sie, die hier vielfach gerühmten Professoren seien freier als die Arbeiter?" S. 5256 A. Vgl. S. 5248 D.

[7]) Wigard, Droysen S. 373 bis 374.

[8]) Simon, S. 5314 C.

punkte: die Hinweise auf die politischen Gefahren bei der Ausschaltung ganzer Klassen und das Prinzip der Gleichheit.

Mit ganz anderem Nachdruck wiesen die Demokraten auf die Gefahren einer Wahlrechtsbeschränkung hin. Sie waren der Ansicht, daß diese auf den vierten Stand aufreizend wirke und die revolutionären Bewegungen erneuere[1]). „In dem Augenblick, wo wir sie ausschließen, schaffen wir uns ebenso viele Feinde", sagte Löwe aus Calbe[2]). Weit entfernt, eine konservative Wirkung zu haben, schafft und vertieft eine Wahlrechtsbeschränkung erst die Klassengegensätze, denn berechtigte und nichtberechtigte Bürger werden dadurch einander gegenübergestellt[3]). „Man muß keinen Pöbel schaffen, damit er nicht gefährlich werde[4])." In ihren Augen sollte das allgemeine Wahlrecht verhindern, daß die ausgeschlossenen Schichten einen „Staat im Staat" bilden würden, wie es Wigard bezeichnete[5]).

Damit wurde das Bild von Klassenkämpfen entworfen, wie es die Geschichtsschreiber und Sozialtheoretiker Frankreichs schon geschildert hatten. Während aber Karl Marx, ihnen nachfolgend, aus den Klassengegensätzen der Gesellschaft ein geschichtsphilosophisches System entwickelte und sie damit erst recht vertiefte, versuchten die radikal-demokratischen Linkshegelianer die dialektischen Gegensätze durch eine Versöhnung der Klassen aufzuheben. Das „Ideal der Vollbürgerdemokratie" sollte den klassenkämpferischen Tendenzen die Spitze abbrechen[6]) und die soziale Bewegung wieder in den rein politischen Bereich zurückführen. Ihnen folgten auch die demokratischen Abgeordneten im Frankfurter Parlament. Sie wollten die Einheit des Volkes, für den gesamten Liberalismus der eigentliche soziologische Ausgangspunkt seiner Lehre, auch im politischen Leben herstellen. Das Volk seien alle, folglich müßten alle repräsentiert werden, meinte Wigard[7]). Für die gemäßigten Liberalen war die Einheit des Volkes nur in der Idee vorhanden, praktisch vertreten sein sollten nicht die gesamten Staatsangehörigen, sondern die vernünftige Meinung, der „wahre Wille des Volkes[8])", und dieser Wille wurde nach ihrer Ansicht nicht von der Menge auf der Straße, sondern von den bürgerlichen Schichten repräsentiert.

[1]) Wigard: „Diese Bestimmungen aufnehmen, heißt nur, diesen großen Stand von neuem aufreizen und die Bewegung erneuern, die dann alles zerstören wird." Droysen S. 374.

[2]) S. 5243 B.

[3]) Venedey: „Jeder Ausschluß vom Wahlrecht stellt die Bürger, den einen den andern gegenüber, und Sie mögen ein Prinzip suchen, welches Sie wollen, Sie werden immer berechtigte und unberechtigte Bürger schaffen." S. 5289 D.

[4]) Mittermaier, Droysen S. 373.

[5]) S. 5215 A.

[6]) Stadelmann, Soziale und politische Geschichte der deutschen Revolution von 1848. 1948 S. 90.

[7]) Droysen S. 379.

[8]) Waitz, S. 5220 B.

Bei den Demokraten dagegen war die Idee von der Einheit des Volkes mit soziologischen Erfahrungen durchtränkt; sie sahen das Volk in seinen konkreten Gliedern, daher bedeutete für sie Vertretung des Volkes soviel wie Vertretung der Gesamtheit.

Gegenüber dieser politischen Argumentation trat bei den Demokraten die ideologische etwas in den Hintergrund. Es wurde zwar auch von der naturrechtlichen Grundlage des allgemeinen Wahlrechts gesprochen[1]), doch geschah das nicht sehr häufig. Das Pathos der ideologischen Überzeugung ist zwar in diesen Reden immer noch zu spüren, aber gesprochen wurde meist von den politischen Problemen.

Trotz dieser aufgezeigten Gegensätze in den Anschauungen der Verteidiger und der Bekämpfer des allgemeinen Wahlrechts ist es nicht möglich, die Unterschiede zwischen Liberalen und Demokraten auf eindeutig bestimmbare ideologische Gegensätze zurückzuführen. Man kann nicht sagen, daß bei den Demokraten mehr das individualistische Prinzip betont war, bei den Liberalen das staatliche. Auch den Demokraten ging es um die Erhaltung des Staates, auch sie suchten nach Mitteln, eine Revolution zu vermeiden. Allerdings ist bei ihnen eine realistischere Erfassung gesellschaftlicher Vorgänge zu bemerken. Sie erkannten den Zusammenhang von gesellschaftlichen Kräften und politischen Rechten an, während die Liberalen meist versuchten, durch rechtliche Bestimmungen diese Kräfte einzugrenzen und dadurch zu bändigen. Aber auch bei den Demokraten sollte eine gewisse Selbständigkeit die Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts sein, nur daß sie diese nicht in der Bildung, sondern der Gesinnung erblickten. Den Einfluß von Bildung und Besitz wollten sie zulassen, wenn sie ihn auch nicht ausdrücklich forderten[2]). Die sozialistischen Konsequenzen einer Klassenherrschaft lehnten sie wie die Liberalen ab und sahen nur begrenzte Möglichkeiten, die soziale Frage durch staatliche Gesetzgebung zu lösen[3]). Der eigentliche Unterschied zwischen Demokraten und Liberalen lag also nicht auf ideologischem, sondern auf soziologischem Gebiet[4]). Aus den Liberalen sprachen die Anschauungen des gebildeten und besitzenden Bürgertums. Sie waren davon überzeugt, daß die Herrschaft des Mittelstandes als dem „Kern der Nation" eine Notwendigkeit für die Existenz des Staates sei; in ihren Augen war staatliches und gesellschaftliches Interesse identisch.

---

[1]) Ziegert: „Der Mensch gilt in seiner abstrakten sittlichen Berechtigung ohne Rücksicht auf seine Qualität . . ." S. 5234 D.

[2]) Simon: „Bildung und Besitz geben Einfluß und Übergewicht. Dieser Einfluß, dieses Übergewicht kommen aber auch in der Konkurrenz des allgemeinen Stimmrechts von selbst auf dem natürlichen Wege zur Geltung." S. 5315 D.

[3]) Ziegert: Zur friedlichen Lösung der sozialen Frage sei das allgemeine Stimmrecht eine Notwendigkeit, „soweit durch Staatseinrichtungen und Organisationen die materiellen Zustände überhaupt verbessert werden können." S. 5235 BC.

[4]) Meinecke, HZ 118, S. 60 f.

Die Demokraten dagegen fühlten sich den unteren Schichten des Volkes, den kleinbürgerlichen und proletarischen, näher, auch wenn sie selbst nicht aus ihnen stammten; sie waren die eigentlichen „Volksmänner". Daher schätzten sie diese Schichten als politische Faktoren wie auch in ihren politischen Fähigkeiten höher ein als die Liberalen.

b) *Die Einführung des Dreiklassenwahlrechts in Preußen 1849.*

Die Revolution hatte auch in Preußen das allgemeine Wahlrecht gebracht. Nach dem vom Vereinigten Landtag beschlossenen Wahlgesetz vom 8. April 1848 für die preußische Nationalversammlung war jeder Preuße mit vollendetem 24. Lebensjahr, der in einer Gemeinde sechs Monate wohnte, wahlfähig[1]). Die oktroyierte Verfassung vom 5. Dezember 1848 änderte dieses Wahlgesetz noch nicht. Erst durch eine Verordnung vom 30. Mai 1849 wurde das Dreiklassenwahlrecht eingeführt, das dann bis zum Ende des ersten Weltkrieges Geltung hatte.

Dieses Dreiklassenwahlrecht war ein allgemeines, aber ungleiches, indirektes und öffentliches Wahlrecht. In jedem Urwahlbezirk wurden die Urwähler in der Reihenfolge ihrer Steuerleistung in drei Abteilungen so eingeteilt, daß die Summe der Steuerleistung in jeder Gruppe ein Drittel der Gesamtsumme ausmachte. Jede Abteilung wählte eine gleiche Anzahl Wahlmänner, und diese wählten im Abgeordnetenwahlkreis in gemeinsamer Abstimmung ihren Abgeordneten[2]).

Das allgemeine Wahlrecht war also formell beibehalten worden, jedoch wurden die Stimmen der unteren Volksschichten erheblich abgeschwächt. Denn in der ersten Abteilung mit den größten Steuerzahlern stimmten 1849 4,7% der Wähler, in der zweiten 12,6%, in der dritten Abteilung dagegen 82,6%[3]). Da jede Abteilung die gleiche Zahl von Wahlmännern zu wählen hatte, konnte theoretisch die Minderheit der beiden obersten Abteilungen von etwa 17% die Mehrheit von 82% überstimmen. Dadurch wurde das Wahlrecht der dritten Wählerklasse wirkungslos. Wenn auch dieses Wahlgesetz wie ein Kompromiß zwischen der revolutionären Forderung nach Allgemeinheit der Wahl und dem konservativen Verlangen nach Wahlrechtsbeschränkung aussah, so neigte sich in seiner Anwendung das Gewicht doch sehr nach der undemokratischen Seite.

Die Tendenzen, die das Wahlgesetz enthielt, wurden in dem Bericht des Ministeriums an den König und in der Denkschrift des Ministeriums an die Kammern[4]) deutlich aufgezeigt. „Wenn das wahre allgemeine Stimmrecht," so

---

[1]) G. Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht, 1901, S. 175.

[2]) Der Text des Wahlgesetzes u. a. in Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit, Bd. I, 1949, S. 223 ff.; Schilfert, Sieg und Niederlage des demokratischen Wahlrechts in der deutschen Revolution 1848/49, 1952, S. 365 ff., dort auch mit dem Reglement über die Ausführung.

[3]) Meyer, a.a.O., S. 438.

[4]) Abgedruckt bei Schilfert, a.a.O., S. 328 ff. und 375 ff.

heißt es dort[1]), „unverkennbar darin besteht, daß nicht allein dem zahlreichen Teil der Bevölkerung, sondern allen Gliedern und Elementen des Staatsverbandes eine ihre Interessen gleichmäßig schützende, ihrer sozialen und politischen Bedeutung entsprechende Vertretung gesichert wird, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß das lediglich auf die Kopfzahl begründete System ein fehlerhaftes, und daß der einfache Zensus ein ungenügendes Auskunftsmittel ist." Den Ausschluß einzelner Schichten des Volkes wollte die Regierung vermeiden, aber das allgemeine Wahlrecht durfte nicht zu einer Klassenherrschaft der unteren Schichten führen. Das „wahre" allgemeine Wahlrecht sollte jeder gesellschaftlichen Gruppe eine ihrer „sozialen und politischen Bedeutung" entsprechende Vertretung gewähren. Das Parlament stellte dann eine „verhältnismäßige Vertretung der einzelnen Elemente des Staatslebens[2])" nach dem aristotelischen Grundsatz der proportionalen Gerechtigkeit dar, bei der nicht jeder die gleichen, sondern jeder die angemessenen Rechte erhält. Der Maßstab, nach dem die politischen Rechte verteilt werden sollten, war der Besitz, gemessen an der Steuerleistung. Teils geschah dies aus dem Grundsatz: gleiche Rechte, gleiche Pflichten[3]), teils, weil es sich in der Volksvertretung vorzugsweise um Steuerbewilligung handele[4]), vor allem aber, weil dem Besitz auch eine höhere Intelligenz entspreche[5]) und er ein Interesse am Staat garantiere[6]).

Die Verwandtschaft mit den Anschauungen der gemäßigten Liberalen ist in diesen Ausführungen leicht zu erkennen. Auch die Liberalen suchten dem Besitz und der Bildung ein Übergewicht gegenüber dem reinen Kopfwahlprinzip zu verschaffen. Tellkampf hatte in Frankfurt versucht, Allgemeinheit und Ungleichheit der Wahl zu kombinieren, und dabei auf die altrömische Centurienverfassung hingewiesen[7]). Ihm fehlte aber das brauchbare System, seinem Gedanken, den Ausschluß von Volksklassen zu umgehen und trotzdem nicht demokratische Rechte zu gewähren, eine anwendbare Form zu geben. Diese brachte erst das preußische Dreiklassenwahlrecht.

Tellkampf wollte eine Wahlrechtsbeschränkung vermeiden, ihm ging es weniger um die proportionale Gerechtigkeit. Dieser Gedanke, der eigentlich ein ständisches oder berufsständisches Wahlrecht fordert, war bei den Liberalen in dieser Zeit noch nicht lebendig. Wenn sie den Zensus ablehnten, dann geschah es meist aus Zweckmäßigkeitserwägungen, z. B. weil die Steuerverhält-

[1]) Schilfert, a.a.O., S. 326.

[2]) Schilfert, a.a.O., S. 326.

[3]) Schilfert, a.a.O., S. 326.

[4]) Schilfert, a.a.O., S. 380.

[5]) Schilfert, a.a.O., S. 381.

[6]) Schilfert, a.a.O., S. 389.

[7]) In den Beratungen des Verfassungsausschusses in Frankfurt. Droysen, Aktenstücke und Aufzeichnungen zur Geschichte der Frankfurter Nationalversammlung, 1924, S. 381 f.

nisse in den deutschen Staaten zu verschieden waren. Im allgemeinen hatten sie keine Bedenken, denen, die nicht ausgeschlossen werden sollten, auch das gleiche Wahlrecht zu geben; die Tendenz war vorhanden, das Wahlrecht soweit wie möglich auszudehnen. Erst später tauchte bei den Liberalen der Gedanke an eine Begründung des Wahlrechts im ständischen Sinne auf. Die Klasseneinteilung im preußischen Wahlgesetz konstruierte dagegen ein Übergewicht der oberen Besitzschichten und gab dem Wahlrecht dadurch einen großbürgerlichen Charakter. Es entsprach besonders der sozialen Struktur des Rheinlandes, dessen Gemeindewahlrecht bei der Ausarbeitung des preußischen Wahlgesetzes Vorbild gewesen war. Das Rheinland war damals die im Sinne einer modernen Wirtschaft am weitesten entwickelte Provinz Preußens. Hansemann, ein Vertreter des rheinischen Liberalismus, trat bereits 1830 für einen hohen Zensus ein[1]).

Dieser großbürgerliche Charakter machte das Dreiklassenwahlrecht nicht zu einem im liberalen Sinne schlechthin idealen Wahlsystem. Aber es war auf Grundprinzipien des gemäßigten Liberalismus aufgebaut, vor allem darin, daß es politische Rechte nach dem Maßstab von Besitz und Bildung verteilte. Im Steuerzensus war die Anerkennung der neuen bürgerlichen Gesellschaftsordnung enthalten; die preußische Regierung versuchte nicht, die alte ständische Ordnung zu erhalten. So entsprach das Wahlgesetz den gesellschaftlichen Bedingungen eines aufstrebenden Bürgertums.

Aus diesen Gründen nahm der gemäßigte Liberalismus zu dem neuen Wahlgesetz eine positive Stellung ein. Das besitzende Bürgertum habe seine Einführung mit einem Gefühl der Beruhigung begrüßt, berichtete Gneist später[2]). In der nach dem oktroyierten Wahlgesetz gewählten zweiten Kammer wurde es im Herbst 1849 von den Liberalen ohne große Einwände nachträglich genehmigt[3]). Von Beckerath sagte das für die Liberalen der damaligen Zeit Wichtige: Das Wahlgesetz gebe eine Garantie für eine konservative Richtung der Wahlen[4]). Der Widerspruch, den sie erhoben, richtete sich nur gegen die Verfassungswidrigkeit der Einführung. Einzelne liberale Politiker lehnten deshalb die Beteiligung an den Wahlen oder die Annahme von Mandaten 1849 und später aus verfassungsrechtlichen Bedenken ab, so z. B. Georg von Vincke und Grabow[5]).

Ganz anders war die Reaktion auf der demokratischen Seite. Hier vernahm man einmütigen Protest. Die Magdeburger Zeitung schrieb, es habe keiner ein Recht, einem Preußen 10 Wahlstimmen zu geben, weil er viel Geld, und einem

---

[1]) Philippson, Über den Ursprung und die Einführung des allgemeinen Wahlrechts in Deutschland, 1913, S. 19.

[2]) Gneist, Die nationale Rechtsidee von den Ständen und das preußische Dreiklassenwahlsystem, 1894, S. 25.

[3]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1849/50, III, S. 1691.

[4]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1849/50, II, S. 901.

[5]) Parisius, Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck, 1878, S. 86.

andern nur eine Zehntelwahlstimme, weil er kein Geld besitze[1]). Der Staat sei keine Aktiengesellschaft, in der die Stimmen genausoviel wie der Beitrag zu den Steuern wögen. Durch das Dreiklassenwahlsystem werde außerdem der Besitz von der Arbeit getrennt, wobei das Interesse des ersteren gefördert, das der zweiten aber aufgeopfert würde[2]). Man las aus dem Wahlgesetz einen unidealistischen, ganz auf das gesellschaftliche Interesse der Besitzenden zugeschnittenen Staatsbegriff und die Tendenz zur Klassenherrschaft heraus. Eindringlich wurde auf die Bedeutung der unteren Klassen für den Staat hingewiesen und berechnet, daß diese durch ihre große Zahl den größeren Teil der Staatssteuern aufbrächten[3]).

Die Demokraten Preußens beschlossen nach der Oktroyierung, sich an den Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhaus nicht mehr zu beteiligen. Am 11. Juni 1849 kamen in Köthen eine Anzahl demokratischer Politiker zusammen und gründeten das „Provisorische Centralkomité zur Wahrung eines allgemeinen Wahlrechts im preußischen Staate". In seiner Erklärung begründete das Komitee die Wahlenthaltung damit, daß das Wahlgesetz nicht den demokratischen Prinzipien entspreche und verfassungswidrig eingeführt worden sei. Der Staat lege jedem Staatsbürger die gleichen Pflichten auf, diesem ständen daher auch gleiche Rechte zu. Das Wahlgesetz bewirke eine Klassentrennung im Volke[4]). Die Wahlbeteiligung würde, so befürchtete man, als „Anerkennung der Rechtsverletzung ausgebeutet[5])". Allerdings waren nicht alle Anwesenden mit diesem Beschluß einverstanden. Schulze-Delitzsch bezeichnete ihn als „Prinzipienreiterei" und schloß sich nur an, um die Spaltung der Partei zu vermeiden[6]).

Durch ihre Wahlenthaltung ließen die Demokraten offen, ob ihnen das Wahlgesetz auch aus parteitaktischen Gründen unrichtig erscheinen mußte. Das Fehlen von Wahlstatistiken aus diesen Jahren macht es unmöglich, die Partei soziologisch zu analysieren. Geht man aber vom Programm aus, so kann man vermuten, daß sie in den kleinbürgerlichen Volksschichten einen großen Anhang hatte, wenn auch der vorzugsweise verfassungspolitische Charakter ihres Programms auch andere Kreise angezogen haben mag. Der oben zitierte Bericht über die preußischen Wahlen vom Januar 1849 würde dies bestätigen[7]). So mochte die parteitaktische Erwägung mit der Erfahrung einer gewissen Revolutionsmüdigkeit in bürgerlichen Kreisen zusammentreffen, woraus die Neigung

---

[1]) Nr. 127 vom 5. Juli 1849, nach Schilfert, a.a.O., S. 415.

[2]) F. Fischer, Preußen am Abschluß der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1876; nach Schilfert, a.a.O., S. 288.

[3]) Magdeburger Zeitung Nr. 135 vom 14. Juni 1849; nach Schilfert, a.a.O., S. 417.

[4]) Schilfert, a.a.O., S. 411 f.

[5]) v. Unruh, Erfahrungen aus den letzten drei Jahren, 2. Aufl. 1851, S. 146.

[6]) Schulze-Delitzsch, Schriften und Reden, Bd. V, S. 49 f.

[7]) S. o., S. 8.

entstand, die zu erwartende Niederlage der Partei durch die Wahlenthaltung zu verschleiern und zu einer Demonstration gegen die Oktroyierung umzumünzen.

Die Stellungnahme zum preußischen Dreiklassenwahlrecht im Jahre 1849 zeigt den gleichen Gegensatz in den Anschauungen der beiden liberalen Strömungen, wie wir ihn schon bei der Betrachtung der Wahlrechtsfrage im Frankfurter Parlament feststellten. Auch die preußischen Demokraten kritisierten an dem Wahlgesetz den Zensus, weil er eine Ungerechtigkeit gegenüber den Nichtbesitzenden bedeute und zur Klassentrennung führe. Auf der anderen Seite bekannten sich die Liberalen zu einem Wahlgesetz, das seiner Idee nach der Verteilung politischer Rechte den Besitz- und Bildungsstand zugrundelegte. In der Revolution von 1848/49 bildete sich somit die Wahlrechtsanschauung zum charakteristischen Unterscheidungsmerkmal zwischen Demokratie und gemäßigtem Liberalismus heraus.

II. Kapitel

Die Wahlrechtsfrage in der Neuen Ära (1858—1861)

Die demokratischen Politiker sahen nach und nach ein, daß die Taktik der Wahlenthaltung die Partei zu dauernder Einflußlosigkeit verdammte. Schon 1855 beteiligte sich ein Teil der preußischen Demokraten an den Landtagswahlen[1]). Dieser Einsicht kam die innerpolitische Entwicklung der nächsten Jahre entgegen. Am 7. Oktober 1858 wurde die seit einem Jahr währende Stellvertretung des Prinzen Wilhelm in eine Regentschaft umgewandelt. Damit begann die sogenannte „Neue Ära". Im November entließ der Prinz einen Teil der Minister, darunter den eigentlichen Repräsentanten der Reaktion, v. Westphalen, und berief neben anderen auch Männer der bisherigen gemäßigten liberalen Opposition, wie Patow und Auerswald. Ein Wahlzirkular des neuen Innenministers Flottwell garantierte eine freie Wahl und brach so mit den Gepflogenheiten der ministeriellen Wahlbeeinflussung, wie sie in den vergangenen Jahren üblich gewesen war. Eine liberale Regierungsperiode schien angebrochen zu sein.

Damit war für die Demokraten die Gelegenheit zur Rückkehr in das politische Leben gegeben. Sie begannen, ihre Vergangenheit kritisch zu betrachten und von der alten 48er-Tradition abzurücken[2]). Sie stellten nun die Durchsetzung neuer demokratischer Prinzipien zurück und begnügten sich mit der Verwirklichung

---

[1]) Materialien zur Geschichte der Regentschaft in Preußen, 1859, S. 109. — Parisius, Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck, 1878, S. 20.

[2]) Vgl. J. Jacoby, Gesammelte Schriften und Reden II, 1872, S. 97.

der de facto bestehenden Verfassung. Rodbertus schrieb in einem Brief, daß für ihn die Verfassung in den Tagen des Systemwechsels „neu geboren sei" und die Aufgabe darin bestehe, sich zunächst auf dem Boden des gegenwärtigen Grundgesetzes „einzuleben[1])". In ihrem Leitartikel vom 27. Oktober 1858 wurde die Berliner „Volkszeitung" noch deutlicher. Sie sagte, ihr Wunsch sei, „Aufrechterhaltung und Bewahrheitung des Vorhandenen und Unzweifelhaften[2])". Damit war der alte demokratische Standpunkt aufgegeben. Um einen gemeinsamen Rechtsboden und somit eine Grundlage politischen Wirkens zu erhalten, verzichtete die Partei auf demokratische Forderungen. Ihre neuen Programmpunkte unterschieden sich kaum von denen der Konstitutionellen Partei, wie sich die gemäßigten Liberalen in Preußen nun nannten. Die Programme der Konstitionellen wurden von demokratischer Seite ausdrücklich empfohlen[3]). Die Konstitionellen wandten sich gegen ein ständisches Wahlgesetz und traten für Wahlfreiheit und gesetzliche Festlegung der Wahlbezirke ein[4]). Die Demokraten verlangten darüber hinaus nur die geheime Wahl[5]). Lediglich der Wahlaufruf der Demokraten in Königsberg, der unter anderen von Johann Jacoby unterzeichnet war, sprach noch von einer Reform des Wahlgesetzes[6]). In einer Rede schwächte Jacoby diesen Programmpunkt dann aber sehr ab. Von einem „ungebührlichen Drängen" sei keine Rede. Diese Forderung sei nur ausgesprochen worden, um über die Absicht, d. h. über den demokratischen Charakter, keinen Zweifel aufkommen zu lassen[7]).

Die Demokraten vermieden sorgfältig jeden Schein der Radikalität. Bekannte Abgeordnete der Linken aus der preußischen Nationalversammlung von 1848/49, wie Waldeck, Jacoby, Rodbertus und Schulze-Delitzsch, verzichteten auf eine Kandidatur bei den Wahlen, um durch das Odium ihrer radikalen Vergangenheit kein Hindernis für ein Zusammengehen der liberalen Abgeordneten mit dem Ministerium zu sein[8]). Die Konstitutionellen erhielten die Führung im Partei-

---

[1]) Materialien . . ., S. 42.

[2]) Materialien . . ., S. 108 f.

[3]) Das „Düsseldorfer Journal", das zu den Demokraten neigte, empfahl seinen Lesern die Annahme des Programms der liberalen Fraktionen. Ülsmann, Ann. des hist. Vereins f. d. Niederrhein 109/1926, S. 104. Das Programm bei Salomon, Parteiprogramme I, 2. Aufl. 1912, S. 73 f. — Das Programm des demokratischen „Komitees für unabhängige Wahlen" in Breslau forderte geheime Wahl. „Im übrigen schließt sich das Komitee dem bereits mitgeteilten Programm der konstitutionellen Partei . . . an . . ." Es betonte nur noch stärker die Grundrechte. Materialien . . ., S. 22 f.

[4]) Wahlprogramm der konstitutionellen Partei in Schlesien vom 12. Oktober 1858. Materialien . . ., S. 19.

[5]) Materialien . . ., S. 22.

[6]) „Wiedereinführung des gleichmäßigen Wahlrechts und der Stimmzettelwahl". Salomon, a.a.O. I, 2. Aufl., S. 74.

[7]) Jacoby, Gesammelte Schriften und Reden II, 1872, S. 96 bis 102.

[8]) Waldeck: Materialien . . ., S. 63; Jacoby: Materialien . . ., S. 67; Rodbertus: Materialien . . ., S. 84; Schulze-Delitzsch: Materialien . . ., S. 84 f.

leben, als die Wahl vom November 1858 eine große liberale Mehrheit brachte[1]). Da die gemäßigten Liberalen, wie wir sahen, Gegner des allgemeinen Wahlrechts waren, trat die Frage nach einer Reform des Wahlrechts aus dem Parteileben zurück. Auch die Demokraten begnügten sich vorerst mit der Durchführung der Verfassung, zu der das Dreiklassenwahlrecht gehörte. Taktische Gründe bewogen sie zu einer Duldung des undemokratischen Wahlrechts.

Daraus ist jedoch nicht zu entnehmen, daß das Dreiklassenwahlrecht überall Sympathien genossen habe. Schon im Jahre 1859 liefen im Abgeordnetenhaus Petitionen aus Driesen (Brandenburg) und Elbing ein, die eine Reform der Städteordnung vom 30. Mai 1853, besonders des darin enthaltenen Dreiklassenwahlrechts, erbaten[2]). Von der Regierung wurde daraufhin eine Novelle zur Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen ausgearbeitet, die aber keine Änderung des Wahlrechts enthielt. In der Zwischenzeit bekam das Abgeordnetenhaus weitere 40 Petitionen auf Reform der Städteordnung. Aber nur die Petitionen aus den östlichen Provinzen wünschten eine Reform des Wahlrechts, die aus dem Rheinland bezogen sich dagegen auf andere Bestimmungen[3]). Offenbar empfand man im Westen das Dreiklassenwahlrecht, das dort schon seit 1845 gültig war, im Gegensatz zum Osten nicht als so fremdartig[4]).

Bei der Beratung der Novelle zur Städteordnung debattierte das Abgeordnetenhaus am 2., 3. und 16. Mai 1861 dann ausführlich über das Dreiklassenwahlrecht[5]). Wenn auch die Kommission die Erörterung ausdrücklich nur auf das Gemeindewahlrecht beschränkte[6]), können wir sie dennoch als eine prinzipielle Diskussion auffassen. An keiner Stelle wurde nämlich gesagt, aus welchen Gründen das Dreiklassenwahlsystem nur für die Gemeindewahlen ungeeignet sei, und auch nicht, daß es sich bei politischen Wahlen bewährt habe. Der Vorbehalt ist nur als die Versicherung aufzufassen, daß die liberalen Parteien von sich aus keine Reform des Wahlgesetzes für politische Wahlen beabsichtigten.

Die Klasseneinteilung war für die liberale wie die demokratische Seite des Hauses der Hauptangriffspunkt beim Dreiklassenwahlrecht. In der Petition aus Breslau, unter deren sechs genannten ersten Unterschriften (von 256) drei Mitglieder des konstitutionellen Wahlkomitees von 1858 zu finden sind, wurde die

[1]) Die beiden liberalen Fraktionen Mathis und v. Vincke hatten 195 Mandate gegenüber 47 auf der Rechten, 57 der katholischen Fraktion, 18 Polen und 35 Fraktionslosen.

[2]) Beratung am 11. Mai 1859; Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1859, II, S. 1079 f. Der Kommissionsbericht mit der Inhaltsangabe der Petitionen, Anlagen IV, S. 554 f.

[3]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1861, Anlagen IV, S. 985 f.

[4]) Mathis: „In der Rheinprovinz ist eine Neigung für das Dreiklassensystem, die in dieser Weise in den anderen Provinzen nicht geteilt wird." Sten. Ber. 1861, II, S. 1021.

[5]) Das Gemeindewahlrecht in der Städteordnung hatte mit dem preußischen Wahlgesetz die Einteilung der Wähler nach der Höhe der Steuerleistung in drei Klassen gemeinsam. Im Unterschied zu diesem war aber der Kreis der Wahlberechtigten noch durch einen Zensus beschränkt. Die Wahl war zudem direkt, d. h. jede Abteilung wählte ein Drittel der Stadtverordneten.

[6]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1861, Anlagen IV, S. 987 f.

„ungleiche und ungerechte" Verteilung der Stimmberechtigten auf die einzelnen Klassen beanstandet. Durch die Einteilung nach der Höhe des Vermögens würden die einzelnen Vermögensklassen als Parteien einander gegenübergestellt und dies um so mehr, je ungleichmäßiger das Wahlrecht auf die einzelnen Abteilungen verteilt sei. Bei längerer Dauer würde „der Gegensatz der Klassen als sozialpolitischer Parteien immer lebendiger zum Bewußtsein und zur praktischen Wirkung bei den Wahlen kommen[1])".

Nach einigen Jahren praktischer Anwendung erkannten auch die Liberalen die Gefahr, daß aus der Klasseneinteilung eine Klassenvertretung und damit Klassenparteien entstehen könnten. So gelangten sie zu den gleichen kritischen Argumenten wie die Demokraten, die 1849 den desintegrierenden Charakter des beschränkten oder ungleichen Wahlrechts immer wieder betont hatten. Dieser wurde bei den Kommunalwahlen besonders augenfällig, weil die Stadtverordneten von den Steuerklassen direkt gewählt wurden und dadurch als unmittelbare Vertreter dieser Klassen wirkten. Die Idee der Einheit des Wahlkörpers war bei den Abgeordnetenwahlen durch die Wahlmännerversammlung, in der die von den einzelnen Steuerklassen gewählten Wahlmänner gemeinsam abstimmten, wenigstens formal aufrechterhalten. In den Kommunalwahlen war der Wahlkörper jedoch nicht mehr geographisch, sondern sozial begrenzt. So bekam dieses Gemeindewahlrecht den Charakter eines ständischen Wahlrechts, das soziale Gruppen zu politischen macht und damit soziale Interessen in den politischen Bereich hineinträgt. Ein derartiges Wahlsystem stand zu der liberalen Theorie aber in diametralem Gegensatz. Und wenn dies zwar bei den Gemeindewahlen besonders deutlich wurde, so galt es doch auch für das Dreiklassenwahlrecht ganz allgemein. Der Liberalismus mußte seiner Ideologie und seiner parteipolitischen Situation nach nichts mehr ablehnen als die Bildung von Klassenparteien. Sie riefen die Gefahr hervor, daß die Idee der Einheit des Volkes und der einheitlichen Repräsentation verlorenging und darüber hinaus dem bürgerlichen Mittelstand seine Führerstellung gegenüber den unteren Schichten genommen wurde. Denn die Bevorzugung des Mittelstandes war bei den meisten Liberalen nicht egoistisch, sondern organisch gedacht als eine Funktion im Interesse des Ganzen. Nun sahen die Liberalen, daß das Dreiklassenwahlrecht eine gegenteilige Wirkung ausübte.

Es war somit nur natürlich, daß in der Debatte das Dreiklassenwahlrecht von fast allen zu Wort kommenden Liberalen und Demokraten abgelehnt wurde. Lediglich der liberale Innenminister Graf von Schwerin verteidigte seine Vorlage[2]). Gneist[3]), v. Vincke[4]) und Schulze-Delitzsch[5]) hoben hervor, daß dieses

[1]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1861, Anlagen IV, S. 985 f.

[2]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1861, II, S. 1032.

[3]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1861, II, S. 1041.

[4]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1861, II, S. 1046.

[5]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1861, II, S. 1050.

Wahlrecht einen Klassengegensatz schaffe. Neben den Demokraten Waldeck und Franz Duncker sprachen sich auch Lette[1]), Forckenbeck[2]) und Riedel[3]) dagegen aus.

Diese Einigkeit war aber dahin, sobald es daranging zu erklären, was man an seiner Stelle sehen wollte. Riedel hielt den Zeitpunkt für eine Änderung nicht geeignet, weil er keinen befriedigenden Ersatz kenne. Das allgemeine Wahlrecht lehnte er ab[4]). Lette verlangte das Kriterium der Selbständigkeit[5]), v. Vincke einen Zensus[6]), Gneist wünschte als Bedingungen Grundeigentum, Hausstand, Steuer, Amt und Amtspflicht[7]), Forckenbeck einen mäßigen Zensus[8]). Aber diese Vorschläge geben über die Stellung zum parlamentarischen Wahlrecht keine sichere Auskunft, weil auch später noch bei denselben Personen die Ansichten über das Kommunalwahlrecht sich von denen über das parlamentarische Wahlrecht unterscheiden konnten.

Wichtiger ist die Auffassung der Demokraten. Waldeck wandte sich in energischer Weise gegen die Absicht, einen bloßen Zensus an Stelle der Dreiklassenwahl einzuführen. Er versicherte, daß kein Versuch gemacht werde, für die nächste Legislaturperiode das Wahlrecht zu ändern. Die Vertreter des allgemeinen Wahlrechts würden das gegenwärtige Wahlgesetz respektieren, aber nur dieses. Denn es habe doch wenigstens noch einen Bruchteil des allgemeinen Wahlrechts zum Inhalt[9]). Das Dreiklassenwahlrecht war ihm also lieber als ein Zensussystem. Die Art des Wahlrechts, so meinte er, sei nicht so wesentlich, es komme vielmehr auf die Gesinnung der Wähler an, denn auch mit dem schlechtesten Wahlgesetz könne noch ein Erfolg erzielt werden[10]). Genauso bewertete Schulze-Delitzsch das Zensussystem geringer als das Klassenwahlrecht. „Das Zensussystem ... beschränkt nicht nur das Recht, sondern es nimmt

---

[1]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1861, II, S. 1050.

[2]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1861, II, S. 1057.

[3]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1861, II, S. 1057 f.

[4]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1861, II, S. 1057 f.

[5]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1861, II, S. 1050.

[6]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1861, II, S. 1046.

[7]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1861, II, S. 1053.

[8]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1861, II, S. 1057.

[9]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1861, II, S. 1020: „Es ist dieser Rest für mich noch ein heiliges Vermächtnis der Wahrheit, die doch endlich noch Geltung bekommen kann, die in der Gleichberechtigung ihre Begründung findet ... Aber wo noch ein Rest besteht von jenem Institut, da werde ich mich nicht entschließen können, es wegzuräumen."

[10]) Sten. Ber. a.a.O., S. 1020: „Die Zeit mag in solchen Dingen immer wirken; die Hauptsache ist immer die politische Bildung und die uneigennützige Redlichkeit der Wähler; da kann freilich auch bei dem schlechtesten Wahlgesetz ein Erfolg erzielt werden. Da kann auch der Reiche, dem das stärkere Wahlrecht anvertraut ist, sich eben durch dieses Vertrauen bewogen fühlen, das Wohl des Ganzen im Auge zu haben und nicht auf Privilegien und Vorrechte seinen Blick zu richten."

es[1])." Die Demokraten konnten sich mit dem Dreiklassenwahlrecht noch am leichtesten abfinden, weil in ihm der Gedanke der Allgemeinheit enthalten war. Aber auch der in ihrem Sinne gute Wahlausfall übte seine Wirkung auf ihre Meinung aus. Sie entschieden sich nun nicht mehr rein vom prinzipiellen Standpunkt, sondern orientierten ihre Forderungen am Erfolg. Die Gegensätze in der Wahlrechtsfrage zwischen Liberalen und Demokraten erscheinen daher jetzt nicht mehr so scharf profiliert wie im Jahre 1849.

Diese Abstufungen in den Urteilen boten die Möglichkeit, daß sich die liberale und die demokratische Seite zu einem Kompromiß auf der Grundlage des Dreiklassenwahlrechts fanden. Als im Sommer 1861 das Programm für die neue Fortschrittspartei beraten wurde, bereitete die Frage des Wahlrechts die größte Schwierigkeit. Franz Ziegler, einzelne Angehörige der Fraktion Junglithauen, wie Hoverbeck, und Berliner Demokraten, unter ihnen Streckfuß, hielten es für undenkbar, ein Programm aufzustellen, in dem nicht das allgemeine, gleiche Wahlrecht gefordert wurde. Die mehr konstitutionell orientierten Teilnehmer dieser Beratungen widersprachen aber nachdrücklich. Schließlich kam am 6. Juni eine Einigung zustande[2]). Die Wahlrechtsfrage wurde in dem Programm der Fortschrittspartei nicht erwähnt. Ein Begleitschreiben, das zusammen mit dem Programm versandt wurde, erklärte, daß die Frage des allgemeinen, gleichen Wahlrechts als offen zu betrachten sei[3]).

Damit war die Frage nicht gelöst, sondern nur hinausgeschoben. Aber diese neue Partei konnte keine Lösung finden. Schulze-Delitzsch bezeichnete später die Fortschrittspartei als eine „Koalitionspartei" aus Konstitutionellen und Demokraten „zur Abwehr unheilvoller Regierungsmaßnahmen[4])". Wenn auch die Schärfe dieser Worte aus der inzwischen entstandenen Konfliktsituation zu verstehen ist, — den politischen und weniger prinzipiellen Charakter zeigte die Fortschrittspartei bereits bei ihrer Gründung. Anlaß dazu waren die Erfahrung, daß trotz eines liberalen Innenministers die Innenpolitik einen reaktionären Anstrich behielt, und die Unzufriedenheit mit der deutschen Politik der Regierung. Die Demokraten beharrten somit bei ihrer opportunistischen Taktik von 1858.

Diese Haltung blieb aber jetzt von prinzipientreueren Vertretern des demokratischen Lagers nicht unwidersprochen. Franz Ziegler, der bei den Gründungsverhandlungen beteiligt gewesen war, lehnte eine eigene Kandidatur ab, weil die Fortschrittspartei die demokratische Entwicklung des preußischen Staates unter-

---

[1]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1861, II, S. 1050.

[2]) Parisius, Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck, 1878, S. 36. — Ders., Hoverbeck, I, 1897, S. 209. — Neumann, Forsch. z. brandenburgischen und preußischen Geschichte 37/1925, S. 283.

[3]) Mommsen, Parteiprogramme, 1952, S. 45.

[4]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1863, II, S. 1130.

brochen habe. Er sah in der Gründung einen Verrat an der liberalen Sache[1]). In Berlin bildete sich vor der Landtagswahl vom Dezember 1861 ein „volkstümlicher Wahlverein" unter dem Vorsitz von Adolf Streckfuß, der sich die Aufgabe stellte, innerhalb der deutschen Fortschrittspartei für die Wahl solcher Abgeordneter tätig zu sein, die für das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht eintraten[2]). Den Kölner Mitgliedern des Nationalvereins erschien das Programm der Fortschrittspartei zu bescheiden, sie stellten daher ein eigenes auf, in dem sie unter anderem die „Revision der Wahlgesetzgebung, vor allem Abschaffung der öffentlichen Abstimmung" forderten[3]).

In dieser offenen Agitation für das allgemeine Wahlrecht zeigt sich, daß das Parteileben sich seit 1858 wieder radikalisiert hatte. Doch die Wahlrechtsforderungen wurden von den Demokraten der Einigung zum Opfer gebracht. Auch die abweichenden Strömungen lenkten wieder ein, selbst Streckfuß lehnte es später ab, die Wahlrechtsfrage zu berühren. Denn seit der Gründung der Fortschrittspartei war es den Demokraten nicht mehr möglich, für das allgemeine Wahlrecht einzutreten, wenn sie nicht die Partei sprengen wollten.

III. Kapitel

Taktische und ideologische Bedenken der Demokraten gegen das allgemeine Wahlrecht im Verfassungskonflikt (1862—1866)

a) *Das allgemeine Wahlrecht und die soziale Frage als Waffen gegen die liberale Opposition.*

Die Frage der Heeresreform war 1860 und 1861 durch Beschlüsse des Abgeordnetenhauses nicht entschieden, sondern nur hinausgeschoben worden. Die Gründung der Fortschrittspartei im Sommer 1861 und der überraschende Wahlerfolg am 6. Dezember 1861[4]) bereiteten die Konfliktsituation vor. Die Konservativen besaßen nur noch 15 Sitze. Die folgende Landtagssession brachte die Gegensätze zum Ausbruch. Eine Einigung in der Heeresfrage wurde nicht erreicht. Über der Budgetberatung und dem Antrag Hagen kam es zur Auflösung des Abgeordnetenhauses und zur Entlassung der liberalen Minister. Die Neuwahlen am 6. Mai 1862 standen unter dem Zeichen der strittigen Heeresreform

[1]) Neumann, Forsch. z. brandenburgischen und preußischen Geschichte 37/1925, S. 283.

[2]) Parisius, Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck, 1878, S. 51.

[3]) Parisius, Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck, 1878, S. 44.

[4]) Fortschrittspartei 104, Fraktion Grabow 91, linkes Zentrum 48, zusammen 243 Abgeordnete von 356; dagegen 14 Konservative.

und brachten den oppositionellen Fraktionen eine noch größere Mehrheit. Die kompromißbereitere liberale Fraktion Grabow (v. Vincke) löste sich kurz nach den Wahlen auf, die beiden Oppositionsparteien Fortschritt und linkes Zentrum besaßen nunmehr 237 Mandate[1]). Sie bildeten angesichts der unnachgiebigen Haltung der Regierung einen geschlossenen Oppositionsblock im Abgeordnetenhaus, der auch noch nach den Wahlen von 1863 erhalten blieb.

Das Überraschende war, daß diese Opposition nach dem gleichen Wahlgesetz gewählt wurde, das 1849 mit der Absicht eingeführt worden war, eine solche Opposition zu verhindern. Aber auch damals hatte das Klassenwahlrecht die Entscheidung bei den Wahlen nicht ausschließlich in die Hände der überwiegend feudal-konservativ orientierten Schichten des Grundbesitzes gelegt. Denn bei der Bildung der drei Abteilungen in den Urwahlbezirken wurden nach dem Wahlgesetz nicht nur die Grundsteuer, sondern auch die Klassensteuer, später an deren Stelle die direkte Staatssteuer oder, wo diese beiden nicht erhoben wurden, die direkte Kommunalsteuer und die Gewerbesteuer zugrunde gelegt[2]). Damals erfüllte das Dreiklassenwahlrecht seinen Zweck, weil die Revolution auch die besitzenden bürgerlichen Kreise in die Arme der Regierung getrieben hatte. Jetzt gingen sie in dem Konflikt zwischen Regierung und Parlament in die Opposition, und durch das Wahlrecht, das gerade den größeren Besitz bevorzugte, wurde ihr Votum noch verstärkt. Die Konservativen betrachteten nun das Wahlgesetz mit Mißtrauen. „Der Zensus", so schrieb Wagener im April 1866 in der Kreuzzeitung, „bevorzugt das große Kapital, liberale Bourgeoisie, die politischen Gegner des Agrariertums . . .[3])". Der Verfassungskonflikt war zu einer Auseinandersetzung zwischen sozialen Klassen geworden, und das Wahlrecht offenbarte nun augenfällig seinen gesellschaftlichen Charakter.

Die Konservativen und die Regierung suchten jetzt nach einem System, das die unteren Volksklassen begünstigte, das „auf die Massen berechnet" war, um die bürgerliche Übermacht zu schwächen. Mit diesen „Massen" waren vor allem die ländlichen Arbeiter gemeint, die im agrarischen Preußen sehr zahlreich und in ihrer politischen Gesinnung von ihren Gutsbesitzern abhängig waren[4]).

---

[1]) Fortschrittspartei 141, linkes Zentrum 96, Fraktion Rönne 18, Fraktion v. Vincke 21, Konservative 11. Im Unterschied zu der Tabelle im Anhang, S. 176, stellen diese Zahlen den Stand vom 26. Mai dar, die Tabelle jedoch denjenigen vom 19. Mai. Die Quelle ist für beide Angaben die gleiche.

[2]) Vgl. das Wahlgesetz vom 30. Mai 1849, §§ 10 und 11. Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit, I, 1949, S. 224 f.

[3]) Ritter, Die preußischen Konservativen und Bismarcks deutsche Politik, 1913, S. 145.

[4]) Bismarck: „Durch das von mir ausgedachte Wahlrecht, welches auf die Massen berechnet ist, will ich nicht der Demokratie Vorschub leisten. Wenn ich z. B. hier in Preußen von einem Gute 100 Arbeiter zur Wahlurne schicken könnte, so würden diese jede andere Meinung im Dorfe totstimmen." Zitiert bei Augst, Bismarcks Stellung zum parlamentarischen Wahlrecht, 1917, S. 67. — Wagener im April 1866 in der Kreuzzeitung: In den Massen wiege instinktmäßig die Anhänglichkeit an eine starke „Zentralgewalt" vor, während sich die Opposition am ehesten unter den gutsituierten Minderheiten rege. Nach Ritter, a.a.O., S. 145.

So tauchten plötzlich von konservativer Seite Vorschläge auf, das ehemals als revolutionär abgelehnte allgemeine Wahlrecht in Preußen einzuführen[1]).

Die soziologischen Grundlagen dieser Erwägungen sind aus der Wahlstatistik von 1863 zu entnehmen[2]). Betrachtet man das Gesamtergebnis, dann erkennt man allerdings noch nicht, daß das Wahlrecht bestimmte politische Richtungen wegen ihrer soziologischen Struktur bevorzugte oder benachteiligte. Weder die Liberalen noch die Konservativen waren in einer der drei Steuerklassen wesentlich stärker oder schwächer vertreten als in den anderen. Bei den Konservativen schwankte der Anteil an den Stimmen zwischen 30,5% in der ersten, 29% in der zweiten und 30,9% in der dritten Abteilung; die entsprechenden Werte für die Liberalen waren 50,5%, 50% und 48,2%[3]). Noch gab es keine Partei, die überwiegend in einer Steuerklasse vertreten war.

Die Wirkung des preußischen Dreiklassenwahlrechts beruhte 1863 auf dem sozialen Gegensatz von Stadt und Land. Die Liberalen hatten in den Stadtgebieten einen bedeutend größeren Stimmenanteil als die Konservativen, nämlich 67,3% gegenüber 19,8%. Auf dem Lande dagegen war das Verhältnis ausgeglichen: 37,3% der Stimmen wurden für die Liberalen, 37,1% für die Konservativen abgegeben. Der Wert dieser Zahlen verschiebt sich aber, wenn man die ungleiche Verteilung der Bevölkerung auf Stadt und Land berücksichtigt. Nur 31,2% der Wahlberechtigten wohnten in Stadtgemeinden, mehr als zwei Drittel (68,8%) dagegen in Landgemeinden. Die Wahlbeteiligung zeigte jedoch ein umgekehrtes Verhältnis: in der Stadt betrug sie 37,7%, auf dem Lande nur 27,8%. Die Nichtwähler auf dem Lande machten 1863 allein 49,6%, die Nichtwähler in der Stadt hingegen nur 19,4% aller Wahlberechtigten in Preußen aus, weil in den Stadtgemeinden die Wahlbeteiligung größer und der Anteil an der Gesamtbevölkerung geringer waren. Da die Landbevölkerung vorwiegend, vor allem in ihren unteren Schichten[4]), zu den Konservativen neigte, lag die Vermutung nahe, daß eine konservative Reserve mobilisiert werden konnte, wenn nur das Wahlgesetz hierzu geeignete Hebel bot.

Es wäre zunächst das Einfachste gewesen, die Wahlbeteiligung zu heben, um diese ländliche Reserve zu erschließen. Bismarck plante daher einmal, „ambulante Wahlbüros" einzurichten, um die großen Stimmbezirke auf dem Lande mit ihren weiten Entfernungen in kleinere zu zerlegen und die Abstimmungen in Gemein-

---

[1]) Schultheß 1862, S. 182. — Über Bismarcks Überlegungen zur Wahlreform vgl. G. Mayer, Bismarck und Lassalle, 1928.

[2]) Z. d. Königl. Preuß. Statistischen Büros 7/1867, S. 240 ff. Vgl. unten Anhang II, S. 177 ff.

[3]) Die niedrige Prozentzahl der Liberalen in der 3. Klasse war durch die polnischen Stimmen bedingt.

[4]) Anteil der Konservativen auf dem Lande: I. Abt.: 34,5%, II.: 33,3%, III.: 38,6%. Vgl. zu diesen statistischen Angaben die Analyse des Wahlergebnisses im Anhang II.

den oder sogar in den einzelnen Wohnungen durchzuführen[1]). Lassalle schlug im Verlauf von Gesprächen, die er mit Bismarck 1863 und 1864 über Arbeiter- und Wahlrechtsfragen führte, außerdem noch eine Wahlpflicht vor[2]). Die Einführung solcher wahltechnischer Neuerungen empfahl sich, weil sie ohne Verfassungsänderung in der Form eines Wahlreglements erlassen werden konnte. Um aber eine einschneidende Wirkung zu erzielen, mußten diese Maßnahmen mit einer Wahlrechtsänderung kombiniert werden. Denn die gewünschte konservative Reserve war vor allem in den unteren Schichten zu erwarten, wie die geringe Wahlbeteiligung in der dritten Klasse zeigt[3]). Erst beim allgemeinen und gleichen Wahlrecht erhielten ihre Stimmen das nötige Gewicht, um die vorwiegend liberalen Städte majorisieren zu können.

Aus den gleichen Erwägungen mußten die in der Opposition stehenden liberalen Parteien die Einführung des allgemeinen Wahlrechts ablehnen. Das fiel dem demokratischen Flügel natürlich nicht leicht. Aber wenn diese Frage jetzt von konservativer Seite aufgegriffen wurde und die Parteien Stellung nehmen mußten, konnte die Fortschrittspartei, in der diese Frage einfach unentschieden geblieben war, auseinanderbrechen und dadurch die Front der Regierungsgegner zersplittern. Gründe der Wahlarithmetik und der Koalitionspolitik waren es, durch die die Demokraten von der Forderung nach einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht in der damaligen Konfliktsituation abgehalten wurden.

Zu diesen rein taktischen Überlegungen kam jedoch noch hinzu, daß inzwischen in Lassalle ein sozialistischer Vorkämpfer für das allgemeine Wahlrecht in Preußen aufgetreten war, der dieses demokratische Verfassungsrecht zur Kernforderung einer selbständigen Arbeiterbewegung machte. Bei ihm aber sollte das demokratische Wahlrecht nicht die Idee der Gleichheit oder die Einheit des Volkes verwirklichen, sondern als Machtinstrument dienen, mit dem sich der vierte Stand die Herrschaft im Staate verschaffen wollte, um auf diesem Wege die Lösung der sozialen Frage mit staatlicher Hilfe zu erreichen. Diese Gedanken, die Lasalle im April 1862 in Berlin öffentlich vortrug, wurden sehr bald von konservativer Seite aufgegriffen. Wagener, einer der in sozialen Problemen am weitesten blickenden konservativen Politiker, erkannte, daß nach einer Erweiterung des Wahlrechts auch die sozialen Wünsche der mit neuen Rechten ausgestatteten Schichten gehört werden müßten. Die lohnarbeitenden Klassen sollten durch soziale Maßnahmen der Krone verpflichtet werden, um ihr in einer loyalen Industriearbeiterschaft einen festen parteipolitischen Rück-

---

[1]) Aus einer Denkschrift Bismarcks vom 23. Dezember 1864, die als erste offiziell eine „durchgreifende Reform der bestehenden Vorschriften über die Wahl der Abgeordneten" anregte. Inhaltsangabe bei G. Mayer, a.a.O., S. 35 f.

[2]) Lassalle an Bismarck, 16. Januar 1864. Bei G. Mayer, a.a.O., S. 83.

[3]) Wahlbeteiligung 1863: I. Abt. 57%, II. 44%, III. 27,3%.

halt zu verschaffen. Gewiß entsprachen diese Ziele nicht ganz den Vorstellungen Lassalles, gemeinsam aber war beiden Politikern, daß sie den Zusammenhang zwischen dem allgemeinen Wahlrecht und der sozialen Frage schon im Frühstadium der industriellen Entwicklung Preußens erkannten und politisch fruchtbar zu machen versuchten.

Die Liberalen jedoch vermochten dies mit ihren sozialpolitischen Ideen nicht zu vereinbaren. Selbst die treuen Anhänger des allgemeinen Wahlrechts in ihren Reihen konnten den Konsequenzen, die aus ihrem alten Programm gezogen wurden, nicht mehr folgen. Es gab zwar auch unter den Liberalen einzelne Männer, die der Arbeiterfrage Interesse entgegenbrachten[1]). Schulze-Delitzsch war der unermüdliche Organisator von genossenschaftlichen Vereinigungen, durch die die materielle Lage der unteren Volksklassen gebessert werden sollte. Aber ihr eigener ideologischer Ausgangspunkt versperrte den Liberalen den Zugang zu einer erfolgreichen Lösung.

Für das liberale Denken bedeutete das Bestreben, soziale Wünsche durch politische Mittel zu verwirklichen, daß dem Staat ein Eingriff in den gesellschaftlichen Bereich zur Aufgabe gemacht wurde. Ein solcher aber war von ihrem Standpunkt aus unberechtigt. Für sie war die Gesellschaft autonom, der Staat hatte lediglich die Pflicht, die äußeren Voraussetzungen für den Erfolg der geistigen und wirtschaftlichen Bestrebungen des einzelnen zu schaffen, für Rechtsschutz, Sicherheit und Frieden zu sorgen[2]). Das allgemeine Wahlrecht folgte nach ihrer Auffassung aus der naturrechtlichen Gleichheit der Menschen und ihrer Gleichheit vor dem Gesetz[3]). Die soziale Frage könne mit dem allgemeinen Wahlrecht nicht gelöst werden, da sie eine wirtschaftliche, nicht eine politische Frage sei[4]). Sie waren der Überzeugung, daß auf dem wirtschaftlichen Gebiet eine natürliche Harmonie der Interessen entstehe, wenn jeder Eingriff von außen ferngehalten werde. So erschien das freie Ausleben der Persönlichkeit als das Endziel gesellschaftlicher Vollkommenheit.

Daß in dieser Lehre vom Freihandel und dem „Laissez faire" soziale Motive ebenso die Grundlage bildeten wie bei den sozialistischen Theorien, wurde nicht gesehen. Denn die politische und wirtschaftliche Freiheit lag im Interesse des gebildeten wie des aufstrebenden wirtschaftenden Bürgertums. Dadurch wurden diese Forderungen jedoch ideologisiert, naturrechtliche und soziale Elemente miteinander vermischt und auf diesem Wege die Sozialanschauungen des Bürgertums verabsolutiert. Jetzt war es unliberal, wenn soziale Wünsche in den Bereich staatlicher Politik hineingetragen wurden. Die Liberalen sahen nicht ein, aus welchem Grunde soziale Gruppen auf eigenem Wege politische Forderungen

[1]) H. Oncken, Arch. für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, 2, S. 123 f.

[2]) Schulze-Delitzsch, Schriften und Reden, II, S. 110.

[3]) Schulze-Delitzsch, Schriften und Reden, II, S. 111, 254.

[4]) Schulze-Delitzsch, Schriften und Reden, II, S. 122.

durchsetzen sollten. Sie hielten es für politische Unklugheit und frevelhafte Willkür, in dem Augenblick, da von den Liberalen als Vorkämpfer aller fortschrittlichen Bewegungen die verfassungsmäßigen Rechte erkämpft werden sollten, mit einer eigenen politischen Organisation in Arbeiterkreisen aufzutreten und so die Stoßkraft der liberalen Parteien zu schwächen. Die Einheit des Volkes hatte in dem gemeinsamen Interesse nach politischer Freiheit weiter zu bestehen. Der einzelne Abgeordnete war als Vertreter des ganzen Volkes gedacht; wie konnten da Vertretungen von Sonderinteressen Raum haben!

Die Liberalen betrachteten die ersten organisatorischen Regungen des Arbeiterstandes mit größtem Mißtrauen. Nur zu deutlich hatten die Konservativen schon kurz nach Bismarcks Regierungsantritt auf der Generalversammlung des Preußischen Volksvereins am 29. Oktober 1862 ihre taktischen Ziele enthüllt. Die Arbeiterbewegungen, so erklärte der Präsident des Volksvereins, v. Blanckenburg, würden der Demokratie ein weit schärferes Examen auferlegen, wenn sie das allgemeine Stimmrecht forderten[1]). Auf der gleichen Versammlung verlangte Wagener eine Änderung des bestehenden Wahlrechts; an seiner Stelle wollte er allerdings zunächst noch ein ständisches Wahlrecht sehen[2]). Die Schwäche der Liberalen auf sozialpolitischem Gebiet bot die Möglichkeit, einen Keil zwischen die bürgerliche Opposition und die ihr anhängenden lohnarbeitenden Schichten zu treiben[3]). „Wenn die konservative Partei es versteht, die Arbeiterfrage in die Hand zu nehmen, ist es mit der Fortschrittspartei zu Ende", schrieb Wagener im Jahre 1863[4]). In den Augen der Liberalen tauchte das Schreckbild eines plebiszitären Cäsarismus in der Art Napoleons III. auf. Im November 1862 schrieben die „Preußischen Jahrbücher[5])": „Das scheint gewiß, daß es Staatsmänner gibt, die den Widerstand des oppositionellen Bürgertums mit Hilfe der Organisation des vierten Standes glauben brechen zu können. Napoleon beherrscht Frankreich, weil er den Soldaten und den Ouvrier in der Hand hat." Die Sozialisten wurden von den Liberalen als „offen im Solde Bismarcks" stehend[6]) bezeichnet. So sahen sich die liberalen Parteien nun von allen Seiten bedroht.

Da sie den Versprechungen der Sozialisten und der Konservativen kein agita-

[1]) Schultheß 1862, S. 182.

[2]) Schultheß 1862, S. 182.

[3]) Die liberalen Parteien waren in den Stadtgemeinden in der dritten Klasse um 2½% stärker als in der ersten: I. Abt. 65,2%, II. 67%, III. 67,7%. In den Landgemeinden zeigt sich dagegen ein völlig anderes Bild: I. 43,9%, II. 41,1%, III. 35,5%.

[4]) Kreuzzeitung 1863, Nr. 30. Nach Ritter, Die preußischen Konservativen und Bismarcks deutsche Politik, 1913, S. 142.

[5]) Preußische Jbb. 10/1862, S. 502.

[6]) Schulze-Delitzsch, Schriften und Reden, II, S. 240. — Ähnlich ebenda III, S. 199, IV, S. 224, 233, 260. — Miquel, Reden, I, 1911, S. 171 über Lassalle und seine Freunde: „. . . wenn sie nicht etwa Agenten einer anderen Partei sein sollten . . ." — Vgl. auch Dehio, HZ 140, S. 300.

torisch wirksames Programm entgegenstellen konnten, verlangten sie von den Arbeitern, die sozialen Fragen zugunsten der politischen Forderungen, die von den oppositionellen Parteien im Verfassungskonflikt durchzukämpfen versucht wurden, zurückzustellen.

Als 1862, unabhängig von Lassalle, von Arbeiterseite in Berlin ein Aufruf zu einem allgemeinen deutschen Arbeiterkongreß erlassen wurde[1]), antwortete der auf dem linken Flügel der Fortschrittspartei stehende Streckfuß: „Gerade im gegenwärtigen Augenblick ist die Arbeiterbewegung eine durchaus verfehlte." Es gelte, sich in der Situation des Verfassungskonfliktes zum kräftigen Widerstand zu einigen. „Auf diesen einen Punkt müssen alle unsere Bestrebungen konzentriert sein, alle anderen Fragen, so wichtig sie auch sein mögen, müssen ruhen, bis die jetzige Krise überstanden ist[2])." Auch die Frage des allgemeinen Wahlrechts, für die sich Streckfuß 1861 wieder eingesetzt hatte, mußte zurückgestellt werden, weil sie den Bestand der Fortschrittspartei gefährdete und seine sozialen Konsequenzen der liberalen Ideologie widersprachen; vor allem aber, weil sie die Stärke der liberalen Opposition in dem Paralament zu schwächen drohte. Denn selbst wenn die koalitionspolitischen und ideologischen Bedenken nicht gewesen wären und die Liberalen die Agitation für das allgemeine Wahlrecht selbst in die Hand genommen hätten, würde die Verwirklichung eines solchen Programms nur den Konservativen Gewinn gebracht haben. Die überwiegend agrarische Struktur des preußischen Staates war kein Boden für eine breite liberale Bewegung, aber auch nicht für eine breite Anhängerschaft von Industriearbeitern[3]). Von einem Arbeiterprogramm mit allgemeinem Wahlrecht hätte man in dieser Zeit noch kein Äquivalent für das politische Übergewicht erhalten, das durch das Dreiklassenwahlrecht geschaffen war. Die Forderung des Tages hatte den Vorrang vor der Frage der Zukunft. Und diese Forderung des Tages war das Durchkämpfen des Verfassungskonfliktes, oder wie Miquel es in einem Brief an Marx ausdrückte, „einen bürgerlich-nationalen Staat zu gründen". Er meinte, hier sei ein gemeinsames Interesse von Bourgeoisie und Proletariat gegeben[4]). Daß dies nicht der Fall war, bewirkte die Trennung der proletarischen von der bürgerlichen Bewegung.

Die Konfliktsituation schloß alle liberalen Richtungen zusammen und bestimmte die Demokraten, das allgemeine Wahlrecht abzulehnen. Mit Mühe war die Initiative der Berliner Arbeiter im November 1862 noch gedämpft worden. Ende Dezember 1862 kamen dann einige Führer des radikalen Arbeiterbildungs-

---

[1]) Bernstein, *Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung*, I, 1907, S. 101 ff.

[2]) Volkszeitung vom 22. Oktober 1862. Nach Bernstein in: Lassalle, Reden und Schriften, III, 1919, S. 16 f.

[3]) 0,77 Mill. in der Industrie beschäftigten Personen standen 1,09 Mill. im Handwerk und 3,43 Mill. in der Landwirtschaft gegenüber. H. Oncken, Lassalle, 3. Aufl. 1920, S. 283.

[4]) Mommsen, Miquel, I, 1928, S. 70 f.

vereins „Vorwärts" in Leipzig nach Berlin und legten den Führern der Fortschrittspartei die Forderung vor, das allgemeine Wahlrecht in das Parteiprogramm aufzunehmen. Schulze-Delitzsch wäre damals geneigt gewesen, diesen Wunsch zu erfüllen, aber v. Unruh — wie jener ein Demokrat von 1848 — lehnte ab[1]). Die preußischen Demokraten verzichteten auf das allgemeine Wahlrecht. Im Herbst 1864 äußerte sich Waldeck, der Führer des linken Flügels in der Fortschrittspartei, darüber wie folgt[2]): „Unglaublich verkehrt ist der Aufsatz der Reform über Lassalle. Keiner in der Partei hat wohl die von Eitelkeit diktierte Agitation mit dem allgemeinen Wahlrecht als Hebel der sozialen Frage gebilligt. Oft genug habe ich 1848 und 1849 den Schwindel mit der sozialen Frage, der so schädlich gewesen ist, bekämpft. Das allgemeine Wahlrecht ist eine politische Forderung, keine soziale; es ist jetzt offenbar nicht die Zeit, dasselbe anzustreben."

b) *Die Rechtfertigung des Dreiklassenwahlrechts durch die Demokraten.*

Das Beispiel des demokratischen Flügels in der Fortschrittspartei zeigte, daß die liberalen Parteien in der Konfliktzeit das allgemeine Wahlrecht aus wahltaktischen, koalitionspolitischen und ideologischen Gründen ablehnen mußten. Dadurch gewannen sie jetzt wieder ein positives Verhältnis zum preußischen Dreiklassenwahlrecht, gegen das sie sich 1861 noch geschlossen gestellt hatten. Wie ein Damoklesschwert hing die Möglichkeit einer Wahlreform über der liberalen Opposition. Angriffe auf die Volksvertretung und das Wahlgesetz schienen diese Verfassungsänderung vorzubereiten. Um den König für eine Änderung der beschworenen Verfassung geneigt zu machen, suchte man nachzuweisen, daß die Abgeordnetenkammer nicht die Mehrheit des Landes repräsentiere. In der Adreßdebatte am 27. Januar 1863 sagte Bismarck, daß das gegenwärtige Haus nur etwa 15% der Wahlberechtigten vertrete. Bei der letzten Wahl hätten sich 34% der Wahlberechtigten beteiligt, durch die Mehrheitswahl vertrete das Haus aber nur etwas mehr als die Hälfte dieser Wähler. Und von diesen bezweifelte der Ministerpräsident, ob alle die Tätigkeit des Abgeordnetenhauses mit Sachkunde verfolgen könnten[3]). So fehlerhaft diese Berechnung —

[1]) H. Oncken, Lassalle, 3. Aufl. 1920, S. 275. — Schulze-Delitzsch sprach auch noch im folgenden Jahr vom allgemeinen Wahlrecht (Schriften und Reden II, S. 111, 147, 219), aber dann schwieg auch er sich darüber aus. In einem Vortrag im Arbeiterbildungsverein zu Berlin im Oktober 1865 sprach er zwar von „gleichen Rechten", von der „Gleichheit aller vor dem Gesetz", von „politischer Freiheit" für den Arbeiter, das allgemeine Wahlrecht aber erwähnte er nicht mehr (Schriften und Reden II, S. 240).

[2]) Biermann, Waldeck, 1928, S. 296. — Zu Waldecks Anpassung an seine bourgeoise Umgebung in der Fortschrittspartei vgl. Dehio, HZ 136, S. 51; seine Stellung im Konflikt: ebenda S. 52 ff.

[3]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1863, I, S. 128. — Über Bismarcks Gedanken einer Minderheitsopposition vgl. Oncken, Preußische Jbb. 146/1911, S. 112 ff. G. Mayer, Bismarck und Lassalle, 1928, S. 34. Augst, Bismarcks Stellung zum parlamentarischen Wahlrecht, 1917, S 38.

wahrscheinlich absichtlich — war, die Tendenz wurde doch sichtbar: den Abgeordneten sollte deutlich gemacht werden, daß sie nur formaliter das Recht zur Opposition besäßen. Der Kriegsminister v. Roon erklärte, das Ergebnis der letzten Wahl sei durch eine zu große Zurückhaltung der ruhe- und ordnungsbedürftigen Personen im Lande, „dieser treuen Anhänger des Königs und unserer preußischen Verfassung", zustande gekommen. Aber auch er mußte zugeben, daß die Abgeordneten gesetzlich gewählt und daher gesetzliche Vertreter des Volkes seien[1]).

Die Liberalen hatten nun die Logik des Dreiklassenwahlrechts darzulegen, wenn sie ihre Legitimation nachweisen wollten. Hans Viktor v. Unruh wies darauf hin, daß zur Zeit der Oktroyierung mit voller Absicht die Entscheidung bei den Wahlen in die Hände der besitzenden Klassen gelegt worden sei. Es komme nicht auf die Zahlen an, wieviel sich überhaupt beteiligten, sondern auf die Beteiligung in den einzelnen Klassen. Diese sei aber viel höher, nämlich 61% in der ersten, 48% in der zweiten und 30% in der dritten Klasse[2]). Danach hätten sich die Wähler der ersten und zweiten Klasse in ihrer Majorität beteiligt. „Wir sind also aus der Majorität der Wähler der ersten und zweiten Klasse hervorgegangen[3])." Twesten erklärte mit besonderem Nachdruck, daß die besitzenden Klassen, die Intelligenz und das Vermögen im Lande ohne Modifikation gegen den Verfassungsbruch und gegen die Militäreinrichtung seien[4]).

Gerade diese Tatsache gab den Liberalen den Beweis, daß ihre Opposition zu Recht bestand. Die Besitzenden waren ihnen die Repräsentanten des Volkswillens, ihr Votum hatte daher, unabhängig von der Zahl, besonderes Gewicht. Die Reichen und Wohlhabenden waren in ihren Augen „die konservativste und nüchternste Klasse der Bevölkerung", wie es v. Unruh ausdrückte[5]). Ihre Entscheidung bot am ehesten die Gewähr, daß die politische Bewegung von keinen revolutionären Absichten, von keinem Machtverlangen, sondern nur von dem Streben nach dem objektiv Richtigen geleitet würde.

Aber auch für den Demokraten Waldeck wurde das moralische Gewicht des Wahlergebnisses durch das Dreiklassenwahlrecht noch verstärkt. Ein Verdikt des ganzen Landes unter diesen Bedingungen sei ihm viel lieber, als wenn es bei geheimer Abstimmung und unter dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht geschehen wäre, erklärte er am 6. Juni 1862 im Abgeordnetenhaus[6]). Die Demokraten sahen darin einen Beweis für die Stärke der oppositionellen Bewegung, daß diese sich sogar bei dem undemokratischen Wahlrecht in diesem Maße durch-

[1]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1863 I, S. 90 f.

[2]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1863, I, S. 58.

[3]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1863, I, S. 130.

[4]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1863, I, S. 66.

[5]) In einer Rede am 2. Dezember 1862; Schultheß 1862, S. 188.

[6]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1862, 2. Session, I, S. 193.

setzen konnte[1]). Die Demokraten waren in der Anerkennung der Wahlergebnisse mit den Gemäßigten einig, sie gaben daher dem Dreiklassenwahlrecht um seiner Wirkung willen indirekt ihre Zustimmung.

In ihren Äußerungen aber zeigten sie, daß sie ihre eigentliche demokratische Position bereits aufgegeben hatten. Ursprünglich war die Demokratie als eine Volksbewegung verstanden worden, in der das ganze Volk am politischen Leben teilnehmen und der Wille des Volkes durch den Willen der Mehrheit dargestellt werden sollte. Aber die liberale Majorität im Parlament hatte nur 15% aller wahlberechtigten Bürger hinter sich[2]). Sollte diese Mehrheit erhalten bleiben, dann durfte das Stimmrecht nicht beliebig ausgedehnt werden. Um die Majorität im Parlament zu erlangen, mußten sie auf die Majorität im Volke verzichten. Taktische Gründe verschoben also die ideologische Stellung der Demokraten. Das Parlament war nun auch nach ihrer Ansicht Ausdruck der öffentlichen Meinung, wie sie vom bürgerlichen Mittelstand repräsentiert wurde. Bei Strafe des Unterganges, so schrieb der Demokrat Oppenheim nach den Wahlen vom Dezember 1861, hat eine jede Regierung „auf die wahre Stimme der erwerbskräftigen und selbständigen Volksklassen zu hören[3])". Die gebildeten und besitzenden Schichten stellten jetzt auch für die Demokraten den Kern der Nation dar.

Dieser Verzicht auf das demokratische Mehrheitsprinzip kann an Urteilen über das Volk veranschaulicht werden. Auch auf dem linken Flügel der liberalen Parteien erkannte man mit Resignation, daß der Konflikt als ein Kampf um reine Verfassungsfragen nur begrenzte Volkskreise berührte. Hoverbeck schrieb 1865, daß die Mehrzahl der Urwähler noch sehr wenig von ihren Rechten wisse, „daß eine allgemeine Abstimmung uns möglicherweise den nackten Absolutismus wiederbringen würde". Mit Sorge stellte er fest, daß sie „auf keiner soliden Grundlage" ständen[4]). Die nackten Rechtsfragen seien für die unteren Volksklassen nicht von dem gleichen Interesse wie die positiven Fragen, d. h. die materiellen Folgen des Konflikts[5]). Auf die große Masse der dritten und teilweise zweiten Klasse hätten die Beratungen im Parlament, von denen sie nichts erfahre, keinen Einfluß[6]). Im gleichen Sinne sprach Oppenheim 1865 der Masse die Reife ab, derer es zu großen politischen Umwälzungen bedürfe[7]).

[1]) H. B. Oppenheim am 22. Dezember 1861: „Unter dem unbilligsten Wahlgesetz, das den borniert-konservativen Elementen verhältnismäßig ein sieben- bis zehnfaches Stimmrecht einräumt" habe das Land „mit einer Einstimmigkeit und Festigkeit der Überzeugungen für die Ausbildung eines wirklichen ... Verfassungslebens ... seine Stimme erhoben, daß daran kein Zweifel möglich bleibt." Deutsche Jbb. 2/1862, S. 155.

[2]) 535 000 liberale Urwähler = 15% von 3 549 000 Wahlberechtigten.

[3]) Deutsche Jbb. 2/1862, S. 155.

[4]) Parisius, Hoverbeck, Bd. III, 1898, S. 55.

[5]) Parisius, a.a.O., S. 28.

[6]) Heyderhoff und Wentzcke, Deutscher Liberalismus im Zeitalter Bismarcks, I, 1925, S. 251. — Das Monopol der Provinzialkorrespondenzen, die als amtliche Blätter vor allem ländliche Kreise versorgten, wurde von der Regierung zur Beeinflussung im konservativen Sinne verwendet. Vgl. ebd., S. 252 Anm.

[7]) J. v. Eckardt, Lebenserinnerungen, I, 1910, S. 9.

Gegenüber einer solchen Wählerschaft schien die „Erziehung zur Freiheit" die vordringlichste Aufgabe zu sein[1]). Hierzu seien vor allem die Pressefreiheit, die Vereins- und die Versammlungsfreiheit notwendig. Denn die demokratischen Staatseinrichtungen, so erklärte Schulze-Delitzsch, seien so lange eine „Lüge", als nicht ein gewisser Grad von Durchbildung in den Massen, ein gewisser Wohlstand Gemeingut des Volkes geworden sind[2])". In diesem Sinne ist auch seine durchaus wohlgemeinte, aber typisch bürgerliche Antwort auf die Anfrage der Leipziger Arbeiter, wie sich der Nationalverein zu den Arbeitern stelle, zu verstehen. Die Arbeiter, sagte er, sollten die speziell politische Tätigkeit im Nationalverein zurückstellen, um ihre Ersparnisse zur Befreiung aus der Not des Daseins zu verwenden. Der besitzlose Arbeiter, der von der Hand in den Mund lebe, habe keine Zeit, sich mit öffentlichen Dingen zu beschäftigen[3]). Hier ist fast das gleiche ausgedrückt, was Benjamin Constant zur Rechtfertigung des Vermögenszensus gesagt hatte: daß zur Beschäftigung mit öffentlichen Angelegenheiten Muße gehöre, die nur der Besitz gewähre. Auch für Schulze-Delitzsch waren die besitzenden und gebildeten Klassen des Bürgertums vor anderen zur Beschäftigung mit der Politik prädestiniert. „Auf dem deutschen Mittelstande ruht die Entwicklung des wahren deutschen Wesens . . . Sie dienen sich selbst am besten, wenn Sie Ihre Stellung in der großen Gesamtentwicklung der bürgerlichen Gesellschaft richtig auffassen . . .", hielt er den Arbeitern 1862 in einer Versammlung in Berlin entgegen[4]).

Die preußischen Demokraten hatten sich von ihrer in der Revolutionszeit vertretenen Prinzipienpolitik weit entfernt. Als sie in den politischen Kampf der Parteien um die Vertretung im Parlament eintraten, mußten ihre Prinzipien der politischen Lage angepaßt werden. Die praktische Erfahrung zeigte, daß die soziale Struktur des preußischen Staates einer demokratischen Bewegung nicht günstig war. Die konservative Verwaltung bildete ein unüberschreitbares Bollwerk für eine breite politische Betätigung. Der größere Teil der Bevölkerung lebte noch in patriarchalischen Verhältnissen und war — abgeschlossen gegen alle neuen Ideen — eine gehorsame Gefolgschaft des feudalen Großgrundbesitzes. Die Fortschrittler waren sich darüber klar, daß ihnen nur eine geringe Unterstützung in der Bevölkerung zuteil wurde[5]), und gerade deswegen woll-

---

[1]) So Hoverbeck. Parisius, a.a.O., S. 55.

[2]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1862, 1. Session I, S. 151.

[3]) Oncken, Arch. f. d. Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung 2, S. 126.

[4]) Schriften und Reden, II, S. 25.

[5]) Dies gegen Kluke, der in „Deutsche Geschichte im Überblick", hrsg. von P. Rassow, Stuttgart 1953, S. 475 sagt: „Die Konstanz der Wahlergebnisse seit Beginn der neuen Ära täuschte über die schmale Basis hinweg." Ähnlich auch Schraepler, Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 5/1954, S. 532. Gerade weil man sich ihrer bewußt war, hielt man am Dreiklassenwahlrecht fest.

ten sie es nicht auf das Experiment des allgemeinen Stimmrechts ankommen lassen. Sie mußten erkennen, daß ihre politischen Ziele nur der bürgerlichen Schicht zugänglich waren, obwohl sie ursprünglich für das ganze Volk gelten sollten. Das gedruckte Wort erreichte nur einen begrenzten Kreis der Bevölkerung, eine Massenpropaganda aber war bei dem Honoratiorencharakter des Parteilebens noch undenkbar. Die erste Auseinandersetzung mit der sozialen Frage legte den bürgerlichen Kern der demokratischen Ideologie frei und schuf weitere Hemmungen, das allgemeine Wahlrecht anzustreben. Dem beschränkten Wahlrecht entsprach der bürgerliche Charakter der Fortschrittspartei[1]), die wirtschaftlichen und politischen Interessen des Bürgertums fanden in ihr einen Fürsprecher. Die prinzipientreuen Demokraten, wie Temme[2]), mußten sich daher von der Partei trennen oder erhielten, wie Ziegler[3]), eine isolierte Stellung, ohne Einfluß zu haben. Die Mehrheit der Fortschrittspartei wollte nicht „demokratisch" genannt werden[4]). Sie näherte sich den politischen Anschauungen des gemäßigten Liberalismus. Man kann diese Umformung des preußischen Demokraten als einen Reflex der sozialen Struktur des preußischen Staates auffassen, der sich die liberalen Parteien aus Gründen der Selbsterhaltung anpassen mußten.

[1]) Zum bürgerlichen Charakter der Demokratie vgl. Schunke, Die preußischen Freihändler und die Entstehung der Nationalliberalen Partei, 1916, S. 8.

[2]) Temme, Erinnerungen, 1883, S. 486 ff. T. trat im Oktober 1863 in das Abgeordnetenhaus ein und schied Mitte Januar 1864 wieder aus.

[3]) Neumann, Franz Wilhelm Ziegler. Phil. Diss., Berlin 1922, S. 200, 203.

[4]) Temme, a.a.O., S. 488, berichtet von Äußerungen in einer Fraktionssitzung der Fortschrittspartei: „Sie wollten keine Demokraten sein: die Demokratie habe die Revolution von 1848 gemacht, 1849 das Land in das Unglück gerissen; Demokratie sei Volksverführung usw."

IV. Kapitel

Das allgemeine Wahlrecht bei der Gründung des Norddeutschen Bundes (1866—1867)

a) *Das Echo der Liberalen auf den Bundesreformantrag vom 9. April 1866.*

Bismarck hatte mehrere Wege überlegt, um aus dem preußischen Konflikt herauszukommen. Einer war die Lösung durch eine Wahlrechtsänderung. Aber es bot sich auch der Weg über die Außenpolitik. Schon der Krieg mit Dänemark 1864 hatte die Position der preußischen Regierung gestärkt und in die Geschlossenheit der gegnerischen Front einzelne Lücken gerissen. Je mehr sich in den folgenden beiden Jahren die Spannung mit Österreich steigerte, desto deutlicher bot sich die Möglichkeit an, die Lösung der deutschen Frage — das politische Wunschbild des Liberalismus — selbst in die Hand zu nehmen. Der erste offene Schritt hierzu war der preußische Antrag auf Bundesreform, der am 9. April 1866 am Bundestag in Frankfurt gestellt wurde. In ihm beantragte Bismarck, „eine aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung" zur Beratung einer Reform der Bundesverfassung einzuberufen. Damit war das allgemeine Wahlrecht wieder in den Brennpunkt des öffentlichen Interesses gerückt.

Diplomatische Erwägungen und die Erfahrungen aus der Konfliktzeit kamen zusammen, um dieses Wahlrecht Bismarck zu empfehlen[1]). Einmal wollte er das allgemeine Stimmrecht als „Waffe gegen Österreich" gebrauchen[2]), das den Präzedenzfall einer unmittelbaren Selbstbestimmung wegen seiner eigenen Nationalitätenprobleme im Innern fürchten und zudem das Anknüpfen an die Reichsverfassung von 1848 als Ausschluß aus Deutschland betrachten mußte. Sodann war dieses Wahlrecht für Bismarck aber auch das einzige System, „das Frankreich gegenüber möglich sei[3])". Das suffrage universel nahm Napoleon den Vorwand zur Intervention, da auf ihm seine eigene Herrschaft beruhte. Weiterhin war das allgemeine Stimmrecht eine Waffe „im Kampfe für die deutsche Einheit[4])", da Bismark durch das Bündnis mit der Einheitsbewegung von unten einen Druck auf die deutschen Regierungen ausüben konnte[5]). Denn der Nationalverein hatte im Jahre 1862 die Frankfurter Reichsverfassung mit ihrem Wahlgesetz zum Programm erhoben. Aber auch gegen die Gefahr ausländischer

[1]) Über das Zusammentreffen der preußischen und deutschen Motivreihe vgl. Oncken, Preuß. Jbb. 146/1911, S. 109 f. Augst, Bismarcks Stellung zum parlamentarischen Wahlrecht, 1917, S. 63, 68.

[2]) Erinnerung und Gedanke. Ges. Werke, Bd. 15, Berlin 1932, S. 287.

[3]) Zu M. Duncker am 22. April 1866; Haym: Duncker, S. 376.

[4]) Erinnerung und Gedanke, Ges. Werke, Bd. 15, Berlin 1932, S. 287.

[5]) Vgl. Friedrich III: Tagebücher, S. 545.

Interventionen sollte das Volk durch diesen Antrag aufgerufen werden. Bismarck war der Ansicht, dann „im Kampf gegen eine Übermacht des Auslandes im äußersten Notfalle auch zu revolutionären Mitteln greifen" zu können[1]). Nicht zuletzt aber erwartete er von diesem Wahlrecht ein konservatives Ergebnis, denn er war der Meinung, daß neun Zehntel des Volkes in Preußen dem König treu seien[2]). Er hoffte, auf diese Weise die bürgerlich-liberale Opposition mit Hilfe der breiten, vorwiegend ländlichen Massen zu majorisieren.

Bei den Liberalen rief der Antrag eine überaus zwiespältige Reaktion hervor[3]). Zuerst herrschte große Überraschung und Bestürzung, da man sprachlos über diese unerwartete Wendung war. Die Kölnische Zeitung mußte am 11. April bekennen, „daß wir bis jetzt nicht wissen, was wir dazu sagen sollen". Vom Parteischema her war diese Wendung unverständlich. Denn, so argumentierte die Kölnische Zeitung, „Graf Bismarck betrachtet als seine Aufgabe ... den Kampf gegen die Revolution. Bis jetzt war von der Partei, zu welcher Graf Bismarck gehört, ein nach Kopfzahl einberufenes allgemeines deutsches Parlament immer als höchste Verkörperung der Revolution betrachtet[4])." Man glaubte daher nicht, daß es Bismarck mit diesem Antrag ernst sei. Er werde ihn wieder fallen lassen, wenn er von Österreich Konzessionen erlangt habe[5]). Der gleichen Ansicht war man auf demokratischer Seite. Schulze-Delitzsch[6]) sprach von einem „lächerlichen Vorgehen Bismarcks" und von „leerer Gaukelei". Die Person Bismarcks war das Hindernis für eine objektive Würdigung des sachlichen Gehaltes. Bennigsen schrieb, daß es notwendig sei, den Zug des Gegners, der vorteilhaft erscheine, mit dem größten Mißtrauen aufzunehmen[7]). Das Mißtrauen gegenüber dem Geber griff auf die Gabe über.

Der Grund hierfür war der Widerspruch zwischen Bismarcks antiparlamentarischer Politik im Innern Preußens und einem Reformprojekt, das durch die Proklamierung einer deutschen Nationalversammlung und dem Wahlrecht der Frankfurter Reichsverfassung alle liberalen Forderungen erfüllte. „Der innere Zustand Preußens rechtfertigt die kühle Ruhe, mit welcher der preußische

---

[1]) Erinnerung und Gedanke, a.a.O., S. 287.

[2]) An Graf Bernstorff, 19. April 1866. Sybel, Die Begründung des Deutschen Reiches, Bd. 4, 1889, S. 318.

[3]) Zum Eindruck des Parlamentsantrages vgl.: Spahn, Z. für Politik 1/1908, S. 359 ff. Löwenthal, Der preußische Verfassungsstreit, 1914, S. 273. Friedjung, Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland, Bd. 1, 10. Aufl., 1916, S. 196 ff. Ziekursch, Politische Geschichte des neuen deutschen Kaiserreichs, Bd. 1, 1925, S. 153. — Über das Echo der rheinischen Presse: U. Schultz, Die Politik Bismarcks in den Jahren 1862 bis 1866 im Spiegel der rheinischen Presse. Bonner phil. Diss. 1933.

[4]) Kölnische Zeitung Nr. 100 vom 11. April 1866.

[5]) Bernhardi, Tagebuchblätter, Bd. 6, S. 300.

[6]) An Bennigsen, 12. April 1866. Schulze-Delitzsch, Schriften und Reden, III, S. 262.

[7]) Oncken, Rudolf von Bennigsen, I, 1910, S. 694 f.

Antrag in Deutschland aufgenommen wird", schrieb die fortschrittliche Nationalzeitung[1]). In einem Brief wies Rudolf Haym auf den „paradoxen Widerspruch zwischen dem Treiben im Innern und der Proklamation hyperliberaler Ideen als Hebel für das Auswärtige" hin[2]). Dieser war nur zu erklären, wenn die politischen Ideen als rein taktische Mittel verwendet wurden. Und dagegen sträubte man sich auf liberaler Seite. „Mir bleibt das schmerzliche Gefühl", schrieb Rudolf Haym an Max Duncker[3]), „daß die liberalen Ideen doch zu gut sind, um bloß als Mittel zum Zweck gebraucht zu werden", und bezeichnete dies als „Frevel".

Diese ethische Wertung ist jedoch nur bei den weit rechts stehenden Liberalen zu finden. Die praktischen Politiker hatten andere Sorgen. Bennigsen kritisierte die Funktionslosigkeit des geplanten Parlaments und erinnerte an die Erfahrungen von 1848/49. Auch damals gab es ein Parlament, das aus demokratischem Wahlrecht hervorgegangen war, aber keine Macht besaß[4]). Und sofort tauchten wieder Erinnerungen an Napoleon III. auf. „Bismarck denkt ohne Zweifel an ein Napoleonisches Regiment mit allgemeinem Stimmrecht und ähnlichen Kunststücken", befürchtete Twesten[5]). Im gleichen Sinne äußerte sich auch Bernhardi dem preußischen Kriegsminister v. Roon gegenüber[6]): „Mit dem allgemeinen Stimmrecht kommen wir aber in die reine Nachahmung Frankreichs; in den Cäsarismus." Man sah die Zeit eines Scheinkonstitutionalismus nahen, bei dem die populären Verfassungseinrichtungen nur als Schleier über dem eigentlichen absolutistischen Kern liegen würden. So schrieb die liberale Aachener Zeitung: „Die Demokratie gibt den Namen her, die Absolutie erhält dadurch ein scheinbar populäres Gewand[7])." Die Liberalen erblickten in dem allgemeinen Wahlrecht nur zwei Möglichkeiten: entweder würde aus ihm der Imperialismus oder die Revolution folgen[8]). Die Erfahrungen der Konfliktzeit ließen die erste Möglichkeit drohender erscheinen.

Zusammen mit Twesten hatte die ganze Fortschrittspartei insgeheim die größten Sorgen vor dem neuen Wahlgesetz. Sie dachte an die konservative Reserve unter der Landbevölkerung, durch die die liberalen Parteien dezimiert

---

[1]) Friedjung, a.a.O., S. 202.

[2]) R. Haym, Briefwechsel, 1930, S. 244.

[3]) Am 18. April 1866. Haym, Briefwechsel, 1930, S. 244. — Kronprinz Friedrich Wilhelm nannte es ein „frevelhaftes Spiel mit den heiligsten Dingen". Haym, Das Leben Max Dunckers, 1891, S. 376 f. — Treitschke an S. Hirzel: „. . . phantastische Tollheiten . . ." Treitschke, Briefe II, S. 464.

[4]) An Böhmert, 15. April 1866. Oncken, Bennigsen I, S. 694.

[5]) An Lipke, 23. April 1866. Heyderhoff und Wentzke, Deutscher Liberalismus im Zeitalter Bismarcks, Bd. 1, 1925, S. 277.

[6]) Bernhardi, Tagebuchblätter VI, S. 323.

[7]) Nr. 103 vom 14. April 1866. Zitiert nach Schultz, a.a.O., S. 126.

[8]) Haym, Briefwechsel, 1930, S. 244.

werden konnten. „Vor nichts haben wir Männer der Fortschrittspartei", schrieb Ziegler am 30. Juni 1866, „mehr Furcht als vor dem gleichen allgemeinen direkten Wahlrecht, weil dasselbe ungeheuer unter uns aufräumen würde[1])." Vor allem erregte das direkte Wahlverfahren großes Mißfallen. Es gab Mitglieder der Fortschrittspartei, die daran dachten, durch Amendierung das direkte in ein indirektes Wahlrecht zu verwandeln[2]). Ziegler selbst trat für das allgemeine Wahlrecht ein; er bekannte sich sofort zu dem Reformplan Bismarcks. Er glaubte, auf diese Weise Bismarck in seinen eigenen Schlingen fangen zu können[3]). Aber kurz darauf, als die erwartete patriotisch-demokratische Bewegung ausblieb, weil die Regierung zu geringes Interesse zeigte und die feindselige Stimmung in der Bevölkerung gegen Bismarck noch andauerte[4]), schwenkte er wieder in die Linie seiner Partei ein. Seine Neigung zum direkten Wahlrecht bezeichnete er jetzt mit Selbstironie als eine „Marotte[5])", denn das Prinzip entsprach nicht den taktischen Bedürfnissen. Während Ziegler den bourgeoisen Charakter des indirekten Walrechts kritisierte, sahen die übrigen Fortschrittler gerade darin einen Vorzug.

Auch Schulze-Delitzschs Bekenntnis zu dem neuen Wahlrecht war nicht frei von Vorbehalten. Zunächst, als er den Reformantrag noch nicht ernst nahm, stimmte er ihm allerdings voll und ganz zu. Er erblickte in ihm einen Fortschritt und erklärte, man solle die Regierung, auch für Preußen, darauf festnageln, Bedenken hatte er nur wegen der übrigen im Projekt vorgesehenen Verfassungseinrichtungen. „Was hilft uns das gute Wahlgesetz, wenn die Männer, die wir wählen, keine Befugnisse, keine Rechte, keine Macht haben, etwas für uns festzustellen. Mit dem Wahlgesetz allein ist es nicht getan[6])." Später aber meinte er resignierend, man dürfe nicht nach Gunst oder Ungunst der Bedingungen fragen. „Wir haben es nicht in der Hand, uns den Kampfplatz und die Kampfzeit zu wählen; wir müssen die Aktion da annehmen, wo die Regierung sie uns bietet, oder wir kommen überhaupt nicht zur Aktion[7])."

---

[1]) Forsch. z. brandenburgischen und preußischen Geschichte 39/1927, S. 258.

[2]) Brief Zieglers vom 30. Juni 1866: „Es ist eine Marotte von mir, daß ich für das direkte Wahlrecht bin, und erst gestern habe ich einen gewonnen: Lasker. Wir zanken allabendlich darüber, und man ist außer sich, daß ich die Mittelsmänner, die Wahlmänner, die Bourgois, die alten Schnupftabaksnasen nicht will; ja daß ich behaupte, wir wären zum Amendement — man will damit kommen — gar nicht berechtigt, weil die Umwandlung des direkten in das indirekte Wahlrecht eine Verleugnung der individuellen Freiheit sei und jeder Beschluß, dahingehend, von vornherein nichtig." Forsch. z. brandenburgischen und preußischen Geschichte 39/1927, S. 258 f.

[3]) Friedjung, a.a.O., S. 202. — Vgl. Eyck, Bismarck, Bd. 2, S. 159 f.

[4]) Dehio, Forsch. z. brandenburgischen u. preußischen Geschichte 39/1927, S. 231. — Ziegler, Brief vom 14. Mai 1866; ebd. S. 243.

[5]) S. o., Anm. 2.

[6]) Rede am 23. April 1866; Schriften und Reden, III, S. 279.

[7]) Rede am 7. Dezember 1866; ebd. IV, S. 523.

Nach und nach wurden aber auch positivere Stimmen laut. Sie kamen vom rechten Flügel des Liberalismus und von nichtpreußischen Liberalen, die nicht sosehr mit Konfliktserlebnissen belastet waren. Sie sahen Bismarcks Bundesreformplan als eine Handhabe für ihre nationalen Bestreben an[1]). Die realpolitischen Erwägungen drängten die ideologischen Bedenken in den Hintergrund. Auch prinzipielle Gegner des allgemeinen Wahlrechts, wie Treitschke, nahmen es als vollendete Tatsache an[2]). Hier entstand die Strömung, die später den Kern der Nationalliberalen Partei bildete, in der liberale Politiker ein positives Verhältnis zu Bismarck zu gewinnen suchten.

Denn inzwischen waren die politischen Ereignisse in raschem Tempo weitergeeilt. Nach wenigen Monaten hatte die Niederlage Österreichs in der Schlacht von Königgrätz am 3. Juli 1866 die Lösung der deutschen Frage in greifbare Nähe gerückt. Preußen konnte nach seinem Sieg die Neugestaltung des Deutschen Bundes in seine Hand nehmen, und es war selbstverständlich, daß dies jetzt im kleindeutschen Sinne geschah. Die Ansichten der heeresreformfeindlichen Liberalen schienen durch die Erfolge der preußischen Armee nun schlagend widerlegt zu sein. Der Patriotismus lebte wieder auf, die Stimmung der Bevölkerung neigte sich der Krone zu. Bei den preußischen Wahlen, die am Tage der Schlacht von Königgrätz stattfanden, erlitten die liberalen Parteien eine große Einbuße: die Zahl ihrer Mandate ging von 246 auf 148 zurück[3]), die der Konservativen stieg von 34 auf 136. Wenn die Wahlen nach der Schlacht stattgefunden hätten, wäre das Ergebnis für die Liberalen noch ungünstiger gewesen. Das preußische Wahlrecht gab also keine Garantie für eine Vorherrschaft der Liberalen im Abgeordnetenhaus, und seitdem wurde das Dreiklassenwahlrecht von diesen mit geringerer Sympathie betrachtet. Aber es blieb ihre Abneigung vor dem allgemeinen Wahlrecht, das noch unerprobt vor ihnen lag. Nur durch die Macht der unabänderlichen Tatsachen wurden sie gezwungen, sich mit dem von Bismarck geplanten Wahlrecht abzufinden.

Diese Zwiespältigkeit zeigte sich, als am 11. September 1866 im Abgeordnetenhaus das Wahlgesetz zum konstituierenden Norddeutschen Reichstag beraten wurde. Hier sahen sich die Liberalen den Konservativen gegenüber, die nun zum ersten Mal im Parlament offen für das allgemeine Wahlrecht eintraten. Wagener bezeichnete es als ein Korrelat zur allgemeinen Wehrpflicht. Er habe den Zensus niemals als ein konservatives Prinzip angesehen, nicht der Geldbeutel solle

---

[1]) Haym, Briefwechsel, 1930, S. 244 ff. — Duncker, Briefwechsel, 1923, S. 407. — Treitschke, Zehn Jahre deutsche Kämpfe, 3. Aufl., Bd. 1, 1897, S. 89. — Böhmert, Bremen; Weber, Hannover; Oetker, Hessen; Rückert, Coburg; bei Oncken, Rudolf von Bennigsen I, S. 693, 696 f., 697. — Biedermann, Mein Leben, Bd. 1, 1886, S. 264 f.

[2]) Treitschke, Zehn Jahre deutsche Kämpfe, 3. Aufl. 1897, S. 178.

[3]) Die Fraktion der Altliberalen ist darin nicht enthalten.

gewogen werden[1]). Im gleichen Sinne äußerte sich v. Blanckenburg: Ihm erscheine das allgemeine Wahlrecht in vieler Beziehung besser als das Dreiklassenwahlrecht[2]). Die Liberalen antworteten mit Protesten.

Waldeck verwahrte sich gegen die Behauptung, daß das allgemeine Wahlrecht ein konservatives Prinzip sei. Man müsse es konsequent durchführen, indem man auch die übrigen Staatseinrichtungen demokratisch umwandle. Vor allem solle der Parlamentarismus anerkannt werden, und dieser bestehe darin, daß ein Parlament sich nach dem Willen, der Ansicht und der Meinung des Volkes ausspreche. Dazu gehöre aber die Erziehung des Volkes zur Freiheit und die Anerkennung der Freiheit. Wer für das allgemeine Wahlrecht eintrete, müsse daher ebenfalls für unabhängige richterliche Gewalt, für Pressefreiheit sein. Die Konservativen aber hätten den Standpunkt Napoleons III., der die Freiheit beschränkte, als er durch das allgemeine Wahlrecht zur Macht gekommen war[3]). Nach Auffassung der Demokraten konnte nur eine grundlegende Reform des Staates ein im liberalen Sinne positives Ergebnis garantieren. Diese Befürchtungen waren stärker als Waldecks Versicherungen, daß er gegen das Wahlrecht nichts einzuwenden habe.

Twesten, der zwischen dem rechten und dem linken Flügel die liberale Mitte vertrat, aber stärker oppositionell geblieben war als seine engeren politischen Freunde[4]), sprach seine Bedenken gegen das neue Wahlrecht offener als Waldeck aus. Seine Worte können als die eigentliche Meinung der preußischen Fortschrittspartei aufgefaßt werden. Er befürchtete, daß das Wahlgesetz Bismarcks den Parlamentarismus ruiniere, weil es eine Überhandnahme des Dilettantismus und der Charlatanerie in der Politik befördere. Er empfinde den demagogischen Charakter des allgemeinen Wahlrechts als unliberal und müsse die mangelnde Auslesefunktion beanstanden. Die Sorge, daß es zu einer Klassengesetzgebung führe, wie John Stuart Mill befürchtet und Lassalle es erstrebt habe, besitze er allerdings nicht. Aber in gewöhnlichen Zeiten könne der Druck der Regierung und in ungewöhnlichen die radikale Agitation unerwünschte Resultate herbeiführen und die Volksstimme fälschen[5]).

Eine Wahlniederlage erschien den Liberalen nicht ausgeschlossen. Da sie im Sommer bereits beim Dreiklassenwahlrecht Verluste erlitten hatten, konnten sie vom allgemeinen Wahlrecht nicht besseres erwarten. Dagegen suchten sie sich zu sichern. Selbst die Demokraten wollten der Anwendung des demokratischen Wahlrechts keinen freien Lauf lassen. Waldeck setzte sich dafür ein, daß das

---

[1]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1866, I, S. 333.

[2]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1866, I, S. 332.

[3]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1866, I, S. 334.

[4]) Über seine politische Stellung: Schunke, Die preußischen Freihändler und die Entstehung der Nationalliberalen Partei, 1916, S. 74, 80.

[5]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1866, I, S. 335.

neue Parlament bei der Ausarbeitung der neuen Verfassung nur begrenzte Rechte bekam. Man wisse nicht, meinte er, wie es mit den verfassungsmäßigen Rechten umgehen werde. Die Kompetenz des Parlaments müsse daher auf die Beratung beschränkt bleiben[1]). Aus seiner Rede sprach die Sorge, daß bei dem Übergang der gesetzgeberischen Aufgaben vom preußischen Landtag auf den Reichstag einige der mühsam erworbenen und im Verfassungskonflikt nur notdürftig behaupteten Rechte des Volkes und der Volksvertretung verlorengehen könnten. Er bemühte sich daher, das demokratisch gewählte Parlament unter die Kontrolle des nach einem undemokratischen Wahlgesetz gebildeten Abgeordnetenhauses zu bringen[2]). Auch Twesten sprach sich für eine beratende Funktion des Reichstages aus, um dem Landtag die letzte Entscheidung vorzubehalten[3]).

Die Ungewißheit der politischen Zukunft wurde in den Augen der Liberalen durch das Problem vergrößert, wie das Nebeneinander zweier Parlamente, des Reichstags und des preußischen Landtags, zu denken sei. Die Tatsache, daß der neue Bundesstaat eigentlich nur aus Preußen bestehen sollte, die anderen Staaten daneben aber fast ganz verschwanden, machte die Frage so rätselhaft. Gustav Freytag sprach in den „Grenzboten" von einem Projekt Bismarcks aus dem Jahre 1862, in dem ein deutsches Parlament dazu dienen sollte, die Einzellandtage aufzuheben[4]). Hatte der Norddeutsche Reichstag die gleiche Aufgabe? Die Kreuzzeitung empfahl, den deutschen Parlamentarismus mit seinen eigenen Waffen zu schlagen. Durch ein deutsches Parlament sollten zuerst die Einzellandtage totgemacht werden; darauf sei das deutsche Parlament wie das preußische zu behandeln, und der Parlamentarismus sei tot[5]). Im preußischen Abgeordnetenhaus suchte man daher nach einem Ausweg. Groote beantragte ein Amendement, nach dem das preußische Abgeordnetenhaus durch Hinzutritt der Abgeordneten aus den übrigen Ländern den Norddeutschen Reichstag bilden sollte[6]). Aber das Problem wurde nicht gelöst.

Trotz aller Befürchtungen und Einwände konnten die Liberalen nicht anders, als dem vorgelegten Gesetz zuzustimmen. Nur wenige, darunter Virchow, verweigerten ihm die Zustimmung. Der Regierungskommissar mochte auch manche mit der Versicherung beruhigt haben, daß es sich nur um ein Wahlgesetz ad hoc handele und die endgültige Entscheidung damit noch nicht getroffen sei. Im

[1]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1866, I, S. 319 f.

[2]) Vgl. Forckenbeck an Rickert, Januar 1867: „Fällt aber der Reichstag so aus, wie ich fürchte, von den 190 preußischen Deputierten eine ganz entschiedene überwiegende stockpreußische und reaktionäre Majorität, wird der Entwurf im wesentlichen vom Reichstag angenommen: nun dann muß das preußische Abgeordnetenhaus zur Verminderung eines tiefgehenden Bruchs in der liberalen Entwicklung den Kampf aufnehmen, die Verfassung amendieren oder verwerfen ..." Philippson, Max v. Forckenbeck, 1898, S. 167.

[3]) Sten.Ber. des Abgeordnetenhauses 1866, I, S. 303.

[4]) Grenzboten 25/1866, II, S. 197.

[5]) Schunke, a.a.O., S. 71 f.

[6]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1866, I, S. 281—284.

übrigen lag die Initiative nicht bei den liberalen Parteien, sondern bei der Regierung. Das einzige, was dem Landtag übrig blieb, war, die Funktion des neuen Parlaments in eine beratende umzuwandeln. In dieser Absicht fanden sich Vertreter aller liberaler Richtungen zusammen: Waldeck sowohl wie Twesten und Treitschke. Treitschke schrieb in seiner Neujahrsbetrachtung: „Wir können diese Vorsicht nicht mißbilligen, denn bei dem unsicheren Ausfall der Wahlen ist es allerdings möglich, daß die preußische Verfassung durch das Parlament untergraben, ein gewisser Besitz unsicherer Hoffnung geopfert werde[1])." Einig waren alle in dem Mißtrauen vor einem unerprobten Wahlsystem. Die geschlossene Front der liberalen Parteien gegen das allgemeine Wahlrecht bestand weiter.

b) *Veränderungen des Parteilebens durch das allgemeine Wahlrecht. Der Ausfall der Wahlen vom 12. Februar 1867.*

Der näherrückende Wahltermin gab Veranlassung, sich zu überlegen, welche taktische Anforderungen das neue Wahlrecht an die Parteien stellen würde. Im Unterschied zu der Dreiklassenwahl in Preußen waren die bevorstehenden Wahlen gleich, direkt und geheim. Sie sollten also ohne Klasseneinteilung und nach einem Wahlverfahren durchgeführt werden, durch das die Abgeordneten nicht mehr von Wahlmännern, sondern sogleich von den Urwählern mit absoluter Mehrheit gewählt wurden.

Gerade das indirekte Wahlverfahren stellte sich nun als ein großer Vorzug des preußischen Wahlgesetzes heraus, und das bestätigte die Zuneigung, die ihm von fortschrittlicher Seite gezollt wurde. Ursprünglich war mit ihm die Absicht verbunden, die eigentliche Entscheidung über den Kandidaten dem Urwähler zu nehmen und sie einem Manne seines Vertrauens zu übertragen. So blieb es im wesentlichen noch bis in die 60er Jahre hinein. Es kam zwar schon vor, daß ein Wahlmann „ehrenwörtlich" auf einen bestimmten Kandidaten verpflichtet wurde, bevor man ihn wählte[2]), doch war dies nicht die Regel[3]). Die eigentliche Entscheidung lag in den Händen der Wahlmänner, die eine besondere politische Schicht zwischen den Urwählern und den Abgeordneten des Parlaments bildeten.

Im Gegensatz zu der geringen Zahl der Abgeordneten waren die Wahlmänner so zahlreich, daß der einzelne in seinem Urwahlbezirk jedem Wähler bekannt sein konnte: 1863 kam auf 52 Urwähler durchschnittlich ein Wahlmann[4]). Diese

---

[1]) Zehn Jahre deutscher Kämpfe, 3. Aufl. Bd. 1, S. 197.

[2]) Pülke, Geschichte der politischen Parteien im Kreise Recklinghausen 1848/89. Münst. phil. Diss. 1933, S. 99.

[3]) Lasker, Zur Verfassungsgeschichte Preußens, 1874, S. 150: „Verpflichtungen für bestimmte Kandidaten werden selten übernommen, und die übernommenen dürfen in der Regel ohne Anstoß aufgegeben werden, wenn die veränderte Lage den abweichenden Entschluß rechtfertigt" (geschrieben 1864).

[4]) 3 549 000 Urwähler auf 68 200 Wahlmänner.

Wahlmänner wurden vor allem wegen des Ansehens, das sie in ihrer Umgebung genossen, gewählt. Auf diese Weise bildete sich im Abgeordnetenwahlkreis ein Wahlkörper, der auf der „lokalen Präponderanz irgendeines sozialen Elementes" beruhte[1]), eine Gruppe von Personen, die wegen ihrer sozialen Stellung eine politische Funktion ausübten[2]). Und diese politische Funktion hatte zum Inhalt, im Namen der Urwähler den Abgeordneten zu wählen: sie schloß ihrem Sinn nach die Ausübung eines Mandates zum Zwecke der Wahl im Namen, aber ohne Auftrag der Urwähler ein. Es war, wie es die „Grenzboten" bezeichneten, eine „gelinde Art der Bevormundung der Menge durch die Aristokratie der Wahlmänner[3])", die politische Führung einer sozial niedrigen Schicht durch eine höherstehende. Die Urwähler aller drei Steuerklassen waren zwar nur mittelbare Wähler für die Vertretung im Parlament. Aber weil die der ersten und zweiten Steuerklasse ein größeres Stimmgewicht hatten und die Wahlmänner von gleichem sozialen Rang waren, konnten sie sich am ehesten mit den politischen Entscheidungen der Wahlmänner identifizieren; für sie bestand die Bevormundung nur formell, nicht in der Praxis. Die Öffentlichkeit der Wahl verstärkte den sozialen Charakter des Wahlaktes. Die Stimmgebung war nicht ein Akt individueller Entscheidung, sondern mußte vor der interessierten Öffentlichkeit verantwortet werden.

Die politische Praxis gab den Wahlmännerkollegien eine Dauerhaftigkeit, wie sie verfassungsrechtlich gar nicht vorgesehen war. Die während der Konfliktszeit in Preußen kurz aufeinander folgenden Wahlen beriefen bei dem konstanten Wahlausfall meist die gleichen Wahlmänner, und diese fühlten sich dann als eine permanente Körperschaft. Die „Grenzboten" sprachen von den „in Permanenz gesetzten Wahlmänner-Patriziern[4])". Sie übten ihre Tätigkeit auch außerhalb der eigentlichen Wahlzeit aus. Vor der Wahl hörten sie sich die Wahlreden der Kandidaten an, interpellierten bisherige Abgeordnete[5]) und entschieden in einer Vorwahl über die Kandidatenaufstellung. Während der Legislaturperiode forderten sie Rechenschaftsberichte von den Abgeordneten, die sie in ihrer Versammlung entgegennahmen[6]). So bildete sich ein Stand von lokalen Honora-

[1]) Grenzboten 26/1867, I, S. 447. Vgl. zum folgenden den gleichen Aufsatz: Das allgemeine und geheime Stimmrecht vor dem Reichstag, ebd. S. 445 ff.

[2]) Dieser soziale Charakter auch bei Ziegler, Brief vom 30. Juni 1866: „... daß ich die Mittelsmänner, die Wahlmänner, die Bourgeois, die alten Schnupftabaknasen nicht will ..." Forsch. z. brandenburgischen und preußischen Geschichte 39/1927, S. 259 (S. o. S. 41).

[3]) Grenzboten a.a.O., S. 447.

[4]) Grenzboten a.a.O., S. 447.

[5]) Vgl. Grenzboten 1861, IV, S. 435 ff.

[6]) Rössler, Studien Bd. 2, S. 200 f. — Bernhardi, Tagebuchblätter IV, S. 243: „Die Berliner Wahlmänner fangen an, sich als eine permanente Korporation, als einen besonderen Stand zu gehaben. Sie halten Versammlungen, in denen sie sich von den Abgeordneten in langen Reden Rechenschaft ablegen lassen — loben oder tadeln usw. ..." Vgl. auch Bergstraesser, HV 19, S. 269 f.

tiorenpolitikern heraus, in dessen Händen das politische Leben einer Stadt, eines Wahlkreises lag. Die indirekte und ungleiche Wahl war der gegebene Wahlmodus, um die von den Liberalen gewünschte und auch in der Theorie begründete Vorherrschaft des Bürgertums politisch zur Geltung zu bringen.

Diese Wahlart bedingte eine besondere Wahltaktik, die sich sofort änderte, als das allgemeine Wahlrecht eingeführt war. Die Urwahlen in Preußen entschieden noch nicht über die endgültige Stärke der Parteien und Fraktionen, sie waren eine „Prinzipienerklärung[1])" für die beiden großen politischen Strömungen, die konservative und die liberale. Die eigentliche konsequente Wahlbewegung setzte erst nach den Urwahlen ein. Das Objekt der Beeinflussung waren jetzt die Wahlmänner, und dies brachte den Parteien den ungeheuren Vorzug, daß sie es nur mit einer begrenzten Zahl von Männern mit überdies ziemlich gleicher Bildungs- und Interessenlage zu tun hatten. Die Tagespresse — damals noch keine Massenlektüre — und Flugblätter waren ausreichende Mittel der Agitation. Die Wahlen konnten von einem Zentralpunkt aus durch das gedruckte und geschriebene Wort geleitet werden[2]). Eine ausgebaute Organisation und ein persönlicher Einsatz der Kandidaten waren nicht unbedingt erforderlich[3]).

Dieser „aristokratische" Charakter des Parteilebens wandelte sich sofort bei der ersten Wahl nach dem allgemeinen und direkten Wahlrecht. Jetzt gaben bereits die Urwähler den Ausschlag für den Kandidaten. Daher mußte man Kandidaten auswählen, die in dem Wahlkreis „jedem einzelnen Urwähler bekannt" waren, wie Hoverbeck schrieb, denn nun gebe gerade die bisherige dritte Klasse den Ausschlag[4]). Die Kandidaten waren gezwungen, in ganz andere soziale Bereiche einzudringen. Sie hatten nicht mehr die durch einen soziologischen Destillationsprozeß gewonnenen Schicht der Wahlmänner-Notabeln allein vor sich, sie konnten nicht mehr über die dritte Klasse hinwegsehen. Sie hatten sich jetzt um jede Stimme zu bemühen, ganz gleich, ob sie Reich oder Arm gehörte. Die persönliche Agitation wurde notwendig. Die Politiker mußten Wahlreden in allen Orten ihres Wahlkreises halten, sich weiten Kreisen der Bevölkerung bekannt machen und für Popularität sorgen. Von Gustav Freytag, der als Altliberaler das Ungewohnte der neuen Wahlart besonders empfand, besitzen wir eine ironische Schilderung seines Wahlfeldzuges im Januar und

---

[1]) Die mittelbaren Wahlen als „prinzipielle Klärung" und „Prinzipienerörterung": Auerbach, Briefe an seinen Freund, Bd. 1, 1884, S. 197 (am 16. November 1861).

[2]) Grenzboten 26/1867, I, S. 447: „Sie erhielten ihre Parole durch die Tagespresse und durch Flugblätter. Diese Wahlen ließen sich von einem Zentralpunkt aus durch das geschriebene oder gedruckte Wort regieren. Sie bedurften kaum der vox humana."

[3]) Max Duncker bewarb sich auch bei den Reichstagswahlen vom Februar 1867 noch nicht persönlich, sondern schrieb an seine Wähler. Haym, Das Leben Max Dunckers, 1891, S. 411.

[4]) Parisius, Hoverbeck Bd. 3, 1898, S. 131.

Februar 1867[1]). „Von allen Seiten kommen die Forderungen meiner Herren Wähler, daß ich zu ihnen komme und ihnen eine Abendunterhaltung schaffe, und die Korrespondenz mit einflußreichen Rechtsanwälten und Gastwirten ist riesenhaft. Ach, dies allgemeine Wahlrecht ruiniert den Charakter, fünfzig Jahre habe ich mich um Popularität nicht gekümmert, und jetzt sende ich einen Blumenstrauß an eine Wöchnerin, von der ich nicht weiß, ob sie einen Jungen oder ein Mädel taufen läßt, und schüttle hundert guten Freunden die Hand, deren Namen ich nicht weiß und nicht wissen werde." Man empfand die Wahlpropaganda als ein Buhlen um die Gunst des Volkes und bezeichnete sie abfällig als „Wühlerei[2])". Denn die persönliche Leistung und Fähigkeit des Bewerbers sollte von selbst den Ausschlag geben. Das allgemeine Wahlrecht bewies aber seine eigene Gesetzlichkeit, der sich auch seine Gegner beugen mußten.

Die Parteien erhielten damit eine völlig neue Funktion. Der Wahlkampf war an vielen Orten von den Kandidaten allein nicht mehr durchzuführen. Die Partei mußte die Stimmenwerbung unterstützen, indem sie Material und Vertrauensmänner einsetzte. Schon im Februar 1867 ging die Zahl der Vertrauensmänner, die von den einzelnen Parteien in den Kampf geschickt wurden, an einigen Brennpunkten in die Hunderte[3]).

Diese Wandlung des politischen Lebens brachte es mit sich, daß erst jetzt, mit der Einführung des allgemeinen Wahlrechts, Parteien im heutigen Sinne als außerparlamentarische politische Organisationen entstanden. Die Vorwahlen zur Aufstellung der Kandidaten fielen nach und nach weg, weil sie kein genaues Bild mehr ergeben konnten. Der Wählerkreis war nicht mehr begrenzt und bestimmbar. Dadurch verloren die Wähler den Einfluß auf die Zusammensetzung der Parteien und Fraktionen. Lokale Wahlkomitees übernahmen die Aufgabe der Kandidatenauswahl. Diese mußten — im Unterschied zu den Wahlmännerkollegien — Glieder der Parteiorganisation sein, weil ohne den Einsatz von großen Geldmitteln und einem Heer von Vertrauensmännern, also einem organisierten Apparat, die Wahlagitation nicht mehr durchgeführt werden konnte. Die Parteien sorgten außerdem für die Fonds, aus denen dem Abgeordneten, da es keine Diäten gab, die Unkosten seines Aufenthaltes in der Hauptstadt erstattet wurden[4]). Der Abgeordnete sah sich nun seiner Partei verpflichtet. Die feste Parteiorganisation übernahm die Funktion von politisch gebildeten, sozial

---

[1]) Gustav Freytag und Herzog Ernst von Coburg im Briefwechsel, hrsg. von Tempeltey, 1904, S. 216 f.

[2]) Gustav Freytag und Herzog Ernst von Coburg im Briefwechsel, hrsg. von Tempeltey, 1904, S. 218, 220.

[3]) Dies für Elberfeld-Barmen: Lindau, Nur Erinnerungen Bd. 1, 2. Aufl. 1916, S. 308; für Berlin: Kölnische Zeitung vom 1. Februar 1867.

[4]) Die Nationalliberale Partei erließ bereits am 14. März 1867 einen Aufruf zur Bildung eines Diätenfonds. Deutsche Partei-Chronik 1866 bis 1892, 1892, S. 10.

hervorgehobenen, aber im Grunde parteipolitisch nicht fest gebundenen Wahlmännerschichten.

Dieser beginnende Übergang von einer individualistischen Stellung des Abgeordneten im Parlament zu einer kollektivistischen läßt sich parteisoziologisch als die Wandlung vom älteren Typ der Honoratiorenpartei zum modernen Typ der Massenpartei bezeichnen. Die Honoratiorenpartei bestand aus örtlich zusammentretenden, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätigen, durch Bildung und Besitz sozial qualifizierten Männern[1]). Der neue Parteityp sah in der Stimmenwerbung seine wichtigste Aufgabe. Zu diesem Zweck wurde ein Funktionärsapparat mit zentraler Leitung und hauptamtlichen Funktionären ausgebaut, der nicht nur in der Wahlzeit, sondern auch während der Legislaturperiode tätig sein mußte. Die Fraktion im Parlament wurde zum Annex der außerparlamentarischen Organisation. So bahnte sich in Deutschland die gleiche Entwicklung an, wie sie in England mit der Parlamentsreform von 1868 begann, als die Erweiterung des Wahlrechts dem Lande das sogenannte „Caucusystem" brachte[2]).

Wenn auch den Liberalen die Umstellung auf das neue Wahlrecht schwerfiel, so schauten sie dennoch dem Wahlausgang im allgemeinen ganz hoffnungsvoll entgegen[3]). Nur über den Erfolg in den östlichen Provinzen machte man sich einige Sorgen[4]). Das Wahlergebnis zeigte, wie berechtigt diese gewesen waren. Denn in den alten preußischen Provinzen erhielten die liberalen Parteien kaum ein Drittel der Mandate[5]). Sie konnten das Verhältnis durch die Mandate aus den annektierten Provinzen und den kleineren Staaten zwar für sich noch verbessern, aber auch im ganzen gesehen war der Wahlausgang für die Liberalen kein Erfolg. Mit 139 Sitzen blieb die nichtkonservative Seite (bundesstaatlich-konstitutionelle Vereinigung, nationalliberale Fraktion, freie Vereinigung, Fortschrittspartei) immer noch hinter der konservativen (Konservative, Freikonservative, liberales Zentrum) mit 144 Abgeordneten zurück. Ohne die Partikularisten besaßen die liberalen Parteien sogar nur 113 Mandate. An einen überwiegenden Einfluß auf die bevorstehenden Parlamentsverhandlungen konnten sie nicht denken[6]).

---

[1]) Vgl. die Charakteristik der Honoratiorenpartei bei M. Weber, Politik als Beruf, 2. Aufl. 1926, S. 34.

[2]) Ebd. S. 39. — Über den Zusammenhang zwischen Demokratisierung und moderner Partei vgl. ebd. S. 36; R. Michels, Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie, 2. Aufl. 1925; G. Leibholz, Strukturwandel der modernen Demokratie, 1952; Hermens, Demokratie und Wahlrecht, 1933, S. 20.

[3]) E. Richter, Jugenderinnerungen, 1892, S. 168: „Große Hoffnungen setzten alle Liberalen Anfang 1867 auf die erste Wahl." Ähnlich Lasker bei Heyderhoff und Wentzke, Deutscher Liberalismus im Zeitalter Bismarcks, Bd. 1, 1925, S. 368; v. Stosch, Denkwürdigkeiten, 1904, S. 125.

[4]) Oncken, R. v. Bennigsen, Bd. 2, S. 13. Philippson, M. v. Forckenbeck, 1898, S. 167.

[5]) Parisius, Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck, 1878, S. 88.

[6]) Parisius, Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck, 1878, S. 90 bis 92.

Über die Ursachen dieser Wahlniederlage schrieben die „Grenzboten": Die Wahl sei nicht mehr von den Wahlmännern, sondern von den Pastoren, Lehrern, Landräten, Bürgermeistern, Amtmännern usw. beeinflußt worden. Den Liberalen war die taktische Umstellung auf das allgemeine Wahlrecht nicht gelungen. Der festen Organisation, die den Konservativen in der staatlichen Verwaltung zur Verfügung stände, hätten die Liberalen nichts entgegenzustellen gehabt[1]). Die „Kölnische Zeitung" stellte fest: Das allgemeine Wahlrecht „hat sich namentlich auf dem platten Lande noch günstiger als das Dreiklassenwahlsystem für den Einfluß des Adels und der Gutsbesitzer gezeigt, während der Einfluß der Fabrikanten auf ihre Arbeiter sich als weniger bedeutend herausgestellt hat[2])". Der Wahlausgang bestätigte die taktischen Erwägungen, die von den Liberalen während des Verfassungskonfliktes angestellt worden waren: Die konservative Reserve auf dem Lande war wirkungsvoll eingesetzt worden, die Fabrikarbeiter erwiesen sich dagegen nicht als eine unbedingte Gefolgschaft der liberalen Parteien. Denn zum ersten Male hatte sich auch eine sozialistische Arbeiterbewegung an den Wahlen beteiligt.

Am größten war die Niederlage auf dem linken Flügel der liberalen Parteien. Die Fortschrittspartei hatte in Preußen nur 10 Mandate erhalten, davon 5 allein in Berlin[3]). Der Fortschrittler Steinitz erklärte die Niederlage damit, daß das allgemeine Wahlrecht drei Legislaturperioden zu früh gekommen sei[4]). Die Demokraten konnten das neue Wahlrecht also nur mit gemischten Gefühlen betrachten.

Das Urteil der rechtsliberalen Seite war eindeutig ablehnend. Treitschke nannte das allgemeine Wahlrecht eine „zweischneidige Waffe[5])." Rudolf Haym schrieb, das neue „Wahlexperiment" habe sich schlecht bewährt[6]), er halte diesen „Wahlmodus für äußerst verwerflich[7])." Wehrenpfennig war der Meinung, daß es den Konstitutionalismus ruiniere[8]). Das preußische Wahlrecht stieg im Kurs. „Die Dreiklassenwahl", so schrieben die „Grenzboten", „war in der Theorie eine höchst unvollkommene Methode, in der Praxis hat sich dieselbe im ganzen vortrefflich bewährt[9])." Wehrenpfennig meinte, man müsse sich jetzt schon die Frage vorlegen, wie das allgemeine Wahlrecht wieder loszuwerden und an seine

[1]) Grenzboten 26/1867, I, S. 447 ff.

[2]) Kölnische Zeitung vom 20. Februar 1867.

[3]) Parisius, Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck, 1878, S. 91 f.

[4]) Bernstein, Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung, Bd. 1, 1907, S. 158.

[5]) Zehn Jahre deutscher Kämpfe, 3. Aufl. Bd. 1, S. 265.

[6]) Haym, Briefwechsel, 1930, S. 268.

[7]) Haym, Briefwechsel, 1930, S. 268.

[8]) Duncker, Politischer Briefwechsel, 1923, S. 437.

[9]) Grenzboten 26/1867, I, S. 156.

Stelle eine Zensuswahl oder ein modifiziertes Klassensystem zu setzen sei[1]). Die Dreiklassenwahl schien den Liberalen jetzt das ihnen gemäßere System zu sein. „Von dem aufgeregten Meere der Zukunft wird mancher Politiker sehnsüchtig auf den stillen Binnensee der Dreiklassenwahl zurückblicken", prophezeiten die „Grenzboten[2])". Und in derselben Zeitschrift findet sich eine Prognose, die aus den Erfahrungen der sächsischen Industriebezirke erwachsen zu sein scheint und eine Ahnung der kommenden Entwicklung ausspricht[3]): „Die allgemeine Wahlberechtigung . . . vermag uns in wenigen Jahren eine sozialistische Organisation der arbeitenden Klassen herzublasen, welche noch andere Kulturen zu beschädigen droht als die politische." Die „Kölnische Zeitung" war dagegen nicht so pessimistisch: Das neue Wahlsystem sei zwar schwer, aber es würde am Ende vielleicht doch noch zum glücklichen Gedeihen gelangen[4]).

c) *Die Wahlrechtsdebatte auf dem konstituierenden Norddeutschen Reichstag.*

Auf dem konstituierenden Norddeutschen Reichstag kam die Wahlrechtsfrage am 28. März 1867 bei der Beratung des Artikels 21 des Entwurfes der Reichsverfassung, in dem die Bildung des Reichstags verfassungsmäßig festgelegt werden sollte, zur Sprache. In der endgültigen Verfassung bestimmte der entsprechende Artikel, daß der Reichstag aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgehen solle[5]). Gemeint war damit das allgemeine und gleiche Wahlrecht.

Der Verfassungsentwurf der verbündeten Regierungen zeigte, daß die Frage des Wahlrechts keineswegs mehr offen war. Denn in dem Entwurf war das allgemeine und direkte Wahlrecht bereits genannt, nur die geheime Abstimmung wurde erst später auf nationalliberalen Antrag eingefügt. Von einer Alternative war keine Rede mehr. So wurden die Äußerungen der liberalen Abgeordneten einerseits von der Erfahrung des ersten ungünstigen Wahlausganges bestimmt, andererseits aber auch von der Erkenntnis, daß das vorgeschlagene Wahlrecht unabänderlich sei.

Der Linksliberalismus mußte sich wegen seiner demokratischen Tradition jetzt zum allgemeinen und gleichen Wahlrecht bekennen, obwohl er durch dieses den größten Schaden erlitten hatte. Waldeck erklärte am Tage vor der Wahlrechtsdebatte: Das allgemeine Wahlrecht sei im Prinzip so richtig, wie es nur sein könne, er sei immer dafür eingestanden. Über die Ursachen des Wahlausganges

---

[1]) Duncker, Politischer Briefwechsel, 1923, S. 437.

[2]) Grenzboten 26/1867, I, S. 3.

[3]) Grenzboten 26/1867, I, S. 156.

[4]) Kölnische Zeitung vom 29. März 1867.

[5]) Art. 20 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit, Bd. 1, 1949, S. 321. Vgl. auch das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. März 1869; ebd. S. 335 ff.

stellte er wie im preußischen Abgeordnetenhaus fest, daß das allgemeine Wahlrecht nicht isoliert zur Anwendung kommen dürfe. Es setze nämlich voraus, daß in der Gemeinde, im Justizwesen, in der Presse, im ganzen Staat alles so sei, wie es sein solle. Das treffe aber, vor allem in den östlichen Provinzen, nicht zu. Nach Auffassung des Linksliberalismus sei der Boden für das allgemeine Wahlrecht noch nicht bereitet. In diesem Sinne bezeichnete Waldeck die Wahlen als eine Art von Überrumpelung, die keine Folgerungen für die Zukunft zulasse[1]). Es blieb nur die Hoffnung auf die Zukunft. Auch Schulze-Delitzsch gab zu, daß die Einführung sehr plötzlich geschehen sei. Er nehme aber diese Tatsache freudig hin, denn „wir haben einen besseren Glauben an das demokratische Prinzip[2])."

Von den Angehörigen der Nationalliberalen Partei sprachen sich Lasker und Miquel vorbehaltslos für das allgemeine Wahlrecht aus. Lasker war im Jahre zuvor von dem Demokraten Ziegler stark beeinflußt worden[3]), er bekannte sich also nun als ein „entschiedener Anhänger des allgemeinen Wahlrechts." Er sei der Meinung, daß nur durch eine wirkliche und unumwundene Durchführung desselben die Idee, die der Verfassung zugrunde liege, verwirklicht werden könne[4]).

Miquel nahm dagegen in dieser Frage keine prinzipielle Stellung ein, wie er auch schon 1864 im hannoverischen Landtag erklärt hatte, daß er die Wahlrechtsfrage „nach der bestehenden Bildung und sonstigen Zuständen" entscheiden werde. Damals hatte er das allgemeine Wahlrecht von sich gewiesen, da man die Erfahrung gemacht habe, daß sich schlechte Regierungen immer auf die unteren Volksklassen gestützt hätten[5]). Es war die gleiche Erfahrung, die die preußischen Liberalen im Verfassungskonflikt gewonnen hatten. Aber in Miquel war kein so großes Mißtrauen gegen Bismarck wie bei seinen preußischen Parteifreunden, er trat daher jetzt für das allgemeine Wahlrecht ein. Für ihn stand der nationale, nicht der innenpolitische oder parteipolitische Gesichtspunkt im Vordergrund. „Ich verstehe das allgemeine Wahlrecht im gegenwärtigen Augenblick wesentlich darin, es ist ein Appell an alle Klassen und alle Stände, an die Angehörigen aller Staaten der deutschen Nation, sich gleichmäßig bei der Bildung eines großen deutschen Staates zu beteiligen, — es ist ein Aufruf an alle Deutschen... wenigstens für jetzt einmal sich zu befreien von der Borniertheit der Gemeinde, des Staates und selbst der Unterschiede der Bildung, von den Borniertheiten der Partikularstaaten, und nur einmal als Deutsche die Hand gleichmäßig anzulegen an das schwere Werk, für das wir hier tätig sind."

---

[1]) Sten. Ber. d. konst. Nordd. Reichstags 1867, I, S. 390 f.

[2]) Sten. Ber. d. konst. Nordd. Reichstags 1867, I, S. 434 f.

[3]) Vgl. oben S. 41, Anm. 2.

[4]) Sten. Ber. d. konst. Nordd. Reichstags 1867, I, S. 708.

[5]) Mommsen, Miquel, Bd. 1, 1928, S. 135 f.

Aus diesem Grunde sei das allgemeine Wahlrecht für alle Parteien im gegenwärtigen Augenblick eine zwingende Notwendigkeit[1]). Für ihn verwirklichte es die Idee der nationalen Einheit. Die demokratische Auffassung vom Volksstaat, der erst durch das allgemeine Wahlrecht geschaffen wird, verband sich bei ihm mit dem nationalen Gedanken.

Eine derartig rückhaltlose Anerkennung der damaligen politischen Situation ist bei den anderen nationalliberalen Abgeordneten nicht zu finden. Für sie war die Sorge vor den Folgen des allgemeinen Wahlrechts stärker. Er habe die größte Furcht vor den Folgen des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts, sagte der Hannoveraner Grumbrecht, und er habe sich nur mit dem größten Bedauern davon überzeugt, daß von diesem Wahlrecht nicht abzukommen sei[2]). Aus der langen Rede des konservativen Abgeordneten Wagener, der das neue Wahlrecht verteidigt hatte, glaubte er entnehmen zu müssen, daß die Absicht vorhanden sei, „unserem Mittelstand feindlich entgegenzutreten und dessen Macht zu brechen". Auf dem Mittelstand aber ruhe zum größten Teil die freiheitliche Entwicklung[3]).

Noch deutlicher äußerte sich Weber aus Stade. Er war vorher einer der ersten gewesen, die Bismarcks Reformprojekt begrüßt hatten[4]). Jetzt aber erklärte er: „Das allgemeine direkte Wahlrecht ist meine Liebe nie gewesen, es bringt und legt die staatsbürgerlichen Rechte in die Hand einer Menge sozial wie geistig abhängiger Existenzen." Es fordere geradezu zur Beeinflussung heraus, zur Verfälschung der öffentlichen Meinung, zu einer Korruption, durch die seine Vorteile wiederaufgehoben würden. Er warne vor dem Gedanken, es anzunehmen, „um vermittels desselben einen Gegendruck auszuüben gegen die Mittelklassen, gegen das Bürgertum, welches ... der wahre Träger der freiheitlichen Ideen und der wahre Grundstein aller europäischen Staaten ist[5])".

Meyer (Thorn) wies auf das Napoleonische Vorbild hin, um seine Befürchtungen zu illustrieren. Maßgebend sei die Experimentalpolitik gewesen, und das Vorbild seien die Experimente jenseits des Rheines. Er zeigte dann an Beispielen aus dem letzten Wahlkampf, wie die Unwissenheit und ihre Ausnutzung dem Wahlergebnis geschadet habe. Dies könne einen gewissenhaften Politiker in der Beurteilung dieses Wahlrechts schwankend machen. Er akzeptiere es jedoch, weil er es für eine nationale Pflicht halte. „Die nationale Partei nimmt den Kampf auf, wo er ihr geboten wird: nach jedem System[6])."

Wie Meyer gehörte auch Twesten zu den preußischen Liberalen, die noch in den Erfahrungen der Konfliktszeit lebten. Er erinnerte an das Wort Wageners

[1]) Sten. Ber. d. konst. Nordd. Reichstags 1867, I, S. 451.
[2]) Sten. Ber. d. konst. Nordd. Reichstags 1867, I, S. 423.
[3]) Sten. Ber. d. konst. Nordd. Reichstags 1867, I, S. 423.
[4]) Oncken, R. v. Bennigsen, Bd. 1, S. 696 f.
[5]) Sten. Ber. d. konst. Nordd. Reichstags 1867, I, S. 418.
[6]) Sten. Ber. d. konst. Nordd. Reichstags 1867, I, S. 439.

von den Arbeiterbataillonen, die gegen die Bourgeoisie marschieren sollten. Dies habe ihm große Bedenken gegen das allgemeine Wahlrecht erregt. Dann untersuchte er die verfassungsrechtliche Struktur des neuen Staates. „Auf der einen Seite die militärische Kraft, fester und ausgedehnter denn je, in kriegsherrlicher Hand zusammengefaßt, und daneben das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht, das sind die Mittel, mit denen in Frankreich die cäsaristische Diktatur aufgebaut ist[1])." Twesten konnte sich mit dem allgemeinen Wahlrecht nur dann abfinden, wenn aus ihm ein Parlament hervorgehen würde, das durch seine Rechte die Regierung wirksam zu kontrollieren vermochte und so ein Gegengewicht gegen die monarchische Gewalt bilden könnte. Die Nationalliberalen bemühten sich deswegen, die Funktion des Reichstages zu erweitern. Durch einen Kompromiß brachten sie den eisernen Militäretat zu Fall und verbesserten so das Budgetrecht; verantwortliche Ministerien durchzusetzen gelang ihnen allerdings nicht. An eine Parlamentarisierung dachte man auf nationalliberaler Seite freilich nicht. Man war sich klar, daß sie nicht der damaligen politischen Situation entsprochen hätte[2]).

Die Nationalliberale Partei bemühte sich aber auch, Garantien für eine gedeihliche Wirksamkeit des allgemeinen Wahlrechts in die Verfassung zu bringen. Sie setzte die geheime Wahl durch, um die Gefahr der groben Beeinflussung zu mindern, sie beantragte Presse- und Vereinsfreiheit. Ein Antrag Laskers hatte die Veröffentlichung der Parlamentsberichte zum Gegenstand, der Ausschluß der Beamten aus dem Reichstag wurde verhindert. Der Reichstag sollte, wenn schon nicht durch weitgehende Kompetenzen, so doch wenigstens durch die Qualität seiner Zusammensetzung und durch sein moralisches Gewicht sich Einfluß verschaffen.

Trotz aller Bedenken stellten sich die Nationalliberalen in ihrer Gesamtheit nicht gegen das neue Wahlrecht. Die Unabänderlichkeit verstärkte zwar das Mißtrauen, aber sie bewirkte auch, daß sich die nationalliberalen Politiker mit den gegebenen Tatsachen abzufinden suchten und sich um Verbesserungen bemühten. Die beiden Elemente der zukünftigen nationalliberalen Politik, die Anerkennung von Bismarcks Werk und die „loyale" Opposition in Fragen der inneren Politik[3]), sind in diesen Debatten deutlich zu spüren.

Neben diesem vermittlungsbereiten Teil der Partei stand auf dem rechten Flügel ein entschiedener Gegner des allgemeinen Wahlrechts, der sich nicht von Gesichtspunkten der parlamentarischen Taktik leiten ließ: Heinrich von Sybel. In einer von keinen politischen Rücksichten getrübten Rede gab er den Befürchtungen der Nationalliberalen deutlichen Ausdruck, daß das neue Wahlrecht eine antibürgerliche Tendenz enthalte.

---

[1]) Sten. Ber. d. konst. Nordd. Reichstags 1867, I, S. 478 f.

[2]) Oncken, R. v. Bennigsen, Bd. 2, S. 13.

[3]) Vgl. Schunke, Die preußischen Freihändler und die Entstehung der Nationalliberalen Partei, 1916, S. 50, 58.

Mit dem ganzen Gewicht seines wissenschaftlichen Rufes argumentierte er gegen das unbeschränkte Wahlrecht. „Soweit meine historische Erfahrung reicht, ist die Ausführung des allgemeinen direkten und gleichen Wahlrechts für jegliche Art des Parlamentarismus immer der Anfang vom Ende gewesen." Diejenige Staatstheorie, die es vertrete, leide an der Verwechslung des idealen Zieles mit den zu durchschreitenden Mittelstufen. Um es ohne Bedenken anwenden zu können, genüge es nicht, daß die politische Ordnung in einem Staate vollkommen sei. Ebenso müsse auch in der Gesellschaft alles vollkommen sein. Erst wenn der Gleichheit der politischen Rechte auch die Gleichheit der sozialen Verhältnisse entspreche, „wenn alle Menschen ein gleiches Maß geistiger Bildung, sozialen Wohlstandes und sittlicher Wahrhaftigkeit besitzen", wenn „die politischen Tiger und die sozialen Wölfe mit den Lämmern und Schafen unserer Gesellschaft friedlich zusammen wohnen," dann sei das Ziel erreicht, das im allgemeinen Stimmrecht seinen gebührenden Ausdruck finde. Dies sei aber nur ein ideales Ziel, und er sei durchaus der Ansicht, daß die geschichtliche Entwicklung im Fortschritt daraufhin begriffen sei, aber es sei unbedingt falsch zu glauben, daß dieser Zustand prinzipiell schon erreicht sei[1]).

Diese Worte waren gegen die Rede Wagners gerichtet, der den Vorzug des allgemeinen Wahlrechts darin gesehen hatte, daß es die „soziale Existenz" in Frage zu stellen drohe und daher den Besitzenden zwinge, „durch positive soziale und politische Taten" die Berechtigung seiner besonderen Stellung nachzuweisen[2]). Nach Wagener war also das allgemeine Wahlrecht wegen der Ungleichheit der gesellschaftlichen Verhältnisse geradezu notwendig. Sybel aber war gegenteiliger Ansicht. Erst wenn die sozialen Unterschiede beseitigt seien und soziale Gleichheit bestehe, sei es Zeit, auch gleiche politische Rechte zu verteilen. Denn für ihn — wie auch für die Demokraten — waren die politischen Rechte kein Mittel zur Lösung gesellschaftlicher Fragen. Für Sybel bestand ein wesentlicher Unterschied zwischen den politischen und den bürgerlichen Rechten. Die politischen Rechte, so sagte er, ständen keineswegs jedem vernünftigen Menschen als solchem zu. Das Wahlrecht sei das Recht, den Gesetzgeber zu ernennen, mithin ein politisches Herrschaftsrecht. Der einzelne Mensch erhalte es nur, wenn er vor der Gemeinschaft seiner Mitmenschen sich zu diesem Amt qualifiziert habe. Für Sybel war das Wahlrecht ein staatliches Recht, das nur im Interesse des Staates oder der Gemeinschaft ausgeübt werden darf. Einen naturrechtlichen Anspruch lehnte er entschieden ab[3]).

Die politische Notwendigkeit einer Wahlrechtsbeschränkung demonstrierte er an historischen Beispielen. Wie allen Liberalen gab auch ihm Frankreich den Beweis der verderblichen Wirkung des allgemeinen Wahlrechts. Er berichtete,

---

[1]) Sten. Ber. d. konst. Nordd. Reichstags 1867, I, S. 427.

[2]) Sten. Ber. d. konst. Nordd. Reichstags 1867, I, S. 421.

[3]) Sten. Ber. d. konst. Nordd. Reichstags 1867, I, S. 427.

daß man schon vor dem Staatsstreich in Frankreich die Chance für ein cäsaristisches Staatssystem vorausgesehen habe, weil das Bürgertum zum Widerstand nicht organisiert gewesen war, die Armee dem Herrscher zur Verfügung stand und der Klerus und die Arbeiter zu gewinnen waren. Er nannte das Napoleonische System eine „Diktatur der Demokratie" und meinte damit die absolutistische Staatsform auf demokratischer, d. h. plebiszitärer Grundlage[1]).

Sybel zog keine Parallele zum preußischen Staat, sondern betonte vielmehr den diametralen Gegensatz zwischen dem deutschen Königtum und demokratischer Diktatur Trotzdem bat er dringend, das deutsche Königtum nicht zu verfälschen, „indem man so massive Elemente demokratischer Diktatur in den Deutschen Bundesstaat einpfropft[2])". Es war aber nicht schwer, die Ähnlichkeit zwischen dem französischen und dem preußischen Staat zu erkennen. Denn auch in Preußen stand das Königtum fest auf zwei Säulen, der Armee und einer zuverlässigen Bürokratie. Das Bürgertum war die einzige gesellschaftliche Macht, die genug moralischen und materiellen Einfluß besaß, um den absolutistischen Staat in einen liberalen umzuwandeln. Aber wie leicht konnte die Monarchie durch ein Bündnis mit der Masse des Volkes und mit Hilfe des allgemeinen Wahlrechts die bürgerlich-liberale Bewegung aufreiben und so einen Zustand herstellen, der dem in Frankreich ähnelte! Daß die Aussicht auf die Verwirklichung des liberalen Staates mit der politischen Stärke des Bürgertums stand oder fiel, war — mehr oder weniger deutlich ausgesprochen — auch die Ansicht der anderen liberalen Redner. Die staatspolitischen Gesichtspunkte waren hier eng verbunden mit den Interessen der Partei und der sozialen Klasse.

Nicht viel später als Sybel trat dann Schulze-Delitzsch wieder als Verteidiger des allgemeinen Wahlrechts auf. Er stimmte Wagener zu, daß man gegen den Zensus immer die allgemeine Wehrpflicht ins Feld führen könne. Aber die Frage des allgemeinen Wahlrechts sei nicht nur eine politische, sondern auch eine gesellschaftliche im „allereminentesten Sinne des Wortes". „Ich meine, das Prinzip, in welchem das allgemeine gleiche Wahlrecht wurzelt, ist ein tieferes, ein gesellschaftliches, und zwar kein anderes als das Prinzip der freien Arbeit[3])." Schulze-Delitzsch verstand darunter die Erwerbs- und Verkehrsfreiheit, nämlich den „Wegfall aller Beschränkungen des Menschen im Gebrauch seiner Kräfte[4])", also Freiheit von ständischen oder sonstigen rechtlichen Schranken. Diese bürgerliche Freiheit verschafft dem Menschen auch politische Freiheit, da diese aus dem Prinzip der Gleichheit, das dem Menschen von Natur aus zukommt, folgt[5]). Freiheit und Gleichheit gehören zusammen, da es keine Freiheit ohne Gleichheit, aber auch — und das war gegen die sozialistische Lehre gerichtet —

[1]) Sten. Ber. d. konst. Nordd. Reichstags 1867, I, S. 428 f.
[2]) Sten. Ber. d. konst. Nordd. Reichstags 1867, I, S. 429.
[3]) Sten. Ber. d. konst. Nordd. Reichstags 1867, I, S. 433.
[4]) Schulze-Delitzsch, Schriften und Reden, Bd. 2 S. 257.
[5]) Schulze-Delitzsch, Schriften und Reden, Bd. 2, S. 254.

keine Gleichheit ohne Freiheit gibt[1]). Die Gleichheit wird jedoch schon durch ungleiche politische Rechte aufgehoben, da ein Mehr für den einen ein Weniger für den anderen, d. h. eine Freiheitsbeschränkung, bedeutet[2]). So findet das Prinzip der freien Arbeit, das die rechtliche Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Freiheit der Betätigung im individualistischen Sinne mit sich bringt, in der politischen Freiheit und dem allgemeinen Wahlrecht seine notwendige Ergänzung. Die theoretische Grundlage des allgemeinen Wahlrechts war für Schulze-Delitzsch somit eine naturrechtlich-individualistische, der Begriff der freien Arbeit also keine ausschließlich ökonomische Kategorie.

Nach seiner Meinung sprach aber noch ein weiterer Grund zugunsten des allgemeinen gleichen Wahlrechts: „Die vollständige politische Gleichberechtigung ist das einzig berechtigte und wirksame Gegengewicht gegen die sozialistische Gleichmacherei in den äußeren Lebenslosen und äußeren Lebensstellungen . . .[3]). Hier versuchte also der Demokrat, den sozialistischen Konsequenzen des allgemeinen Wahlrechts und seiner Verbindung mit der sozialen Frage einen Riegel vorzuschieben. Gleiche politische Rechte bedeuten für ihn noch keinen Anspruch auf Gleichheit der sozialen Stellung. Gleichheit besteht für den Menschen nur in bezug auf seine Bestimmung, die die Entwicklung aller seiner Anlagen zum Ziele hat. Das Maß seiner Kräfte und Anlagen aber ist von Natur aus verschieden. Würde man die Gleichheit mit Gewalt herstellen, bestände sie schon morgen nicht mehr. Nur die Gleichheit ohne Freiheit, also unter dauerndem Zwang, ist auf die Dauer möglich[4]). Nach Schulze-Delitzschs Auffassung schließen sich somit soziale Gleichheit und politische Freiheit gegenseitig aus. Für ihn war nur die politische Gleichheit denkbar. Durch eine möglichst weitgehende Erteilung von politischen Rechten sollte ein Gegengewicht gegen die sozialistischen Versprechungen geschaffen werden, die darauf abzielten, die soziale Gleichheit durch staatliche Gesetzgebung herzustellen und damit die Gesellschaftsordnung zu revolutionieren. Das allgemeine Wahlrecht erhält damit für ihn eine „sozialkonservative Funktion[5])". Die Demokratie war gedacht als Garantie gegen die Staatsomnipotenz absolutistischer oder sozialistischer Prägung.

War es aber nicht möglich, daß die Mehrheit des Volkes, die durch das allgemeine Wahlrecht am politischen Leben beteiligt war, den staatlichen Eingriff selbst herbeiwünschen konnte? Schon dieser Einwand macht deutlich, daß alle derartigen Ausführungen rein individualistisch gedacht waren. Schulze-Delitzsch sah das freie Ausleben der Persönlichkeit im sozialen Bereich als höchstes Ziel menschlichen Strebens an und glaubte dies durch weitgehende Freiheit

---

[1]) Schulze-Delitzsch, Schriften und Reden, Bd. 4, S. 516.

[2]) Schulze-Delitzsch, Schriften und Reden, Bd. 2, S. 239.

[3]) Sten. Ber. d. konst. Nordd. Reichstags 1867, I, S. 433.

[4]) Schulze-Delitzsch, Schriften und Reden, Bd. 4, S. 517 f.

[5]) Schieder, HZ 177/1954, S. 60.

verwirklichen zu können. Seine Auffassung hatte die Gleichheit der sozialen und politischen Interessen zur Voraussetzung. Indem er diese Gleichheit nun naturrechtlich begründete, glaubte er sie auch für alle Teile des Volkes voraussetzen zu können. Die Unterschiede der Interessen, die aus der Klassenlage entspringen und bei einer Beteiligung dieser Klassen am politischen Leben auch in die politischen Ziele hineingetragen werden, wurden von ihm dabei nicht erkannt. Das Problem, das Lassalle mit seiner Agitation für das allgemeine Wahlrecht aufwarf, wurde daher von Schulze-Delitzsch nicht annähernd gelöst. Vom ideologischen Ausgangspunkt des freihändlerisch orientierten Linksliberallismus konnte man nicht dazu gelangen, und die sozialistische Bewegung selbst war 1867 noch so unscheinbar, daß sie keine Gelegenheit hatte, die Notwendigkeit ihres Entstehens durch ihre Größe praktisch zu demonstrieren.

Die Anschauungen Sybels und Schulze-Delitzschs waren jedoch keineswegs so verschieden wie die sich ausschließenden Ergebnisse. Der Gegensatz zwischen liberaler und demokratischer Wahlrechtsauffassung lag in dem staatspolitischen bzw. naturrechtlich-individualistischen Ansatz. Schulze-Delitzsch sah die Freiheit in der Beteiligung aller verwirklicht, Sybel in der Beteiligung der Geeigneten. Beiden aber ging es um die Freiheit der Persönlichkeit. Nur die Wege, dieses Ziel zu verwirklichen, waren bei ihnen jeweils andere. In Schulze-Delitzsch lebte ein gewisses Mißtrauen gegen den Staat, dem er keine eigentlich positiven Aufgaben gab. Der Staat sollte — so wurde schon oben ausgeführt — nur Rechtsschutz Sicherheit und Frieden gewähren[1]). Die Beteiligung aller am Staate war ebenfalls nur negativ gemeint; sie sollte garantieren, daß keine Klassenherrschaft entstehen und die Privatfreiheit bei der Festsetzung der Rechtsordnung nicht beeinträchtigt werden könne[2]). Sybel hingegen sah die Freiheit durch den Staat verwirklicht, wenn nur die staatliche Gesetzgebung im Geiste der Freiheit positiv ausgeübt würde. Beteiligung am Staat bedeutete dann Verwirklichung der Freiheit durch Hingabe an die Gemeinschaft, durch den Dienst am Ganzen. Der Gegensatz beider Anschauungen liegt also in der den Staat negierenden[3]) und der staatspositiven Haltung, in dem individualistischen und dem idealistischen Ansatz. Gedanken des frühen Humboldt und Hegels spiegeln sich deutlich wider.

Die Sozialanschauungen der beiden Männer weisen trotz anderer Worte ebenfalls große Ähnlichkeit auf. Auch für Schulze-Delitzsch war die fruchtbare Ausübung politischer Rechte an eine Hebung des Wohlstandes in den unteren

---

[1]) S. o. S. 30.

[2]) Schulze-Delitzsch, Schriften und Reden, Bd. 2, S. 239; Bd. 4, S. 516 f.

[3]) Über die oppositionelle Haltung Schulze-Delitzschs während des Kriegsausbruches 1866: Dehio, HZ 140/1929, S. 337 ff. Vgl. auch Ziegler an Rodbertus, 11. Mai 1866: „Wir sind eben verfreihandelt, verjüdet und haben die Staatsidee verloren . . ." Forsch. z. brandenburgischen und preußischen Geschichte 39, S. 251.

Klassen gebunden[1]). Für beide war die Gleichmäßigkeit in der sozialen Stellung oder — um einen sozialistischen Terminus abzuwandeln — die klassenlose bürgerliche Gesellschaft die Veraussetzung des allgemeinen Wahlrechts. Jedoch lag der Gedanke der klassenlosen Gesellschaft dem Demokraten näher als dem Liberalen Sybel, aus dessen Rede man entnehmen kann, daß er ihre Verwirklichung noch in weiter Zukunft liegen sah. Für die Gegenwart sollte nach Auffassung Sybels und anderer rechtsliberaler Theoretiker die Herrschaft des bürgerlichen Mittelstandes durch eine ständische Wahlrechtstheorie ideologisch begründet und durch ein beschränktes Wahlrecht verwirklicht werden

d) *Die Wahlrechtsfrage in den Jahren des Norddeutschen Bundes.*

Nachdem das allgemeine Wahlrecht Verfassungsrecht geworden war, stellte sich die Nationalliberale Partei auch ganz auf seinen Boden. Das Gründungsprogramm der Partei vom Juni 1867 sagte: „Das allgemeine gleiche direkte und geheime Wahlrecht ist unter unserer Mitwirkung zur Grundlage des öffentlichen Lebens gemacht." Allerdings kamen auch Vorbehalte zum Ausdruck: „Wir verhehlen uns nicht die Gefahren, welche es mit sich bringt, solange Pressefreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht polizeilich verkümmert sind, die Volksschule unter lähmenden Regulativen steht, die Wahlen bürokratischer Einwirkung unterworfen sind, zumal da die Versagung der Diäten die Wählbarkeit beschränkt[2])." Die gleichen Gedanken sind in der Ansprache der Nationalliberalen Partei zur Landtagswahl 1867 zu finden: „Allein das allgemeine Stimmrecht kann keine vereinzelte Einrichtung bleiben: es bedarf einer Reihe auf Selbstverwaltung und Volksbildung gerichteter Gesetze, ohne welche der Staat, der sich auf das allgemeine Stimmrecht stützt, den gefährlichsten Schwankungen preisgegeben würde. Hierher rechnen wir vor allem die Reform unserer völlig veralteten Kreisordnung und der ländlichen Polizeiverwaltung, die gründliche Verbesserung der Gemeindeordnung und des Volksschulwesens[3])." Reste einer feudalen Selbstverwaltung bestanden in den östlichen Provinzen Preußens noch in den selbständigen Rittergutsbezirken, in der gutsherrlichen Polizeigewalt und in den Virilstimmen zu den Kreislandtagen. Hier hatte die konservative Partei, die vor allem im adligen Großgrundbesitz wurzelte, staatliche Machtmittel in der Hand, die sie zur Beeinflussung der Wahlen verwenden konnte. Der konservative Verwaltungsapparat mit dem von der Regierung ernannten Landrat an der Spitze verstärkte die Stellung der Partei. Wenn die Liberalen einen monarchischen Cäsarismus verhindern wollten, so mußten sie

[1]) „Nur wenn diese Verbesserung des materiellen Loses der Arbeiter gelungen ist, ermöglichen wir erst eine wahrhaft fruchtbare Beteiligung derselben an der Politik." Schulze-Delitzsch, Schriften und Reden Bd. 2, S. 24.

[2]) Programmatische Kundgebungen der Nationalliberalen Partei, 1913, S. 10 f.

[3]) Programmatische Kundgebungen der Nationalliberalen Partei, 1913, S. 17.

gerade in der Verwaltungsreform ein wichtiges Mittel zur Verwirklichung des liberalen Staates sehen.

Trotz dieser Bedenken aber konnte die Nationalliberale Partei sich nicht mehr gegen die Zeitströmung stellen. Sie nannte sich in ihrem Programm jetzt die Vertreterin des allgemeinen Wahlrechts. Selbst Treitschke, sein Gegner, stellte am 31. Dezember 1868 fest, daß das allgemeine Stimmrecht in unserem demokratischen Zeitalter seinen Zauber auf die Massen ausübe[1]). Die Partei beugte sich der Macht der Tatsachen.

Es kamen in ihr nun auch immer mehr Stimmen zu Wort, die für das allgemeine Wahlrecht eintraten. Bei der Beratung der neuen Verfassung im preußischen Landtag am 6. bis 8. Mai 1867 stellte Twesten fest, daß die direkte Wahl in Preußen offenbar sehr viel konservativer ausgefallen sei als die indirekte[2]), womit er sein immer noch andauerndes Mißtrauen deutlich aussprach. Der nationalliberale Abgeordnete Jung aber hielt das neue Wahlrecht für besser als das preußische, obwohl auch er den Fortfall der Diäten beklagen mußte[3]). Das entschiedenste Bekenntnis zum allgemeinen Wahlrecht legte jedoch v.Unruh ab, nachdem er es im Verfassungskonflikt noch abgelehnt hatte. Jetzt aber sagte er: „Da stehe ich allerdings auf dem Standpunkt, daß ich auf das allgemeine Wahlrecht in der Tat einen sehr großen Wert lege." Es fehlten zwar noch einige Korrelate, doch glaube er, daß durch dieses Wahlrecht auch die übrigen Freiheitsrechte verschafft würden. „Ob uns das letzte Resultat des allgemeinen Stimmrechts gefallen hat, das mag dahingestellt bleiben: aber dadurch, glaube ich, dürfen wir uns nicht abhalten lassen, das Recht mit allen Kräften festzuhalten." Und schließlich erklärte er noch: „Ich bin der Meinung, daß von Entziehung dieses Rechtes jetzt nicht mehr die Rede sein kann[4])." Es erschien nun selbstverständlich, dieses neue Prinzip auch für den preußischen Staat zu fordern. Bismarcks Worte von dem widersinnigen und elenden Wahlgesetz Preußens auf dem konstituierenden Reichstag[5]) hatten das Dreiklassenwahlsystem ohnehin unpopulär gemacht.

Nach dieser Verurteilung wurde allgemein eine Reform erwartet[6]). Der Führer der Fortschrittspartei, v. Hoverbeck, vermutete zwar nur einen taktischen Zug der Regierung: Die Reaktion habe sich an dem Ergebnis dieser Wahlen so verleckert, daß sie noch mehr von diesen Früchten genießen

---

[1]) Zehn Jahre deutscher Kämpfe, 3. Aufl., Bd. 1, S. 252.

[2]) Sten.Ber. des Abgeordnetenhauses 1867, S. 30 f.

[3]) Sten.Ber. des Abgeordnetenhauses 1867, S. 43.

[4]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1867, S. 66.

[5]) Sten. Ber. d. konst. Nordd. Reichstags 1867, I. S. 429.

[6]) Vgl. Parisius, Hoverbeck, Bd. 3, 1898, S. 140. Ders., Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck, 1878, S. 110. Heyderhoff und Wentzke, Deutscher Liberalismus im Zeitalter Bismarcks, Bd. 1, S. 329.

wolle[1]). Aber die Fortschrittspartei hatte sich nun zu dem allgemeinen Wahlrecht bekannt, und so vertraute sie auf die Zukunft. Der Wahlverein der Fortschrittspartei äußerte sich daher vor den Landtagswahlen im Oktober 1867: „Die Einführung des allgemeinen gleichen direkten Wahlrechts mit geheimer Abstimmung für die Wahl zum Abgeordnetenhaus ... stimmt mit den Grundsätzen der Partei überein[2])." Im gleichen Sinne sprach sich das nationalliberale Programm aus: „Das beschränkte Klassensystem hat sich überlebt, und der nächste Landtag wird zu prüfen haben, in welcher Weise und unter was für Voraussetzungen der Übergang zum allgemeinen Stimmrecht zu bereiten ist[3])." Als Ersatz schien somit nur das allgemeine Wahlrecht denkbar zu sein.

Der Ausgang der Landtagswahl von 1867, an der zum ersten Mal auch die annektierten Provinzen teilnahmen, zeigte in den alten Gebieten gegenüber den Wahlen von 1866 eine starke Zunahme der Konservativen (181 gegen 142) und einen Verlust der liberalen Parteien (125 gegen 148). Durch die neuen Provinzen, deren Mandate vor allem der Nationalliberalen Partei zugute kamen, wurde das Ergebnis allerdings etwas gemildert: Im ganzen standen jetzt 188 Konservative 188 Liberalen gegenüber[4]). Man täuschte sich auf liberaler Seite jedoch nicht darüber, daß auch das Dreiklassenwahlrecht den Konservativen Vorteile bringen konnte. Wilhelm Wehrenpfennig schrieb nach diesen Wahlen, daß die Regierung sich nach dem guten Resultate mit der Vorlage des neuen Wahlgesetzes nicht beeilen werde[5]). Denn die Konservativen hatten ja erst zum ersten Mal wieder seit 1855 eine Vertretung im Parlament, die stärker als die liberale war.

Wenn Twesten noch im Mai aus dem Wahlergebnis vom Februar eine konservative Wirkung des neuen direkten Wahlrechts im Gegensatz zum indirekten herauslas, so gaben ihm die im gleichen Jahre noch folgenden Reichstags- und Landtagswahlen unrecht. Bei den vier in einem Zeitraum von 15 Monaten (Juli 1866 bis Oktober 1867) durchgeführten Wahlen brachten die verschiedenen Wahlsysteme verhältnismäßig einheitliche Ergebnisse. Wenn man die konservative und die freikonservative Partei einerseits und den Fortschritt, die Nationalliberalen und das linke Zentrum andererseits in der Zahl der Mandate aus den alten preußischen Provinzen zusammenzählt, so ergibt sich folgendes Bild:

---

[1]) Parisius, Hoverbeck, Bd. 3, 1898, S. 140.

[2]) Parisius, Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck, 1878, S. 110.

[3]) Programmatische Kundgebungen der Nationalliberalen Partei 1913, S. 17.

[4]) Wehrenpfennig: „Unsere Wahlen haben uns also wieder ein Stück nach rechts geschoben." Heyderhoff und Wentzke, a.a.O. S. 329. — Die Zahlen nach Parisius, Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck, 1878, S. 77, 118, wo Veränderungen berücksichtigt und die Fraktionslosen verteilt sind.

[5]) Heyderhoff und Wentzke, a.a.O. S. 329.

	L 1866	R 1867	R 1867	L 1867
Konservative . . .	40,4%	51,2%	50,7%	51,6%
Liberale	42,0%	29,5%	33,6%	35,1%

Die erste Wahl fand am Tage der Schlacht von Königgrätz statt, sie stand ganz unter dem Zeichen des begonnenen, aber noch nicht siegreich beendeten Krieges. Die einschneidende Wirkung der politischen Ereignisse ist daher erst bei den Reichstagswahlen Anfang 1867 deutlich zu sehen. Die zweite Reichstagswahl brachte dann eine leichte Zunahme des liberalen Anteils, die aber in der Hauptsache zugunsten der Fortschrittspartei ging; ein Nachlassen der Kriegsstimmung wirkte sich hier aus. Die folgende Landtagswahl zeigt keinen großen Unterschied, das Mehr von 1,5% an liberalen Mandaten fällt nicht ins Gewicht. Bezeichnend ist der konstante Anteil der konservativen Parteien seit dem Februar 1867. Es erwies sich also, daß die Zeitereignisse die Verschiedenheit der Systeme überfluteten und ein relativ einheitliches Bild schufen. Man konnte nicht mehr eindeutig feststellen, ob sich gerade das allgemeine Wahlrecht zuungunsten der Liberalen auswirkte; die Niederlage vom Februar 1867 wurde von den späteren Landtagswahlergebnissen bestätigt. Aus diesem Grunde konnten die Liberalen die Verteidigung des Dreiklassenwahlrechts ohne Bedenken aufgeben. In den folgenden Jahren findet sich von ihnen keine Äußerung mehr, die zugunsten des preußischen Wahlrechts spricht.

Mit dieser Erfahrung wurde auch eine andere Befürchtung hinfällig, die aus einem unterschiedlichen Wahlergebnis eine unterschiedliche Zusammensetzung der beiden Parlamente voraussah[1]). Es blieb aber doch das Problem, wie die beiden Parlamente, Reichstag und preußischer Landtag, nebeneinander existieren sollten. Denn der Landtag bestand nicht nur aus dem gewählten Abgeordnetenhaus, sondern auch aus dem Herrenhaus, dessen Mitglieder vom König ernannt wurden oder sogar erbliche Sitze hatten. Dieses Herrenhaus wurde in der Folgezeit zum entscheidenden Hindernis für innere Reformen, die von den Liberalen als Korrektur des demokratischen Wahlrechts für unerläßlich gehalten wurden. In der Debatte im preußischen Abgeordnetenhaus am 28. Januar 1869 kam diese Frage deutlich zur Sprache[2]). Hierbei zeigte sich die verschiedenartige Stellung der beiden liberalen Parteien: Die Fortschrittspartei beantragte die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts in Preußen; ein nationalliberaler Antrag zielte dagegen auf eine verfassungsrechtliche Verbindung zwischen Reichstag und Landtag und auf die Lösung der Herrenhausfrage. Während die Fortschrittspartei lediglich das demokratische Prinzip durchgeführt wissen wollte, bemühte sich die Nationalliberale Partei um das

[1]) Vgl. Philippson, M. v. Forckenbeck, 1898, S. 189.

[2]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1869, II, S. 1271 ff.

verfassungspolitische Problem des Dualismus zwischen Preußen und dem Reich, das schon damals auftauchte. Da aber die Verschiedenheit der Wahlsysteme sich in der Zusammensetzung beider Parlamente noch nicht auswirkte, war die Wahlrechtsfrage nicht unmittelbar mit diesem Problem verbunden. In den Jahren des Norddeutschen Bundes wurde es vielmehr recht ruhig um sie. Erst nach der Reichsgründung trat sie wieder in den Brennpunkt des Interesses.

V. Kapitel

Die Wahlrechtstheorie als Ausdruck des bürgerlichen Charakters der liberalen Bewegung

Im Laufe der bisher betrachteten Periode hat sich das Verhältnis der liberalen und demokratischen Wahlrechtsanschauungen zueinander stark verändert. In der Revolutionszeit standen die Ansichten schroff gegeneinander; die Liberalen plädierten für Wahlrechtsbeschränkungen, die Demokraten verteidigten das allgemeine Wahlrecht. In der neuen Ära in Preußen kamen die beiden Gruppen dann wieder einander näher. Die Demokraten beendeten ihren passiven Widerstand gegen das Dreiklassenwahlrecht und gaben der preußischen Verfassung ihre Anerkennung, um wieder in das politische Leben einzutreten. Für sie war es noch keine Frage der Wahltaktik, wenn sie die Dreiklassenwahl duldeten. Das zeigte sich einige Zeit später, als der linke und rechte Flügel der liberalen Parteien im preußischen Abgeordnetenhaus gemeinsam ihre Abneigung gegen das preußische Wahlrecht äußerten. Der Verfassungskonflikt änderte jedoch die Situation. Jetzt zeigte es sich mit aller Deutlichkeit, welche Unterstützung die liberale Opposition von dem bestehenden Wahlrecht erhielt. So veränderten wahltaktische Gesichtspunkte die Stellung beider liberaler Richtungen zu dem einst so geschmähten Wahlrecht. An der Stellung der Demokraten war dies besonders auffällig, weil ihre Prinzipien eigentlich die Verteidigung des allgemeinen Wahlrechts gefordert hätten. Aber auch für die Liberalen war die Anerkennung des Dreiklassenwahlrechts durchaus nicht selbstverständlich.

Die Grundidee des Dreiklassenwahlrechts war, das Wahlrecht nach den Leistungen für den Staat abgestuft zu verteilen. Es sollte eine „verhältnismäßige Vertretung der einzelnen Elemente des Staatslebens" bewirken, den einzelnen Schichten der Bevölkerung eine „ihrer sozialen und politischen Bedeutung entsprechende Vertretung" gewähren[1]). Schon 1849 hatten Demokraten kritisch eingewandt, daß der Staat keine Aktiengesellschaft sei, in der

[1]) S. o. S. 17.

der Aktionär nach seiner Einlage abstimme[1]). Dieses Argument wurde 1864 von Waitz, dem Berichterstatter über den Wahlgesetzentwurf im Frankfurter Parlament, aufgenommen. Er sah im preußischen Wahlgesetz „eine Auffassung des Staates wesentlich als einer Vereinigung von einzelnen, eine Behandlung seiner Angelegenheiten wie der eines Vereins, einer Aktiengesellschaft[2])". Das aber widersprach seiner Idee des Staates, der für ihn ein „selbständiges organisches Ganzes" war und daher „die Bestimmungen für seine Ordnung" „aus seinem eigenen Wesen" zu entnehmen hatte[3]). Die Idee der proportionalen Gerechtigkeit hatte keinen Platz in seinem politischen Denken, denn „alle partikularen Interessen sollen zurücktreten vor denen des Staates[4])".

In dieser Abwehr eines individualistischen, nur die Interessen des einzelnen oder sozialer Gruppen berücksichtigenden Staatsbegriffs traf sich Waitz auch mit anderen liberalen Theoretikern. Treitschke sprach von einer „sozialen Staatsgesinnung" im Gegensatz zur „politischen[5])", Gneist sah darin eine Anschauung, „welche den Staat in eine Gesellschaftswissenschaft auflöst[6])". Das Wort „Auflösung" ist dabei durchaus nicht nur wissenschaftstheoretisch zu verstehen; Gneist meinte damit, daß durch die Anwendung dieser Lehre die Einheit des Staates aufgelöst werde in ein Gegeneinander gesellschaftlicher Kräfte.

Dies war die große Sorge. Lorenz von Stein hatte bereits 1848 die sozialen Bewegungen in Frankreich analysiert und an ihnen den Zusammenhang zwischen Gesellschaft und Staat dargestellt. Gesellschaftliche Klassen, so schrieb er, betrachten „die Staatsgewalt als Mittel für gesellschaftliche Förderung, als Waffe in den gesellschaftlichen Kämpfen, als Bedingung gesellschaftlicher Freiheit[7])". Politische Macht ist dann ein Mittel zur Erlangung eines sozialen Zweckes, ist Waffe im Kampf der Klassen gegeneinander. Da die Gesellschaft in Klassen zerteilt ist, die in gegenseitigen Abhängigkeitsbeziehungen stehen, würde dadurch der Staat in die Gegensätze hineingezogen und von revolutionären Erschütterungen bedroht.

Die Erkenntnisse Steins schärften den Liberalen den Blick für gesellschaftliche Vorgänge. Sie suchten nun, die Klassengegensätze in der Idee vom Staat als einem organischen Ganzen von eigener Wesenheit aufzuheben. Daraus er-

---

[1]) S. o. S. 19.

[2]) Waitz, Über die Bildung einer Volksvertretung. In: Das konstitutionelle Prinzip, hrsg. von Haxthausen, Bd. II, 1864, S. 198. Im folgenden wird diese Aufsatzsammlung mit „Haxthausen" abgekürzt.

[3]) Haxthausen, Bd. II, S. 198.

[4]) Waitz, Grundzüge der Politik, 1862, S. 222.

[5]) Historische und politische Aufsätze Bd. 3, 5. Aufl. 1897, S. 587 f.

[6]) Haxthausen Bd. II, S. 173.

[7]) L. v. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage, hrsg. G. Salomon, Bd. 1, 1921, S. 3 ff.

gab sich das in ihren Augen richtige Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft: Weil der Staat nicht die Summe der Einzelinteressen, sondern deren Einheit auf höherer Ebene ist, folgt daraus der Primat des universellen Willens vor dem partikularen, des Staates vor der Gesellschaft[1]).

Aus diesem Grunde konnten die liberalen Theoretiker nicht ohne weiteres soziale Kriterien zum Maßstab für die Verteilung politischer Rechte machen. Vom Steuerzensus sagte Waitz, daß man durch ihn die Leistung des einzelnen für den Staat erfasse. Aber das war für ihn keine Rechtfertigung, denn er leitete aus diesem Gedanken die Deutung des Staates als einer Aktiengesellschaft ab[2]). In Wirklichkeit war die Steuerleistung in der damaligen Zeit zu geringfügig, um in der Entsprechung von Rechten und Pflichten das Wahlrecht zu begründen. Der Zensus zeigte vielmehr die Zugehörigkeit zu den sozialen Schichten der Bevölkerung an. Diese aber durften nach liberaler Auffassung nicht um ihrer selbst willen politische Rechte erhalten. Aus diesem Grunde meinte Waitz, daß sich das politische Recht nicht nach der steuerlichen Leistung abstufen dürfe. „Beides, Vermögen ... und Steuer können nur Mittel sein, um die äußere Stellung als Bedingung für die Unabhängigkeit und Bildung zu erkennen[3])." Ausschlaggebend war allein die Eignung im Interesse des Staates. „Immer aber muß es gelten, den Mittelstand zu treffen, nicht allein die Reichen[4])."

Waitz lehnte das preußische Dreiklassenwahlrecht ab, da es den großen Besitz zu sehr bevorzugte und politische Rechte nach der sozialen Lage abstufte. In seinen Augen enthielt es, mit Treitschkes Worten, eine „gesellschaftliche" Staatsauffassung. In Waitz, der in den 60er Jahren dem politischen Leben bereits fern stand, kam noch einmal eine Stimme des älteren Liberalismus zu Wort. Aber auch Gneist, der Staatsrechtler und Abgeordnete des preußischen Landtags, sprach sich gegen die Richtung aus, „welche den Staat in eine Gesellschaftswissenschaft auflöst". Er war 1861 unter den Gegnern des Dreiklassenwahlrechts im preußischen Abgeordnetenhaus, wo man die klassentrennende Wirkung dieses Wahlrechts an praktischen Beispielen demonstrierte. Hierbei wurde die Gefahr deutlich gemacht, daß gesellschaftliche Interessen in den Bereich der Gemeindepolitik, analog dann auch in den der staatlichen Politik hineingetragen würden. So mußte aus diesen Überlegungen heraus eigentlich eine tiefe Kluft zwischen der liberalen Wahlrechtstheorie und der Wahlrechtspolitik der Parteien entstehen, als es sich im Verfassungskonflikt zeigte, wie günstig das Dreiklassenwahlrecht für die liberalen Parteien in der Praxis war.

---

[1]) „Hier vor allem zeigt der Staat sein universelles, über den Ständen stehendes, alle gleichmäßig förderndes Wesen." Treitschke, Die Gesellschaftswissenschaft, in: Aufsätze, Reden und Briefe, hrsg. v. K. M. Schiller, Bd. 2, 1929, S. 748; vgl. auch S. 803.

[2]) Waitz, Grundzüge der Politik, 1862, S. 64; Haxthausen II, S. 197.

[3]) Waitz, Grundzüge der Politik, 1862, S. 64.

[4]) Waitz, Grundzüge der Politik, 1862, S. 64.

Die soziologischen Erfahrungen, aus denen die bisher geschilderten politischen Vorstellungen abgeleitet wurden, stammten jedoch vor allem noch aus dem Frankreich der Julimonarchie. Die liberalen Theoretiker richteten aber jetzt ihren Blick nach England, wo die gesellschaftlichen Veränderungen nicht so katastrophenartig verlaufen waren. Über die politischen Reformen hinweg hatte sich dort immer noch eine aristokratische Schicht erhalten, die mit gewissen Herrschaftsrechten ausgestattet war. Die englische Selbstverwaltung erschien nun als Vorbild. Gneist deutete sie aus dem Geist des deutschen Idealismus heraus und eröffnete so einen Weg, den Zusammenhang zwischen politischen Rechten und sozialer Stellung tiefer zu verstehen.

Er war der Ansicht, daß aus einem System der Interessen kein Staat aufzubauen sei. „Wie der einzelne durch Erziehung zur Sittlichkeit, so muß die Gesamtheit eines Volkes durch seine Institutionen zum Staat erzogen werden." Diese Institutionen waren für ihn vor allem die Selbstverwaltungskörperschaften der Kreise und Gemeinden mit unbesoldeten Ehrenämtern. Er nannte sie „Zwischenglieder zwischen dem Staat und dem Individuum", die die Aufgabe hätten, „den einzelnen zur Erfüllung der öffentlichen Pflichten zu zwingen und zu gewöhnen". In diesen Institutionen tätig, streift das Individuum seine privaten Interessen ab und handelt allein im öffentlichen, d. h. staatlichen Interesse. Für Gneist vertrat die englische Repräsentativverfassung „die öffentlichen Pflichten der Gesamtheit" und nicht „die Summe der Interessen der einzelnen[1])". Im Begriff der Amtspflicht sah er die Idee der Einheit von Staat und Volk sowie die Forderung, daß dem Staat die höhere Sittlichkeit vor der Gesellschaft zukomme, verwirklicht.

Damit besaß die liberale Theorie einen Ausgangspunkt, um die Beziehung zwischen Rechten und Pflichten neu zu fassen. Roeßler erklärte: „Der Anteil an den öffentlichen Rechten, oder wie wir auch sagen können, an der öffentlichen Macht, richtet sich nach dem Umfang der öffentlichen Pflichten, welche von den Ständen und dem Individuum erfüllt werden[2])." Als Pflichten zählte er zwar auch die Steuerleistung auf, doch wichtiger war für ihn und Gneist die Übernahme ehrenamtlicher öffentlicher Dienste[3]). In dieser kommen soziale und politische Stellung am reinsten zur Deckung. Zur Übernahme des Ehrenamtes, so sagte Roeßler, gehört jedoch auch eine bevorzugte Vermögens- und Erwerbslage[4]). Nicht der Besitz, sondern die Erfüllung politischer Pflichten, die Ausübung des ehrenamtlichen öffentlichen Dienstes gibt politische Rechte. Dieser Dienst aber hat eine bevorzugte Vermögenslage zur Voraussetzung, und nur aus diesem Grunde wird der Besitz nun auch zur Bedingung für die Erteilung von politischen

[1]) Haxthausen II, S. 170 f.

[2]) K. Roeßler, Studien zur Fortbildung der preußischen Verfassung, Bd. 1, 1863, S. 10 f.

[3]) K. Roeßler, Studien zur Fortbildung der preußischen Verfassung, Bd. 1, 1863, S. 10.

[4]) K. Roeßler, Studien zur Fortbildung der preußischen Verfassung, Bd. 1, 1863, S. 6.

Rechten. Gneist sagte, der Grundsatz des Selfgovernments sei, „daß der Zensus die Basis der Verpflichtung zum persönlichen Dienst, der persönliche Dienst die Basis des Parlamentsrechts bildet[1])". Das Ideal war somit die Verbindung von politischer Funktion und sozialer Stellung, von Amt und Besitz[2]).

Besitz und Zensus waren in dieser Lehre nicht mehr lediglich Kriterien, um intellektuelle Fähigkeiten und konservative Gesinnung festzustellen; Besitz war auch nicht nur die materielle Basis, um sich die für die öffentlichen Angelegenheiten notwendige Bildung zu verschaffen. Er bedeutete vielmehr die materielle Grundlage für den Dienst am Staate. Damit war zugleich ausgeschlossen, daß die in den politischen Rechten bevorzugten Schichten ihre Macht zu egoistischen Zwecken ausnutzten. Denn derjenige, der ein Amt übernimmt, setzt im Gegenteil sein Vermögen im Dienste an der Allgemeinheit ein. Die soziale Rangordnung sollte somit nicht mehr von Besitzverhältnissen, sondern von dem Maß an politischen Pflichten, die zu erfüllen sind, bestimmt werden[3]). Hierdurch konnte also eine neue Aristokratie geschaffen werden, die sich durch Verwendung von Besitz und moralischen Eigenschaften im Dienste des Staates auszeichnet, eine Leistungsaristokratie im Unterschied zur feudalen Geburtsaristokratie.

In dieser Lehre ist eine ständische Gesellschaftsauffassung enthalten[4]). Sie hat mit der sozialistischen Gesellschaftstheorie gemeinsam, daß auch sie die Gesellschaft durch Besitzverhältnisse strukturiert sieht[5]). Im Unterschied zu dieser aber versteht die liberale Lehre diese Schichtung jedoch nicht als ein Nebeneinander oder gar Gegeneinander isolierter Klassen, sondern als ein Miteinander von gesellschaftlichen Gruppen, die auf ein gemeinsames Ganzes bezogen sind. Die Auflösung der Gesellschaft in einzelne Klassen sollte dadurch verhindert werden, daß diese als Stände nach ihrer Bedeutung für den Staat zueinander geordnet werden, womit ihre jeweiligen politischen Rechte durch die Funktion im Rahmen eines Ganzen begründet erscheinen. Durch eine solche Politisierung der Gesellschaft[6]) sollte der Gegensatz zwischen Staat und Gesellschaft, aber

---

[1]) Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung nach englischen und deutschen Verhältnissen, 1869, S. 123.

[2]) Gneist, Haxthausen II, S. 174: „Die Zerreißung von Staat und Gesellschaft, von Amt und Besitz, ist zuerst aufzuheben von oben herab."

[3]) Rössler, a.a.O., Bd. 1, S. 7: „Diese governing class ist die sogenannte Gentry, der vornehme Stand, bevorzugt weder um der Geburt noch um des Besitzes willen, sondern lediglich für den freiwilligen Dienst im Ehrenamt, zu dem allerdings Besitz und Bildung gehört."

[4]) Diese Auffassung kommt der konservativen Gesellschaftslehre nahe, die — wie F. J. Stahl — den Stand als „den besonderen Lebensberuf für das Gemeinleben, der auch die Lebensstellung derer, die ihm obliegen, bestimmt". Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Freiburg 1854, II, 2, S. 42 (zitiert nach v. d. Gablentz, Politische Parteien als Ausdruck gesellschaftlicher Kräfte, Berlin 1952, S. 21).

[5]) Anders v. d. Gablentz, a.a.O., S. 14.

[6]) Vgl. Schnabel, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. 2, 2. Aufl., 1949, S. 100: „Politisierung der Nation".

auch der Gegensatz zwischen den einzelnen Klassen, sich aufheben. Ihre Krönung findet diese Gesellschaftsauffassung in einem idealistischen Staatsbegriff, in dem für den Menschen die Erfüllung der politischen Pflichten zur sittlichen Bestimmung wird und so den ethischen Vorrang gegenüber den gesellschaftlichen Interessen erhält[1]).

In diese Staatslehre fügte sich nun auch das Dreiklassenwahlrecht ein. Gneist schrieb 1869 in seinem Buch über englische und deutsche Verfassungsfragen: Der Zensus solle die Grundlage für die öffentlichen Funktionen abgeben, „die Steuermassen auch die Leistungsfähigkeit für den persönlichen Gemeindedienst bezeichnen". Die einzelnen Ämter stellen aber verschiedene Anforderungen, weshalb ihm ein Klassensystem geeignet schien, diese Unterschiede festzustellen, um die Allgemeinheit der Beteiligung mit der Verschiedenheit der Leistung in Einklang zu bringen. Dabei legte er besonderen Wert darauf, daß auch die unteren Klassen durch stetige Mitarbeit in der Gemeinde Einfluß gewinnen würden. Allerdings sollten sie ihr Drittel an Gemeindevertretern indirekt wählen, die anderen Klassen dagegen direkt[2]). Das bezog sich zwar auf das Gemeindewahlrecht, aber auch in der Debatte von 1861 ging es nur um dieses, und so zeigt ein Vergleich bereits die Wandlung in seinen Anschauungen. Überhaupt muß man bei Gneist seine Überbetonung der Selbstverwaltung gegenüber dem Parlamentarismus berücksichtigen, weil daraus seine relativ geringe Einschätzung der Wahl als solcher folgt[3]). Seine spätere Begründung des preußischen Wahlrechts in dem Buch „Die nationale Rechtsidee von den Ständen und das preußische Dreiklassenwahlsystem" (1894) war aber hier schon vorbereitet.

Roeßler allerdings, der im Grundsätzlichen den Gedanken Gneists folgte, stand dem preußischen Wahlrecht ablehnend gegenüber. Das mag damit zusammenhängen, daß er im Verfassungskonflikt die liberale Opposition kritischer betrachtete und sich daher von den günstigen Wahlergebnissen nicht so beeindrucken ließ. Er trat für das allgemeine und gleiche Wahlrecht ein, jedoch nach indirektem Verfahren mit einem Wahlmännerzensus. Ein Wahlmann sollte den höchsten Satz der Klassen- oder Einkommenssteuer zahlen[4]). Mit diesem Zensus wollte er eine soziale Qualifikation der Wahlmännerkollegien erreichen. „Die Wahlkollegien werden nach unserem System aus den Notabeln des Bezirks zu-

---

[1]) Gneist, Haxthausen II, S. 147: „. . . daß es außer dem gesellschaftlichen Wohl eine höhere, dauernde Bestimmung des Menschen gibt: die Erfüllung der Pflicht, durch persönliche Tätigkeit die sittliche Erhebung, das Recht und das Wohl der Gesamtheit zu fördern . . ."

[2]) Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung nach englischen und deutschen Verhältnissen, 1869, S. 123—125.

[3]) Hierzu vgl. H. Heffter über Gneist: Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert, 1950, S. 372—403, besonders S. 376, 380.

[4]) Roeßler, a.a.O., Bd. 2, 1864, S. 194. — Seit 1851 gab es in Preußen eine Klassensteuer für Einkommen bis zu 3000 Mark jährlich, für Einkommen über diesen Betrag eine Einkommensteuer.

sammengesetzt sein[1])." Durch dieses Verfahren soll eine „Notabelnstellung von lebendiger Wirksamkeit" als „Verbindungsglied zwischen Urwähler und Abgeordneten" entstehen[2]). Die ständische Gesellschaftsauffassung fand daher bei Roeßler ihre Entsprechung in der indirekten Wahl. Wenn er sich auch damit von Gneists Ansicht unterschied, so begründet er aber doch ebenfalls ein Element des preußischen Dreiklassenwahlrechts, das sich für die liberalen Parteien als sehr wesentlich herausgestellt hat.

Durch die ständische Gesellschaftslehre konnte also das Dreiklassenwahlrecht theoretisch gerechtfertigt werden. Diese Lehre besagte, daß dem durch Besitz und Bildung ausgezeichneten bürgerlichen Mittelstand die Herrschaft im Staate gebühre. Hierin stimmte sie mit der allgemeinen liberalen Anschauung überein, wie sie 1849 vom rechten, später aber auch vom linken demokratischen Flügel vertreten wurde. Der Demokrat Rochau schrieb: „Der Mittelstand ist und bleibt der unentbehrlichste und wertvollste Stoff für den Staatsbau[3])." Schulze-Delitzsch sagte: „Auf dem Mittelstand ruht die Entwicklung des wahren deutschen Wesens[4])." Der rechtsliberale Bluntschli war der Ansicht, die öffentliche Meinung sei vorzugsweise die Meinung der Mittelklassen, „welche sich ein selbständiges Urteil erlauben . . .[5])". Im gleichen Sinne können auch die Äußerungen bei der Wahlrechtsdebatte auf dem norddeutschen Reichstag, in denen die Mittelklassen als Träger der Freiheit bezeichnet wurden, verstanden werden.

Bei Gneist erscheint jedoch die Gesellschaft differenzierter strukturiert als in der älteren Lehre. In seiner Auffassung standen nicht lediglich Besitzende und Nichtbesitzende, Gebildete und Ungebildete gegenüber. Jeder einzelne sollte sich vielmehr nach seinem Vermögen am politischen Leben beteiligen. Das machte in seinen Augen eine Abstufung der politischen Rechte nach den sozialen Unterschieden notwendig, der das Klassenwahlsystem entsprach. Selbst der Mittelstand erschien dann von sozialen Unterschieden geprägt. Mit den anderen rechtsliberalen Theoretikern sah Gneist die klassenlose bürgerliche Gesellschaft noch nicht in so greifbarer Nähe wie der linke Flügel des Liberalismus; eine Gesellschaft, die mit gleichen politischen Rechten ausgestattet werden konnte. Aber der Weg dorthin stand für die Liberalen der 60er Jahre noch offen, wie bei Sybel bereits gezeigt wurde. Gneist und Bluntschli versuchten, ein positives Verhältnis zum allgemeinen Wahlrecht zu finden, nachdem es in Deutschland eingeführt war[6]). Erst in der Auseinandersetzung mit der Sozialdemokratie und den sozial-

---

[1]) Roeßler, a.a.O., Bd. 2, S. 200.

[2]) Roeßler, a.a.O., Bd. 2, S. 201.

[3]) A. L. v. Rochau, Grundzüge der Realpolitik, Bd. 1, 2. Aufl., 1859, S. 157.

[4]) Schulze-Delitzsch, Schriften und Reden, Bd. 2, S. 25.

[5]) J. K. Bluntschli, Lehre vom modernen Staat, Bd. 3, 1875, S. 188.

[6]) Gneist, Der Rechtsstaat, 1872, S. 173 f. — Bluntschli, Lehre vom modernen Staat, Bd. 3, 1875, S. 424.

politischen Strömungen im folgenden Jahrzehnt zeigte sich dann, wie wenig die egalitäre Tendenz der Demokratie zum Streben des Liberalismus nach Qualifizierung paßte[1]). Dieser zog sich deshalb auf eine Position zurück, von der aus die ständische oder, wie es Treitschke nannte, aristokratische Ordnung der Gesellschaft unabänderlich und die Gleichheit auf sozialem und politischem Gebiet undenkbar erschien.

Diese Idealisierung des Eigentumbegriffs war eine Besonderheit des deutschen Liberalismus gegenüber den anderen liberalen Strömungen Europas der damaligen Zeit. Die Vorliebe Gneists für das englische System der Selbstverwaltung durch das Ehrenamt beweist, daß es ihm vor allem um die Betonung der politischen Pflichten und nicht der Rechte ging. Die Herrschaft des Mittelstandes wurde auch in England und Frankreich gefordert, weil dieser die größte Eignung besaß, weil seine Interessen mit dem Gemeinwohl identisch waren, weil nur durch Besitz eine politische Betätigung ermöglicht wurde[2]). Der Zensus war dann das Mittel, um diese geeigneten Schichten der Bevölkerung zu erfassen. Das Privateigentum erhielt damit eine Funktion im Interesse der Gesamtheit. Aber dies schien auch den französischen und englischen Liberalen noch nicht zu genügen. Der frühe John Stuart Mill erklärte daher, daß die Reichen zugunsten der arbeitenden Klassen bereitwillig Besitzinteressen opfern würden[3]). Ähnliches meinte auch Guizot, wenn er sagte, daß die oberen Klassen die unteren repräsentieren und beschützen und nicht unterdrücken sollten[4]). Bei Gneist handelt es sich dagegen nicht um Konzessionen an die minderbemittelten Volksschichten, um eine soziale Gesetzgebung, nicht um ein Verständnis für die soziale Lage der Arbeiterklasse. Ihm dient der Besitz nur dazu, dem Bürger eine politische Betätigung zu ermöglichen. Der ideale Bürger soll sein Vermögen im Dienste an der Allgemeinheit einsetzen. Mit dieser neuen Begründung des Zensus gelang es leichter, die Herrschaft des Mittelstandes ideologisch zu motivieren. Besitz war hier nicht lediglich Vorstufe zur Bildung, sondern gleichwertiges Mittel im Dienst am Staate.

Diese Pflichttheorie ist aber nur auf der philosophischen Grundlage eines idealistischen Staatsbegriffes denkbar. Von dem utilitaristischen Prinzip des „größten Glücks der größten Zahl" oder seiner Herleitung des Altruismus aus egoistischen Motiven konnte man nicht dazu gelangen. Der einzelne erhält in der Lehre Gneists aus seiner politischen Tätigkeit keinen persönlichen Nutzen, sondern nur die Gewißheit, eine sittliche Pflicht erfüllt zu haben. Hierin liegt der Grund für die abwehrende Haltung deutscher Liberaler gegenüber ausländischen Theoretikern, z. B. Gneists gegenüber Benjamin Constant und John Stuart Mill. Von

[1]) Zu diesem Gegensatz vgl. Leibholz, Die Auflösung der liberalen Demokratie, 1933, S. 51

[2]) Vgl. J. S. Schapiro, Liberalism and the Challenge of Fascism, 1949, p. 116, 123, 229.

[3]) Vgl. J. S. Schapiro, Liberalism and the Challenge of Fascism, 1949, p. 124.

[4]) Vgl. J. S. Schapiro, Liberalism and the Challenge of Fascism, 1949, p. 233.

Mill sagte er, daß seine Betrachtungen über die Repräsentativverfassung ein Spiegel „der vorwaltenden sozialen Betrachtungsweise der Zeit" seien[1]). Den deutschen Liberalen blieb er damit zu sehr auf dem Boden des Utilitarismus stehen[2]). Sie suchten die sozialen Interessen aufzuheben in einem idealistischen Staatsbegriff, der seine konkrete Form im Rechtsstaat erhielt. Dadurch gelang ihnen ein staatsphilosophisches System von imponierender Geschlossenheit. Dennoch lag hier auch eine Schwäche, deren die französischen und englischen Liberalen eher Herr geworden sind als die deutschen. Die philosophische Versöhnung der Gegensätze drohte die reale Macht der gesellschaftlichen Interessen zu verschleiern.

Trotz der idealistischen Grundlage waren auch in der deutschen liberalen Bewegung soziale Motive wirksam. Eigentum und Bildung waren die sozialen Merkmale des deutschen Bürgertums. Dieses Bürgertum war die einzige gesellschaftliche Kraft, die moralisches Gewicht und immer mehr zunehmenden wirtschaftlichen Einfluß besaß, um den Kampf gegen den feudal-aristokratischen und absolutistischen Staat zu führen und den liberalen Verfassungsstaat zu gründen[3]). Eine proletarische Schicht von politischer Macht gab es noch nicht. Der Verfassungskonflikt erschien daher als ein Klassenkampf oder, wie man damals sagte, als ein Ständekampf, in dem das Bürgertum und die liberale Bewegung als die Träger der modernen Ideen gegenüber dem Junkertum auftraten[4]). Unter diesem geschichtsphilosophischen Aspekt betrachtete man die Überwindung der konservativen Partei im politischen Kampfe nur als den Vollzug einer historischen Entwicklung. Das Ziel war der bürgerlich-liberale Staat, in dem der Mittelstand herrschte.

Wie das preußische Dreiklassenwahlrecht die gesellschaftliche Struktur widerspiegelte und den liberalen Parteien zu machtvoller Größe verhalf, so entsprach die liberale Wahlrechtstheorie den gesellschaftlichen Verhältnissen der Zeit vor der Reichsgründung. Die plötzliche Rechtfertigung des Dreiklassenwahlrechts war kein „ideologischer Überbau" über die wahltaktische Nützlichkeit, sondern

---

[1]) Gneist, Haxthausen II, S. 143 f. — Gegen die Theorie B. Constants schrieb Gneist, Der Rechtsstaat, 1872, S. 151: „Daß die Theorien Benjamin Constants und die Verfassungen Frankreichs und Belgiens die organisierte Herrschaft der besitzenden Klassen über die Staatsgewalt darstellen . . ."

[2]) Vgl. die gegen Mill gerichtete Äußerung Treitschkes in seinem Aufsatz „Die Freiheit": „Der Staat ist sich selbst Zweck wie alles Lebendige." Historische und politische Aufsätze, Bd. 3, 5. Aufl., 1897, S. 14.

[3]) Vgl. Hermens, Demokratie und Kapitalismus, 1931, S. 210.

[4]) So Hermann Becker in einer Ansprache an seine Wähler 1861. Hackenberg, Der rote Becker, 1899, S. 190. — Über die Auffassung des Verfassungskonfliktes als eines Ständekampfes: Bernhardi, Tagebuchblätter, Bd. 4, S. 329; Bd. 5, S. 7 f.; Bd. 6, S. 103 f. — Eckhardt, Lebenserinnerungen, Bd. 1, 1910, S. 19. —Duncker, Politischer Briefwechsel, 1923, S. 324. — Ferres, Heinrich v. Sybels Stellung zu den politischen Vorgängen 1859 bis 1862, 1930, S. 62. — A. Richter, Bismarck und die Arbeiterfrage im preußischen Verfassungskonflikt, 1935, S. 10. — Vgl. Ziekursch, Politische Geschichte des neuen deutschen Kaiserreiches, Bd. 1, 1925, S. 69.

eine Vertiefung der im deutschen Liberalismus angelegten Ideen. Das preußische Wahlsystem mit seiner Klasseneinteilung und dem indirekten Verfahren entsprach am besten der soziologischen Struktur des Liberalismus und der liberalen Parteien.

Durch die Ideologisierung wurde jedoch eine Periode der geschichtlichen Entwicklung, wurden die politischen und sozialen Anschauungen einer gesellschaftlichen Klasse verabsolutiert. Das mußte sich zeigen, als eine andere politische Bewegung auftrat, die ebenfalls eine gesellschaftliche Klasse absolut setzte und „die Idee des Arbeiterstandes das herrschende Prinzip der Gesellschaft" nannte. Die Sozialdemokratie suchte im politischen Kampf ganz offen soziale Interessen zu verwirklichen. Der Liberalismus dagegen wurde sich der soziologischen Bedingtheit seines Denkens nicht bewußt, da er „gesellschaftliche" Parteibildungen im Prinzip ablehnte. Er fand also keinen Zugang zu den politischen Problemen, die durch diese neue Partei aufgeworfen wurden. Vom Boden einer idealistischen Staatsphilosophie war dies aber auch nicht möglich. Die Liberalen, denen es später gelang, kamen von der Sozialwissenschaft, also einem positivistischen Ausgangspunkt her.

II. Teil

Die Wahlrechtsfrage im Deutschen Reich 1870—1890

I. Kapitel

Die Wahlrechtsfrage im Kulturkampf

Schon bald nach der Reichsgründung erhielt die Wahlrechtsfrage für die liberalen Parteien wieder erneute Bedeutung. Im Zentrum und in der Sozialdemokratie entstanden die ersten Massenparteien, denen das allgemeine Wahlrecht besondere Stärke verlieh. Sie bildeten eine ernsthafte Gefahr für die Vorherrschaft der liberalen Parteien im Reiche.

Die Zentrumspartei war ideologisch gesehen keine Verfechterin des allgemeinen Wahlrechts. Zu der organischen Gesellschaftsauffassung des Katholizismus gehörte ein ständisches Wahlrecht[1]). Doch als es 1871 in den Kampf mit dem preußischen Staat geriet, erkannte es rasch, welche Mittel ihm zur Verfügung standen, die Menge der katholischen Wähler zu mobilisieren und treu bei der Fahne zu halten. Die katholischen Vereine stellten eine Organisation dar, durch die alle sozialen Schichten in dauernde Berührung mit dem kirchlichen Leben gebracht wurden. Die Kirche selbst lieh der Partei die Waffe einer bis in die tiefsten Gründe des Gewissens und der Seele rührenden Agitation von der Kanzel aus.

Für den Liberalismus war das Auftreten einer selbständigen katholischen Partei im Rheinland besonders schmerzlich, weil er dort allein unter deren Konkurrenz litt. Die soziologische Struktur dieser preußischen Provinz brachte es mit sich, daß er beim allgemeinen Wahlrecht dagegen nichts Rechtes einzusetzen hatte. Denn hier gehörten die Liberalen einer kleinen protestantischen Oberschicht des Besitzes und der Bildung an. Ihre geringe Zahl wurde ihnen in dem Augenblick zum Nachteil, als die Masse der katholischen Bevölkerung sich politisch zusammenschloß.

Die Ergebnisse der beiden verschiedenen Wahlsysteme im Reich und in Preußen zeigen die parteipolitische Situation der Liberalen im Rheinland deutlich auf. Als Beispiel möge der Wahlkreis Krefeld dienen. Dort kandidierte der

---

[1]) Herrfahrdt, Das Problem der berufsständischen Vertretung von der französischen Revolution bis zur Gegenwart, 1921, S. 43, 49.

nationalliberale Abgeordnete Seyffardt sowohl bei den Reichstags- als auch bei den Landtagswahlen. Für den Reichstag unterlag er seit 1871 regelmäßig dem Zentrumspolitiker August Reichensperger[1]). Nach dem preußischen Dreiklassenwahlrecht dagegen wurde er 1873, 1876 und 1879 in den preußischen Landtag gewählt. Erst 1885 ging auch der Landtagswahlkreis endgültig an die Zentrumspartei verloren[2]). Noch deutlicher zeigen die Stadtverordnetenwahlen die politische Wirkung dieser soziologischen Verhältnisse. Diese wurden ebenfalls nach dem Dreiklassenwahlsystem, aber direkt und mit einem Zensus durchgeführt; jede Klasse wählte ein Drittel der Stadtverordneten. Die Wahlen der ersten und zweiten Klasse ergaben in Krefeld jederzeit liberale Stadtverordnete. 1873 wählte auch noch die dritte Klasse liberal. Später blieb diese jedoch fest im Besitz des Zentrums, und der Wahlkampf beschränkte sich auf die zweite Klasse, in der die Liberalen noch bis 1899 die Mehrheit erringen konnten. In der ersten Klasse besaßen sie diese unangefochten[3]). Bei allen diesen Zahlen ist zu bedenken, daß die Stadt Krefeld nur etwa 20% Protestanten aufwies, der Reichstagswahlkreis sogar nur 17%[4]).

Um eine Wirkung in den Gesamtergebnissen der Wahlen zu erkennen, muß man die Zahl der preußischen Reichstagsabgeordneten mit derjenigen der Landtagsmandate vergleichen. Dann ergibt sich für die liberalen Parteien folgendes Bild[5]):

	1870	1871	1873	1874	1876	1877
Nationalliberale:						
Reichstag		19,5%		34,5%		26,5%
Landtag	28,5%		40,3%		39,0%	
Sämtliche liberalen Parteien:						
Reichstag		31,0%		48,5%		36,3%
Landtag	39,8%		56,0%		53,6%	

In Preußen brachte die Dreiklassenwahl den Liberalen regelmäßig einen relativ größeren Anteil an den Mandaten als die Reichstagswahlen. Durch das allgemeine Wahlrecht aber wurden sie, vor allem die Nationalliberalen, stark benachteiligt. Die Fortschrittspartei wies keine so großen Differenzen zwischen den verschiedenen Wahlergebnissen auf[6]). Dem Zentrum dagegen kam das allge-

[1]) Seyffardt, Erinnerungen, 1900, S. 57, 155.

[2]) Seyffardt, a.a.O., S. 156, 234 f.

[3]) Seyffardt, a.a.O., S. 155 f., 233 f.

[4]) Die Bevölkerungszahlen nach dem Stand von 1900 bei Specht-Schwabe, Die Reichstagswahlen von 1867 bis 1903, 2. Aufl., 1904, S. 171, für den Reichstagswahlkreis; für die Stadt nach dem Stand von 1910 bei Brockhaus, Kleines Konversationslexikon, 6. Aufl., 1922, Bd. 1, S. 482.

[5]) Vgl. die Übersicht im Anhang, unten S. 179 f.

[6]) Vgl. Herzfeld, J. v. Miquel, Bd. 1, 1938, S. 309.

meine Wahlrecht besonders zugute. Durch diese Erfahrungen wurde die Stellung der liberalen Parteien zum preußischen Wahlrecht bestimmt, als das Zentrum dessen Reform beantragte.

Am 26. November 1873 wurde im preußischen Abgeordnetenhaus der Antrag Windthorst und Genossen auf Abänderung der Artikel 70 bis 72 und 115 der preußischen Verfassung beraten, durch den das Zentrum die Reform des preußischen Wahlrechts und die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts erstrebte. Diesem Antrag lagen mehrere Motive zugrunde. Einmal waren es die genannten wahltaktischen Gesichtspunkte. Zum zweiten war beabsichtigt, durch diesen Antrag die Kulturkampfkoalition zwischen Nationalliberalen und Fortschrittlern zu sprengen. Die prinzipiellen Freunde des allgemeinen Wahlrechts in der Fortschrittspartei sollten von den Opportunisten und Gegnern dieses Wahlsystems in der Nationalliberalen Partei getrennt werden. Die Einigkeit der liberalen Parteien in der Kirchengesetzgebung und der Verwaltungsreform untereinander und mit der Regierung wäre dadurch bedroht worden. Schließlich wollte die Zentrumspartei angesichts der bevorstehenden Reichstagswahlen den Liberalismus durch die Forderung demokratischer Prinzipien bloßstellen[1]).

Die Ablehnung des Antrages von nationalliberaler Seite wurde von Lasker vertreten[2]). Seine Rede läßt die schwierige Lage der Freunde des allgemeinen Wahlrechts erkennen, zu denen er sich im konstituierenden Norddeutschen Reichstag 1867 bekannt hatte. Er begann daher mit den Worten: „Der Antrag auf allgemeines Wahlrecht hätte ja an sich etwas Anziehendes für uns." Es gäbe auf dieser Seite des Hauses mehr Mitglieder, die das allgemeine Wahlrecht länger vertreten hätten als diejenigen vom Zentrum. Aber die Tatsache, daß von diesen Freunden des allgemeinen Wahlrechts sich mehrere gegen den Antrag eingeschrieben hätten, sei keine Heuchelei, sondern rechtfertige sich durch höhere Pflichten. „Die klerikale Partei glaubt die Wähler dritter Klasse besser heranziehen zu können, für ihre eigenen Interessen wird das allgemeine Wahlrecht gefordert." Durch die parteitaktische Verwendung politischer Prinzipien durch die Zentrumspartei fühlten sich die Liberalen legitimiert, den Antrag ebenfalls taktisch zu behandeln. Dabei entlud sich ihre ganze Animosität gegen den politischen Katholizismus, der besonders auf einen Erfolg in den unteren Schichten ausging und dabei die Religion als Agitationsmittel gebrauchte. „Sie wünschten auf Grund des religiösen Bekenntnisses in Zukunft die Wahlen zu leiten." Sie wollten die Liberalen vertreiben, wo sie die Macht hätten, „und zwar als gefährliche Feinde der Religion". Lasker wandte sich weiterhin gegen die Lockung, die in diesem Antrag liege. Die Gegner suchen „uns zu spalten und zu trennen".

---

[1]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1873/74, I, S. 97, 98. Vgl. zum folgenden Augst, Bismarcks Stellung zum parlamentarischen Wahlrecht, 1917, S. 106 ff.

[2]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1873/74, I, S. 99—106.

Er betonte, daß von einem Führer der Fortschrittspartei das Wort „Kulturkampf" geprägt worden und ein Zusammengehen zwischen Zentrum und Fortschrittspartei deshalb nicht denkbar sei. Diese Differenzen besonders hervorheben zu müssen, schien ihm notwendig, um die Fortschrittler auf einer gemeinsamen Linie zu halten.

Neben diesen parteitaktischen Erwägungen standen aber auch staatspolitische. Im Augenblick, sagte Lasker, bestünde ein Pakt zwischen der Regierung und den Liberalen. Das bedeute, daß deren Abgeordneten das Mandat gegeben sei, in dieser Arbeit fortzufahren und sich nicht durch Prinzipien verlocken zu lassen, die von der gegnerischen Seite geboten würden. Das Ministerkollegium sei in der Wahlrechtsfrage keineswegs einig — wie Windthorst behauptet hatte —, Bismarck dringe vielmehr mit seiner Ansicht, das preußische Wahlrecht zu ändern, nicht durch. Der Minister des Innern habe sich ausdrücklich dagegen erklärt. Unter diesen Umständen war es für die Liberalen wesentlich, den Pakt zwischen Regierung und Liberalismus zu erhalten, um durch ihn den inneren Ausbau des Reiches und den Kampf gegen den Ultramontanismus zu Ende zu führen. Die Nationalliberale Partei erblickte hierin eine staatspolitische Verpflichtung, die über Parteiinteressen hinausging. Sie hätten, wie Lasker erklärte, ja nicht nur Resolutionen zu fassen und Volksreden zu halten, sondern auch den Staat zu leiten. Daher müßten sie davon abstehen, die Wahlrechtsreform selbst in Angriff zu nehmen, erst recht würden sie sich durch einen gegnerischen Antrag dazu nicht zwingen lassen.

Ein weiterer Grund war, daß innerhalb der Fraktion keine einheitliche Meinung über die Wahlrechtsfrage bestand. Lasker gab zu, daß eine Einigung über diesen Punkt äußerst schwierig sei, selbst wenn man sich auf den Boden des allgemeinen Wahlrechts stelle. Denn dann tauche die Frage nach der direkten und indirekten Wahl auf. Vor allem aber wies er auf die Stimmen innerhalb der Partei hin, die der Ansicht seien, „es sei gefährlich, das allgemeine Wahlrecht auszudehnen in einer Zeit, in der eine mächtige Partei im Lande alle Grundlagen der gesetzlichen und rechtlichen Ordnung unterwühlt; das Verhalten der klerikalen Partei mache gerade in diesem Augenblick die Veränderung gefährlich. Man müsse vorsichtig sein und an beiden jetzt bestehenden Wahlsystemen die Probe anstellen, wo jene destruktiven Tendenzen besser Platz finden".

Virchow, der für die Fortschrittspartei sprach, bekannte sich in seiner Rede dagegen zum allgemeinen Wahlrecht. Gegen den Zentrumsantrag aber äußerte er Bedenken, da er nicht ernsthaft gemeint, sondern ein Wahlmanöver für die bevorstehenden Reichstagswahlen sei. Er stellte fest, daß im großen und ganzen das Dreiklassenwahlrecht die gleichen Ergebnisse gebracht habe wie das Reichstagswahlrecht. Aber die Gerechtigkeit erfordere es, von dem Klassenwahlsystem abzugehen, da es eine soziale Gefahr in sich berge. Wenn aber die Meinung entstehe, daß dieses System andere Ergebnisse brächte als das allgemeine Wahl-

recht, so habe man die Pflicht, die Sache zu ändern. Diesen Weg wolle die Fortschrittspartei auch beschreiten. Er stelle daher den Antrag, den Gesetzentwurf an eine Kommission zu überweisen, um ihn dort weiter mit der Regierung zu beraten[1]).

Während die Nationalliberalen die Wirkung beider Wahlsysteme gleichsam experimentell ausprobieren wollten, die Wahlrechtsfrage also ganz offen nach taktischen Gesichtspunkten behandelten, lehnte Virchow eine solche Einstellung ab. Dem demokratischen Flügel des Liberalismus war die Einführung des allgemeinen Wahlrechts in Preußen eine Forderung der Gerechtigkeit. In dem Gegensatz zwischen dieser prinzipiellen Haltung und der opportunistischen auf nationalliberaler Seite bot die liberale Koalition tatsächlich einen Angriffspunkt. Noch am Morgen der Debatte war eine Einigung über die Behandlung des Antrages zwischen den Nationalliberalen und der Fortschrittspartei ungewiß gewesen. Die Fraktion der Fortschrittspartei hatte tags zuvor die Überweisung des Antrages an eine Kommission beschlossen. Erst im letzten Augenblick kam eine Vereinbarung zustande. Daher sprach Virchow in der Debatte noch für die Überweisung, stimmte dann aber für den nationalliberalen Antrag auf Vertagung[2]). Einige Fortschrittler schlossen sich jedoch nicht an.

Diese mangelnde Geschlossenheit der Fortschrittspartei zeigt, welche Schwierigkeiten ihr der Zentrumsantrag bereitete. Denn sie wollte eigentlich eine Volkspartei sein. Sie trat daher auch für Steuerentlastungen und für die Aufhebung der Salzsteuer ein, die gerade den unteren Schichten zugute kommen sollte[3]). Bei der Kulturkampfgesetzgebung hatte sich häufig eine Minderheit ausgesondert, der die Erhaltung der Rechtsgleichheit wichtiger war als der Kampf gegen die katholische Partei[4]). Im Prinzip mußte sie daher auch für die Wahlrechtsreform sein, und Virchow sprach sich ganz deutlich gegen die wahltaktische Behandlung von Wahlrechtsfragen aus. Diese war ihm eine Verfälschung des Volkswillens. Aber der tatsächliche Kompromiß rückte den Fortschritt dann doch auf die Seite der Nationalliberalen. In der Öffentlichkeit wurde diese „Prinzipienlosigkeit" heftig kritisiert. Die „Frankfurter Zeitung" beklagte sich im April 1874, daß auch die Fortschrittspartei ins Lager der Kulturkämpfer gehe und mehr und mehr liberale Grundsätze preisgebe. Eugen Richter und der Linksliberalismus seien sich in der Frage des Wahlrechts nicht treu geblieben[5]). Freisinnige Blätter rühmten die wenigen Fortschrittler, die gegen die Mehrheit gestimmt hatten. Nationalliberale Zeitungen polemisierten gegen die Uneinigkeit des Fortschritts. Die Kreuzzeitung, so stellte eine liberale Zeitschrift fest, sondiere

---

[1]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1873/74, I, S. 110—113.

[2]) Kölnische Zeitung, 27. November 1873.

[3]) E. Richter, Im alten Reichstag, Bd. 1, 1894, S. 45 f.

[4]) Richter, a.a.O., S. 43, 55. — E. Eyck, Bismarck, Bd. 3, 1944, S. 91.

[5]) Geschichte der Frankfurter Zeitung 1856 bis 1906, 1906, S. 228, 250.

täglich mit großem Behagen den Spalt, den der „Keil" des Herrn Windthorst in den Liberalismus getrieben habe[1]).

Die „Preußischen Jahrbücher" lobten die Entscheidung der liberalen Fraktion. Es habe sich gezeigt, schrieben sie, „daß in der Mehrheit der Liberalen das Staatsgefühl und der politische Sinn nachgerade stärker geworden ist als die Neigung, zu jeder Zeit und Unzeit einem jeden Gläubigen und Ungläubigen, der liberale Glaubensartikel vorbetet, sie als andächtige Gemeinde nachzusprechen[2])". In dem Widerstreit von Prinzipien und Realpolitik hatte letztere gesiegt. Den Nationalliberalen erschien das allgemeine Wahlrecht wieder als ein recht zweifelhaftes System. Es gab sogar einzelne, die an eine Reform des Reichstagswahlrechtes dachten. Sie sahen jedoch, daß die Fraktion dafür nicht zu gewinnen war. Diejenigen Nationalliberalen, die nicht prinzipiell für dieses Wahlrecht eintraten, waren aus „Nachgiebigkeit gegen die populären Strömungen" gegen eine Änderung. Sie glaubten, sich nicht gegen die Zeitströmung stellen zu können[3]). Jeder Schritt hatte gewichtige Bedenken gegen sich, so daß die Nationalliberale Partei in der Wahlrechtsfrage jetzt nicht eindeutig Stellung nehmen konnte.

Die Nationalliberale Partei stellte daher den Gedanken an eine Reform des preußischen Wahlrechts zurück und akzeptierte den status quo als Basis zur Erprobung der beiden Wahlsysteme. Auch die Freunde des allgemeinen Wahlrechts schränkten ihren alten Standpunkt ein. Lasker war uns dafür schon ein Zeuge, die verwandten Anschauungen Bambergers und Oppenheims, ebenfalls vom linken Flügel, werden noch gezeigt werden. Von einer preußischen Wahlreform sprach die Nationalliberale Partei in ihrem Programm bereits seit 1867 nicht mehr. Ein positives Bekenntnis zum allgemeinen Wahlrecht findet sich zuletzt aus dem Jahre 1871[4]), dann aber erst 1884 wieder. Es kamen andere Probleme hinzu, durch die ihre Stellung dem allgemeinen Wahlrecht gegenüber noch ablehnender wurde.

---

[1]) Im Neuen Reich 3/1873, II, S. 941.

[2]) Preußische Jbb. 32/1873, S. 716.

[3]) Friedrich Kapp an Sybel, 31. Dezember 1873; Heyderhoff und Wentzke, Deutscher Liberalismus im Zeitalter Bismarcks, Bd. 2, 1926, S. 96 f.

[4]) Programmatische Kundgebungen der Nationalliberalen Partei 1866 bis 1913, 1913, S. 18.

II. Kapitel

Der Einfluß der sozialdemokratischen Bewegung auf die Wahlrechtsfrage

a) *Die Ablehnung der Sozialdemokratie durch die Nationalliberalen in der Auseinandersetzung mit den sozialpolitischen Ansichten der Kathedersozialisten.*

Das allgemeine Wahlrecht schien den Sozialdemokraten zunächst keine nennenswerte Unterstützung zu bieten. Im Norddeutschen Reichstag saßen 3 Sozialdemokraten und 4 Abgeordnete der Volkspartei, zu denen damals auch noch Bebel gehörte. Im ersten deutschen Reichstag gab es nur 2 Sozialdemokraten und einen Volksparteiler[1]). Im Dezember 1870 schrieb Oppenheim, daß das allgemeine Wahlrecht die Erwartungen der sozialdemokratischen Stimmführer getäuscht habe[2]). Das politische Problem, das die beginnende Organisation des vierten Standes den liberalen Parteien einmal stellen mußte, wurde noch nicht als brennend empfunden.

Aber es blieb in den folgenden Jahren um diese Fragen nicht ruhig. Außerhalb der Parteien schlossen sich 1872 in dem „Verein für Sozialpolitik" Männer zusammen, die an sozialen Problemen interessiert waren. Die Arbeiterfrage geriet in den Bereich wissenschaftlicher Erörterung, rief jedoch nicht minder zur Stellungnahme auf, als wenn sie sich auf der Straße bemerkbar gemacht hätte. Die sozialpolitischen Tendenzen des „Vereins für Sozialpolitik", dessen Mitglieder kurz die Kathedersozialisten genannt wurden, rührten an geheiligte Vorstellungen der liberalen Politiker. Zwischen den Kathedersozialisten und Angehörigen der Nationalliberalen Partei entstand eine publizistische Kontroverse, die sich über mehrere Jahre hinzog. In ihremVerlauf mußten die liberalen Politiker ihre Position in der Arbeiterfrage zum ersten Mal öffentlich festlegen.

Der erste Widerspruch kam vom linken, freihändlerischen Flügel der Nationalliberalen. Schmoller, einer der führenden Kathedersozialisten, warf den Politikern des „laissez faire" vor, der Liberalismus sei seiner früheren Aufgabe, im Namen der Menschenwürde die Erlösung der nichtprivilegierten Klassen zu bewirken, untreu geworden und huldige nur noch dem einseitigen Klassenstandpunkt der Unternehmer[3]). Es sei offensichtlich geworden, daß die soziale Frage nicht mit den Prinzipien der Nichtintervention des Staates, mit dem Dogma, den Egoismus des einzelnen gewähren zu lassen, gelöst werden könne[4]). Die staatliche Gesetzgebung sollte daher das Mittel zur Lösung der sozialen Frage werden.

[1]) Specht-Schwabe, Die Reichstagswahlen von 1867 bis 1903, 2. Aufl., 1904, S. 322 für 1867. — Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit, Bd. 2, 1951, S. 640 für 1871.

[2]) Oppenheim, Friedensglossen zum Kriegsjahr, 1871, S. 192.

[3]) Boese, Geschichte des Vereins für Sozialpolitik, 1939, S. 7.

[4]) Rede auf der Eisenacher Tagung des „Vereins für Sozialpolitik" von 1872. Boese, Geschichte des Vereins für Sozialpolitik, S. 6.

Die freihändlerischen Liberalen aber sahen darin eine unzulässige Einmischung des Staates in die Belange der Gesellschaft. Sie glaubten an die Harmonie der Einzelinteressen bei freiem Spiel der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte, an die Gültigkeit des Prinzips vom „laissez faire". Es wurde zwar weder von Oppenheim noch von Bamberger ganz ohne Einschränkung befolgt. „Der vorherrschende Gegensatz", sagte Oppenheim, „liegt vielmehr in der Frage, ob die individuelle Freiheit die Regel und die Verdrängung derselben die Ausnahme sein soll oder umgekehrt[1])." Aber die Schärfe, mit der diese Liberalen selbst den Gegensatz zu den Kathedersozialisten empfanden, beweist, daß diese Einschränkung ihres Dogmas nicht bedeutend war. Es blieb das Prinzip der freien Bewegung der Individuen. „Sie haben im Ganzen das Vertrauen", schrieb Bamberger[2]), „daß jeder einzelne von seinem Selbsterhaltungstrieb und der genauen Kenntnis seiner Verhältnisse im Durchschnitt geleitet und daß aus der Summe dieser wohlinspirierten Einzelwillen auch der größtmögliche Vorteil für das Ganze erzielt wird. Sie glauben nicht, daß es möglich sei, den Kampf aus dem Dasein zu verbannen." Eine soziale Frage bestand für ihn im Grunde nicht, da die aufgeworfenen Probleme „nicht eine Folge des Elends, sondern eine Folge der Verbesserung der allgemeinen Menschheitslage" seien[3]). Nach Bambergers Ansicht gab es also kaum einen Grund, die soziale Frage überhaupt zu erörtern.

Wenn es dennoch geschah, so erblickte der Liberalismus schon darin ein gefahrdrohendes Zeichen. Jede Sozialpolitik bedeutete für ihn soviel wie Sozialismus. „Ein gemeinsames Band umschlingt alle Schattierungen von dem wilden Russen Bakunin bis zum zahmsten deutschen Dozenten", erklärte Bamberger[4]). Und Treitschke warf den Kathedersozialisten später vor, daß sie „Gönner des Sozialismus" seien[5]). Daß nun von der Seite der bürgerlichen Wissenschaft und nicht nur aus den sozialistischen Reihen ein Sozial- und Wirtschaftsprogramm verkündet wurde, das der manchesterlichen Wirtschaftslehre strikt zuwiderlief, mußte besonders schwer wiegen. Die Lehren der Sozialisten erhielten nun das Ansehen wissenschaftlicher Objektivität, man konnte sie nicht mehr ohne weiteres als Verführungskünste gesinnungsloser Demagogen hinstellen[6]). Damit

---

[1]) Oppenheim, Die Gewerbefreiheit und der Arbeitsvertrag, S. 19. Ähnlich Bamberger, Die Arbeiterfrage unter dem Gesichtspunkt des Vereinsrechts, 1873, S. 18.

[2]) Bamberger, a.a.O., S. 19.

[3]) Bamberger, a.a.O., S. 21. — Oppenheim: „Ich möchte selbst nicht zugeben, daß es eine ‚soziale Frage' und gar eine ‚Wohnungsfrage' gibt." Heyderhoff und Wentzke, Deutscher Liberalismus im Zeitalter Bismarcks, Bd. 2, 1926, S. 69.

[4]) a.a.O., S. 18.

[5]) „Der Sozialismus und seine Gönner." Preußische Jbb. 33/1874.

[6]) Bamberger, a.a.O., S. 67: „Das Klarste und Einfachste ist dann, daß die wirklich staats- und gesellschaftsfeindlichen Parteien mit vollem Recht die Geständnisse zu den Akten registrieren und mit noch besserem Recht ihre Radikalkuren den halben und inkonsequenten Rezepten der anderen gegenüberstellen."

schwand aber auch die Hoffnung, unter Beibehaltung der liberalen Prinzipien die unteren Schichten für die eigene Partei zu gewinnen. Die Kathedersozialisten vergrößerten, so sahen es diese Liberalen, die Kluft zwischen der Schicht des liberalen Bürgertums und der Arbeiterschaft. „Es ist die pure Klassenhaßpropaganda", urteilte Bamberger über Brentanos Buch „Die Arbeitergilden der Gegenwart", das 1871/72 erschien[1]), und Oppenheim wandte sich heftig gegen „dieses gewaltsame Erwecken und Großhätscheln eines exklusiven Klassenbewußtseins[2])".

Wodurch aber trat die soziale Frage so sehr in den Vordergrund? Die Liberalen waren geneigt, dem allgemeinen Wahlrecht die Schuld zu geben. Bamberger wandte sich allerdings gegen die Auffassung, daß in England die sozialen Reformen durch die politischen, d. h. durch die Wahlgesetzgebung, bedingt worden seien. Der politischen Reform seien vielmehr Zeiten vorausgegangen, in denen die damals benachteiligten Klassen „die parlamentarischen Kreise zu Konzessionen gleichsam vermöge eines atmosphären Druckes nötigen konnten[3])". Er gelangte deshalb zu dem Schluß, daß es nicht im freien Willen einer gesetzgebenden Körperschaft liegen könne, durch Festhalten an bestimmten Wahlrechtsprinzipien die Gefahren der Arbeiterbewegung zu bannen[4]). Bamberger kam hiermit der Auffassung Lorenz von Steins ganz nahe, daß „die Geschichte der Gesellschaft die Grundlage der Geschichte der Verfassung ist, und zwar so, daß die Umgestaltung der Gesellschaft den Umgestaltungen der Verfassung vorausgehen und daß sie, wenn sie vollendet sind, die letzteren bedingen und erzeugen[5])". Aber diese Gedanken über das Verhältnis von sozialer und politischer Verfassung tauchten bei Bamberger doch nur für einen Augenblick auf. Er zog daraus keine Konsequenzen. Offenbar glaubte er diese Erkenntnisse nicht auf deutsche Verhältnisse anwenden zu können. Zwei Seiten später stellte er nämlich fest: „Die hier eingefügten Vorbehalte heben nicht die Wahrheiten des Satzes auf: daß jede Ausdehnung des Stimmrechts die Angelegenheiten der arbeitenden Klassen mehr in den Vordergrund schiebt[6])". Erst mit dem Norddeutschen Reichstag sei die „sogenannte" soziale Frage als ein Stück des politischen Programms ins Volksbewußtsein getreten[7]).

Sicherlich hatte Bamberger recht, wenn er das englische Beispiel nicht schematisch auf Deutschland anwenden wollte. Denn der Einführung des allgemeinen

---

[1]) Heyderhoff und Wentzke, a.a.O., Bd. 2, S. 60.

[2]) Oppenheim, Der Kathedersozialismus, 1872, S. 45.

[3]) Bamberger, a.a.O., S. 2.

[4]) Bamberger, a.a.O., S. 3.

[5]) L. v. Stein, Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs, Bd. 1, 2. Aufl., 1848, S. 63.

[6]) Bamberger, a.a.O., S. 5.

[7]) Bamberger, a.a.O., S. 5.

Wahlrechts in Deutschland ging kein „atmosphärischer Druck" voraus, sie war eine „Revolution von oben", nicht von unten. Und auch darin muß man ihm beipflichten, daß beim allgemeinen Wahlrecht die Fragen der gesellschaftlichen Ordnung schneller aktuell wurden als bei einem beschränkten. Aber er sah nicht, daß dies lediglich eine Phasenverschiebung war, durch die die Erkenntnisse Lorenz von Steins keineswegs aufgehoben wurden. Die ersten Anzeichen eines „atmosphärischen Druckes" waren inzwischen aufgetaucht und wurden von den Kathedersozialisten gesehen. Für Bamberger aber blieb die soziale Frage nur eine Folge des allgemeinen Wahlrechts.

Da er die Berechtigung der sozialen Frage überhaupt leugnete, hätte er auch das allgemeine Wahlrecht ablehnen müssen. In dem zitierten Buch sprach er jedoch noch nicht davon, wenn er auch seine Abneigung deutlich spüren ließ. Oppenheim, wie Bamberger ein Demokrat von 1848/49, war nicht so zurückhaltend. Noch 1871 hatte er geschrieben, daß das allgemeine Wahlrecht Abschluß einer unaufhaltsamen Entwicklung sei[1]). Bereits 1835 hatte Alexis de Tocqueville den gleichen Gedanken in seinem Buch über die Demokratie in Amerika ausgesprochen. Den Franzosen führte diese Einsicht dazu, die Demokratie mit allen ihren Konsequenzen, wenn auch nicht unkritisch, zu bejahen[2]). Diesen Weg ging Oppenheim allerdings nicht. Als die Kathedersozialisten das Grundgesetz der liberalen Wirtschaftslehre angriffen, schrieb er 1873 in seiner Waldeck-Biographie[3]): „Unseres Erachtens kann die Wahrheit des allgemeinen Stimmrechts nur Bestätigung erhalten durch solche Beschränkungen, welche die materielle Selbständigkeit des Wählenden zur allgemeinen Voraussetzung erheben. Die innere Würde dieser Institution erheischt doch wohl, daß ihre Ergebnisse nicht auf einer Wahrscheinlichkeitsberechnung sich ausgleichender gegenteiliger Einwirkungen beruhen." Einige Jahre später revidierte v. Unruh, ebenfalls Demokrat von 1848/49 und wie Bamberger und Oppenheim dem linken Flügel der Nationalliberalen Partei zugehörig, in seinen „Erinnerungen" ausdrücklich seine Wahlrechtsanschauungen aus der Revolutionszeit. Das allgemeine Wahlrecht hatte auch für ihn seinen Wert verloren[4]).

Wohin diese Liberalen gelangt wären, wenn sie die genannten Ansätze weiter verfolgt hätten, zeigt das Beispiel des englischen Philosophen John Stuart Mill, den Schapiro als Pionier des demokratischen Liberalismus in England bezeichnet. Mill ging ebenfalls zunächst von der klassischen ökonomischen Schule aus. Aber dann mußte er die Prinzipien des Freihandels wesentlich einschränken, da sie

[1]) Oppenheim, Friedensglossen zum Kriegsjahr, 1871, S. 272.

[2]) Schapiro, Liberalism and the Challenge of Fascism, 1949, p. 296 s.

[3]) Oppenheim, Franz Leo Waldeck, 1873, S. 272.

[4]) Erinnerungen aus dem Leben H. V. v. Unruhs, 1895, S. 147 ff., 270 ff. Diese Abschnitte sind zwischen 1877 und 1879 geschrieben. Der Verfasser bezieht sich hier nur auf seine Äußerungen zum allgemeinen Wahlrecht in seiner Schrift von 1851: „Erfahrungen aus den letzten drei Jahren." Die oben (S. 60) angeführte Rede im preußischen Abgeordnetenhaus erwähnt er nicht.

sich mit der Demokratisierung des politischen Lebens nicht vereinbaren ließen. Der Staat erhielt jetzt die Aufgabe, in die Beziehung zwischen Kapital und Arbeit einzugreifen[1]). Selbst einzelne sozialistische Konsequenzen erschienen ihm unvermeidbar, wenn er auch bestimmte Grundsätze des bürgerlichen Denkens dabei nicht aufgab. Mill erkannte — wenn auch nicht mit letzter Klarheit, wie Schapiro meint —, daß politische Demokratie unzulänglich sei, sofern nicht ein neues ökonomisches System errichtet werde, das mit der Gleichheitsidee harmoniere[2]). Dies macht anschaulich, wie weit ein liberaler Denker gehen mußte, wollte er das Problem der Demokratisierung entschlossen zu Ende denken.

Die deutschen Liberalen vom freihändlerischen Flügel der Nationalliberalen Partei waren aber, ungeachtet ihrer demokratischen Vergangenheit, nicht bereit, in ihren ökonomischen Überzeugungen diese Folgerungen zu ziehen. Bamberger wurde durch die Erfahrungen seiner Pariser Banktätigkeit in der Zweckmäßigkeit des „laissez faire" nur bestärkt[3]), und diese wirtschaftlichen Anschauungen bestimmten auch seine Vorstellungen auf sozialpolitischem Gebiet. Ähnliches gilt für v. Unruh, der als Fabrikdirektor gegen sozialpolitische Maßnahmen war. Das Prinzip des „laissez faire" stellte für diese Liberalen das unüberwindliche Hindernis für eine wirkliche Demokratisierung ihrer politischen Anschauungen dar.

Die Freihandelslehre war aber nicht das wirtschaftstheoretische Dogma der gesamten Nationalliberalen Partei. In einem Brief bekannte sich der auf ihrem rechten Flügel stehende Treitschke zu der Auffassung Sybels, daß der Staat die Pflicht habe, dort einzugreifen, wo die Selbstsucht der Besitzenden keine Belehrung annehme[4]). Es war also durchaus möglich, daß die Repräsentanten des liberalen Bildungsbürgertums den Weg zu den Kathedersozialisten fanden. Als Gegner des manchesterlichen Liberalismus betrachtete Treitschke die neuen sozialpolitischen Bestrebungen durchaus wohlwollend.

Die verschiedenen Flügel fanden sich dann aber doch in einem gemeinsamen Kampf gegen die Kathedersozialisten zusammen. Denn Schmoller hatte inzwischen in seinem Aufsatz „Die soziale Frage und der preußische Staat[5])" Gedanken entwickelt, die an die Grundlagen der rechtsliberalen Staats- und Gesellschaftslehre rührten. Der Streitpunkt war nicht die Frage, ob es überhaupt eine soziale Not gebe — denn das hatte auch Treitschke festgestellt —, sondern die Beurteilung der gesellschaftlichen Ordnung. Schmoller schrieb[6]): „Auch heute ordnet die individuelle Begabung mehr nur die Stellung, die der einzelne

---

[1]) Schapiro, l.c.p., 272 s.

[2]) Schapiro, l.c.p., 274.

[3]) Bussmann in Festschrift für S. Kaehler, 1950, S. 213.

[4]) An Sybel am 15. April 1872; Treitschke, Briefe, Bd. 3, 1920, S. 349. — Sybel entwickelte seine Anschauung in Vorträgen. Sybel, Vorträge und Aufsätze, 1885, S. 81 bis 130.

[5]) Preußische Jbb. 33/1874.

[6]) Preußische Jbb. 33/1874, S. 324 f.

innerhalb seiner Klasse erreicht, aber sie beherrscht nicht das Verhältnis der wirtschaftlichen Klassen zueinander. Die Begabung und Bildung der Majorität innerhalb jeder Klasse ist vielmehr ein Produkt der einmal vorhandenen sozialen Zustände als eine Ursache derselben. Das Proletarierkind ist so aufgeweckt, so begabt, so unterrichtet, als es eben seine Abstammung, seine schlimmen Jugendeindrücke, seine schlechte Schule erlauben. Nein! der historische Ursprung der sozialen Klassen ist die Gewalt . . ." Für Schmoller war die Gesellschaft nicht mehr ein sinnvoller Organismus, wie die ständische Gesellschaftslehre des Liberalismus sie deutete, sondern er sah ihre Schichtung aus Unrecht und Gewalt entstanden. Die zu höherer Tätigkeit und höherer sozialer Stellung berechtigende Bildung stammt für ihn nicht nur aus individueller Begabung und Leistung, sondern ist zu einem wesentlichen Teil von den sozialen Bedingungen determiniert. Diese Feststellung aber mußte als heftiger Angriff auf die liberale Theorie und den Führungsanspruch einer bürgerlichen Schicht aufgefaßt werden, die auf Grund ihrer intellektuellen und sittlichen Leistung ihre Stellung in der Gesellschaftsordnung redlich verdient zu haben glaubte und den Anspruch erhob, diese auch politisch zur Geltung zu bringen.

Treitschke antwortete darauf mit dem Aufsatz „Der Sozialismus und seine Gönner[1])", dessen Schärfe bereits im Titel zu spüren ist. Er idealisierte die Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft und steigerte die aus ihr entspringenden sittlichen Forderungen ins Rigorose. Für ihn stand die Unabänderlichkeit der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung fest. „Die bürgerliche Gesellschaft eines reichen Volkes ist immer eine Aristokratie, auch unter demokratischer Staatsverfassung", stellte er fest und zog daraus die Folgerung, daß die Klassenherrschaft sich aus der Natur der Gesellschaft ergebe[2]). Der Sinn dieser Ordnung liegt ihm darin, daß nur einer kleinen Elite die Freiheit des geistigen Lebens gewährt werden kann. „Die Millionen müssen ackern und schmieden und hobeln, damit einige Tausende forschen, malen und regieren können[3])." Der Arbeiter hat seine naturgegebene Aufgabe für das Kulturganze und Stellung innerhalb der Gesellschaft, daher aber auch seine naturgegebenen Eigenschaften, die ihn immer von den oberen Schichten der Gesellschaft trennen werden. „Wir verstehen ihn (d. h. den Arbeiter) als ein Glied der Gemeinschaft und folgern daraus: weil zur Bewahrung unserer Kultur die harte Arbeit von Millionen unentbehrlich ist, darum kann der geistige Horizont unzähliger Menschen nicht sehr weit über den Kreis der wirtschaftlichen Dinge hinausreichen[4])." Die Gesinnung aber ist für Treitschke unabhängig von den materiellen Verhältnissen. Unsittlichkeit ist keine Wirkung einer schlechten Umwelt, sondern

[1]) Preußische Jbb. 34/1874.

[2]) Preußische Jbb. 34/1874, S. 83.

[3]) Preußische Jbb. 34/1874, S. 82.

[4]) Preußische Jbb. 34/1874, S. 86.

persönliche Schuld. „Diese Ordnung ist gerecht, denn das wahre Glück des Lebens, den Frieden der Seele und die Freuden der Liebe, verschließt sie keinem[1])."

In diesen Worten zeigt sich der tiefere Gegensatz zwischen Treitschke und den Volkswirtschaftlern. Die Volkswirtschaftslehre führte einen anderen Kausalbegriff in die Politik ein. Das Handeln des Menschen vollzieht sich nach ihrer Auffassung nicht mehr unter der Idee der Freiheit, es wird nicht mehr von der sittlichen Vernunft geleitet, sondern ist zu einem wesentlichen Teil von außerindividuellen, sozialen Faktoren bestimmt. Die idealistische Tradition der bürgerlich-liberalen Bewegung sah sich hier in die geistesgeschichtliche Auseinandersetzung mit dem heraufkommenden Zeitalter des Positivismus, seiner naturwissenschaftlichen Orientierung des Denkens und seinen Massentendenzen gestellt.

Von seinem idealistischen Standpunkt aus ist auch das Urteil Treitschkes über die Sozialdemokratie zu verstehen. Er betrachtete den Sozialismus als „nackte Sinnlichkeit[2])", als „matten Eudämonismus[3])". Die materiellen Bedürfnisse des Menschen wurden von ihm ganz im Sinne der kantischen Ethik abgewertet. Die Sozialdemokratie sei keine Folge des Massenelends, denn sie sei dort am stärksten, wo es — nach seiner Ansicht — keines gibt. „Die Partei siegt überall dort, wo ihr gelingt, die Sinnlichkeit der Menge für die Ideale eines wüsten Schlaraffenlebens zu begeistern[4])." So führte er auch die zahlreichen sozialistischen Stimmen in Schleswig-Holstein darauf zurück, daß in den wüsten Parteikämpfen der Glaube an das Ansehen der Obrigkeit geschwunden sei[5]). Schmoller aber entgegnete ihm, daß dieser Stimmenzuwachs eine Folge der unerfreulichen wirtschaftlichen Lage der Hoftagelöhner und der mangelhaften Gesetzgebung auf dem Gebiete des Armenrechts sei[6]). Vom Boden seiner idealistischen Weltanschauung kam Treitschke zu einer Verurteilung der Sozialdemokratie, die er als eine Frucht schlechter Gesinnung und nicht schlechter Verhältnisse ansah. Während die Kathedersozialisten sie aus einer gewissen Notwendigkeit entstanden ansahen, sprach Treitschke ihr schlechthin jede Berechtigung ab[7]).

Dieses harte Urteil über die Sozialdemokratie ist schon deswegen bedeutsam, weil es nicht lediglich aus der Hitze des politischen Kampfes herausgewachsen

---

[1]) Preußische Jbb. 34/1874, S. 99.

[2]) Preußische Jbb. 34/1874, S. 68 f.

[3]) Preußische Jbb. 34/1874, S. 95.

[4]) Treitschke, Zehn Jahre deutscher Kämpfe, 2. Aufl., 1897, S. 735.

[5]) Preußische Jbb. 34/1874, S. 255 f.

[6]) Schmoller, Über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft, 2. Aufl., 1875, S. 147 f.

[7]) Preußische Jbb. 34/1874, S. 248.

war, sondern weil in ihm vom Boden der Theorie die Partei gleichsam ausgelöscht wurde. Früher hatte Treitschke einmal festgestellt, daß das parteibildende Element nicht die politische Idee, sondern der Wille zum politischen Handeln sei[1]). Aber diese Erkenntnis gab in seinen Augen noch nicht jeder Partei den Anspruch auf politische Geltung im Staate. Er hatte dies in einer Zeit geschrieben, als er die Bedeutung der Parteien für das politische Leben des Staates sehr gering einschätzte. Andere Rechtsliberale jedoch waren mit dem älteren Liberalismus der Ansicht, daß die „Meinung" oder die „Überzeugung" die parteibildende Kraft seien[2]). Sie überschätzten daher die ideologischen und revolutionären Elemente im Programm der Sozialdemokraten und negierten ihre politische Macht, die Stärke ihrer Organisation, überhaupt den sozialen Charakter der Bewegung. Jolly schrieb in seinem Buch „Die Parteien und der Reichstag" 1880 über die Sozialdemokratie, daß es sich bei ihr nicht um theoretische Gegensätze und deren Vermittlung in höherer Erkenntnis handele, sondern um die Herstellung einer machtvollen Organisation. Nicht gutgläubiger Fanatismus führe ihre Reihen an, sondern die niedersten Regungen der Massen würden direkt in Bewegung gesetzt, um den Umsturz vorzubereiten[3]). Maßstab für die Beurteilung der bestehenden Parteien war ein Idealbild, das sich der Liberalismus geschaffen hatte. Das parteibildende Element waren die „theoretischen Gegensätze", die Anschauungen vom Besten des Staates. In der Sozialdemokratie aber vermißte Jolly die Staatsgesinnung, d. h. das Bekenntnis zum gegenwärtigen Nationalstaat. Von den liberalen Prinzipien her beurteilt, war die sozialistische Ideologie logisch unfaßbar. Es blieben dann nur noch rein soziologische Elemente, die machtvolle Organisation, die Anhängerzahl, gewonnen durch eine zweckgerichtete Agitation, die gesellschaftlichen Interessen. Diese waren aber keine legitimen Kräfte des politischen Lebens. Wo sie auftraten, sich in einer politischen Bewegung verkörperten und durch politische Macht sich Einfluß zu verschaffen suchten, konnte dies nur eine Entartungserscheinung sein. „Die Sozialdemokratie ist eine Krankheit, die überwunden werden muß", urteilte Jolly[4]).

Diese Überzeugungen brachten ein moralisches Pathos in die Äußerungen der Liberalen über die sozialdemokratische Bewegung und verstärkten das Echo in der bürgerlichen Öffentlichkeit, die lebhaften Anteil an dem Streit nahm. Die Stellungnahme für Treitschke überwog. Das gebildete Bürgertum stand den

---

[1]) Treitschke, Historische und politische Aufsätze, Bd. 3, 5. Aufl., 1897, S. 583: „. . . . nicht das idem sentire de republica schart die Parteien zusammen, sondern das idem velle." — Vgl. hierzu Schieder, Die Theorie der Partei im älteren Liberalismus, in Festschrift für Bergstraesser, 1954, S. 193.

[2]) Schieder, a.a.O., S. 189, über die ältere Anschauung.

[3]) S. 70.

[4]) Jolly, a.a.O., S. 70.

Ideen der Kathedersozialisten offenkundig ablehnend gegenüber[1]). Die Auffassung, daß Sozialismus und Sozialdemokratie aus Eigennutz und Habgier entstanden seien, war weit verbreitet[2]).

Wenn für Treitschke der Dienst am Staat, die Unterordnung des einzelnen unter das Ganze der Sinn allen politischen Wirkens war und dadurch die ständische Gesellschaftsordnung ihre sittliche Würde erhielt[3]), so waren die bürgerlichen Schichten dagegen mehr an der Erhaltung der gegenwärtigen gesellschaftlichen Ordnung interessiert. Ihre Sorge galt dem drohenden Umsturz. Die stete Zunahme der sozialdemokratischen Stimmen bei den Reichstagswahlen, vor allem in Sachsen und Schleswig-Holstein, ließ diese Sorge noch größer werden. Die Attentate von 1878 steigerten die Erregung vollends. Schrecken und Ratlosigkeit verminderten den Glauben an die liberalen Freiheitsprizipien, ein „konservativer furor" verbreitete sich in den höheren Schichten[4]). Selbst in akademischen Kreisen tauchte der Gedanke an eine Änderung oder gar Beseitigung der Verfassung auf[5]). Im einzelnen waren die sozialen Interessen allerdings mehrfach differenziert. Auf der einen Seite stand das gebildete Bürgertum, das seine Vorrangstellung als Dienst an den Kulturgütern empfand, auf der anderen das Erwerbsbürgertum, das an der Ungebundenheit wirtschaftlicher Tätigkeit oder am staatlichen Schutz gegen ausländische Konkurrenz interessiert war. Gemeinsam aber war ihnen allen die bürgerliche Grundhaltung, die schon oben mit den Begriffen Besitz und Bildung umschrieben wurde. Die Tatsache, daß sich diese sozialen Motive in ihrer klassentrennenden Schärfe immer mehr herausschälten, blieb nicht ohne Wirkung auf die liberalen Parteien.

An dem Urteil der Liberalen über die unteren Schichten des Volkes und an ihrem Selbstverständnis als bürgerliche Patei können wir eine Wandlung im liberalen Denken anschaulich machen. Es wurde schon gezeigt, wie gering die Liberalen im Verfassungskonflikt die politische Reife der unteren Schichten einschätzten. Aber das bezog sich nur auf die damalige Situation. Jetzt wurden dagegen die Urteile allgemeiner. Früher hatten v. Unruh und Rochau großes

---

[1]) Vgl. J. v. Eckhardt, Lebenserinnerungen, Bd. 1, 1910, S. 271. — Über das Echo der Kontroverse bei liberalen Politikern und Zeitschriften vgl. Leipprand, Heinrich v. Treitschke und das deutsche Geistesleben des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 168, 171 ff.

[2]) v. Unruh, Erinnerungen, 1895, S. 148. J. v. Eckhardt, Erinnerungen, Bd. 1, 1910, S. 272. Preußische Jbb. 44/1879, S. 276. W. Mommsen, Stein, Ranke, Bismarck, 1954, S. 113.

[3]) Treitschke, Preußische Jbb. 34/1874, S. 102: „Eine dauerhafte Ordnung erhält die Gesellschaft nicht durch sich selber, sondern allein durch den Staat, durch den sittlichen Willen der Gesamtheit, der etwas anderes ist als die Summe der selbstsüchtigen Einzelwillen und sich zu dieser verhält wie die Pflicht zur Begierde."

[4]) B. Auerbach, Briefe an seinen Freund, 1884, Bd. 2, S. 347.

[5]) Schmoller an Brentano, 25. Oktober 1878; Brentano, Mein Leben im Kampf um die soziale Entwicklung Deutschlands, 1931, S. 111.

Vertrauen in die politische Vernunft der niedrigeren Volksklassen gesetzt[1]). 1868 aber stellte Rochau fest, daß sie den bürgerlichen Interessen völlig fremd gegenüberständen[2]). Die Terminologie bekam damit einen deutlich abwertenden Beiklang. Treitschke sah die Entsittlichung in dem gierigen Streben nach sinnlichen Genüssen begründet. Seine Abwertung der unteren Klassen war allerdings noch mit Elementen des romantischen Volksbegriffes durchsetzt, da sie einerseits die „schlechtesten Elemente der Gesellschaft" mit einschlossen, andererseits zugleich auch „die verjüngenden und belebenden Kräfte alles Volkstums" verkörperten[3]). Für v. Unruh waren diese Schichten durch ihre Unbildung und Halbbildung der „systematischen Spekulation der demagogischen Führer auf den Eigennutz und die Begierde nach fremdem Gut, auf bequemes Leben ohne Anstrengung, ja auf Herrschaft über die Wohlhabenden und Gebildeten und die stetige Hinweisung auf die angebliche Ausbeutung der arbeitenden Klasse durch das Kapital" besonders ausgesetzt[4]).

Aufschlußreich ist aber auch, daß der Glaube an die Bildungsfähigkeit dieser Schichten geschwunden war. Die alten Demokraten hatten große Hoffnung auf die allgemeine Schulbildung gesetzt. Jetzt ließen sie jedoch Zweifel laut werden. Zu dem Vorschlag, die Sozialdemokratie durch Förderung der Volksbildung, durch Vereine und durch Belehrung zu bekämpfen, antwortete v. Unruh skeptisch: „Man übersieht dabei aber, daß im günstigsten Falle noch Menschenalter vergehen müssen, bis die zahlreichste Wählerklasse die Sophismen in den verführerischen Vorträgen und Schriften zu durchschauen lernt, wenn sie überhaupt jemals dahin gelangt." Denn Fortbildung könne bei der arbeitenden Klasse, deren Unterricht und geistige Beschäftigung mit dem vierzehnten Jahre aufhört, nur äußerst langsame Fortschritte machen[5]). Die Bildungsfähigkeit war früher das vermittelnde Element zwischen Bürgertum und Arbeiterstand gewesen. Jetzt tat sich eine Kluft zwischen beiden auf.

Hand in Hand mit dieser Entwicklung der liberalen Anschauungen bildete sich immer deutlicher ein Klassenbewußtsein heraus, wie es in der National-

---

[1]) v. Unruh, Erfahrungen aus den letzten drei Jahren, 2. Aufl., 1851, S. 45: „Niemals fällt es dem auf niedriger Stufe der Bildung stehenden Wähler ein, einen Mann aus ihrer Mitte zum Abgeordneten zu wählen, sobald sie einen höher Gebildeten oder Befähigten finden, der es aufrichtig mit ihnen meint, von dem sie überzeugt sind, daß er ihre Interessen vertritt." Rochau, Grundzüge der Realpolitik, Bd. 1, 2. Aufl., 1859, S. 171: „In der Tat haben gerade die dürftigsten Volksklassen bereits manche Probe ihrer Mäßigung und Selbstbeherrschung bestanden."

[2]) Rochau, a.a.O., Bd. 2, 1868, S. 23 f.: „Denn die Interessen, um die es sich (bei dem bürgerlichen Freiheitskampfe) vorzugsweise handelte, waren ... dem großen Haufen meistensteils fremd ... daran hat die Volksmasse sogut wie keinen Anteil ... Die wichtigsten Aufgaben des Staates ... liegen jenseits des Horizontes des großen Haufens."

[3]) Politik, Bd. 1, 1897, S. 316.

[4]) v. Unruh, Erinnerungen, 1895, S. 148.

[5]) v. Unruh, Erinnerungen, 1895, S. 148 f. Nach der Anmerkung des Herausgebers 1877 geschrieben.

liberalen Partei zu beobachten ist. Die Bezeichnung „Mittelpartei" bedeutete zunächst nur, daß die Nationalliberalen in ihrem Programm gemäßigte Anschauungen zwischen den Extremen links und rechts vertraten[1]). Später aber verstand man unter Mittelpartei nur noch die Repräsentation des Mittelstandes. So sprach Bennigsen am 18. Mai 1884 von der „großen Masse des mittleren Bürger- und Bauernstandes, aus denen unsere Partei und ihre Abgeordneten hervorgegangen sind", und kennzeichnete diese Schicht noch genauer, indem er die bürgerlichen Berufe aufzählte[2]): „Zur Nationalliberalen Partei gehören Mitglieder aller Berufe, aller Klassen, alle Interessen sind vertreten. Von den Beamten zu den Grundbesitzern, den Industriellen, Kaufleuten, Gewerbetreibenden ..." Der Wahlaufruf der Partei von 1881 sprach von einem maßvollen Liberalismus, „wie er in den breiten Mittelschichten unseres Volkes seine feste Wurzel hat[3])". Miquel sagte auf einer Versammlung 1886: Die Partei versuche, den Anschauungen des deutschen Bürgertums gerecht zu werden[4]). Auch Stauffenberg setzte 1884 Mittelpartei und Mittelstand einander gleich[5]). Schließlich war auch der Aufruf des später sezessionistischen Forckenbeck auf dem Städtetag in Berlin im September 1879 ein Appell zur Sammlung des Bürgertums in einer liberalen Partei[6]).

Die von der sozialdemokratischen Bewegung hervorgerufene Klassenkampfsituation hatte also zur Folge, daß sich auch die Liberalen auf eine Klassenposition zurückziehen mußten. Wenn sie sich früher ihrer bürgerlichen Herkunft bewußt waren, so bezog sich dies immer nur auf die Zusammensetzung der Fraktionen und Parteien. Die liberalen Politiker rechneten damit, daß hinter ihnen das Volk stand, sie fühlten sich daher als Vertreter des ganzen Volkes. Jetzt aber verloren sie die Hoffnung, die Schicht des Arbeiterstandes bei den Wahlen als Gefolgschaft zu gewinnen, und traten daher als die Vertreter des Bürgertums auf. Die politische Wirklichkeit widerlegte den Glauben an eine organische, von Ständen gebildete Gesellschaftsordnung, wie er in Treitschke noch lebendig war. Auch v. Unruh glaubte nicht daran. Seine Erfahrungen erwuchsen aus dem täglichen Umgang mit den Arbeitern seiner Fabrik; er erkannte, wie feindselig sie den besitzenden Schichten gegenüberstanden[7]). Diese Erfahrungen wurden jetzt im liberalen Denken wirksam. Nicht ohne schmerz-

---

[1]) Treitschke, Historische und politische Aufsätze, Bd. 3, 5. Aufl., 1897, S. 618, 636 f.

[2]) v. Bennigsen, Reden, Bd. 2, 1912, S. 184, 177.

[3]) Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1881, S. 248.

[4]) v. Miquel, Reden, Bd. 3, S. 171.

[5]) Bei der Diätendebatte im Reichstag am 26. November 1884 sagte er, die Diätenlosigkeit bewirke, „daß die Mittelparteien und Mittelstände aus diesem Hause immer mehr verschwinden ..." Sten. Ber. d. Reichstages 1884/85, S. 18.

[6]) Heyderhoff und Wentzke, a.a.O., Bd. 2, S. 270.

[7]) Vgl. seine Schilderung in seinen Erinnerungen, 1895, S. 92.

lichen Unterton mußte Miquel 1878 feststellen: „Fast haben wir schon zwei Nationen, die eine besitzend, loyal, königlich gesinnt, sorgenvoll und ängstlich — die andere neidisch, grimmig, feindlich, zu allem fähig, nach Umsturz dürstend, nur auf die Gelegenheit lauernd[1])." Der Riß ging so tief, daß das Bürgertum keine Gemeinsamkeit mit den unteren Schichten mehr sah. Die Gesellschaftsklassen standen nun mit ihren Ideologien getrennt da: Hier der Liberalismus als politische Lehre des Bürgertums, dort der Sozialismus als Theorie der Arbeiterklasse. Die liberale Ideologie wurde zur Klassenideologie.

Die Wahlrechtsfrage bekam jetzt ein neues Gesicht. Wenn vorher durch die Gestaltung des Wahlrechts erreicht werden sollte, daß sich eine zu politischem Urteil fähige Elite im Parlament bilden konnte, so erhielt das Wahlrecht nun die Aufgabe, der bürgerlichen Schicht die Herrschaft im Staate zu erhalten. Daher befürworteten jetzt auch ehemalige Demokraten Wahlrechtsbeschränkungen, „welche die materielle Selbständigkeit des Wählenden zur allgemeinen Voraussetzung erheben[2])". Und deshalb begründete v. Unruh die Wahlrechtsbeschränkung durch Zensus nicht mehr mit dem positiven Zweck der Elitebildung, sondern sagte, „daß der Zensus das rechte Mittel ist, eine untere kulturfeindliche Schicht auszuschließen, welche nach dem allgemeinen Wahlrecht zur Majorität und dadurch zur Herrschaft über die anderen Gesellschaftsklassen zu gelangen droht[3])".

Nach den Attentaten von 1878 vermehrten sich noch die Stimmen, die eine Wahlrechtsbeschränkung forderten. Treitschke schrieb in den „Preußischen Jahrbüchern": „Wir bedürfen noch anderer Reformen der Gesetzgebung, vor allem einer Änderung des Wahlgesetzes." Zwar könne dies nur im äußersten Notfall geschehen, aber dieser sei jetzt eingetreten. Er forderte daher Verlängerung der Legislaturperiode, ein Hausstandsstimmrecht oder wenigstens eine höhere Altersgrenze[4]). Ein anderer Nationalliberaler ging noch weiter. Nach den Erfahrungen mit den Sozialdemokraten, meinte er, sei es notwendig, die allgemeine und direkte Wahl abzuschaffen[5]). Rudolf Haym fragte schon nach dem ersten Attentat: „Warum hat man den Mut nicht, an das meiner Meinung nach alles verschuldende Wahlgesetz die bessernde Hand zu legen[6])?" Später bedauerte auch Baumgarten, daß diese Wünsche nicht erfüllt worden waren, als die Gelegenheit dazu da war. Wenn Bismarck nicht gewesen sei, so meinte er, hätte die Stimmung von 1878 benutzt werden können, das allgemeine Wahlrecht zu beseitigen[7]). Die liberale Zeitschrift „Im Neuen Reich", die noch vor einem Jahr

---

[1]) Herzfeld, J. v. Miquel, Bd. 1, 1938, S. 489.

[2]) Oppenheim, Franz Leo Waldeck, 1873, S. 272. Vgl. oben S. 82.

[3]) v. Unruh, Erinnerungen, 1895, S. 154.

[4]) Treitschke, Zehn Jahre deutscher Kämpfe, 2. Aufl., 1897, S. 808.

[5]) Preußische Jbb. 42/1878, S. 101.

[6]) Brief vom 26. Mai 1878; Haym, Briefwechsel, 1930, S. 311. — Vgl. auch ebd., S. 301, 302, 313.

[7]) Heyderhoff und Wentzke, a.a.O., Bd. 2, S. 378.

vor der Aufhebung des allgemeinen Wahlrechts gewarnt hatte[1]), rief jetzt zur Abwehr auf und verlangte ein modifiziertes Wahlgesetz und ein Vereinsgesetz[2]).

Von einer Idealisierung der Wahlrechtstheorie war jetzt keine Rede mehr. Die Wahlrechtsfrage zeigte offen ihren Machtcharakter und die Klasseninteressen, die hinter ihr standen. Damit rückten die Liberalen wieder näher an die Auffassung der französischen und englischen Liberalen heran, die ebenfalls Gegner des allgemeinen Wahlrechts waren. Wie v. Unruh setzte auch der englische Liberale Macauly die bürgerliche Gesellschaftsordnung mit Kultur und Zivilisation überhaupt gleich, wenn er sagte, das allgemeine Wahlrecht sei „incompatible, not with this or that form of government, but with all forms of government, and with everything for the sake of which forms of government exist; that it is incompatible with property, and that it is consequently incompatible with civilisation[3])". Die innerpolitische Situation in Deutschland hatte jetzt manche gemeinsamen Züge mit derjenigen in Frankreich während der Julimonarchie. Hier wie dort zeigte die Arbeiterbewegung mehr als in England seit ihrem ersten Auftreten revolutionären Charakter[4]), und hier wie dort sahen die Liberalen die Idee der Revolution eng verknüpft mit dem Gedanken an Enteignung[5]).

Im Unterschied zu dem damaligen Frankreich, in dem ein Zensuswahlrecht die Herrschaft der Liberalen sicherte, sahen sich die liberalen Parteien in Deutschland dem allgemeinen Wahlrecht gegenüber. Auch wenn Wünsche nach einer Wahlrechtsänderung laut wurden, so war doch ebenfalls die Überzeugung verbreitet, daß an eine grundlegende Änderung des Wahlgesetzes nicht zu denken sei. Wie sah man dann aber die Zukunft der liberalen Parteien an, wenn sie nur noch auf die bürgerlichen Schichten angewiesen waren? Mußte sich ihre zahlenmäßige Stärke nicht immer mehr verlieren?

Das Bewußtsein war vorhanden, daß das Anwachsen der sozialdemokratischen Massenflut besonders den liberalen Parteien schädlich sein werde. „Gerade der Liberalismus hat", so schrieben die „Grenzboten" 1876, „... mehr als andere Richtungen Ursache, die sozialdemokratische Bewegung auf Schritt und Tritt sorgsam zu beobachten und zu bestreiten, ... weil seine Existenz davon abhängt, daß jene auch nicht vorübergehend zur Herrschaft gelangt. Eine solche wäre der Tod des Liberalismus, und in sein Erbe würden sich Absolutismus und Ultramontanismus teilen[6])." Aber mit der Schärfe, wie es Brentano sah, wurde von den Liberalen das Problem nicht erfaßt. „Es ist

[1]) Im Neuen Reich 7/1877, I, S. 232 f.

[2]) Im Neuen Reich 8/1878, I, S. 951, 989.

[3]) Schapiro, Liberalism and the Challenge of Fascism, 1949, p. 203.

[4]) Schapiro, l.c.p. 160.

[5]) Schapiro, l.c.p. 241.

[6]) Grenzboten 35/1876, II, S. 102.

eine Lebensfrage ... des deutschen Liberalismus", so schrieb er, „daß die deutschen Liberalen jene eifrige Tätigkeit für die Gewinnung der Massen, welche unsere Ultramontanen und die englischen gebildeten Klassen auszeichnet, rechtzeitig entwickelt, damit er nie des Reliefs, das der Anhang der Masse verleiht, vermisse[1])." Wie John Stuart Mill verlangte er, daß der Liberalismus die arbeitenden Klassen in seine politischen Vorstellungen einbeziehe und nicht lediglich Sprachrohr bürgerlicher Ideen und Interessen bleibe[2]); er forderte, daß die liberalen Parteien sich der Masse anpaßten, um sich in ihr einen Anhang zu sichern. Brentano erkannte, daß die Frage nach der Zukunft des Liberalismus ein parteipolitisches und nicht lediglich ein ideologisches Problem war, daß es um die Stärke der liberalen Parteien und nicht nur um die Richtigkeit des Programms ging.

Um diese Forderungen Brentanos zu erfüllen, mußten die liberalen Politiker bereit sein, die soziale Frage anzuerkennen, die berechtigten Forderungen des Arbeiterstandes in ihr Programm aufzunehmen und sich mit dem allgemeinen Wahlrecht als einem unabänderlichen Korrelat zur sozialen Verfassung abzufinden. Dies aber gelang ihnen nicht. Für sie war das allgemeine Wahlrecht nicht eine soziale Notwendigkeit, die immer stärker wurde, je mehr die unteren Volksklassen nach politischer und sozialer Emanzipation strebten und dadurch schon eine Macht im Staate darstellten, selbst wenn ihnen die politischen Rechte fehlen sollten. Den Liberalen erschien das Wahlrecht als ein von der sozialen Struktur des Staates isoliertes Verfassungsrecht. Das ergab sich aus der Tendenz der liberalen Staatslehre nach „optimaler Normativität", ihrer Vorstellung vom normativen Charakter des Verfassungsrechts[3]), durch das nicht nur ein absolutistischer Herrscher, sondern auch die durch die Volkssouveränität herrschende Gesellschaft beschränkt werden sollte. Die Scheidung von Staat und Gesellschaft war zunächst noch durch die Unterordnung der Gesellschaft unter den Staat ihrer gefährlichen trennenden Wirkung beraubt worden. Jetzt aber, da gesellschaftliche Kräfte ihre Ansprüche anmeldeten, führte diese Scheidung dazu, daß dem Staat und damit dem Verfassungsrecht die Aufgabe erteilt wurde, die Gesellschaft zu bändigen und in die Bahnen der verfassungsrechtlichen Normen zurückzuführen. Die Verfassung war hier nicht elastische Hülle, sondern Zwangsjacke der Gesellschaft.

Aus diesem Grunde sahen die Liberalen das allgemeine Wahlrecht nicht als Reflex von gesellschaftlichen Verhältnissen an, sondern umgekehrt als die Ursache für das Anwachsen der Sozialdemokratie und die Entstehung der sozi-

---

[1]) Preußische Jbb. 40/1877, S. 123.

[2]) Schapiro, l.c.p. 287.

[3]) Zu dem Begriff der „normativen Verfassung" vgl. W. Kaegi, Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates, Jur. Habilitationsschrift Zürich 1945, S. 27. Über die Tendenz der liberalen Demokratie „nach optimaler Normativität", ebd. S. 23.

alen Frage[1]). Die Einführung dieses Wahlrechts hielten sie für einen willkürlichen Akt Bismarcks[2]), und so lag der Gedanke nicht fern, es wieder abzuschaffen.

Der Liberalismus stellte sich nicht auf die Anforderungen des allgemeinen Wahlrechts ein. Mit Bewunderung und Ablehnung zugleich betrachteten die liberalen Politiker die Taktik der sozialdemokratischen Partei in den Wahlkämpfen, die Intensität der Agitation, die Parteiorganisation. Sie selbst aber bewahrten eine unnachgiebige Distanz. Einige von ihnen glaubten noch daran, daß der Arbeiterstand doch einmal liberalisiert oder, wie es Treitschke ausdrückte, „zum Denken" erzogen werden könne. Nur die Erfahrung von der Unfruchtbarkeit ihrer Forderungen könne die Partei schlagen, schrieb Treitschke als Entgegnung auf Brentanos Mahnung an den Liberalismus. Erst dann sei es Zeit, die abgerissenen Fäden wieder anzuknüpfen[3]). Er war der Meinung, die Massen hätten sich den politischen Ideen anzupassen, auch wenn sie dabei ihre realen Interessen verleugnen müßten. Brentano aber rief den Liberalismus auf, sich den sozialen Veränderungen anzugleichen, d. h. sich zu demokratisieren und zu sozialisieren.

Gewiß hatte der Liberalismus berechtigte Hemmungen, hier konsequent weiterzugehen. Auch die Theoretiker des demokratischen Liberalismus, wie Alexis die Tocqueville und John Stuart Mill, waren nicht frei von Bedenken gegen die demokratische Entwicklung und warnten vor ihren Gefahren. Den deutschen Liberalen war die „Magie" des Wortes Demokratie[4]), die verführerische Kraft der „populären Stichwörter[5])", die gerade beim allgemeinen Wahlrecht wirksam wurden, da niemand es wagen konnte, seinem Gegner „den Vorsprung an Stimmaterial zu lassen, über welches die Laune des Tages verfügt[6])", unheimlich. Sie befürchteten, daß die kühle Vernunft im poli-

---

[1]) v. Unruh, Erinnerungen, 1895, S. 149: „Die Agitation hätte ohne die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts zum Reichstage ihre jetzige Höhe schwerlich erreichen können." — Treitschke, Preußische Jbb. 34/1874, S. 109: Die unmittelbare Wirkung des allgemeinen Wahlrechts sei nicht so bedeutend, verderblicher aber sei die mittelbare Wirkung, „die politische Entsittlichung des Haufens", „es belohnt die Unbildung, erweckt den Hochmut der Dummheit". — Vgl. auch Bambergers Äußerung über die Entstehung der sozialen Frage, oben S. 81 f.

[2]) v. Unruh, a.a.O., S. 270: „Soviel steht fest, Bismarck war in keiner Weise gezwungen, sich zu einem ganz radikalen Wahlgesetz zu entschließen." — Ähnlich auch Bamberger, Politische Schriften, Bd. 5, 1897, S. 62 f., eine Äußerung aus dem Jahre 1880.

[3]) Preußische Jbb. 40/1877, S. 126.

[4]) Dieser Ausdruck bei Schapiro, l. c. p. 309.

[5]) Oppenheim, Der Kathedersozialismus, 1872, S. 44: „Unter der neuen Herrschaft des allgemeinen Stimmrechts sind die populären Stichwörter der Staatshilfe, der Bekämpfung einer herzlosen Bourgeoisie und einer dito herzlosen Wissenschaft usw. ebenso erfolgreich und verführerisch, daß eher Mut dazu gehört, sie rücksichtslos in ihr Nichts aufzulösen."

[6]) Bamberger, Die Arbeiterfrage unter dem Gesichtspunkt des Vereinsrechts, 1873, S. 5: „Der Sozialismus ist eben unter der Hand ein ‚hoher Herr' geworden, und mancher hütet sich, so ganz mit ihm zu brechen, schon deshalb, um keinem Gegner den Vorsprung an Stimmaterial zu lassen, über welches die Laune des Tages verfügt."

tischen Leben die Herrschaft verlieren würde, und die spätere innenpolitische Entwicklung im Deutschen Reich hat ihnen durch das Aufkommen nationalistischer und antisemitischer Strömungen auch recht gegeben. Aber sie unterschätzten die Unabänderlichkeit dessen, was ist, sahen nicht die Zeichen einer grundlegenden soziologischen Umschichtung und merkten daher nicht, daß das Festhalten an ihrer Idealvorstellung vom liberalen Staat gleichzeitig bedeutete, daß ein überkommener, zeitbedingter gesellschaftlicher Zustand konserviert wurde. Dem breiten Bürgertum aber waren die Liberalen die Vorkämpfer, die ihnen eine Gesellschaftsordnung erhielten, in der sich in der Arbeiterschaft — wie es Nietzsche einige Jahre später in seiner „Götzendämmerung" formulierte — „eine bescheidene und selbstgenügsame Art Mensch, ein Typus Chinese zum Stande herausbilde." Wenn auch bei Treitschke dieser Gedanke in seiner idealistischen Weltanschauung seine geglaubte Begründung fand, so ist doch das soziale Motiv, ihm ein breites Echo zu verschaffen, leicht zu spüren.

Daß es den liberalen Politikern nicht gelang, ihre Theorie mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit in Übereinstimmung zu bringen, ist entscheidend für das Schicksal der liberalen Parteien geworden. Denn in den ersten Jahren nach der Reichsgründung waren die handarbeitenden Schichten noch nicht die verschworenen Anhänger der Sozialdemokratischen Partei. Noch hatte der Liberalismus die Chance, sich seinen Anhang in den breiten Schichten des Volkes zu verschaffen und dadurch „allgemeines Glaubensbekenntnis[1])" zu werden, wie ihm einmal als Ziel vorgeschwebt hatte. Doch der Anruf, der an ihn erging, sich zu demokratisieren, blieb ungehört. Nach dem Jahre 1878 war es zu spät. Da hatten sich die gesellschaftlichen Klassen den Parteien zugeordnet, und die Sozialdemokratie konnte von Wahl zu Wahl immer mehr Reserven aktivieren. Das Bürgertum dagegen war neben seiner zahlenmäßigen Schwäche in seinen Interessen zu sehr gespalten, um den liberalen Parteien ein kompakter Block von Wählern zu sein und so wenigstens als Klassenpartei beim allgemeinen Wahlrecht bestehen zu können. Und es fehlte den liberalen Parteien die politische Macht, um das für sie günstige beschränkte Wahlrecht im Kampf um die Herrschaft rechtzeitig durchzusetzen. So war der Niedergang des Liberalismus als politische Partei nicht mehr aufzuhalten.

b) *Die Wandlung der Fortschrittspartei zur bürgerlichen Partei*

Die Fortschrittspartei hatte wegen ihrer betont demokratischen Einstellung besonders unter der geschilderten Entwicklung zu leiden. Als Volkspartei erhob sie den Anspruch, auch die Vertreterin des Arbeiterstandes zu sein. Schulze-Delitzsch wirkte nach der Spaltung vom nationalliberalen Flügel weiter in ihren Reihen, Eugen Richter und Max Hirsch kamen aus der Organisation der Arbeiter-

[1]) Schapiro, l.c.p. 287.

bildungsvereine zu ihr. Max Hirsch und der Fortschrittler Franz Duncker gründeten 1869 die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine als liberale Gegenorganisation gegen den Deutschen Gewerkschaftsbund v. Schweitzers. Sie halfen der Partei, die Berliner Arbeiter bei den fortschrittlichen Fahnen zu halten und sicherten so die Position in der fortschrittlichen Hochburg Berlin, deren Erhaltung immer mehr zur Prestigefrage wurde. Die Fortschrittspartei nahm zwar keine sozialistischen Forderungen in ihr Programm auf, aber in ihren verfassungspolitischen Zielen, besonders im Wahlrecht, war sie unbedingt demokratisch orientiert.

Auf der Generalversammlung der Fortschrittspartei am 11. Dezember 1868 wurde eine Resolution zur Frage der Gemeindeordnung angenommen, in der unter anderem die Forderung enthalten war, daß jeder zur Reichstagswahl Berechtigte auch bei den Gemeindewahlen stimmberechtigt sei[1]). Als kurz darauf vom 4. bis 6. Februar 1869 im preußischen Abgeordnetenhaus die Städteordnung für Schleswig-Holstein beraten wurde, sprach sich die Fraktion der Fortschrittspartei gegen eine Wahlrechtsbeschränkung aus. Zu welchem Zweck, sagte Waldeck, solle es außer den Einwohnern noch Bürger mit besonderem Bürgerrecht in den Gemeinden geben[2])? Hoverbeck pflichtete seiner Ansicht bei und äußerte die Zuversicht, daß das allgemeine Wahlrecht sich auch ohne prinzipielle Debatte Platz schaffen werde[3]).

Als dann jedoch im November 1873 der Zentrumsantrag auf Reform des preußischen Wahlrechts beraten wurde, war für die Fortschrittspartei die positive Haltung zum allgemeinen Wahlrecht nicht mehr so selbstverständlich. Virchow lehnte in seiner Rede zwar wahltaktische Erwägungen zur Wahlrechtsfrage ab, in der Abstimmung wurden diese jedoch auch bei den Fortschrittlern wirksam. Wie wenig sich eine derartige Entscheidung mit ihrem Charakter als Volkspartei vertrug, zeigten die Proteste in der Öffentlichkeit gegen die prinzipienlose Haltung und die Tatsache, daß zwei Monate vorher ein eigenes sozialpolitisches Wahlkomitee mit einem selbständigen Programm hervorgetreten war. Hinter diesem standen die Führer des zur Fortschrittspartei gehörenden Gewerkvereins, Hirsch und Duncker. Das Programm forderte das allgemeine und gleiche Wahlrecht auch für die Einzelstaaten[4]). Als Organisation der Arbeiter mußten die Gewerkvereine öffentlich für das allgemeine Wahlrecht eintreten, da die Partei selbst sich auch zu der Frage einer preußischen Wahlreform schon längst ausgeschwiegen hatte[5]).

---

[1]) Parisius, Freiherr von Hoverbeck, Bd. 3, 1898, S. 189.

[2]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1868/69, II, S. 1405.

[3]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1868/69, II, S. 1408.

[4]) Salomon, Die deutschen Parteiprogramme, 2. Aufl. 1912, Bd. 1, S. 138.

[5]) Der Wahlaufruf der Fortschrittspartei vom 23. März 1873, verfaßt von Virchow, erwähnte das preußische Wahlrecht mit keinem Wort. Schultheß' Europäischer Geschichtskalender 1873, S. 98 f. — Genauso auch das Programm von 1877, das für die Reichstags- und Landtagsfraktionen galt. Parisius, Die Deutsche Fortschrittspartei von 1861 bis 1878, 1879, S. 58.

Die folgenden Jahre zeigten, daß das Programm der Fortschrittspartei keine große Anziehungskraft für die Wähler aus dem Arbeiterstand besaß. Die Partei machte zwar große agitatorische Anstrengungen, um sich ihre Wähler zu halten, vor allem in Berlin. Seitdem die Sozialdemokraten 1877 zwei der sechs Berliner Mandate erringen konnten, führten die Fortschrittler ihre Wahlkämpfe dort mit demagogischen Mitteln, die denen der Sozialdemokratie in nichts nachstanden. Aber den anhaltenden Zuwachs sozialdemokratischer Stimmen konnten sie nicht verhindern. Trotz der Attentatspsychose stiegen bei den Reichtagswahlen die für die Sozialdemokraten abgegebenen Stimmen in Berlin von 31 500 im Jahre 1877 auf 56 000 im Jahre 1878 an. Wenn auch die Fortschrittspartei bei der letzten dieser beiden Wahlen 85 000 Stimmen erhielt, weil die Wahlbeteiligung ungewöhnlich gestiegen war, bewies doch die bedeutende sozialdemokratische Minderheit in dem ursprünglich linksliberalen Berlin, daß den Fortschrittlern der Boden verlorengegangen war, um noch eine Volkspartei im alten demokratischen Sinne zu sein.

Ein Vergleich der Ergebnisse der Reichstags- und preußischen Landtagswahlen macht diese Entwicklung anschaulich. Wenn von nun an bei jeder Reichstagswahl der Sieg in Berlin für die Fortschrittspartei gefährdet war und in den folgenden Jahren immer stärker Einbrüche der Sozialdemokraten in ihre Reihen erfolgten, so ergaben die preußischen Wahlen nach dem Dreiklassenwahlsystem auch weiterhin eine konstante fortschrittliche Majorität. Bis 1904 waren die 9 Berliner Landtagsmandate fest in der Hand des Fortschritts. Bereits 1879 konnte man feststellen, daß die beiden Wahlsysteme unterschiedliche Ergebnisse brachten. 1874 konnte die Fortschrittspartei 14% der preußischen Reichstagsmandate erringen, 1877 ging der Anteil auf 9,8% und 1878 sogar auf 6,8% zurück. Die Landtagswahlen brachten dagegen 1876 noch 14,6% fortschrittliche Mandate, 1879 ging der Anteil auf nur 8,8% der Sitze zurück. Die Landtagswahlergebnisse schienen so für die Fortschrittspartei etwas geringeren Schwankungen unterworfen als die Ergebnisse der Reichstagswahlen. In dem Augenblick, da die Sozialdemokratie die eigentlich demokratische Anhängerschaft der Fortschrittspartei an sich zu ziehen begann, erschien das Dreiklassenwahlrecht wieder in einem günstigeren Licht.

Nicht lange nach den Attentatswahlen fand vom 24. bis 26. November 1878 in Berlin der erste Parteitag der Fortschrittspartei statt. Auf der Tagesordnung standen die Neuorganisation der Partei und die Beratung eines Programmentwurfes, der vom Zentralkomitee verfaßt worden war[1]). In diesem wurde nur von einer Erhaltung des Reichstagswahlrechts, aber nicht von seiner Ausdehnung auf die Einzellandtage gesprochen. Gegen eine solche Zurückhaltung erhob der linke Flügel der Partei Widerspruch. Mehrere Teilnehmer stellten Zusatzanträge

[1]) Das Protokoll des Parteitages: Der erste Parteitag der Deutschen Fortschrittspartei, 1879. Im folgenden zitiert mit „Protokoll".

im radikal-demokratischen Sinne. Sie forderten das allgemeine Wahlrecht auch für die Landtagswahlen, einige dazu seine Ausdehnung auf die Kommunalwahlen. Es wurde sogar angeregt, den Namen in „Demokratische Partei" abzuändern, um solcherart ein demokratisches Programm festzulegen[1]).

Diesen radikalen Strömungen gegenüber mußten die Führer der Partei die geplante politische Richtung, in der sie sich vom demokratischen Wahlrecht zu distanzieren suchten, verteidigen. Virchow ging in seiner Eröffnungsansprache sogleich auf diese Fragen ein. Im Gegensatz zu seiner Meinung von 1873 warnte er jetzt davor, ein politisches Programm rein doktrinär aufzustellen, indem man die einzelnen Punkte von allgemeinen Formeln deduziere. So sei es z. B. mit der Forderung des allgemeinen Wahlrechts. „Sicher bin ich dafür", sagte er, „aber ich stimme nicht für die Anwendung desselben auf alle Wahlen, z. B. auf die Kommunalwahlen." Dies hänge nicht nur damit zusammen, daß es in manchen ländlichen Gebieten noch keine eigentlichen Gemeinden gebe. Denn auch in den Städten sei es seiner Meinung nach nicht durchführbar. Der Ausschluß von der Wahlberechtigung sei für gewisse Elemente unbedingt notwendig. „Weil der Bürger gleiche Pflichten hat, soll er auch gleiche Rechte haben, nicht umgekehrt. Die Leute, die keine Steuern für die Gemeinde zahlen, die nicht geistig noch sonstwie für sie wirken, also die wirkungslosen Elemente, können nicht gleiche Rechte, nicht das gleiche Wahlrecht verlangen[2])." Wie für den Rechtsliberalismus wurde nun auch für Virchow die Leistung für die Gemeinde zum Maßstab der politischen Rechte.

Die Frage der Gemeindewahlen hatte für die Fortschrittspartei, die vor allem in den Städten (Berlin, Kiel, Königsberg, Breslau, Hagen u. a.) stark vertreten war, besondere Bedeutung. Das bestehende Gemeindewahlrecht nach dem Dreiklassenwahlsystem, direkt und mit Zensus, sicherte ihr gegenüber der Sozialdemokratie die Vorherrschaft in den Stadtparlamenten. Virchow hielt die Einführung des allgemeinen Wahlrechts in den Gemeinden für die Zukunft nicht für ausgeschlossen, im jetzigen Zeitpunkt aber für unmöglich, da wir „doch im offenen Kampf mit denjenigen Klassen stehen, denen wir hier das Wahlrecht eröffnen würden[3])."

Die Stellung der Fortschrittspartei zum Wahlrecht wurde somit vornehmlich durch ihre Ablehnung der Sozialdemokratie bestimmt. „Die wirklichen Sozialdemokraten", erklärte Virchow, „wollen wir in der Tat nicht haben. Der Sozialdemokrat, der mit Bewußtsein seine Ziele verfolgt, ist unser direkter Gegner ... Ja, er ist noch mehr unser Gegner als ein Konservativer." Der sozialdemokratischen Bewegung gegenüber fühlte sich Virchow durchaus der rechten, bürgerlichen Seite zugehörig. Wie Treitschke stand er auf dem Standpunkt,

[1]) Protokoll, S. 25 f.

[2]) Protokoll, S. 20.

[3]) Protokoll, S. 20.

daß man das liberale Programm nicht den Forderungen einer sozialen Klasse anpassen dürfe. Das Programm solle daher niemals darauf berechnet sein, daß Sozialdemokraten für die fortschrittliche Seite gewonnen würden. „Freiwillig mögen sie kommen und sich uns anschließen, aber wir suchen sie nicht." So ist auch bei ihm die liberale Taktik des Abwartens im Glauben an die Richtigkeit des Programms zu finden. „Wir müssen uns als unabhängige Männer, nach oben gegen die Regierungsgewalt, nach unten gegen die Massen, welche die Gesellschaft bedrohen, hinstellen." Ganz entschieden lehnte er ein taktisches Zusammengehen mit der feindlichen Seite ab, aber er wünschte auch die Agitation im Lager der sozialdemokratischen Anhänger nicht, um sich nicht sagen zu lassen, „daß wir unsere Agitation nach einer Seite hin verlegt haben, wo unsere Feinde sitzen[1])."

In diesen Worten war eine Neuorientierung der Parteipolitik beschlossen. „Ich meine daher, daß wir unsere Unterstützung nach rechts suchen müssen in den unabhängigen Männern, in dem arbeitsamen Volke, in den Besitzenden, in der Mitte des guten alten deutschen Bürgertums." Die große Masse des Volkes schien ihm nicht mehr der geeignete Boden für das politische Wirken der Fortschrittspartei zu sein. Jetzt suchte er für sie Rückhalt im Bürgertum, und zwar in den bürgerlichen Mittelschichten, weniger im Großbürgertum[2]).

In der Debatte wurde diese Rechtswendung der linksliberalen Partei sehr heftig angegriffen. Man verlangte ein demokratisches Programm, das der Süddeutschen Volkspartei die Möglichkeit biete, sich mit der Fortschrittspartei zu vereinigen. Man tadelte die von Virchow gezogene schroffe Trennungslinie zur Sozialdemokratie, man verlangte die Rückkehr zu den alten demokratischen Grundsätzen und strenge Absonderung von der Nationalliberalen Partei. Besonderen Widerspruch erregte es, daß die soziale Frage nicht genügend im Programm berücksichtigt und das allgemeine Wahlrecht nicht für die Einzellandtage und die Gemeindewahlen verlangt wurde[3]). Virchow aber verteidigte sich. „Bundesgenossen nicht aus der Sozialdemokratie, sondern aus der Masse der Bürgerschaft seien durch das Programm anzuwerben." Und Richter wandte sich gegen den Vorwurf, daß die soziale Frage vernachlässigt worden sei. „Eine besondere soziale Frage existiert für uns nicht, für uns sei die soziale Frage die Gesamtheit aller Kulturfragen[4])."

Zu der Frage des Landtagswahlrechts erklärte Richter, sie sei im Komitee erwogen worden. Man leugne sie nicht, wenn man sich die Erhaltung des Reichstagswahlrechts zur Aufgabe mache. Denn das Programm sollte zugleich die „Grundrichtung" bezeichnen, „welche ihre (d. h. der Partei) politische Tätigkeit auf dem Boden der konstitutionellen Verfassungen in den Einzelstaaten ein-

[1]) Protokoll, S. 23.

[2]) Protokoll, S. 23.

[3]) Protokoll, S. 29.

[4]) Protokoll, S. 30.

zuhalten hat[1])." Danach wäre das Programm auch als politische Richtschnur für die fortschrittliche Fraktion im preußischen Landtag gedacht gewesen. Es sprach aber nur von einer „Erhaltung", nicht von einer Ausdehnung des Reichstagswahlrechts. Von einer Erhaltung konnte in Preußen jedoch keine Rede sein, da es dort kein allgemeines Wahlrecht gab. So bekam die Beweisführung Richters einen etwas sophistischen Charakter. Die Führer der Partei vermieden es offensichtlich, die Forderung nach Reform des Landtagswahlrechts offen auszusprechen. Richter schlug zur Beruhigung der Opponenten eine Resolution vor: „Der Parteitag beschließt, daß die Reform des Landtagswahlrechts in der vorgezeichneten Richtung vorbehaltlich der Erörterung der Frage auf späteren Parteitagen für jetzt in die Hand der Parteigenossen in den einzelnen Landtagen zu legen ist[2])." Sie ging jedoch nicht in das Programm ein; zudem war mit der Resolution doch nichts anderes gesagt, als daß die Frage unentschieden bleiben solle, und das war auch im Sinne des Programmentwurfes.

Die Partei, die sich auf das Bürgertum zurückzog, hielt die Entscheidung in der Frage des preußischen Wahlrechts also bewußt offen. Wie im Verfassungskonflikt wurde das besitzbürgerliche Wahlrecht aus taktischen Gründen stillschweigend geduldet. „Um praktische Erfolge zu erzielen, kann man nicht mit einem unbestimmten Radikalismus arbeiten", sagte Virchow[3]). Die Fortschrittspartei versuchte, den prinzipiellen Charakter ihres Programms abzulegen und sich praktisch-politisch einzurichten. Sie bemühte sich, einen neuen Anhängerstamm im mittleren Bürgertum zu gewinnen, und befürwortete ein Zusammengehen mit der rechten Seite des Parlaments gegen die Sozialdemokratie. Ihre rein demokratischen Elemente schied sie nach und nach aus. Als dann durch die Fusion der Partei mit dem sezessionistischen freihändlerischen Wirtschaftsliberalismus endgültig die neue Richtung festgelegt wurde, gründeten linke Mitglieder der Fortschrittspartei im Jahre 1885 die „Demokratische Partei[4])", der jedoch keine Erfolge beschieden waren.

Diese Entwicklung der Fortschrittspartei war eine Folge der gesellschaftlichen Veränderungen, wie sie im vorigen Kapitel angedeutet wurden. Die sozialen Klassen hatten sich so voneinander geschieden, daß eine Partei, die ursprünglich im Grenzgebiet zwischen Bürgertum und Arbeiterstand angesiedelt war und so eine Brücke geschlagen hatte, sich zur eindeutigen Entscheidung gezwungen sah. Ihrem Programm und ihrem sozialen Charakter nach konnte dies nur die Entscheidung für den bürgerlichen Liberalismus sein. Die Fortschrittspartei wurde, wie die Nationalliberale Partei, zwangsläufig ins bürgerliche Fahrwasser getrieben.

---

[1]) Salomon, Die deutschen Parteiprogramme, Bd. 2, 4. Aufl. 1932, S. 37.

[2]) Protokoll, S. 54.

[3]) Protokoll, S. 30.

[4]) Wippermann, Deutscher Geschichtskalender, 1885, S. 116 f.

III. Kapitel

Die Wahlrechtsfrage im Zusammenhang mit der liberalen Parteigeschichte 1879—1890

a) *Das Dreiklassenwahlrecht in der Krise der liberalen Parteien 1879—1882.*

Die Vorliebe der liberalen Parteien für das Dreiklassenwahlrecht wurde durch ihren Kampf gegen die Sozialdemokratie bestimmt. 1873 brachte es ihnen im preußischen Landtag mit 56% der Abgeordnetenmandate die absolute Mehrheit, 1876 mit 53,6%. 1874 hatten sie diese auch im Reichstag mit 201 von 397 Sitzen. Aber diese Mehrheit kam aus dem ganzen Reich, aus den preußischen Gebieten dagegen erhielten sie nur 48,5% der Reichstagsmandate[1]). Als dann die liberalen Parteien bei den Attentatswahlen so große Verluste erlitten, daß die Nationalliberale Partei von 128 auf 99, die Fortschrittspartei von 35 auf 26 Sitze reduziert wurden, mochte die Hoffnung berechtigt sein, vom Dreiklassenwahlsystem einen größeren Schutz zu erhalten.

Diese Hoffnung täuschte jedoch. Auch die Landtagswahlen von 1879 brachten den liberalen Parteien große Einbußen. Nachdem sie 1876 noch 53,6% der Sitze innegehabt hatten, waren es 1879 nur noch 32,8%. Die Verluste waren bei den Landtagswahlen mit rund 40% sogar noch größer als bei den Reichstagswahlen mit rund 30%. Diese Zahlen werden noch eindrucksvoller, wenn man die Gewinne der konservativen Parteien danebenhält. Ihr Anteil an den preußischen Reichstagsmandaten stieg zwischen 1877 und 1878 von 25 auf 36%, derjenige an den Landtagssitzen zwischen 1876 und 1879 sogar von 17,6 auf 37%. Der Zuwachs betrug also bei den Reichstagswahlen 42%, im Landtag aber 110%! Es war das erste Mal seit 1867, daß das preußische Dreiklassenwahlrecht wieder in auffallender Weise die konservativen Parteien begünstigte.

Seit dem Jahre 1879 änderte sich dann das Verhältnis der Reichstags- und Landtagswahlergebnisse. Während bisher die Zusammensetzung des preußischen Landtages ungefähr dem Reichstag entsprochen hatte, verschaffte jetzt das Dreiklassenwahlrecht den konservativen Parteien eine ins Gewicht fallende größere und gleichbleibendere Vertretung im Landtag als im Reichstag. Ein Vergleich der verschiedenen Wahlergebnisse zeigt dies recht deutlich. (Es werden verglichen: Der Anteil der konservativen Parteien in Prozenten an den Landtagsmandaten, den preußischen Reichstagsmandaten und an den Reichstagsmandaten allgemein):

	1878	1879	1881	1882	1884	1885	1887	1888	1890	1893	1898
Anteil an den preußischen Landtagsmandaten . .		37,2		41,3		45,0		44,6		48,3	46,6
Reichstagsmandaten . .	36,2		24,6		35,7		39,2		29,0	32,8	26,8
Reichstagsmandaten allgemein	29,2		19,7		26,7		30,4		23,4	25,2	19,9

[1]) S. o., S. 74.

Während die Fraktionsstärke der Konservativen im Reichstag den größten Schwankungen unterworfen war, war ihnen im Landtag eine immer näher an die absolute Majorität heranreichende konstante Vertretung gesichert. Das machte sich um so mehr bemerkbar, je ungünstiger die Wahlerfolge bei den Reichstagswahlen wurden. In den 90er Jahren konnten die Konservativen ihr Übergewicht im Landtag gegen das Reich einsetzen. Seit 1879 begann die verschiedene Wirkung der beiden Wahlsysteme zu einem ernsten innerpolitischen Problem zu werden.

Die Landtagswahlen von 1879 widerlegten die Hoffnung, die die Liberalen auf das Dreiklassenwahlrecht gesetzt hatten. Es hatte ihnen dazu dienen sollen, den bewußten Rückzug des Liberalismus auf das Bürgertum wahltechnisch erfolgreich zu machen. Jetzt aber mußten die Liberalen erfahren, daß das Wahlsystem nicht ihnen, sondern den konservativen Parteien zugute kam[1]). Das Wahlergebnis von 1879 zeigt, daß der Erfolg der Konservativen bei den Attentatswahlen nicht von dem Massenwahlrecht verursacht war, daß nicht die Aktivierung der konservativen und sozialdemokratischen Massen den Liberalismus dezimierte. Es ging vielmehr eine Wandlung im Bürgertum selbst vor sich. Bei den Attentatswahlen hatte sich seine nach rechts tendierende Stimmung aus der Furcht vor der Sozialdemokratie bereits bemerkbar gemacht. Hinzu kam, daß als Folge des Übergangs vom Freihandel zum Schutzzoll, der im Jahre 1879 begann, sich das Bürgertum in seine verschiedenen wirtschaftlichen Interessenrichtungen zerteilte. Dieses bekamen die liberalen Parteien jetzt zu spüren.

Kurz vor den Landtagswahlen von 1879 erschien in der liberalen Zeitschrift „Im Neuen Reich" ein Artikel, in dem die Wahlaussichten der liberalen Parteien einer kritischen Analyse unterzogen wurden[2]). Der Verfasser schilderte zunächst die Vorzüge, die das Dreiklassenwahlrecht den liberalen Parteien geboten hatte und aus denen die bisherigen Erfolge sich ergaben. Die liberalen Parteien hätten im städtischen Mittelstand ihren eigentlichen Sitz gehabt, aber auch im ländlichen hätten sie einen vorherrschenden Einfluß ausgeübt. In den ländlichen Bezirken des Ostens sei dieses durch den gemeinschaftlichen Interessengegensatz der Landstädte und des Bauernstandes gegen den Großgrundbesitz zu erklären gewesen. In den richterlichen Beamten und Anwälten habe die liberale Partei eine feste organisatorische Stütze gehabt.

Diese Bedingungen aber seien jetzt stark erschüttert. Dem Interessengegensatz zwischen Bauernstand und Großgrundbesitz sei der fruchtbare Boden entzogen, seit der erstere auf Grund der neuen Kreisordnung in gleicher Zahl auf den Kreistagen vertreten werde. Die Annäherung beider agrarischer Gruppen habe sich allerdings nur nach und nach vollzogen, doch habe sie nun „in der gemeinsamen Errungenschaft der Kornzölle ihre Krönung gefunden". Im Gegen-

[1]) Vgl. Herzfeld, J. v. Miquel, Bd. 1, 1938, S. 311.

[2]) Im Neuen Reich 9/1879, II, S. 327 bis 330.

satz dazu würden die freihändlerischen Liberalen mit dem Schlagwort der „Verteuerung der notwendigen Lebensbedürfnisse" auftreten, aber damit fänden sie nur in der dritten Klasse der städtischen Wähler Gehör, und diese seien beim Dreiklassenwahlrecht nicht ausschlaggebend. Man entziehe sich durch diese Parole nur das Vertrauen des ländlichen Mittelstandes, der neuerdings der schutzzöllnerischen Propaganda folge, dazu auch das der Geschäftsleute, die ihr Gedeihen von der Kaufkraft der Landleute abhängig wissen. Schließlich habe auch in den großen Städten der wirtschaftliche Streit einen tiefen Riß gezogen. Die Geschäftsstockung sei so belastend, daß sich ein großer Teil der Gewerbetreibenden an den Zollschutz klammere, auch wenn er nur ein Strohhalm sei. Diese Entwicklung mache sich der Konservativismus zunutze. Die Provinzialkorrespondenz, das offizielle Organ, gebe auch bei den Landtagswahlen das Interesse der nationalen Arbeit als Wahlparole heraus, obgleich der Landtag mit der Wirtschaftsgesetzgebung nichts zu tun habe. Zudem sei eine Schule von Agitatoren entstanden, die mit immer größerem Erfolg die liberale Gesetzgebung in Stadt und Land zu diskreditieren verstehe. Dieses sei um so leichter, als von der Neuorganisation der Justiz und der Verwaltung die Bevölkerung zunächst nur das Unbequeme des Überganges merke.

Die dargestellte Analyse legt die Situation des Liberalismus in seiner Spätphase dar. Entstanden aus dem Streben einer wirtschaftlich und geistig bedeutsamen sozialen Schicht nach Anteil am politischen Leben, begann er mit verfassungsrechtlichen Forderungen, in denen politische und soziale Interessen des Bürgertums gleichermaßen ihre Erfüllung fanden. Hier waren Klasseninteresse und politische Ziele derartig kongruent, daß der Liberalismus zur Bewegung des Bürgertums schlechthin wurde. Aber nachdem die wesentlichen Verfassungsziele durchgekämpft waren, traten andere Fragen in den Vordergrund. Seitdem die Konservativen den neuen Verfassungsstaat anerkannt hatten, schwand der starke politische Gegensatz zwischen bürgerlicher und feudal-aristokratisch orientierter Bevölkerung. Die Entwicklung der Weltwirtschaft und der wirtschaftlichen Konkurrenz unter den Nationen nahm der liberalen Wirtschaftsideologie das Vertrauen zu ihrer Allgemeingültigkeit. In der Gemeinsamkeit wirtschaftlicher Interessen konnten sich nun ehemals divergierende Bevölkerungskreise zusammenfinden. Die liberalen Ideen verloren ihre Anziehungskraft, die sozialen Interessen traten mit immer stärkerer Ausschließlichkeit in den Vordergrund.

Diese Wandlung im Charakter der politischen Parteien mußte den Liberalismus besonders treffen. Die Umstellung gelang ihm sehr viel unzulänglicher als den Konservativen, weil das Bürgertum nicht von einer einheitlichen Interessenlage geprägt war und die liberalen Parteien ideologisch gehemmt waren, Interessenvertretung zu werden. Durch die Veränderungen in der Wirtschaft spaltete sich das Bürgertum in am Schutzzoll interessierte industrielle Kreise und in die mehr auf Kapital und Export eingestellten Freihändler. Die Ver-

suche der Nationalliberalen Partei, diesen Riß durch wirtschaftspolitische Indifferenz zu überbrücken, hatte keinen Erfolg. Seit 1884 vertrat sie die schutzzöllnerische Wirtschaftspolitik und die Sozialgesetzgebung Bismarcks[1]). Aber auch nach dieser Rechtswendung war sie zu sehr der Konkurrenz von anderen Parteien ausgesetzt, um noch zu einer einflußreichen Größe anzuwachsen. In dem „Hexenkessel der Interessenjagd[2])" zerbrach der Liberalismus während der Krise von 1879/80.

Ganz offensichtlich begann sich in dem Augenblick, als die liberalen Parteien sich bewußt auf das Bürgertum zurückzogen und Klassenpartei werden wollten, gerade dieses Bürgertum vom Liberalismus zu entfernen. Die Formel: Liberalismus gleich Bürgertum stimmte jetzt nicht mehr. Georg v. Below bezeichnete diesen Vorgang als einen „Eroberungszug konservativer Gedanken", der in der Entstehung bestimmter organisatorischer Vereine zu erkennen sei[3]). Diese Wandlung im Bürgertum zeigt sich auch darin, daß der liberale Geheimrat und der fortschrittliche Kriegsminister ausstarben, daß sich das bürgerliche Denken immer mehr an feudal-aristokratischen Werten orientierte und im Reserveleutnant ein neues Ideal fand; sie ist auch an der Feudalisierung der Industrie und an anderen Erscheinungen zu bemerken, wie sie bereits ausführlich dargestellt wurden[4]). In unserem Zusammenhang ist wichtig, daß diese Entwicklung in den Landtagswahlergebnissen ihren Niederschlag fand.

Den liberalen Parteien gelang es in verschiedenem Grade, sich der neuen Situation anzupassen. Die Nationalliberale Partei suchte die Abwanderung ihrer Wähler nach rechts mitzumachen[5]). Durch die Sezession von 1880 wurde sie von ihrem weniger anpassungsfähigen Flügel befreit. Die „agrarische Anhauchung[6])" ihres Programms und das Kartell mit den Konservativen im Jahre 1887 veranschaulichen die Stellung auf dem rechten Flügel; nur noch Nuancen trennten die Partei von den Freikonservativen. Sie trug jetzt wirtschaftlichen Interessen mehr Rechnung als bisher, auch wenn sie immer noch eine prinzipielle Interessenvertretung ablehnte.

Die von den Nationalliberalen getrennten Sezessionisten setzten die Tradi-

[1]) Vgl. das Heidelberger Programm von 1884. Programmatische Kundgebungen der Nationalliberalen Partei, 1913, S. 32.

[2]) Rickert an Stauffenberg, 15. Juli 1878; Heyderhoff u. Wentzke, Deutscher Liberalismus im Zeitalter Bismarcks, Bd. 2, 1926, S. 210.

[3]) v. Below, Das parlamentarische Wahlrecht in Deutschland, 1909, S. 24. — F. Naumann, Die politischen Parteien, 1910, S. 29: „Umschwung des Denkens und Fühlens in der Nation überhaupt." — Vgl. auch Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte, 5. Aufl., 1950, S. 300 f.

[4]) Eyck, Bismarck, Bd. 3, 1944, S. 299, 311. — Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, 8. Aufl., 1954, S. 470 f. — W. Goetz in Propyläen-Weltgeschichte, Bd. 8, 1930, S. 532 f.

[5]) Bergstraesser, Geschichte der politischen Parteien, 9. Aufl., 1955, S. 179 f.

[6]) Miquel über das Heidelberger Programm 1884. Heyderhoff u. Wentzke, a.a.O., Bd. 2, S. 404.

tion der alten verfassungspolitisch orientierten Partei fort und stellten sich gegen die Bismarcksche Innenpolitik. Eine Schutzzollpolitik glaubten sie mit den liberalen Prinzipien nicht vereinbaren zu können und sahen sie daher als Reaktion an[1]). Dahinter verbargen sich die Interessen freihändlerisch gesinnter Bank- und Handelskreise, aber dieser Anhang war seiner Zahl nach so gering, daß er bei den Wahlen keine Durchschlagskraft hatte. Die Abgeordneten der Sezession blieben Offiziere ohne Soldaten.

Die dritte liberale Gruppe, die Fortschrittspartei, unterschied sich von der zweiten nicht sosehr durch ihr Programm, als vielmehr durch ihre organisatorischen Bemühungen, sich der neuen parteipolitischen Situation anzupassen. Es war kein Zufall, daß Ende 1878 auf dem ersten Parteitag in Berlin ein neues Organisationsstatut beschlossen wurde. In der folgenden Zeit versuchte die Partei Eugen Richters, durch eine straffe Organisation von Parteiführung und Fraktionen und durch eine intensive Agitation sich den Einfluß zu erhalten, den die nachlassende Werbekraft der liberalen Ideen zu mindern drohte. Der Erfolg dieser Taktik zeigte sich bei den Reichstagswahlen von 1881, als die Zahl der fortschrittlichen Abgeordneten von 26 auf 60, die der Sezessionisten auf 46 anwuchs. Die Verteuerung der Lebensmittelpreise in dieser Zeit gab ihrer Opposition gegen Bismarcks Wirtschaftspolitik ein zugkräftiges Argument. Die liberalen Parteien profitierten von der wirtschaftlichen Unzufriedenheit der Wähler, nicht von dem Interesse an ihren Verfassungszielen[2]). Solange diese agitatorisch wirksamen Wahlparolen zur Hand waren, konnte die Partei Erfolge erringen.

Der Liberalismus begann sich in diesen Jahren in einen rechten, mehr konservativen, und einen linken, oppositionellen Flügel zu trennen. Mit dieser Scheidung war auch die Stellung der liberalen Richtungen zum Wahlrecht eng verknüpft. Sie wurden gleichzeitig zu Parteien des beschränkten und des allgemeinen Wahlrechts. Die Nationalliberalen sahen jetzt im preußischen Dreiklassenwahlrecht ihre beste Stütze. Durch die Abwendung bürgerlicher Kreise brachte dieses Wahlsystem zwar nicht mehr rein liberale Wahlerfolge. Aber da die Nationalliberalen sich ebenfalls der rechten Seite näherten, gewährte ihnen das Dreiklassenwahlrecht seit 1879 wenigstens einen konstanten Anteil an den Landtagsmandaten zwischen 15 und 20%, während sie bei den Reichstagswahlen nur zwischen 6,8 und 15% der preußischen Mandate erhielten[3]). Das preußische Abgeordnetenhaus gewann nun wegen seines poli-

[1]) Lasker an seine Wähler, März 1880: „Die Wirtschafts- und Steuerpolitik der Regierung war für viele von uns mit den Überlieferungen und dem Inhalt irgendeiner liberalen Politik unvereinbar." Heyderhoff u. Wentzke, a.a.O., Bd. 2, S. 308.

[2]) Über den Zusammenhang zwischen dem Ansteigen der Getreidepreise und der Zunahme der linksliberalen Mandate vgl. Ziekursch, Politische Geschichte des neuen deutschen Kaiserreichs, Bd. 2, S. 442. Matthes, Die Spaltung der Nationalliberalen Partei ... Kieler phil. Diss., 1953, S. 148 f.

[3]) Vgl. die Tabelle im Anhang, S. 179.

tischen Klimas für die Nationalliberalen an Wert[1]). Zudem war das Dreiklassenwahlrecht für sie eine Waffe im Kampf gegen die Zentrumspartei und das wirksamste Bollwerk gegen ein Eindringen der Sozialdemokraten in den preußischen Landtag.

Ganz anders waren die Überlegungen des Linksliberalismus. Ihm demonstrierten die Wahlen von 1881, welche Chancen er beim allgemeinen Wahlrecht haben konnte. Der Vergleich mit den entsprechenden Landtagswahlergebnissen zeigt den Unterschied: Fortschritt und Sezession besaßen 1881 13% und erhielten 1882 bei den Wahlen nur 12% der Landtagssitze. Bei den Reichstagswahlen von 1881 erlangten sie jedoch mit 28% der preußischen Mandate mehr als das Doppelte. Dieser Vorteil des allgemeinen Wahlrechts beruhte zwar nicht auf einer festen soziologischen Basis, sondern auf einer zeitweiligen Übereinstimmung der wirtschaftlichen Interessen in der Wählerschaft mit dem Wahlprogramm der linksliberalen Parteien. Ihre Erfolge waren daher auch nicht von Dauer. Das Dreiklassenwahlrecht bot ihnen aber auf keinen Fall mehr eine Chance. Der Linksliberalismus sah sich auf die unteren Schichten des Volkes, auf die dritte Wählerklasse, hingewiesen, die die wirtschaftlichen Schwankungen besonders spürte. Die politische Entwicklung machte klar, daß der Entschluß von 1878, sich ganz auf die bürgerlichen Schichten einzustellen, falsch war. Der Linksliberalismus mußte sich nun auf irgendeine Weise mit dem allgemeinen Wahlrecht abfinden.

Aber auch für die Linksliberalen gab es noch einige Hindernisse. Wenn taktische Gesichtspunkte das Reichstagswahlrecht empfahlen, so geboten die gleichen Überlegungen z. B. bei den Gemeindewahlen eine Wahlrechtsbeschränkung. Hinzu kam, daß durch das allgemeine Wahlrecht die Konkurrenz der Sozialdemokratie gerade bei den Wählerschichten, auf die auch der Linksliberalismus seine Agitation verlegen mußte, so stark war, daß die liberalen Parteien es nur zu einer bescheidenen Größe brachten. Um das allgemeine Wahlrecht uneingeschränkt bejahen zu können, mußte es in der neuen parteipolitischen Situation wieder theoretisch begründet werden, und dazu bedurfte es der Auseinandersetzung mit den Problemen, die durch die sozialdemokratische Bewegung aufgeworfen waren. Diese Auseinandersetzung begann aber erst in den 90er Jahren.

Zunächst soll daher die angedeutete Entwicklung der beiden liberalen Flügel in ihrer Wahlrechtspolitik der Jahre zwischen 1880 und 1890 verfolgt werden.

b) *die Wahlrechtspolitik der liberalen Parteien in den 80er Jahren.*

Für die Zeit nach der Krise von 1879 ist eine zunehmende Entwertung des Parlamentarismus durch Bismarck charakteristisch. Der Kanzler legte mit

---

[1]) Miquels Abwanderung aus dem Reichstag: Herzfeld, J. v. Miquel, Bd. 1, 1938, S. 341.

seiner Finanz- und Wirtschaftsreform das Gewicht seiner Politik auf das föderative Element der Reichsverfassung, auf den Bundesrat. Für die nächste Zeit war nun nicht mehr der Reichstag, wie es den politischen Anschauungen der Liberalen entsprochen hätte, sondern der Bundesrat Repräsentant der einheitlichen Staatspolitik[1]). Die Annäherung des Reichskanzlers an das Zentrum bewies zudem seine Neigung, die bestehenden Parteikonstellationen rein taktisch zu verwenden; die Parteien sollten Werkzeuge im Rahmen seiner Politik sein, ohne eigene Verantwortung. Er benutzte die wirtschaftlichen Interessen, um eine liberale Verfassungspolitik zu schwächen. Der Volkswirtschaftsrat, der von ihm im November 1880 gebildet wurde, sollte ihm für seine Sozial- und Wirtschaftspolitik festen Rückhalt in den an wirtschaftlichen Fragen interessierten Kreisen verschaffen und ihn von der Meinung des Parlaments unabhängiger machen. Dahinter lag das Ziel, den Parlamentarismus überhaupt umzubilden und die Vertretung der Nation in einen berufsständischen Organismus umzuwandeln[2]). Hiermit hätte jedoch der Konstitutionalismus im Sinne des Liberalismus sein Ende gefunden. Als der Reichstag nach den Wahlen von 1881 zum ersten Mal seit seinem Bestehen eine oppositionelle Mehrheit aufwies und Bismarck kaum noch unterstützte, begann der Kanzler sofort, den preußischen Landtag mit seiner konstanten rechtsliberal-konservativen Mehrheit als eine Art konservatives Oberhaus gegen den Reichstag auszuspielen. Dadurch wurden das Verhältnis Preußens zum Reich und die konkurrierende Politik beider Parlamente zu akuten Problemen.

Die antiliberale Tendenz der Innenpolitik Bismarcks brachte die rechte und die linke liberale Gruppe zunächst wieder einander näher. Beide lehnten das Projekt des Volkswirtschaftsrates ab und traten gemeinsam gegen eine Verlängerung der Legislatur- und Etatsperioden auf, in der sie eine Schmälerung des Budgetrechts erblickten. Die Nationalliberale Partei machte sich die Wahrung der konstitutionellen Rechte zur Aufgabe, wenn sie selbst auch nicht an deren Fortbildung dachte. So hieß es im Programm der Partei von 1879: „Unsere verfassungsmäßigen Einrichtungen und die Rechte der Volksvertretung wollen wir ungeschmälert aufrechterhalten[3])." Zu diesen verfassungsmäßigen Einrichtungen gehörte aber auch das Reichstagswahlrecht, dessen Erhaltung das Heidelberger Programm der Nationalliberalen Partei von 1884 ausdrücklich forderte[4]).

Im Gegensatz zu dieser nur abwehrenden und konservierenden Politik der rechtsliberalen Partei bemühte sich der linke Flügel um Verbesserungen des bestehenden Landtagswahlrechts. Im Jahre 1881 wurden im Abgeordneten-

---

[1]) Goldschmidt, Das Reich und Preußen im Kampf um die Führung, 1931, S. 69.

[2]) Ziekursch, Politische Geschichte des neuen deutschen Kaiserreiches, Bd. 2, S. 365 f.

[3]) Programmatische Kundgebungen der Nationalliberalen Partei, 1913, S. 25.

[4]) Programmatische Kundgebungen der Nationalliberalen Partei, 1913, S. 32.

haus vom Zentrum unterstützte Petitionen beraten[1]), die um die Einführung der geheimen Wahl baten. Die Nationalliberalen lehnten diesen Antrag ab, während die Linksliberalen ihm zustimmten. Zwei Jahre später wurde von der Seite der Fortschrittspartei selbst ein gleicher Antrag gestellt, der die Einführung der geheimen Abstimmung bei den Landtags- und Kommunalwahlen anstrebte[2]). An diesem Antrag schieden sich wiederum die liberalen Parteien. Wegen ihrer Rivalität mit dem Zentrum waren die Nationalliberalen an der öffentlichen Wahl interessiert. Der Linksliberalismus dagegen lernte die geheime Wahl immer mehr schätzen, je mehr er in die Stellung einer unbedingten Opposition geriet und nun die Gegnerschaft des gesamten Regierungsapparates und der konservativen Parteiorganisation auszuhalten hatte.

Schwierig wurde die Stellung der Nationalliberalen Partei jedoch, als dieser Antrag eine Erklärung des Innenministers v. Puttkamer hervorrief, in der der Minister nicht nur seine Ablehnung erläuterte, sondern auch von einer Abschaffung der geheimen Wahl für den Reichstag sprach. „Es wird die Sache ernster Erwägung der königlich preußischen Staatsregierung sein, ob sie nicht im Gegensatz zu dem Antrag des Herrn Antragstellers darauf Bedacht nehmen müsse, ihren Einfluß dafür einzusetzen, daß Initiativanträge in Erwägung gezogen werden, welche auf Abschaffung der geheimen Abstimmung für den Reichstag abzielen[3])." Jetzt bestand die Gefahr, daß eine Ablehnung des Antrages gleichzeitig als Zustimmung zu der Äußerung v. Puttkamers gedeutet wurde.

Der erste Redner der nationalliberalen Landtagsfraktion, v. Gneist, war hierauf noch nicht vorbereitet. Er vertrat seine schon früher geäußerte Ansicht, daß das Wahlgesetz von 1849 nicht isoliert, sondern in engem Zusammenhang mit dem Reichstagswahlrecht und den verschiedenen sonstigen Wahlgesetzen stehe. Diese beruhten auf Kompromissen, bei denen alle Parteien einige ihrer Forderungen durchgesetzt bzw. fallen gelassen hätten. Die Folge einer Änderung werde sein, daß auch andere Parteien, besonders aber die Staatsregierung, ihre früheren Zugeständnisse zurücknehmen würden. Mit Rücksicht auf sie habe die Nationalliberale Partei in den Jahren, als sie genügend Einfluß besaß, Wahlrechtsänderungen zugunsten der inneren Reform zurückgestellt. „Was wir in günstiger Zeit nicht begonnen haben, das wollen wir heute nicht beginnen, wo wir ungünstige Chancen des Erfolgs haben und wo die Herren, die den Antrag stellen, jedenfalls finden werden, daß den Löwenanteil an dem Erfolg nicht sie, sondern eine andere Partei haben wird[4])." Aus den Worten Gneists klingt

[1]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1880/81, II, S. 1661 ff.

[2]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1883/84, Anlagen Nr. 18. — Die Beratung fand am 5. und 6. Dezember 1883 statt.

[3]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1883/84, I, S. 195.

[4]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1883/84, I, S. 215.

eine Sympathie für das Dreiklassenwahlrecht heraus, die wir schon früher bei ihm festgestellt hatten. Er erklärte nun, daß das Landtagswahlrecht stetiger als das Reichstagswahlrecht wirke[1]). Mit „Erhaltung der bestehenden Verfassungsrechte" meinten die Nationalliberalen auch die Erhaltung des preußischen Wahlrechts, das ihnen aus wahltaktischen Gesichtspunkten sehr genehm war. Als Sprecher seiner Fraktion aber durfte Gneist dieses Wahlrecht noch nicht ausdrücklich vor dem allgemeinen Wahlrecht bevorzugen.

Am nächsten Tag kam mit Hobrecht der zweite Sprecher der nationalliberalen Fraktion zu Wort, nachdem in der Nacht über die Regierungserklärung v. Puttkamers eine Fraktionssitzung abgehalten worden war. Seine Ausführungen waren jetzt weniger konservativ als die seines Vorredners. Die Partei, sagte er, habe keine Veranlassung, nach der Rede des Ministers ihr Votum zu ändern. Aber darin liege kein prinzipieller Widerspruch gegen die Einführung der geheimen Wahl. Viele seiner politischen Freunde seien für diese. Jedoch durchzuführen sei sie nur durch ein Zusammenwirken der Regierung mit einer konstanten Majorität des Abgeordnetenhauses. Diese Voraussetzung fehle aber. Seine Partei halte daher den Antrag im Augenblick für inopportun. Er betone aber, daß diese Auffassung nicht etwa besage, daß die Nationalliberalen Gegner des allgemeinen Wahlrechts seien[2]). Hobrechts Rede zeigte also deutlich die Schwierigkeit, nach Puttkamers Rede ein ablehnendes Votum zu motivieren, ohne reaktionär zu erscheinen. Noch stand die Partei nicht in der unbedingten Gefolgschaft der Regierung, um ihre Abneigung gegen das allgemeine Wahlrecht offen äußern zu können. Es waren in ihr anscheinend Differenzen über die Wahlrechtsfrage vorhanden, und daher suchte Hobrecht, im Gegensatz zu Gneist, die prinzipielle Geneigtheit der Fraktion hervorzuheben und die Ablehnung mit der Inopportunität des Antrages zu motivieren.

Die Linksliberalen sahen nach der Äußerung v. Puttkamers in dem Antrag einen Defensivantrag zum Schutze der Reichsverfassung. Der fortschrittliche Abgeordnete Hänel war der Ansicht, daß es unmöglich sei, das geheime Wahlrecht zu beseitigen und das allgemeine beizubehalten. Die Rede des Ministers besage, daß er die Grundlage des Reichstagswahlrechts und damit die Säule der Reichsverfassung beseitigen wolle[3]). Rickert stellte fest, der Antrag gehe gegen die Tatsache an, daß die Regierung eine Parteiregierung sei. Die Staatsmacht werde von ihr zu Zwecken einer einzigen politischen Partei mißbraucht[4]).

Trotzdem war die Partei, die hinter dem Antrag stand, keine bedingungslose Anhängerin des allgemeinen Wahlrechts. Der fortschrittliche Abgeordnete Stern, der den Antrag gestellt und begründet hatte, sagte, er persönlich sei

[1]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1883/84, I, S. 216.

[2]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1883/84, I, S. 225 f.

[3]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1883/84, I, S. 221.

[4]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1883/84, I, S. 232.

für das allgemeine Wahlrecht auch bei Landtags- und Kommunalwahlen, aber bei der Zusammensetzung dieses Hauses sei ein solcher Antrag zwecklos[1]). Stern gehörte aber zu dem linken Flügel der Partei, der — wie wir sahen — radikale Forderungen vertrat. Der nationalliberale Abgeordnete v. Eynern wußte 1886, daß Stern bei dieser Gelegenheit einen weitergehenden Antrag stellen wollte, die Partei ihm hierin aber nicht folgte[2]). Als Eugen Richter sich in der Debatte von 1883 zu der Frage äußerte, wie sich seine Partei zur Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen stellen werde, gab er keine bestimmte Antwort. Er sagte nur, daß diese Frage in der Fraktionssitzung gar nicht besprochen, die Stellung der Fortschrittspartei aber auf dem Parteitag von 1878 festgelegt worden sei, als man beschlossen habe, das Wahlrecht zu den Einzellandtagen in Richtung des Reichtstagswahlrechts fortzubilden[3]). Da ein solcher Beschluß damals — wie oben gezeigt wurde — jedoch nicht in das Programm aufgenommen, sondern nur in der Form einer Resolution gefaßt worden war, muß die Äußerung Richters nur als eine Verschleierung seiner eigentlichen Meinung aufgefaßt werden. Es geht daraus hervor, daß sich die Stellung der Partei zu der Frage der preußischen Wahlreform noch nicht grundsätzlich geändert hatte.

Um 1883 war also die Stellung der Nationalliberalen und der linksliberalen Fraktionen zur Wahlrechtsfrage noch sehr verwandt. Trotz ihrer Vorstöße wünschte auch die linksliberale Seite, die bestehenden Wahlgesetze zu erhalten. Seit 1884 aber gingen die liberalen Parteien auseinander. Die Nationalliberale Partei nahm in diesem Jahre in ihrem Heidelberger Programm eine neue Position auf dem rechten Flügel ein, im gleichen Jahre fand die Fusion zwischen Fortschrittspartei und Sezessionisten statt. Die liberalen Parteien waren jetzt ohne vermittelnden Übergang voneinander geschieden. Durch ihr Bekenntnis zu Bismarcks Sozialpolitik zog die Nationalliberale Partei zudem eine scharfe Trennungslinie zwischen sich und den Deutsch-Freisinnigen.

Dies wirkte sich auch auf der nächsten Wahlrechtsdebatte aus. Am 27. Januar wurde ein Antrag des Freisinnigen Uhlendorff beraten, der den Antrag von 1883 wiederholte. Wenig später stellte das Zentrum einen Antrag auf Aufhebung der ortsstatuarischen Regelung des Zensus zu den Kommunalwahlen, dessen Beratung am 31. März 1886 stattfand. Dieser letzte Antrag ging gegen die in der Städteordnung enthaltene Regelung, daß der mit dem Dreiklassenwahlrecht verbundene Zensus durch örtlichen Beschluß erhöht werden konnte. Davon hatten vor allem die liberalen Stadtvertretungen im Rheinland Gebrauch gemacht, um sich eine unanfechtbare Majorität zu sichern. In Köln, Trier und Wesel war der übliche Zensus von 6 auf 18 Mark Klassensteuer erhöht worden.

[1]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1883/84, I, S. 191 f.

[2]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1886, I, S. 134.

[3]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1883/84, I, S. 257.

Wieder stellten sich die Nationalliberalen geschlossen gegen die Reform von Wahlrechtsbestimmungen, die in wahltaktischer Hinsicht ihrer Partei zugute kamen. Sie wandten sich dabei sowohl gegen den Zentrumsantrag wie auch gegen die Einführung der geheimen Wahl.

Das Neue an diesen Debatten aber war, daß die Nationalliberalen jetzt in scharfer Weise gegen die freisinnigen Antragsteller vorgingen. Von Eynern bezeichnete diesen Antrag als einen Agitationsantrag. Die Freisinnigen könnten den Liberalismus nur dadurch wieder zu Ehren bringen, daß sie sich durch wirksame Mitarbeit an den Aufgaben des Staates beteiligten. Die Tätigkeit des Hauses solle nicht durch Doktorfragen aufgehalten werden[1]). Die Nationalliberalen sprachen sich jetzt ebenfalls ausdrücklich gegen die Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen aus. Von Eynern stellte zwar fest, er sei kein Freund des Dreiklassenwahlsystems und bedaure, daß die Sozialdemokratie nicht vertreten sei[2]). Aber es sei keine Veranlassung, andere Wahlgesetze an die Stelle des preußischen Wahlrechts treten zu lassen, „mit denen wir und die anderen Länder recht schlechte Erfahrungen gemacht haben[3])." Für Seyffardt hätte die Bewilligung des Zentrumsantrages einen neuen Schritt auf dem „Gebiet der Erweiterung des Wahlrechts" bedeutet, „was nach den Erfahrungen aller Nationen und nicht zum wenigsten nach den Erfahrungen unseres eigenen Landes in hohem Grade bedenklich ist; bedenklich unzweifelhaft, wenn Sie die immer nach einer einseitigen extremen Richtung sich entwickelnden Reichstagsmajoritäten *ins Auge fassen*[4])".

Die Nationalliberalen traten zwar noch für die Aufrechterhaltung des allgemeinen Wahlrechts zum Reichstag ein, um die Gefahren, die mit einer Verfassungsänderung verbunden waren, zu vermeiden; mit ihrem Mißfallen an dem bestehenden demokratischen Wahlsystem hielten sie jetzt aber nicht mehr zurück. Eine Reform des Landtagswahlrechts war von ihnen nicht mehr zu erwarten. Seitdem sie sich im Jahre 1884 nach rechts gewendet hatten, waren sie nicht mehr die ängstlichen Hüter der konstitutionellen Rechte. Im Verein mit den Konservativen stimmten sie 1888 einer Verlängerung der Legislaturperiode zu, durch die das Auflösungsrecht der Regierung und damit auch deren Einfluß auf den Parlamentarismus gestärkt wurde[5]). Die Partei, die gerade das Kartell mit den Konservativen geschlossen hatte, stand nicht mehr so im Gegensatz zur Regierung wie noch zu Anfang der 80er Jahre. Wesentlicher war für sie, daß mit dieser Verlängerung die Nachteile des allgemeinen Wahlrechts für sie weniger fühlbar wurden. Bennigsen wies einmal darauf hin, daß die Wähler

[1]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1886, I, S. 133—135.

[2]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1886, I, S. 133.

[3]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1886, S. 1569.

[4]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1886, S. 1562 f.

[5]) Im Reichstag am 2., 3. und 7. Februar 1888.

der Agitation und des Wählens überdrüssig geworden seien. Es bestehe ein fortdauernder Kandidatenmangel, es fänden sich immer weniger Politiker, die die Mühe des Wahlkampfes für nur drei Jahre auf sich nehmen wollten[1]). Auch die Gedanken an eine Abschaffung der Stichwahlen, die 1889 innerhalb der Partei erwogen wurden[2]), sind ein Symptom für ihre Unzufriedenheit mit dem Reichstagswahlrecht. Die Nationalliberale Partei, in der die industriellen Interessenverbände immer stärkeren Einfluß gewannen[3]), sah nun das demokratische Massenwahlrecht gegen sich und die gesellschaftlichen Interessen ihrer Anhänger gerichtet.

Die linke Seite des Liberalismus ging in die entgegengesetzte Richtung. In der Debatte über den Antrag Uhlendorff 1886 betonte Hänel, wie notwendig eine Wahlreform in Preußen sei, um Reichstag und Landtag in Übereinstimmung zu bringen. An beiden Systemen gleichzeitig festzuhalten, sei ein politischer Widerspruch[4]). 1888 sagte Rickert in einer Wahlrede zu den Landtagswahlen in Elbing: „Die bedeutende Verschiedenheit der Wahlsysteme im Reich und in Preußen muß für die Dauer schädlich auf die Entwicklung des öffentlichen Lebens wirken. Es besteht die Gefahr von Konflikten[5])." Der Linksliberalismus mußte feststellen, daß er beim preußischen Dreiklassenwahlrecht keine Chance mehr hatte. Richter äußerte nach der Niederlage seiner Partei durch die Landtagswahlen von 1888, als die Zahl der deutschfreisinnigen Abgeordneten von 40 auf 29 zurückgegangen war: Die Partei appelliere von dem Landtagswahlrecht an das Reichstagswahlrecht[6]). Die Reichstagswahlen von 1890 unterstrichen die Vorzüge, die das allgemeine Wahlrecht für den Linksliberalismus besaß. Durch sie erhielt die Deutsch-Freisinnige Partei 19,2% der preußischen Reichstagsmandate, während sie in den vorhergegangenen Landtagswahlen dagegen nur 6,7% der Mandate erlangt hatte. So lag der Antrag Rickerts auf Reform des preußischen Wahlrechts, den der freisinnige Abgeordnete 1891 im preußischen Landtag stellte, auf der Linie, die der Partei durch wahltaktische Überlegungen vorgeschrieben war.

Aber ganz so gradlinig stellt sich die Entwicklung im Linksliberalismus doch nicht dar. Die Neigung zum allgemeinen Wahlrecht war bei ihm nicht verbunden mit einer grundsätzlichen Rechtfertigung dieses Wahlsystems. Zur Deutsch-Freisinnigen Partei gehörte auch der linke Flügel der früheren Nationalliberalen Partei, der sich 1880 in der Sezession selbständig gemacht

---

[1]) Sten. Ber. d. Reichstages 1887/88, I, S. 670 f.

[2]) Miquel an Marquardsen, 17. Juli und 12. Oktober 1889. Süddeutsche Monatshefte 10/1912 bis 1913, II, S. 165 f.

[3]) Kulemann, Politische Erinnerungen, 1910, S. 196.

[4]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1886, S. 153.

[5]) Wippermann, Deutscher Geschichtskalender 1888, II, S. 100.

[6]) Wippermann, a.a.O., 1889, I, S. 332.

hatte. Von seiner Gegnerschaft gegen das allgemeine Wahlrecht ist oben schon gesprochen worden. Es lebten Ende der 80er Jahre Oppenheim und v. Unruh allerdings nicht mehr, Bamberger jedoch war noch politisch tätig. Als man ihm vorhielt, daß er selber sich früher für eine Verlängerung der Legislaturperioden ausgesprochen habe und jetzt dagegen stimme, gab er dies zwar zu, erklärte aber, seine Grundansicht sei zwar dieselbe, im Augenblick aber handele es sich nicht um die Vorzüge oder Nachteile des einen oder des anderen. „Es handelt sich jetzt einfach um eine Machtfrage: es handelt sich um die Frage, ob die Stellung des Reichstages gegenüber der Regierung noch mehr herabgedrückt werden soll, als sie bereits herabgedrückt ist[1])." Die Verfassungsfragen wurden von Bamberger also aus Opposition zur Regierung, nicht aus Prinzip oder Einsicht in die staatspolitische Zweckmäßigkeit beurteilt. Die geheime Wahl z. B., die von den linksliberalen Parteien mehrmals beantragt wurde, sollte den Mißbrauch der Landtagswahlen durch die preußische Regierung einschränken. Neben wahltaktischen Gesichtspunkten war die Wahlrechtsfrage für den Linksliberalismus eine Waffe in seinem Kampf gegen Bismarck geworden.

[1]) Sten. Ber. d. Reichstages 1887/88, I, S. 659.

III. Teil

Die Wahlrechtsfrage in der Wilhelminischen Ära

I. Kapitel

Die Wahlrechtsreform in Preußen 1891—1893

a) *Das Problem des preußischen Dreiklassenwahlrechts*

Die Frage einer Reform des preußischen Wahlgesetzes, seit 40 Jahren nicht angerührt, trat Anfang der 90er Jahre nachdrücklich in den Vordergrund. Der unmittelbare Anlaß hierfür waren die Miquelsche Einkommensteuerreform und die dadurch bewirkte Veränderung der Steuerverhältnisse, auf denen das preußische Dreiklassenwahlrecht beruhte.

Zu der Zeit, als dieses eingeführt wurde, waren die Staatssteuern noch relativ niedrig[1]). Als Personalsteuer gab es zunächst eine Klassensteuer, deren Höchstsatz in der obersten Stufe nur 144 Taler oder 432 Mark jährlich betrug. In den folgenden Jahren wurde sie dann immer weiter ausgebaut und 1851 in eine klassifizierte Einkommenssteuer umgewandelt, durch die den Personen mit einem jährlichen Einkommen von über 3000 Mark ein Steuersatz von 3% auferlegt wurde. Der Höchstsatz der jährlichen Steuer war mit 21 600 Mark festgelegt. 1861 erfuhr die Steuergesetzgebung durch den Ausbau der Gewerbesteuer, die Einführung einer Gebäudesteuer und die Aufhebung der Steuerbefreiung von Rittergutsbesitzern weitere Ergänzungen. 1873 beseitigte man für die Einkommensteuer jede Maximalgrenze, gleichzeitig aber wurden alle Personen mit einem Einkommen unter 420 Mark von der Steuer befreit. In bezug auf das Wahlrecht war bei diesem Gesetz angeordnet worden, daß zur Feststellung der Wahllisten für die befreiten Wähler die bisherigen Klassensteuersätze als fingierte Steuerbeträge angerechnet werden sollten. Von einschneidendster Wirkung aber war das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 mit einer Steuerprogression bis zu 4%. Außerdem führte das Gesetz zum ersten Mal die Deklarationspflicht ein, die neben den tariflichen Veränderungen auch eine Erhöhung des

[1]) Für das Folgende vgl. Herrfurth: Die Wahlreform in Preußen. Dt. Revue 18/1893, II, S. 235 bis 238.

Steueraufkommens brachte. So zeigt die Geschichte der Steuergesetzgebung in Preußen eine immer größer werdende Ausdehnung der Steuerleistung.

Die Absicht der Regierung zielte bei dem letzten Steuergesetz nicht auf eine Erhöhung des Gesamtsteueraufkommens, sondern auf eine gerechtere Verteilung der Lasten ab[1]). Diese sollte erreicht werden durch eine Entlastung der unteren und höhere Belastung der oberen Einkommensgruppen, wie es der Entwicklungstendenz der preußischen Steuergesetzgebung entsprach. Da aber in Preußen das Wahlrecht durch seinen Steuerzensus und die Klasseneinteilung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Steuergesetzgebung stand, bedeuteten diese Veränderungen gleichzeitig eine Verminderung des Wahlrechts der unteren und eine Vermehrung des Wahlrechts der oberen Klassen. Das preußische Wahlgesetz erhielt nach und nach plutokratischen Charakter. Die Verteilung der Wähler auf die einzelnen Steuerklassen änderte sich seit 1849 in der Weise, daß sich der Anteil der ersten Klasse verringerte, der der dritten Klasse sich vermehrte.

	1855 %	1862 %	1867 %	1888 %	1893 %
1. Abt.	5,02	4,65	4,28	3,62	3,52
2. Abt.	13,89	13,36	12,18	10,82	12,06
3. Abt.	81,09	81,98	83,54	85,56	84,42[2])

Dabei zeigte sich die Wirkung in den einzelnen Wahlkreisen oft noch krasser als in dieser allgemeinen Übersicht für den ganzen Staat. Es gab immer mehr Urwahlbezirke, in denen nur noch ein oder zwei Wähler in der ersten Klasse stimmten[3]). Außerdem verlor der Zensus durch die Erhöhung der Steuerleistung an vielen Orten jede Beziehung zur sozialen Stellung des Wählers. 1849 war die Personalsteuer eine Klassensteuer gewesen, die sich bei mäßiger Steigerung nach der sozialen Stellung des Steuerpflichtigen staffelte. Später aber konnte der übermäßig hohe Steuersatz eines Reichen sämtliche Mitwähler in einer Weise deklassieren, wie es in keinem Verhältnis zu seiner sozialen Stellung, zu seiner persönlichen Bedeutung stand. So wurde festgestellt, daß bei den Wahlen von 1893 von den neun wahlberechtigten preußischen Staatsministern 3 in der zweiten Klasse und 6 in der dritten Klasse wählten; in der ersten Klasse jedoch keiner[4]). Jede Abnahme des Einkommens verminderte auch das Wahlrecht. So

[1]) Miquel in seiner Abschiedsrede in Frankfurt: „Darum handelt es sich, die Verteilung der Staatslasten gerechter zu gestalten ... Es ist ein Werk der sozialen Ausgleichung." Rachfahl: Kaiser und Reich, 1913, S. 59.

[2]) Z. des Königl. Preuß. statist. Büros, Erg. Heft 12/1895, S. VII.

[3]) Bei den Wahlen von 1888 waren in 2283 von 22749 Urwahlbezirken, also 10% der Gesamtzahl, in der ersten Klasse nur ein Wahlberechtigter, in weiteren 1764 Urwahlbezirken nur 2 Wahlberechtigte vorhanden. Es gab sogar 96 Urwahlbezirke, in denen selbst in der zweiten Klasse nur ein Wahlberechtigter stimmte. Herrfurth: Dt. Revue 18/1893, II, S. 236 bis 237.

[4]) Jastrow: Das Dreiklassen-Wahlsystem, 1894, S. 56 f.

konnte Jastrow feststellen: „Nicht mehr von der sozialen Gliederung, sondern von dem guten und schlechten Gang der Geschäfte hängt die Gliederung der preußischen Wählerschaft ab[1])."

Die Steuerreform war eine Folge der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Preußens. Die moderne kapitalistische Wirtschaft bewirkte, daß die großen Vermögen immer schneller zunahmen[2]). Wenn auch — wie Sombart sagt — dadurch die soziale Schichtung sich nicht grundsätzlich veränderte, so war doch das Durchschnittseinkommen in den obersten sozialen Schichten höher als früher[3]). Das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit verlangte, die obersten Einkommensgruppen stärker zur Steuerleistung heranzuziehen. Weil aber das Wahlrecht mit dem neuen Steuergesetz verknüpft war, bewirkte die Steuerreform, daß das Wahlrecht der Wohlhabenden vermehrt, dasjenige aller übrigen Wähler vermindert wurde. Ein einziger Reicher konnte in seinem Stimmbezirk alle übrigen Wähler in die niedrigeren Wählerklassen verweisen. Auf dem politischen Gebiet schlug das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit in sein Gegenteil um.

Am meisten war von dieser Entwicklung des preußischen Wahlrechts die Sozialdemokratische Partei betroffen. Da ihre Anhänger fast ausschließlich aus der dritten Wählerklasse stammten, konnte sie von den beiden anderen Klassen ohne weiteres majorisiert werden. So gelangten die Sozialdemokraten nicht in den preußischen Landtag. Ein Vergleich zwischen den Wahlergebnissen von 1863 und 1903 stellt dar, wie um die Jahrhundertwende das Dreiklassenwahlrecht eine auffallende soziale Wirkung hatte. 1863 waren konservative und liberale Parteien im ganzen gesehen in allen drei Klassen gleichmäßig vertreten:

1863	I. %	II. %	III. %	I.—III. %
Liberale	50,5	50,0	48,2	48,8
Konservative	30,5	29,3	30,9	30,5[4])

Später aber kam die Sozialdemokratie hinzu, die inzwischen die Taktik der Wahlenthaltung aufgegeben hatte. Nun waren die Stimmen in den einzelnen Klassen wie folgt verteilt:

1903	I. %	II. %	III. %	I.—III. %
Liberale	30,9	29,4	17,8	20,7
Konservative	32,9	27,4	20,1	22,3
Sozialdemokraten	0,7	4,2	23,9	18,8[5])

[1]) Jastrow, a.a.O., 1894, S. 56 f.

[2]) Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert und im Anfang des 20. Jahrhunderts, 8. Aufl., 1954, S. 428.

[3]) Sombart, a.a.O., S. 430 f.

[4]) Z. des Königl. Preuß. statist. Büros 7/1867, S. 242; vgl. Anhang II, unten S. 178.

[5]) Z. des Königl. Preuß. statist. Büros, Erg. Heft 23/1905, S. 21. — Liberale = Nationalliberale, Freisinnige Vereinigung, Freisinnige Volkspartei; Konservative = Konservative, Freikonservative.

In der Gesamtstimmenzahl war die Sozialdemokratische Partei mit 314149 Stimmen die zweitstärkste Partei hinter den Konservativen mit 324157 Stimmen vor den Nationalliberalen mit 256220 und dem Zentrum mit 251958 Stimmen. Durch die Klasseneinteilung erhielt sie jedoch kein einziges Mandat. In den 60er Jahren kam es nicht dazu, daß eine ganze soziale Schicht überstimmt wurde, weil die Parteien in allen Abteilungen gleichmäßigen Anhang hatten: die Konservativen in der dritten Klasse vor allem auf dem Lande, die Liberalen in den Städten. Mit dem Auftreten der sozialdemokratischen Klassenpartei aber änderte sich dieses Verhältnis. Jetzt wurde die dritte Klasse durchweg majorisiert und damit eine bestimmte Partei von der Vertretung im Parlament ausgeschlossen. Das Dreiklassenwahlrecht erwies sich als eindeutig antisozialistisch. Die großen Wandlungen im Gefüge der politischen Parteien in der Zeit nach 1863 treten in dem Vergleich der Wahlergebnisse deutlich zutage.

Noch klarer zeigen sich diese Veränderungen bei der Betrachtung der übrigen Parteien. Zum Vergleich seien die Zahlen von 1898 herangezogen. Für das Jahr 1863 hatten wir festgestellt, daß der Anteil der liberalen Parteien an den einzelnen Klassen in den Städten von der ersten zur dritten Klasse eine steigende Tendenz aufwies, ebenso wie derjenige der Konservativen auf dem Lande[1]). Der starke Anteil dieser Parteien an den unteren Schichten war damit offenbar. 1898 aber hatten sich die Verhältnisse vollständig gewandelt. Die Konservativen hatten nicht nur in den Städten, sondern jetzt sogar auch auf dem Lande in der dritten Klasse einen geringeren Anteil als in der ersten. Den Nationalliberalen erging es ähnlich. Dagegen war für die linksliberalen Parteien der Anteil in der dritten Klasse meist höher als in den beiden ersten. Insgesamt bot sich 1898 das folgende Bild[2]):

	I.	II.	III.	I.—III.
Städte	%	%	%	%
Konservative	21,7	20,6	15,7	16,9
Freikonservative	5,0	4,3	3,0	3,4
Nationalliberale	26,6	23,5	16,8	18,6
Freisinnige Vereinigung . .	5,1	4,5	4,6	4,6
Freisinnige Volkspartei. . .	15,5	15,9	16,3	16,2
Land				
Konservative	36,4	31,9	32,0	32,4
Freikonservative	5,0	4,4	3,4	3,8
Nationalliberale	15,1	13,1	8,5	10,0
Freisinnige Vereinigung . .	1,1	1,3	1,3	1,3
Freisinnige Volkspartei. . .	1,4	1,8	2,5	2,3
Gesamt				
Konservative	30,9	27,2	24,1	15,3
Freikonservative	5,0	4,4	3,2	3,6
Nationalliberale	19,4	17,4	12,5	14,0
Freisinnige Vereinigung . .	2,6	2,6	2,9	2,8
Freisinnige Volkspartei. . .	6,7	7,7	9,2	8,7

[1]) Siehe Anhang, unten, S. 178; vgl. auch oben, S. 28.

[2]) Z. des Königl. Preuß. statist. Büros, Erg. Heft 23/1905, S. 21.

Auch jetzt noch waren die Konservativen hauptsächlich auf dem Lande vertreten, aber dort in der dritten Klasse nicht mehr stärker als in der ersten. Die Rechtswendung des Bürgertums, von der oben gesprochen wurde, macht sich hier bemerkbar. Ebenso hatte die Nationalliberale Partei, die im preußischen Landtag zu der rechten Seite gerechnet werden muß, auch in den Städten ihren überwiegenden Anteil in der ersten Klasse. Nur die Parteien der linken Seite, die Freisinnige Vereinigung und die Freisinnige Volkspartei, fanden in der dritten Klasse die Hauptmasse ihrer Wähler. Das Dreiklassenwahlgesetz bevorzugte also die Konservative, die Freikonservative und die Nationalliberale Partei und benachteiligte die anderen. Vergleicht man die Ergebnisse der Reichstagswahlen für Preußen und die Landtagswahlen, so wird diese Vermutung bestätigt. Für das Jahr 1893 zeigt sich folgender Vergleich[1]):

	Reichstag %	Abgeordnetenhaus %
Konservative	23	35
Freikonservative	9,5	14,5
Nationalliberale	10	21
Freisinnige Vereinigung	3,8	1,4
Freisinnige Volkspartei	6	3
Zentrum	23	21
Polen	8	4
Sozialdemokraten	9	—

Damit war auch die Stellung der Parteien zum allgemeinen Wahlrecht festgelegt. Die Konservativen sahen jetzt nicht mehr die Möglichkeit, eine konservative Reserve unter der Landbevölkerung zu aktivieren. Denn inzwischen hatte die Industrialisierung in Deutschland und Preußen so zugenommen, daß die Landbevölkerung ihr zahlenmäßiges Übergewicht über die Stadtbevölkerung immer mehr verlor. Außerdem verlagerte sich das Schwergewicht der Bevölkerung nach dem Westen; nicht die traditionellen konservativen Provinzen im Osten Preußens, sondern die westlichen Provinzen hatten den größten Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. Die alte Wahlkreiseinteilung im Reich und in Preußen überdeckte diese Entwicklung noch etwas. Daß aber die traditionelle Vorherrschaft der Konservativen in ländlichen Wahlkreisen nach und nach schwand, konnte auch sie nicht verbergen[2]). Die Landflucht kam der Sozialdemokratie zugute. Überdies gewann sie auch auf dem Lande langsam an Boden. Als die Sozialdemokratie ihre Wahlenthaltung aufgegeben hatte, betrug im Jahre

[1]) Jastrow: Das Dreiklassen-Wahlsystem, S. 56—57.

[2]) Booms, Deutschkonservative Partei, 1954, S. 37, führt die günstige Wirkung des Dreiklassen-Wahlrechts auf das patriarchalische Verhältnis zurück, in dem die unteren Schichten auf dem Lande lebten. Das ist zwar zutreffend, doch wirkte es sich nicht mehr in der Weise aus wie in den 60er Jahren. Gerade die günstige Wirkung des Dreiklassen-Wahlrechts und ihr relativ geringer Anteil unter den ländlichen Wählern der dritten Klasse beweist, daß die Konservativen nicht mehr in dem Maße in den unteren Schichten wurzelten, wie das früher einmal der Fall gewesen war.

1903 ihr Anteil in der dritten Klasse auf dem Lande immerhin 8,1%[1]), 1908 sogar 12,7%[2]). Bei den Reichstagswahlen von 1890 erregte es z. B. Aufsehen, daß in dem ländlichen Wahlkreis Guben-Lübben die Zahl der sozialdemokratischen Stimmen aus dem Jahre 1887 von 1100 auf 3000 angestiegen war[3]). Aus beiden Gründen, der Verschiebung der Bevölkerungsverhältnisse und der Sozialisierung der Landbevölkerung, war an eine konservative Reserve nicht mehr zu denken. Das allgemeine Wahlrecht hatte seine Anziehungskraft für die Konservativen verloren.

Auch den Nationalliberalen brachte das Dreiklassenwahlrecht günstigere Ergebnisse als das Reichstagswahlrecht. Ihr Anteil von 19,4% in der ersten, 17,4% in der zweiten und nur 12,5% in der dritten Klasse zeigt, daß sie hauptsächlich in den oberen Schichten der Bevölkerung ihre Anhängerschaft hatten. Noch größer war die Differenz zwischen den einzelnen Klassen dort, wo sie am meisten der sozialdemokratischen Konkurrenz ausgesetzt waren, nämlich in den Städten. Hier stimmten zwar 26,6% in der ersten und 23,5% in der zweiten Klasse für die Nationalliberale Partei, aber nur 16,8% in der dritten[4]). Aus diesen Zahlen spricht deutlich die Situation des Liberalismus, der zwar ursprünglich städtisch orientiert war, dort aber die handarbeitenden Schichten verloren hatte und nun seine Stellung nur mit Hilfe eines ungleichen Wahlsystems halten konnte.

Für den preußischen Landtag ist die konstante konservative-liberale Majotität seit den Wahlen von 1879 charakteristisch. Alle Schwankungen, denen die rechtsstehenden Fraktionen einschließlich der Nationalliberalen im Reichstag ausgesetzt waren und die wenigstens zweimal, nämlich 1881 und 1890, zu einer oppositionellen Mehrheit führten, machten sich im preußischen Landtag nicht bemerkbar. Während früher der Landtag jedes politische Ereignis empfindlich registrierte, während er früher konservative und dann wieder liberal-oppositionelle Mehrheiten aufweisen konnte, während noch zu Beginn der 70er Jahre die Vorherrschaft der Liberalen und der Rückgang der Konservativen im Reichstag sich auch im Landtag abzeichnete, wurde jetzt das Dreiklassenwahlrecht zur Garantie einer konstanten konservativen Vorherrschaft, die im Reichstag unter der Wirkung des Massenwahlrechts und dem immer stärkeren Anwachsen der Sozialdemokratie längst verlorengegangen war[5]). Alle parteipolitischen Veränderungen wurden durch das preußische Wahlrecht absorbiert. Die Ursache hierfür lag in der Abstufung des Stimmrechts durch die Klasseneinteilung und

---

[1]) Z. des Königl. Preuß. statist. Büros, Erg. Heft 23/1905, S. 21.

[2]) Z. des Königl. Preuß. statist. Büros, Erg. Heft 30/1909, S. 21.

[3]) Maenner: Schoenaich-Carolath, S. 71. — Die genauen Zahlen allerdings 1887: 1156; 1890: 2882. Specht-Schwabe, Reichstagswahlen, S. 42.

[4]) Die Zahlen für 1898. Z. des Königl. Preuß. statist. Büros, Erg. Heft 23/1905, S. 21.

[5]) Auch als die Sozialdemokraten sich 1903 an den Landtagswahlen beteiligten, veränderte sich das Wahlergebnis nicht. Die Konservativen erlangten zwar nur 19 statt vorher 25,2% der Stimmen, die Zahl der Mandate sank trotzdem nur von 144 auf 143.

in der unveränderten Wahlkreiseinteilung, durch die das Übergewicht des platten Landes trotz aller Bevölkerungsverschiebungen erhalten blieb. Erst jetzt wirkte sich das Dreiklassenwahlrecht im Sinne seiner konservativen Urheber von 1849 aus.

Alle diese Vorzüge trafen aber für den Linksliberalismus nicht zu. Das preußische Wahlrecht brachte ihm auch weiterhin nur Nachteile. Bei den Wahlen von 1893 bekam die Freisinnige Vereinigung 3,8% der preußischen Reichstagsmandate, aber nur 1,4% der Mandate im Abgeordnetenhaus, die Freisinnige Volkspartei 6% gegenüber 3% im Landtag[1]). Das Stimmenergebnis bei den Wahlen von 1898 zeigte für diese beiden Parteien einen prozentual höheren Anteil an der dritten Klasse als an den übrigen[2]).

	I. %	II. %	III. %	I.—III. %
Freisinnige Vereinigung . .	2,6	2,6	2,9	2,8
Freisinnige Volkspartei. . .	6,7	7,7	9,2	8,7
Sozialdemokraten	0,07	0,3	3,1	2,3

Daraus ist zu erkennen, daß die linksliberalen Fraktionen — wenn auch nur in bescheidenem Maße — sich einen Anhang in den unteren Schichten zu verschaffen in der Lage waren, solange sie ohne den sozialdemokratischen Rivalen im Wahlkampf standen. Als sich dann 1903 die Sozialdemokraten zum ersten Mal an den Landtagswahlen beteiligten, änderte sich dieses Verhältnis sofort[3]):

	I. %	II. %	III. %	I.—III. %
Freisinnige Vereinigung . .	1,4	1,3	0,9	1,0
Freisinnige Volkspartei. . .	7,3	7,3	3,4	4,4
Sozialdemokratie	0,67	4,2	23,9	18,8

Aus diesen Zahlen geht hervor, wie begrenzt die Möglichkeiten des Linksliberalismus waren, sich in den Massen einen Anhang zu verschaffen. Die Konkurrenz der Sozialdemokratie in der unteren Wählerklasse vermochte er nicht auszuhalten. So konnten die linksliberalen Parteien zwar aus wahltaktischen Gründen in den 90er Jahren für das allgemeine Wahlrecht eintreten, hatten aber doch keine Aussicht auf eine machtvolle Entwicklung.

b) *Die preußische Wahlreform und die Stellung der liberalen Parteien.*

Die preußische Regierung hatte nicht beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Steuerreform auch die Wahlrechtsfrage anzurühren. Als aber in den Debatten

[1]) Jastrow, Das Dreiklassen-Wahlsystem, S. 79.

[2]) S. o. S. 116.

[3]) Z. des Königl. Preuß. statist. Büros, Erg. Heft 23/1905, S. 21.

zur Steuerreform immer wieder darauf hingewiesen wurde, daß die Reform für viele Wähler eine Verschlechterung des Wahlrechts bringen werde, mußte sie gezwungenermaßen Stellung nehmen. Das Dreiklassenwahlsystem, so erklärte nun der preußische Innenminister Herrfurth, beruhe auf dem Grundsatz des Beitrages zu den öffentlichen Lasten. Die notwendige Konsequenz daraus sei, daß mit Vermehrung oder Verminderung der Beitragsleistung sich auch das Wahlrecht entsprechend verändere[1]). Die preußische Regierung wollte also unter keinen Umständen das Prinzip des preußischen Wahlrechts angetastet wissen.

Die Parteien gaben sich damit aber nicht zufrieden. Der Zentrumsabgeordnete Bachem äußerte den Gedanken, die Klasseneinteilung neu zu gestalten, um die Entleerung der ersten Klasse wieder rückgängig zu machen[2]). Er fand jedoch kein Echo. Mehr Erfolg hatte ein gemeinsamer Antrag der Konservativen, Freikonservativen und des Zentrums. Durch ihn sollten die Drittelung, d. h. die Bildung der Wählerklassen durch Teilung der Gesamtsteuermasse in drei gleiche Teile, nicht mehr gemeindeweise, sondern in jedem Urwahlbezirk vorgenommen und alle von der Steuer befreiten Wähler mit einem fingierten Steuersatz von 3 Mark in die Wahllisten eingetragen werden[3]). Diese Drittelung betraf vor allem die Stadtgemeinden, die wegen ihrer Größe in mehrere Urwahlbezirke aufgeteilt waren. Die beantragten Bestimmungen konnten hier plutokratische Auswüchse der Steuerreform mildern, weil dann in manchen Urwahlbezirken je nach Wohnlage auch Wähler mit geringerem Einkommen in der ersten Klasse wählen durften, was den antragstellenden Parteien auf Kosten der Nationalliberalen zugute kommen konnte. Mit der Mehrheit von konservativen Parteien und Zentrum wurde der Antrag angenommen und als Gesetz publiziert.

Die Nationalliberalen sahen sich in der Wahlrechtsfrage plötzlich von allen übrigen Parteien isoliert. Während die Freisinnigen offen für das allgemeine Wahlrecht eintraten und die Wahlreform voranzutreiben versuchten, wollten sie selber, wie die Konservativen, am Dreiklassenwahlrecht festhalten. Sie konnten sich aus parteitaktischen Gründen aber nicht mit den Änderungsvorschlägen der Konservativen einverstanden erklären, obgleich diese Verbesserungen das Dreiklassenwahlrecht weiterhin lebensfähig erhalten sollten.

Diese Situation wiederholte sich noch einmal, als die preußische Regierung im Januar 1893 einen Gesetzentwurf einbrachte, nach dem die Wählerklassen

---

[1]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1890/91, II, S. 1087. — Über den Verlauf der Wahlreform 1891—1893 vgl. Dietzel, Die preußischen Wahlrechtsreformbestrebungen von der Oktroyierung des Dreiklassen-Wahlrechts bis zum Beginn des Weltkrieges, Kölner phil. Diss. 1934, S. 20 ff.

[2]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1890/91, II, S. 1087.

[3]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1890/91, Drucksachen Nr. 183.

nicht mehr durch Drittelung, sondern durch Zwölftelung der Steuermassen ermittelt werden sollten. Auf die erste Klasse sollten nach dem Entwurf fünf Zwölftel, auf die zweite vier, auf die dritte drei Zwölftel des Steueraufkommens entfallen[1]). In den Kommissionsberatungen wurde dann durch ein Kompromiß zwischen Konservativen und Zentrum eine Maximalgrenze für die Anrechnung der Staatseinkommensteuer von 2000 Mark in den Gesetzentwurf eingefügt. Als die Nationalliberalen merkten, daß sie durch ihre Einwilligung in diese Neuerung nicht die ihnen unangenehme Drittelung in den Urwählbezirken beseitigen konnten, stimmten sie gegen das Gesetz. Da ihre Wähler vorzugsweise Einkommenssteuer und nicht Grundsteuer zahlten, sahen sie die Reformvorschläge wieder gegen ihre Parteiinteressen gerichtet. Außerdem sollte diese Maximierung auch für die Gemeindewahlen gelten, wodurch die Stellung der Nationalliberalen Partei in den Stadtparlamenten der westlichen Provinzen gefährdet war. „Meines Erachtens", so faßte der Nationalliberale Friedberg sein Urteil zusammen, „stellen diese Kommissionsbeschlüsse ein Wahlgesetz dar, welches prinzipwidrig, ungerecht, tendenziös und agrarisch ist[2])."

Die umgearbeitete Vorlage wurde wieder mit konservativer und klerikaler Mehrheit angenommen. Das Herrenhaus korrigierte allerdings die Beschlüsse, und schließlich blieb von dem ganzen Gesetz nur die Bestimmung übrig, daß die mit dem fingierten Steuerbetrag von 3 Mark Stimmberechtigten nur in der dritten Wählerklasse wählen durften. Das Gesetz wurde in dieser neuen Gestalt von den Konservativen und den Nationalliberalen angenommen.

Die Stellung der Konservativen zum Dreiklassenwahlrecht wurde von rechnerischen Überlegungen bestimmt[3]). Es machte sie im preußischen Abgeordnetenhause stark genug, mit den Nationalliberalen oder dem Zentrum wechselnde Majoritäten zu bilden, ohne ihnen selbst allerdings die absolute Mehrheit zu geben. Das Dreiklassenwahlrecht war somit für sie die Entschädigung für die ihnen ungünstige Auswirkung des Reichstagswahlrechtes. Die einzige Voraussetzung, so sagte Graf Limburg-Stirum im Abgeordnetenhaus, unter der das Reichstagswahlrecht weiter bestehen könne, sei, daß für den preußischen Landtag ein Wahlrecht gelte, das den besitzenden Klassen einen ihrer Machtstellung entsprechenden Einfluß gewähre. Wünsche man die Erhaltung des Reichstagswahlrechtes, so solle man dafür sorgen, die „politische Kompensation" für dieses zu erhalten[4]). Die verfassungsrechtliche Struktur des Deutschen Reiches mit seiner latenten Hegemonie des preußischen Staates gestattete es der Reichsregierung, sich auf Preußen und seinen Landtag zurückzuziehen, wenn sie mit

---

[1]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1892/93, Drucksachen Nr. 19.

[2]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1892/93, III, S. 1565 f. — Vgl. Dietzel, a.a.O., S. 24 ff.

[3]) Über die Stellung der Deutschkonservativen Partei zur Frage des preußischen Wahlrechts vgl. Booms, Die Deutschkonservative Partei, 1954, S. 34 ff.

[4]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1892/93, I, S. 359.

dem Reichstag in ihrem Sinne nicht mehr regieren konnte[1]). Der preußische Landtag bildete somit eine Art „Oberhaus" des Reiches, an dem der Wille der Reichstagsmehrheit seine Schranke fand[2]). Auf diesem Wege diente das Dreiklassenwahlrecht den konservativen Parteien Preußens als Gegengewicht gegen die demokratischen Strömungen im Reich[3]) und gab ihnen die Möglichkeit, den preußischen Staat als Machtmittel gegen die ihren agrarischen Interessen oft zuwiderlaufende Industrialisierung einzusetzen[4]).

Die Nationalliberalen stimmten in der Wahlrechtsfrage in manchen Argumenten mit den Konservativen überein. Das allgemeine Wahlrecht erschien ihnen tragbar, weil es durch das Stimmrecht der Einzelstaaten korrigiert wurde[5]). Auch sie sahen also das Dreiklassenwahlrecht als eine Art „politischer Kompensation" an. Einige Nationalliberale motivierten die Bemühungen um Erhaltung des preußischen Wahlrechts noch mit ihrer Abneigung gegen Verfassungsänderungen[6]). Um der Erhaltung des Reichtstagswahlrechts willen solle man auch das Landtagswahlrecht schonen, — in diesem Sinne rieten sie den Freunden des allgemeinen Wahlrechts[7]). Die Nationalliberalen verbargen aber auch nicht ihre Abneigung gegen das demokratische Wahlrecht. Sie urteilten unter dem Eindruck des Schadens, den ihnen das Reichstagswahlrecht zugefügt hatte. In Zeiten glorreicher Kämpfe habe es keine Gefahr, sagte der Nationalliberale Graf. Aber in Zeiten des wirtschaftlichen Niedergangs würden die Nachteile hervortreten. Es biete dann Raum für Agitationen im Sinne des konfessionellen Haders, des Rassenhasses und der materiellen Interessen[8]). Darüber hinaus schienen die besitzbürgerlichen Interessen durch das demokratische Wahlrecht gefährdet zu sein[9]). Daher sahen die Nationalliberalen die Bevorzugung der Besitzenden, die der letzte Entwurf zur Wahlreform dadurch schuf, daß bei der Aufstellung der Wahllisten neben der Einkommensteuer auch alle direkten

---

[1]) Vgl. Meinecke, HZ 97/1906, S. 134. — Ders., Weltbürgertum und Nationalstaat, 7. Aufl. 1928, S. 524. — Zechlin, Staatsstreichpläne Bismarcks und Wilhelms II., 1929, S. 46 ff.

[2]) G. v. Below, Das parlamentarische Wahlrecht in Deutschland, 1909, S. 83, 129 f.

[3]) Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte, 5. Aufl. 1950, S. 301.

[4]) Über den Zusammenhang zwischen konservativen Wirtschaftsinteressen und Föderalismus vgl. Booms, a.a.O. S. 29.

[5]) Gneist: „Wir haben das allgemeine Stimmrecht im Reiche, das geht und wird bleiben. Aber es geht und wird bleiben nur aus dem Grunde, weil es korrigiert ist durch das grundlegende verfassungsmäßig gegliederte Stimmrecht aller Einzelstaaten." Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1890/91, III, S. 1312.

[6]) Hobrecht, Sten. Ber. 1892, III, S. 1791. — Friedberg, Sten. Ber. 1892/93, III, S. 1564.

[7]) Eneccerus: „Man ruft dadurch auch im gegnerischen Lager nur die entgegengesetzte Stimmung hervor." Sten. Ber. 1890/91, III, S. 1114.

[8]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1892/93, III, S. 1557.

[9]) Graf: „Für die einzelnen Staaten mit ihren großen finanziellen Interessen halte ich (das allgemeine Wahlrecht) für ebenso unpassend." Sten. Ber. 1892/93, I, S. 370.

Steuern angerechnet werden sollten, als eine Verbesserung an. Denn hierdurch werde die seßhafte Bevölkerung bevorzugt, — und damit waren die Besitzenden, nämlich Grundbesitzer, Hauseigentümer, Gewerbetreibende, gemeint[1]).

Die Nationalliberale Partei war durch ihre besitzbürgerlichen Interessen an die Seite der konservativen Parteien geführt worden. Doch das Verhältnis blieb nicht ungetrübt. Den speziell agrarischen Interessen auf konservativer Seite konnten die städtisch orientierten Liberalen nicht folgen. Aber es fehlte ihnen die Macht, um ihre eigenen Interessen gegen den Willen der konservativen Parteien durchzusetzen. So war das Bündnis des Bürgertums mit dem preußischen Konservativismus, das im Laufe der achtziger Jahre geschlossen wurde, häufig eine societas leonina. Die Nationalliberale Partei bekam dies öfter zu spüren, wenn sie sich bei wichtigen Entscheidungen von allen Parteien isoliert sah. Das Dilemma, das für die parlamentarische Situation bezeichnend war, wurde 1894 von Jastrow untersucht[2]). Für die nichtkonservativen Parteien, so schrieb er, bestehe die Gefahr darin, daß die Konservativen die absolute Majorität im Abgeordnetenhaus erringen könnten[3]). Bei ungefähr gleicher Stimmenzahl brächte das Landtagswahlrecht der konservativen Gruppe etwa doppelt so viel Mandate wie der liberalen und der Zentrumsgruppe. Jastrow berechnete, daß die Ausschaltung der Sozialdemokraten bei den preußischen Wahlen den Konservativen zugute komme[4]). Er folgerte daraus, daß der konservative Einfluß nur durch eine Erweiterung des Wahlrechts vermindert werden könne. Dann würden aber auch die Sozialdemokraten in den Landtag gelangen. „Würde also das geltende Wahlrecht den Konservativen die Mehrheit nicht fast, sondern ganz in die Hand geben, so würden Liberale und Zentrum sehen, daß die Mobilmachung der Sozialdemokratie in dem preußischen Wahlkampf für sie eine Lebensfrage ist[5])."

Die Alternative des Liberalismus hieß: Für Dreiklassenwahlrecht und konservative Vorherrschaft, oder aber für das allgemeine Wahlrecht und die Stärkung der Sozialdemokratie, d. h. ihren Eintritt in den preußischen Landtag. Wegen ihrer Besitzinteressen waren die Nationalliberalen von vornherein auf

---

[1]) Francke-Tondern: Sten. Ber. 1892/93, I, S. 334 f.

[2]) Jastrow, Das Dreiklassen-Wahlrecht, 1894, S. 84—86.

[3]) 1893 fehlten an der absoluten Mehrheit der Konservativen nur noch 8 Mandate: 144 Kons., + 65 Freikons. = 209 Abgeordnete, absolute Mehrheit von 433 = 217.

[4]) *1893:*

	Preuß. Stimmen bei den Reichstagswahlen	Stärke im Abgeordnetenhaus
Konservative Gruppe	26,4%	48,5%
Liberale Gruppe	24,0%	25,4%
Zentrumsgruppe	25,5%	25,2%
Sozialdemokratie	20,7%	—

Jastrow, a.a.O. S. 84.

[5]) Jastrow, a.a.O. S. 84.

das preußische Dreiklassenwahlrecht festgelegt, obwohl sie dadurch sich den Weg zu einer selbständigen liberalen Politik verlegten und der preußischen Hegemonie im Reich ihre Unterstützung liehen. Durch ihre antisozialistische Haltung wurde die Nationalliberale Partei so weit nach rechts gerückt, daß aus ihren Reihen ein paar Jahre später sogar der Wunsch nach einem Staatsstreich geäußert werden konnte. Die sozialen Interessen waren zu mächtig geworden und drohten, die Interessen der politischen Partei zu überwältigen.

Der Linksliberalismus kam zur entgegengesetzten Entscheidung. Der konservativen Innenpolitik Preußens stand er feindlich gegenüber. Anders als die Rechtsliberalen sahen die Freisinnigen durch die unterschiedliche Zusammensetzung beider Parlamente erwiesen, daß ein Nebeneinander verschiedener Wahlsysteme unerträglich war. Rickert äußerte im preußischen Landtag, es sei ein Widerspruch, der nur zum Unheil des Ganzen bestehen bleiben könne, wenn ein so schroffer Gegensatz in der Zusammensetzung der Volksvertretung fortwährend zutage trete. Er wies dabei auf die in der Zeit Caprivis einander widersprechenden wirtschaftspolitischen Anschauungen in beiden Vertretungen hin[1]). Die Freisinnigen suchten das Übergewicht des preußischen Landtags im Reichstag zu bekämpfen. 1895 beantragte Pachnicke von der Freisinnigen Vereinigung, daß auch in den Einzelstaaten die Volksvertretungen durch Wahlen gebildet werden sollten, und Richter ergänzte ihn dahin, daß diese nach dem Reichstagswahlrecht gewählt sein müßten[2]). Wenn dieser Antrag auch speziell auf Mecklenburg abzielte, so barg er doch eine Kompetenzerweiterung des Reichstags in sich, die auch einmal auf Preußen angewandt werden konnte. Im Gegensatz zu den Nationalliberalen wollten die freisinnigen Fraktionen dem Reichstag das Übergewicht über den preußischen Landtag verschaffen.

Nicht ganz so eindeutig ist die Stellung der linksliberalen Seite zur Sozialdemokratie zu bestimmen. Rickert trat in diesen Debatten allerdings ganz vorbehaltlos für ein positives Verhältnis zur Sozialdemokratischen Partei ein. „Nicht eine kleine Minderzahl der Privilegierten sollte für die gesetzgebende Gewalt allein wählen und mitentscheiden, sondern die große Masse des Volkes. Sie findet auch schließlich auf die Dauer den richtigen Weg[3])." Er hielt es für einen großen Mangel, daß man eine Partei und eine bedeutende Anzahl von Wählern von der Vertretung ganz ausschloß. „Ist das klug . . ., daß man eine Partei, die 1½ Mill. Mitglieder im Deutschen Reich hat . . ., einfach durch ein Wahlgesetz auf künstliche Weise von der parlamentarischen Mitarbeit ausschließt?". Die Sozialdemokraten hätten im Reichstag den Weg zur parlamentarischen Mitarbeit gefunden; dadurch sei aber aus der Sozialdemokratie etwas anderes geworden. „Auf dem parlamentarischen Boden ist ein Mittel gegeben,

[1]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1892, III, S. 1789.

[2]) Dietzel, a.a.O. S. 32.

[3]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1890/91, III, S. 1124.

diese Herren zu reformieren und zur Mitarbeit zu bringen." Die parlamentarische Beteiligung der Sozialdemokratischen Partei würde zu einem „Läuterungsprozeß" führen[1]).

Rickert sah die Sozialdemokratie jetzt nicht mehr als eine staatsfeindliche Verschwörung an, sondern als eine Partei, die durch ihre parlamentarische Mitarbeit den anderen Parteien gleichberechtigt sein müsse. Deshalb trat er auch ohne Einschränkung für das allgemeine Wahlrecht ein. Er gab zwar dessen Schattenseiten zu, sah aber den Vorteil darin, daß es auf die Dauer keine „unvolkstümliche Politik", keine krasse Interessenwirtschaft vertrage. Es gebe die Garantie, daß die staatliche Politik auf die Dauer im Interesse des allgemeinen Wohls und nicht für das einzelner privilegierter Klassen geführt werde[2]).

Rickert war jedoch der einzige Linksliberale, der in den Debatten um die preußische Wahlreform solche Gedanken aussprach. Zwar sagte auch Eugen Richter, daß das Eintreten seiner Partei für das allgemeine Wahlrecht ganz uneigennützig sei, denn sie selbst werde dabei verlieren; doch danach habe sich die Politik nicht zu richten[3]). Man kann aus diesen Worten jedoch nicht entnehmen, ob es ehrlich gemeint war, wenn er das Gemeinwohl über das Parteiinteresse stellte. Denn alle Bemühungen um das allgemeine Wahlrecht waren im preußischen Landtag von vornherein zum Scheitern verurteilt, sie konnten daher auch nur Demonstrationen sein. In der Frage des Gemeindewahlrechts jedenfalls stellten die Freisinnigen damals noch nicht das Parteiinteresse zurück. Der Freisinnige Langerhans, der Richter nahestand, sprach sich gegen das allgemeine Wahlrecht in den Gemeinden aus[4]). So ist die Auffassung Rickerts nur als das erste Anzeichen einer Umwandlung im politischen Denken des Linksliberalismus zu bewerten, die wir im folgenden noch weiter beobachten müssen.

II. Kapitel

Das Urteil der Nationalliberalen über das Reichstagswahlrecht

a) *Der Gedanke an eine verhältnismäßige Vertretung*

Die Reichstagswahlen von 1890 brachten wie 1881 eine regierungsfeindliche Majorität von 255 Stimmen in den Reichstag. Alle drei Kartellparteien hatten Verluste erlitten, die Freikonservativen und Nationalliberalen büßten sogar

[1]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1892/93, III, S. 1551 f.

[2]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1892/93, III, S. 1125.

[3]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1892, III, S. 1797.

[4]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1892/93, III, S. 1563.

über die Hälfte ihrer Sitze ein. Dagegen konnten die Freisinnigen ihre Fraktionsstärke verdoppeln, sie zählten nun 66 Abgeordnete gegenüber 42 der Nationalliberalen. Den größten Zuwachs hatten jedoch die Sozialdemokraten erlangt; es gelang ihnen, die Zahl ihrer Mandate um das Dreifache von 11 auf 35 zu steigern.

Ganz überraschend kam den Nationalliberalen das Ergebnis nicht. Schon im Sommer 1889 sprach Miquel Befürchtungen in bezug auf die bevorstehenden Wahlen aus[1]). Im Herbst waren Schwierigkeiten innerhalb des Kartells aufgetaucht, die die Einigkeit unter den Partnern in Gefahr brachten. Der Erfolg der Kartellparteien 1887 war von einer durch die drohende Kriegsgefahr bedingten äußerst lebhaften Wahlbeteiligung hervorgerufen worden. Jetzt aber hatte eine zündende Parole gefehlt. Die Wahlbeteiligung war von 77,2% auf 71,2% zurückgegangen. Die Rechtsparteien bekamen diesen Rückgang in den für sie abgegebenen Stimmen besonders stark zu spüren. Auch ihr relativer Anteil an der Gesamtstimmenzahl wurde kleiner. 1887 hatten Konservative, Freikonservative und Nationalliberale zusammen 47,3% aller Stimmen erhalten, jetzt waren es nur noch 35,4%. Das Wahlergebnis zeigte, daß sich viele Wähler vom Kartell abgewandt hatten.

Es mußte aber auffallen, daß das Verhältnis der Abgeordnetenmandate in keiner Weise dem Stimmenverhältnis entsprach. Während für die Nationalliberalen 16,3% aller Stimmen abgegeben worden waren, erhielt ihre Fraktion im Parlament nur 10,6% der Sitze. Das Zentrum dagegen erlitt zwar einen Stimmenrückgang von 22,1% auf 18,6%, konnte aber trotzdem die Stärke seiner Fraktion um 8 Abgeordnete von 24,6% auf 26,7% erhöhen. Die Nationalliberalen waren mit 1,178 Mill. Stimmen immer noch um 18 000 stärker als die Deutschfreisinnigen, aber diese hatten mit 66 Abgeordneten 24 mehr als die Nationalliberalen. Alle Oppositionsparteien außer der Sozialdemokratie hatten einen größeren Mandats- als Stimmenanteil erhalten, alle Kartellparteien außer den Konservativen einen höheren Stimmen- als Mandatsanteil. Am auffallendsten war das Wahlergebnis in Baden. Dort erhielten die Nationalliberalen als zahlenmäßig stärkste Partei kein einziges Mandat[2]). So kam es, daß die Nationalliberalen an Stimmenzahl zwar die drittstärkste, im Parlament aber nur die viertstärkste Partei waren, die Sozialdemokratie, die die meisten Stimmen erlangt hatte, im Parlament sogar erst an fünfter Stelle stand.

Dieses Wahlergebnis von 1890 steigerte die schon vorher bestehende Unzufriedenheit der Nationalliberalen mit dem geltenden Reichstagswahlrecht. In der ihnen nahestehenden Presse tauchten nun kritische Äußerungen auf. Die „Hamburger Nachrichten" griffen das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht an und sprachen sogar von der Möglichkeit einer gewaltsamen Auseinanderset-

[1]) An Marquardsen. Süddeutsche Monatshefte 10/1912—1913, II, S. 166.

[2]) G. Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht, 1901, S. 622.

zung[1]). Die „Kölnische Zeitung" schrieb geringschätzig von der „ungebildeten Mehrheit des deutschen Volkes" und dem „Übermaß von Vernunftwidrigkeit" und sagte, das allgemeine, gleiche Wahlrecht ziehe in dem Emporschnellen der Sozialdemokratie mehr und mehr seine letzten Konsequenzen[2]). Liberale Politiker und Gebildete äußerten sich in Briefen kritisch über das Reichstagswahlrecht[3]). Der eigentliche Repräsentant der nationalen Einheit, der Reichstag, verlor nun auch für weite Kreise des rechten liberalen Flügels an Wert. Besitzbürgerliche Besorgnisse führten dazu, liberale Verfassungstraditionen immer mehr zu verleugnen.

Das Wahlergebnis von 1890 legte den Nationalliberalen den Gedanken an ein Proportionalwahlrecht nahe. Die „Nationalzeitung" sprach nach der Wahl von einer Änderung des Reichstagswahlrechts und schlug hierfür eine Listenwahl vor[4]). Nach diesem System sollten Wahlkreise gebildet werden, in denen mehr als ein Abgeordneter zu wählen war, und die Parteien sollten die Mandate im Verhältnis ihrer Stimmen zugeteilt erhalten. Später, am 3. Oktober 1891, schlug die „Gegenwart" in einem Artikel über „Das Reichstagswahlrecht der Vernunft und der Zukunft" ein proportionales Verfahren vor[5]). Für die Nationalliberale Partei war bei diesem Verfahren ein Gewinn leicht auszurechnen.

Die liberale Staatstheorie hatte in der Persönlichkeitswahl das ihren Ideen gemäße Wahlverfahren gesehen. Der Abgeordnete sollte der Vertrauensmann des Wahlkreises, nicht Exponent einer Partei sein. Eine verhältnismäßige Vertretung von Minoritäten wurde von den meisten liberalen Theoretikern nicht gebilligt. Dieser Gedanke, der um die Mitte des Jahrhunderts von den Engländern Hare und Mill vertreten worden war[6]), fand damals nur bei Robert von Mohl ungeteilten Beifall[7]). Die anderen Liberalen sprachen sich dagegen aus.

Gneist polemisierte gegen Mills „soziale Betrachtungsweise", die im Staatsleben durch das allgemeine Stimmrecht und eine Vertretung der Minoritäten „Interessen" zur Geltung bringen wolle[8]). Diese individualistische Auffassung, daß die Stimme jedes einzelnen zur Wirkung kommen soll, wurde auch von

---

[1]) Mommsen, Bismarcks Sturz und die Parteien, 1924, S. 98.

[2]) Kölnische Zeitung 1. März 1890 AA; 22. Febr. 1890 MA.

[3]) Mevissen an Sybel 26. April 1890, Baumgarten an Sybel 9. April 1890, im Nachlaß Sybel. Nach Mommsen, a.a.O. S. 99, Anm. 1. — Hansen, G. v. Mevissen, Bd. 1, 1906 S. 855. — Der Zoologe Anton Dohrn an Hammacher, Febr. 1890, bei A. Bein, F. Hammacher, 1932, S. 136.

[4]) Nach der „Nation" vom 8. März 1890; 7/1890 S. 330.

[5]) „Gegenwart" 40/1891, S. 209 ff.

[6]) Über die Vorgeschichte des Gedankens an eine Verhältniswahl vgl. Cahn, Das Verhältniswahlsystem in den modernen Kulturstaaten, 1909, S. 17 ff. — C. F. Friedrich, Der Verfassungsstaat der Neuzeit, 1953, S. 319 f.

[7]) Zuerst 1861, vgl. Waitz, Grundzüge der Politik, 1862, S. 224 Anm. Dann: Mohl, Enzyklopädie der Staatswissenschaften, 2. Aufl. 1872, S. 243.

[8]) In: Haxthausen, Das konstitutionelle Prinzip, Bd. 2, 1864, S. 144.

Waitz kritisiert. Die Abgeordneten hätten Distrikte oder lokale Wahlkörperschaften zu vertreten, nicht aber einzelne Personen[1]). Auch Oppenheim wandte sich gegen die individualistische Auffassung der Wahlrechtsfrage bei Mill, die er die „atomistische Vertretungsform" nannte[2]). Dabei gehe der Zusammenhang zwischen Wähler und Gewählten verloren. Die Frage schien ihm damals nicht so wichtig zu sein. Die Unterschiede würden sich wieder ausgleichen, die Minorität des einen Wahlkreises sei die Majorität des anderen[3]).

In diesen Argumenten waren damals aber auch parteitaktische Gründe wirksam. Die liberalen Parteien, die in vielen Wahlkreisen einen sicheren Anhang hatten, gehörten selbst nicht zu den Minderheiten, brauchten also um diese nicht besorgt zu sein. Als im Abgeordnetenhaus 1869 die Wahlgesetzentwürfe für die neuen preußischen Provinzen beraten wurden und hierbei die Regierung eine neue Wahlkreiseinteilung für den ganzen Staat nach dem Einmannprinzip vorlegte, um — wie sie sagte — den Minoritäten eine bessere Vertretung zu gewähren, sprach sich Twesten als Sprecher der Nationalliberalen Partei gegen den Entwurf aus. Unter Minoritätenvertretung könne man nicht einen Kompromiß über einen Kandidaten zweier gegnerischen Parteien verstehen, sondern zwischen „Schattierungen", d. h. zwischen verwandten politischen Richtungen, die auf diesem Wege eine Vertretung erlangen könnten. Man verstehe darunter nicht, durch eine künstliche Legung der Wahlbezirke einer Minorität die Majorität zu verschaffen[4]). Noch herrschte das Bewußtsein eines Zweiparteiensystems vor, in dem die Liberalen und die Konservativen die Gegenpole bildeten. In einem solchen aber ist die Frage der Verhältniswahl aus parteitaktischen Gründen nicht so aktuell. Sie wird erst dann wichtig, wenn sich mehrere Parteien bilden.

Ein Vergleich der Parteiverhältnisse in den 60er und den 90er Jahren aber macht deutlich, welch großer Wandel sich inzwischen vollzogen hatte. Aus dem Zweiparteiensystem hatten sich vier Parteigruppen entwickelt: die konservative, die liberale, die sozialdemokratische und die Zentrumsgruppe, die teilweise noch in sich durch Gegensätze gespalten waren[5]). Die liberalen Parteien konnten nicht mehr damit rechnen, einmal wieder die absolute Mehrheit im Reichstag zu erlangen, wie es 1874 der Fall gewesen war. Noch 1881 glaubte Lasker, daß durch tüchtige Organisation, planmäßige Agitation und das Zusammenwirken aller liberaler Parteien bei der nächsten Reichstagswahl eine liberale Mehrheit entstehen könnte[6]). Daran war in den 90er Jahren nicht mehr zu denken. Jetzt

---

[1]) Waitz, a.a.O. S. 224 f.

[2]) Oppenheim, Vermischte Schriften in bewegter Zeit, 1866, S. 290.

[3]) Oppenheim, a.a.O. S. 291, 287 f.

[4]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1869, S. 1273 f.

[5]) Vgl. hierzu: M. Weber, Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland, 1918, S. 101.

[6]) Heyderhoff u. Wentzke, Deutscher Liberalismus im Zeitalter Bismarcks, Bd. 2, 1926, S. 386 f.

war das Feld der Wähler durch die mannigfaltigen wirtschaftlichen, sozialen und konfessionellen Gegensätze so zerklüftet, daß den Parteien immer nur ein begrenzter Wählerkreis zur Verfügung stand. Jede Partei mußte bestrebt sein, diesen Kreis parteipolitisch so fruchtbar wie möglich zu machen.

Die Nationalliberale Partei hatte besonders darunter zu leiden, daß ihre Wähler im ganzen Reich verstreut wohnten und sie daher keine festen Wahlkreise besaß wie die Konservativen oder das Zentrum[1]). Durch die Mehrheitswahl und die Einerwahlkreise wurden nämlich in der Regel die Parteien bevorzugt, deren Anhänger in geschlossenen Gebieten dichtgedrängt wohnen. Dies traf vor allem auf das Zentrum, die Elsässer, Dänen, Polen und Welfen zu, in gewissem Grade aber auch auf die Konservativen[2]). Im Gegensatz zu diesen Parteien gingen den Nationalliberalen in den Wahlkreisen, in denen sie keine Mehrheit erringen konnten, sehr viele Stimmen verloren. Daher war bei ihnen von 1881 bis 1912 der prozentuale Anteil an den Stimmen fast immer größer als derjenige an den Reichstagsmandaten, ausgenommen die Wahlen von 1887 und 1893. Bei den Konservativen hingegen war das Verhältnis mit einer Ausnahme, beim Zentrum ohne Ausnahme umgekehrt[3]).

Für die Nationalliberalen bekam das Proportionalwahlrecht jetzt besondere wahltaktische Bedeutung. Mit seiner Hilfe hätten die zahlreichen Minderheiten nationalliberaler Stimmen gewinnbringend verwertet werden können. Daher tauchten in diesen Jahren auch in den Reihen der Nationalliberalen Partei Äußerungen zugunsten der Verhältniswahl auf. Als die Freisinnigen in den Debatten zur preußischen Wahlreform immer wieder die Einführung des allgemeinen Wahlrechts in Preußen forderten, hielten ihnen die Nationalliberalen vor, daß sie nicht weit genug gingen, und suchten sie zur Forderung der Proportionalwahl zu provozieren ... „Wo bleibt der Schutz der Minoritäten?" fragte Dr. Graf. „Herr Rickert weiß sehr gut, daß bei einer annähernd gleichen Stimmenzahl, welche seine und meine Partei erhalten haben, wir ungefähr 30 Mandate weniger haben[4])." Später ging Friedberg noch einmal auf diese Frage ein. „Das Ideal eines Wahlrechts", sagte er, „ist dasjenige, das den Volkswillen, gewissermaßen in einem Mikrokosmos, wie ihn die Parlamente zeigen, zum klarsten Ausdruck bringt[5])." Das Wort „Mikrokosmos" erinnert an Mirabeaus Ausspruch, das Parlament sei mit einer Landkarte zu vergleichen, die die Ele-

---

[1]) Brandenburg, Fünfzig Jahre Nationalliberale Partei, 1917, S. 30.

[2]) Braunias, Das parlamentarische Wahlrecht, Bd. 1, 1932, S. 83. — Man hat ausgerechnet, daß von 104 Wahlkreisen, die von 1874—1912 ununterbrochen im Besitz einer Partei waren, 73 dem Zentrum, 13 den Polen, 4 den Elsässern und einer den Dänen gehörte. Braunias, a.a.O. S. 83.

[3]) Vgl. die Ergebnisse der Reichstagswahlen in: Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit, Bd. 2, 1951, S. 650—653.

[4]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1892/93, I, S. 370.

[5]) Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses 1892/93, III, S. 1565.

mente des Staates in ihren Grundverhältnissen wiedergebe, ohne daß die bedeutenden die weniger bedeutenden überdeckten[1]). Diesem Gedanken liegt eine individualistische Anschauung zugrunde; die Gesamtheit wird hier in der Summe der einzelnen Teile und Interessen erblickt, die im verkleinerten Maßstab im Parlament reproduziert werden. Vertretung des Volkes ist hier nicht Repräsentation der Einheit, sondern der soziologischen oder parteipolitischen Vielheit des Volkes.

Daß die Liberalen ursprünglich das Verhältniswahlsystem ablehnten, rührte daher, daß sie im Staat mehr als die Summe seiner Teile sehen wollten. Jetzt aber verurteilten sie es nicht mehr grundsätzlich, und dies zeigt, wie sehr sich im liberalen Denken die Idee von dem unbedingten Primat des Staatlichen vor dem Gesellschaftlichen aufgelöst hatte. Der tägliche politische Kampf schob die Forderungen des gesellschaftlichen und parteipolitischen Egoismus aus Gründen der Selbsterhaltung in den Vordergrund. Die politische und soziale Wirklichkeit konnte nicht mehr durch leitende Ideen geformt werden, vielmehr mußte man, um bestimmte Zwecke zu erreichen, der Eigengesetzlichkeit dieser Wirklichkeit Rechnung tragen. Und diese Wirklichkeit zeichnete sich in den 90er Jahren dadurch aus, daß gesellschaftliche Interessen immer mehr Raum in der staatlichen Politik einnahmen. In der Staatstheorie verwandelte sich der Staatsbegriff von einem substantiellen in einen funktionellen: der Staat war nicht mehr „Selbstzweck", wie Treitschke ihn gesehen hatte, sondern „Mittel zum Zweck[2])".

Nur Gneist vertrat auf der Seite der Nationalliberalen noch den alten idealistischen Staatsbegriff. Erst jetzt fand das preußische Dreiklassenwahlrecht in seinem Buch „Die nationale Rechtsidee von den Ständen und das preußische Dreiklassenwahlsystem" von 1894 seine Begründung im Sinne der liberalen ständischen Gesellschaftsauffassung, wie sie oben dargestellt wurde. Seine Rechtfertigung war verbunden mit einer Kritik an einer Wahlrechtsauffassung, die das Verhältniswahlsystem zum erstrebenswerten Ziel machen konnte. Es vollziehe sich heute „die Überflutung des Staatsbaues durch die gesellschaftlichen Interessenkämpfe", schrieb er im Blick auf die Gegenwart. Man könne die Gelenkbänder der Verfassungen nicht gründlicher zerreißen als durch den Vorschlag von Hare, dem Theoretiker des Verhältniswahlsystems[3]). Gneists Wahlrechtsanschauungen, die noch aus der idealistischen Epoche in die neue Zeit hineinragten, machen die Entfernung des politischen Denkens von dieser Rich-

[1]) Zit. nach Cahn, Das Verhältniswahlsystem in den modernen Kulturstaaten, 1909, S. 17.

[2]) Treitschke 1861: „Der Staat ist sich selbst Zweck wie alles Lebendige." Historische und politische Aufsätze Bd. 3, 5. Aufl. 1897, S. 14. — Rudolf von Jhering: Das Recht und damit der Staat „ist nicht das Höchste in der Welt, nicht Selbstzweck, sondern lediglich Mittel zum Zweck, der Endzweck desselben ist das Bestehen der Gesellschaft." Der Zweck im Recht, Bd. 1, 3. Aufl. 1893, S. 250.

[3]) a.a.O. S. 15, 9.

tung noch deutlicher. Die imponierende Einheit des Staatsbegriffes war aufgelöst in eine Vielheit der Interessen und Bestrebungen. Doch damit wurde auch der Blick geöffnet für die Bedeutung der neuen politischen Mächte und die Möglichkeit gegeben, das politische Denken der neuen Wirklichkeit anzupassen.

Die Annäherung der Nationalliberalen Partei an den Gedanken der Verhältniswahl ist zu vergleichen mit einem ähnlichen Vorgang in der englischen liberalen Partei. Auch diese lehnte während der Periode ihrer Macht dieses Wahlsystem mit überwältigender Mehrheit ab und begann erst seit ihrem Niedergang, in ihm seine Rettung zu sehen[1]). Für die Nationalliberalen jedoch wurde daraus kein Programm. Denn einmal scheuten sie sich, überhaupt die bestehende Verfassung anzutasten, um nicht noch andere Begehrlichkeiten zu erwecken. Zum anderen aber wußten sie ganz genau, daß der eigentliche Nutznießer einer solchen Reform die Sozialdemokratie sein würde[2]). Auch in diesem Punkt zeigte es sich, daß ihre parteitaktischen Interessen sie eigentlich an die Seite der Sozialdemokratie gewiesen hätten. Die sozialen Interessen jedoch verhinderten es, zumal gerade im Jahre 1890 das unerwartete Ansteigen der sozialdemokratischen Stimmen von 763 000 auf 1 427 000 die bürgerliche Welt in Schrecken versetzt hatte[3]). So wurde die Nationalliberale Partei gedrängt, in der Wahlrechtsbeschränkung oder sogar in der Beseitigung der Verfassung ihr Heil zu sehen.

b) *Bestrebungen zur Reform des Reichstagswahlrechts.*

Im Jahre 1894 stieg die Furcht vor der sozialdemokratischen Flut wieder stark an. In den Jahren 1892 bis 1894 wiesen zahlreiche anarchistische Verbrechen in Frankreich und Spanien deutlich auf die drohende Gefahr im eigenen Lande hin. Die deutsche Öffentlichkeit verlangte nach Schutzmaßnahmen. Sie identifizierte den Anarchismus mit der Sozialdemokratie und rief nach einem Sozialistengesetz, ohne den Unterschied der verfassungs- und strafrechtlich integren deutschen Sozialdemokraten zu den rein negierenden Strömungen des Auslandes zu beachten. Die Mehrzahl der konservativen und mittelparteilichen Zeitungen forderte eine Neuauflage des seit 1890 nicht wieder erneuerten Sozialistengesetzes. Und am 6. September 1894 rief sogar der Kaiser in Königsberg zum „Kampf für Religion, für Sitte und Ordnung gegen die Parteien des Umsturzes" auf[4]).

---

[1]) So Sir Austen Chamberlain in einem Zitat bei Hermens, Mehrheitswahlrecht oder Verhältniswahlrecht? 1949, S. 23.

[2]) Aus diesem Grunde sprach sich die Konservative Korrespondenz vom 3. März 1890 gegen die von der Kreuzzeitung am 2. März geforderte Verhältniswahl aus. Mommsen, Bismarcks Sturz und die Parteien, 1924, S. 99, Anm. 2.

[3]) Wippermann, Deutscher Geschichtskalender 1890, I, S. 35.

[4]) Zechlin, Staatsstreichpläne Bismarcks und Wilhelms II., 1929, S. 93—104.

Die Nationalliberale Partei blieb hierin nicht zurück. Einem Teil von ihr war ohnedies der „Neue Kurs" des Kaisers ein Dorn im Auge gewesen, weil er die Interessen der Unternehmer zu schädigen schien[1]). Als der Vater der Arbeiterschutzgesetzgebung, der preußische Handelsminister v. Berlepsch, aus seinem Amt schied, urteilte der Nationalliberale Haniel, daß es von der Politik des früheren Ministers v. Berlepsch bis zur Arbeiterbewegung nur ein Schritt sei[2]). So konnten die Nationalliberalen ohne große Schwierigkeiten dem „neuesten" Kurs der Innenpolitik folgen. Auf dem Delegiertentag der Nationalliberalen Partei am 30. September 1894 wurde eine Resolution vorgelegt, durch die die Regierung zu einem energischen Vorgehen gegen den Umsturz aufgefordert werden sollte, und mit nur einem Dutzend Gegenstimmen angenommen[3]). Bassermann verwahrte sich allerdings dagegen, daß diese Resolution als ein Ruf nach Ausnahmegesetzen aufgefaßt werde[4]). Im Winter stimmte die Partei fast geschlossen für die Umsturzvorlage, nur Oriola, Marquardsen und Bassermann folgten nicht der Mehrheit ihrer Partei[5]).

Es wird vermutet, daß Miquel die Resolution des Delegiertentages betrieben habe[6]). Ebenso wird vermutet, daß zwei Artikel in der „Kölnischen Zeitung" vom 6. und 7. August 1894, in denen für die Reform des Reichstagswahlrechts eingetreten wurde, auf ihn zurückzuführen seien[7]). Wenn dies auch nicht mit Sicherheit zu beweisen ist, so stimmen die Ausführungen im Ergebnis doch mit anderen Äußerungen Miquels überein, in denen er schon 1893 von einer Modifizierung des Reichstagswahlrechts gesprochen hatte[8]). Zudem drückten diese Artikel die Ansicht weiter liberaler Kreise aus. Aus dem Jahre 1890 wurden schon oben derartige Stimmen angeführt[9]). 1893 schrieb Gustav Freytag an v. Stosch: „Das allgemeine Wahlrecht hat uns so heruntergebracht, es ist ohne hochgesteigerten Patriotismus nicht zu gebrauchen, in einer Zeit der Verstimmung und Krakelerei wird es zum Verhängnis[10])."

Hammacher, Vorstandsmitglied der Nationalliberalen Partei, meinte zu Hohenlohe-Langenburg Mitte Januar 1894: „Das allgemeine Wahlrecht korrumpiert

---

[1]) Vgl. Ziekursch, Politische Geschichte des neuen deutschen Kaiserreiches, Bd. 3, 1930, S. 78

[2]) Wippermann, Deutscher Geschichtskalender 1897, I. S. 232 f.

[3]) Zechlin, a.a.O. S. 111 f.

[4]) Harms, Die Nationalliberale Partei, 1906, S. 40.

[5]) C. Bassermann, Ernst Bassermann, 1919, S. 82.

[6]) Zechlin, a.a.O. S. 112, hält das Gerücht für wahrscheinlich.

[7]) Zechlin, a.a.O., S. 112. — Herzfeld, J. v. Miquel, Bd. 2, 1938, S. 376 sagt dazu, mit Sicherheit sei dies nicht mehr festzustellen.

[8]) Hohenlohe-Schillingsfürst, Denkwürdigkeiten, Bd. 2, 1907, S. 506.

[9]) S. o. S. 126 f.

[10]) Freytag, Briefe an v. Stosch, 1913, S. 268.

unser Volk, und solange dasselbe besteht, werden wir politisch krank bleiben[1])." Ernst v. Eynern schrieb im gleichen Jahre: „Je mehr sich unsere Parteiverhältnisse verwickeln, um so mehr werden wir der allgemeinen Erlösung entgegengehen, die doch nur unter neuem Donner und Blitz und Beseitigung eines Wahlsystems, welches den Staat den Händen der besitzlosen Klassen überliefert, bestehen kann[2])." Im Sommer des gleichen Jahres, als die Anarchistennervosität ihren Höhepunkt erreichte und die Kanzlerkrise begann, äußerte Hammacher zu Hohenlohe-Langenburg: „Caprivi ist ... für die jetzt zu lösenden Aufgaben zu klein veranlagt. Ihm muß bald ein kräftiger Staatsmann und diesem ein rücksichtsloser Soldat folgen. Sonst steigen die Sturmwogen empor, bevor das Jahrhundert zu Ende geht[3])." Die Nationalliberalen rückten in die Front der Gegner Caprivis ein, und nun war ihnen auch eine Wahlrechtsänderung nicht mehr undenkbar. Im Oktober 1894 wandte sich Miquel, der preußische Finanzminister, an Bennigsen mit der Anfrage, wie er sich zur Durchführung einer Staatsstreichsaktion stellen werde[4]). Wenn auch dieser schwerlich seine Zustimmung gegeben haben wird, so zeigt die Frage doch, wie nahe Miquel die Nationalliberale Partei solchen Plänen glaubte. Bei einem Teil ihrer Mitglieder täuschte er sich darin auch nicht.

Die genannten Artikel der „Kölnischen Zeitung[5])" passen zu dieser dem allgemeinen Wahlrecht feindlichen Stimmung innerhalb der Nationalliberalen Partei. Zunächst entwirft der Verfasser ein Bild des politischen Lebens in Deutschland und stellt fest, daß ein fortschreitender ethischer, intellektueller und politischer Niedergang in bezug auf die Qualität des deutschen Parlaments festzustellen sei. Die erste Ursache dieses Verfalls sei die Sozialdemokratie, die das allgemeine Stimmrecht am besten zu ihren Gunsten zu verwerten verstünde. In einem inneren Zusammenhang zur sozialdemokratischen Bewegung ständen die pietistischen und ultramontanen Hetzereien gegen die wohlhabenden Klassen und der Antisemitismus, ebenso zersetzend wirke die rücksichtslose Vertretung von Sonderinteressen. Das äußere Zeichen des Niederganges sei die steigende Zersplitterung des Reichstags, weiter die Bindung der Volksvertreter an Weisungen von Wähler und Partei, wodurch Parteitaktik und Sonderwünsche immer größeres Gewicht erhielten.

An der Entstehung all dieser Erscheinungen, von denen jede einzelne mit dem politischen Denken der Liberalen unvereinbar war, habe nach Ansicht des Verfassers das allgemeine Wahlrecht seinen Anteil. „Und dieser Anteil ist unstreitig

---

[1]) Bein, F. Hammacher, 1932, S. 137.

[2]) Hansen, G. v. Mevissen, Bd. 1, 1906, S. 855.

[3]) Bein, a.a.O. S. 137.

[4]) Oncken, Rudolf v. Bennigsen, Bd. 2, 1910, S. 593. — Zechlin, a.a.O., S. 125.

[5]) „Über das Reichstagswahlrecht", Kölnische Ztg., 6. Aug. 1894 AA; „Zur Reform des Reichstagswahlrechts", Kölnische Ztg., 7. Aug. 1894 MA.

ein sehr bedeutender, da das gleiche Wahlrecht allen diesen subversiven Strömungen zu einer numerisch stets steigenden Vertretung in den Reichstag verholfen hat." Das allgemeine Wahlrecht trage, ungeachtet seines guten Grundgedankens, dem Umstand keine Rechnung, daß gleiches Recht noch keine gleiche Befähigung zur Ausübung dieses Rechts im Gefolge habe, daß Zahl und Gewicht der Stimmen sich nicht deckten. So trete an die Stelle der Geistesherrschaft die Massenherrschaft, „die mit Notwendigkeit Staat und Gesellschaft immer tiefer unter das Niveau unserer Zivilisation herabdrücken muß."

Diese Kritik am Prinzip des allgemeinen Wahlrechts entstammte noch ganz dem Gedankenkreis der älteren liberalen Wahlrechtstheorie. Nicht die gleichmäßige Verteilung des Wahlrechts auf alle Bürger, sondern die Qualität und Regierungsfähigkeit des zu erwählenden Parlaments war der die Überlegungen leitende Gesichtspunkt. Doch dann näherte sich der Verfasser den aus dem Klassenkampf erwachsenen liberalen Wahlrechtsanschauungen. Das Kriterium eines guten Wahlgesetzes sei nicht die durch „doktrinäre Abstraktion" gewonnene Wahlformel, „sondern in der zivilisatorischen Bedeutung der aus der Wahl hervorgegangenen Körperschaft zu suchen", und ähnlich wie Hans Viktor v. Unruh[1]) folgerte er daraus: „Das verstärkte Eindringen revolutionärer Elemente muß verhindert werden; das ist der praktische Zielpunkt der Wahlreform." Den eigentlichen Gegner sah auch er in der Sozialdemokratie. Das Wahlrecht sollte den bürgerlich-liberalen Parteien die Waffe in die Hand geben, um die Macht der sozialdemokratischen Bewegung zu brechen.

Das neue Wahlgesetz dürfe allerdings ebensowenig einseitig auf dem Besitz basieren wie auf der reinen Kopfzahl. Die Gebildeten und Gemäßigten sollten größeren Einfluß erhalten. Das eigentliche Problem des Wahlrechts sei, „indirekt auch dem Gewicht der Stimme Rechnung zu tragen". Der Hinweis auf das belgische Wahlgesetz mit seinem Mehrstimmensystem deutet auf das in Aussicht genommene Verfahren. Offenbar dachte der Verfasser an die Zuteilung von Zusatzstimmen an bestimmte Wählerkategorien. Ein Pluralsystem sollte das liberale Wahlrechtsprinzip von der Vorherrschaft des Besitzes und der Bildung wieder wirksam machen.

Zu konkreten Maßnahmen sah der Verfasser die Zeit jedoch noch nicht reif. Erst müsse die Öffentlichkeit in dem geschilderten Sinne bearbeitet werden. Er rief daher nicht nach Maßnahmen der Regierung, nicht nach Staatsstreich oder Diktatur, wie sie Konstantin Roeßler im gleichen Jahre gefordert hatte[2]), sondern erwartete eine eigene Initiative der bürgerlichen Gesellschaft. „Die Gesellschaft selbst muß sprechen, wenn die Gesellschaft bedroht ist. Der Staat ist nur ein Organ der menschlichen Gesellschaft." Er habe nur einen Teil ihrer Aufgaben übernommen, deren höchste darin bestehe, der Zivilisation den Plan

[1]) S. o. S. 90.

[2]) Wippermann, Deutscher Geschichtskalender 1894, II, S. 77.

für ihre Entwicklung zu sichern. „Die Wurzeln der Gesellschaft, Religion, Sitte, Familie, Eigentum, gehen viel tiefer als selbst die des Staates."

Aus diesen Worten sprach die politische Anschauung der Nationalliberalen Partei, der es in ihrer Gesamtheit niemals gelang, sich mit bestimmten wirtschaftlichen Interessen zu identifizieren, soviel verschiedenartige Strömungen auch in ihren Reihen wirken mochten. Über die wirtschaftlichen Interessenkämpfe hinweg sollte die Wahlrechtstheorie wieder auf die gemeinsame soziale Basis, die in den Begriffen Besitz und Bildung verkörpert war, zurückgeführt werden. Von einer Idealisierung des Staates aber wurde nicht mehr gesprochen. Der Staat war — wie im vorigen Abschnitt gezeigt wurde — jetzt auch für den rechten Flügel des Liberalismus nur noch ein Sicherheitsinstitut für die ungehinderte Tätigkeit der Individuen und der Gesellschaft, er bekam vor allem eine sozialkonservative Funktion. Denn gegenüber der die Gesellschaft bedrohenden sozialdemokratischen Bewegung verblaßte die Gefahr aller übrigen antiliberalen Strömungen, die der Verfasser am Anfang seines Artikels aufzählte, so daß die Wahlrechtsfrage im Jahre 1894 auf nationalliberaler Seite nicht mehr, wie noch in den Jahren zuvor, allein von parteitaktischen Gesichtspunkten betrachtet wurde, sondern wieder ganz im Zeichen des Klassenkampfes stand.

Aus diesem Grunde stehen in den betrachteten Artikeln die aus der Tradition des liberalen Denkens erwachsenen grundsätzlichen Überlegungen über die positive Gestaltung der Verfassungsinstitutionen neben den neuen Gedanken vom Wahlrecht als Kampfmittel gegen den Umsturz. Ihr doppeltes Gesicht behielt die Wahlrechtsfrage wie in den 70er Jahren auch jetzt noch bei, weil auch in diesen Artikeln die Eigengesetzlichkeit der sozialen Bewegungen nicht erkannt wurde. Das allgemeine Wahlrecht oder politische Denker wie Tocqueville, „der eigentliche Vater des Dogmas von der Überlegenheit der Zahl", wurden nun als die Urheber der gegenwärtigen Mißstände angesehen. Von dieser Anschauung aus war es dann kein weiter Schritt zu der Forderung Hammachers nach einem starken Mann oder einem rücksichtslosen General, obwohl in dessen Händen die liberalen Verfassungsinstitutionen nicht mehr sicher bewahrt liegen konnten.

Darüber sprach Hammacher noch einmal ausführlicher in einem Brief vom 8. Juni 1897[1]). Die Partei habe das kleine Sozialistengesetz abgelehnt, weil es das Übel nicht an der Wurzel fasse und nur Öl ins Feuer gieße. Er tadelte, daß die Regierung kein festes Programm habe und das Vertrauen zu einer zielbewußten, entschlossenen staatsmännischen Leitung fehle. Seiner Ansicht nach müsse Preußen das Reich erhalten und retten helfen. Dies solle zwar nicht durch die preußische Gesetzgebung geschehen, sondern man müsse den Stier bei den Hörnern fassen, „indem man eine Änderung des Wahlgesetzes für den Reichstag verlange". Bismarck habe ein Verbrechen begangen, als er das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht gab und es nicht zu beseitigen suchte,

[1]) Bein, F. Hammacher, 1932, S. 137—140.

nachdem der Fehler erkannt worden sei. Auf die Dauer seien Königtum und demokratische Volksvertretung unverträgliche Gegensätze. Dabei hatte Hammacher zunächst nicht im Sinn, die Wahlrechtsänderung durch einen Staatsstreich herbeizuführen. Die Billigung der Gebildeten und Besitzenden sollte durch ein aus liberalen und gemäßigt konservativen Elementen bestehendes Übergangsministerium erreicht werden. Gelänge es diesem nicht, den Reichstag zu einer Wahlrechtsänderung auf gesetzlichem Wege zu gewinnen, so müsse Graf Waldersee, der preußische General, an die Reihe kommen. So blieb als letzter Ausweg die militärische Gewalt, die Militärdiktatur.

Der Nationalliberale Hammacher machte keine verfassungsrechtlichen Vorbehalte. Er billigte die Ausschaltung des Reichstags und der politischen Parteien um der sozialen Sicherheit willen. Hier zeigte sich die äußerste Konsequenz aus dem Kampf der liberalen Parteien gegen die Sozialdemokratie: Die Idee des liberalen Verfassungsstaates wurde aufgegeben, um der absolutistischen Gewalt wieder alle Macht einzuräumen. Im Konflikt zwischen Prinzipien und Interessen hatten die sozialen Interessen gesiegt.

Die Meinung Hammachers war jedoch nicht mit der Auffassung der ganzen Partei identisch. Sie repräsentiert die der preußischen Landtagsfraktion, bei der der besitzbürgerliche Charakter der Partei besonders hervortrat und die den rechten Flügel der Partei bildete[1]). Zu ihr gehörten neben Hammacher auch die Nationalliberalen v. Eynern, Seyffardt und Bueck. Im Reichstag dagegen milderten die prinzipientreueren Süddeutschen die Gesamthaltung der Partei. Es gab also auch Strömungen, die gegenüber der Interessenpolitik die Prinzipien vertraten. Bennigsen warnte 1893 vor einem Verfassungsbruch, als die Ablehnung der Militärvorlage den Gedanken an Änderungen nahelegte[2]). Bassermann widersetzte sich einer Bindung der Nationalliberalen Partei an Berufsvertretungen[3]). Im Reichstag gab er der Hoffnung Ausdruck, „daß wir uns des bestehenden allgemeinen gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts noch lange erfreuen werden[4])". Auch Prinz von Schoenaich-Carolath trat Ausnahmegesetzen und Wahlrechtsänderungen entgegen[5]).

So blieben die Reformwünsche Hammachers im Schoße der Partei verborgen und gelangten niemals zu einem Parteibeschluß. Im Wahlaufruf zu den Reichstagswahlen von 1898 hieß es: „An dem verfassungsmäßig bestehenden Wahlrecht ... wird sie festhalten...[6])". Eine prinzipielle Anerkennung des allge-

---

[1]) Herzfeld, J. v. Miquel, Bd. 1, 1938, S. 310.

[2]) Oncken, Rudolf v. Bennigsen, Bd. 2, 1910, S. 583 f.

[3]) An Stresemann 7. Sept. 1908; Eschenburg, Bassermann, Bülow und der Block, 1929, S. 121 f.

[4]) Sten. Ber. d. Reichstages 1894/95, III, S. 2286.

[5]) Maenner, Prinz Heinrich zu Schoenaich-Carolath, 1931, S. 121 f.

[6]) Programmatische Kundgebungen der Nationalliberalen Partei, S. 66.

meinen Wahlrechts ist hierin allerdings nicht zu sehen. Denn in dem Streben, die Einführung des allgemeinen Wahlrechts in Preußen zu verhindern, waren sich alle Richtungen innerhalb der Nationalliberalen Partei einig. Ein anderer Vertreter des Rechtsliberalismus, Hans Delbrück, suchte dagegen das allgemeine Wahlrecht prinzipiell aus den Gegebenheiten des Massenstaates und der sozialen Bestrebungen zu verstehen.

c) *Die theoretische Begründung des allgemeinen Wahlrechts im Rechtsliberalismus durch Hans Delbrück.*

Vergleicht man die Anschauungen der gemäßigteren Politiker in der Nationalliberalen Partei mit den Äußerungen, die in den ersten Jahren des Sozialistenkampfes aus ihren Reihen kamen, so erkennt man, daß sich in der Partei eine Wandlung anbahnte. Der Staatsrechtler Georg Meyer, nationalliberaler Reichstagsabgeordneter von 1881 bis 1890, urteilte über das allgemeine Wahlrecht: „Nur eine Beteiligung der arbeitenden Klassen an den politischen Rechten ist geeignet, einen ruhigen und friedlichen Verlauf der staatlichen Entwicklung zu sichern. Sie befördert nicht den Umsturz, sondern verhindert ihn[1])." Bennigsen sagte 1895 im Reichstag, daß es nicht möglich sei, den Sozialdemokraten das Wahlrecht zu nehmen. Die Frage sei, ob es gelinge, der Arbeiterklasse eine angemessene Stellung im Staate zu verschaffen. Dabei machte er jedoch zwischen der Arbeiterklasse und der Sozialdemokratie einen Unterschied und erklärte, der Sozialdemokratie, die behaupte, diese Eingliederung sei auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung nicht möglich, müsse das Wasser abgegraben werden[2]). Während der ersten Lesung der sogenannten Zuchthausvorlage sprach Bassermann von den zwei „Weltanschauungen", die sich bei dieser Vorlage gegenüberstünden. Die eine sehe in der Arbeiterbewegung nur die Gefahr für Staat und Gesellschaft. Die andere aber, trotz Sozialdemokratie, erkenne das Große in ihr an und glaube, daß es durch positive soziale Reformen gelingen werde, den Bann der parteipolitischen Organisation zu brechen und das monarchische Gefühl in den Kreisen der Arbeiter neu erwachsen zu lassen. Bei diesen Bemühungen seien aber drakonische Gesetze nicht am Platze[3]). 1912 war es dann sogar möglich, daß sich in einem Wahlkreis die Nationalliberalen mit den Sozialdemokraten in einem Wahlbündnis zusammenschlossen[4]).

Am deutlichsten aber läßt sich diese Wandlung im Rechtsliberalismus an der Haltung der „Preußischen Jahrbücher" erkennen. Von 1866 bis 1889 war

---

[1]) G. Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht, 1901, S. 420.

[2]) R. Bennigsen, Reden, Bd. 2, 1912, S. 296 f.

[3]) A. Wahl, Deutsche Geschichte von der Reichsgründung bis zum Ausbruch des Weltkrieges, Bd. 3, S. 629 f.

[4]) F. Meinecke, Straßburg, Freiburg, Berlin, 1901 bis 1919, Erinnerungen, 1949, S. 127.

Treitschke Herausgeber dieser Zeitschrift gewesen. Wir konnten schon feststellen, mit welcher Härte er über die sozialdemokratische Bewegung urteilte und wie er so zum Wortführer des Bürgertums wurde, das seine Klasseninteressen in Gefahr sah. Die Duldung des allgemeinen Reichstagswahlrechts war für ihn nur eine Frage der Opportunität, nicht der grundsätzlichen Zustimmung. Mit Hans Delbrück, der 1889 die Redaktion übernahm, kam jedoch ein neuer Geist in die Zeitschrift. Er setzte zwar die rechtsliberale Tradition des Blattes mit einer starken Betonung des nationalen und monarchischen Staates fort, seine sozialpolitischen Einsichten aber unterschieden sich deutlich von denen seines Vorgängers. Delbrück war zunächst Mitglied der Reichstagsfraktion der Freikonservativen, der „Reichspartei", der auch Treitschke nach seinem Austritt aus der Nationalliberalen Partei nahegestanden hatte. In seinen sozialpolitischen Anschauungen geriet Delbrück jedoch in einen Gegensatz zu seiner Partei, in der der saarländische Großindustrielle Freiherr von Stumm-Halberg immer mehr Einfluß gewann. Im Jahre 1896 erklärte er schließlich seinen Austritt. Später verband er sich freundschaftlich mit Friedrich Naumann, ohne sich aber dessen Partei anzuschließen.

Delbrück prophezeite den Anhängern einer Wahlrechtsänderung, daß diese nicht ihnen zugute kommen würde. „Nach dem allgemeinen Stimmrecht bleibt nur der Cäsarismus übrig, nicht einer konstitutionellen Mitregierung der höheren Klassen, sondern allein dem Absolutismus würde das demokratische Parlament weichen ... Königtum und Masse: das sind die Mächte der Epoche[1])." Nach seiner Ansicht bietet der Cäsarismus nicht die Sicherheit, daß er sich auf die Mitwirkung der oberen Klassen stützt und nur deren Interesse befriedigt. Denn nicht diese Klassen, sondern das Königtum und die Masse sah er als die realen Mächte im Staate an. Man meint fast, Delbrück habe den Titel von Naumanns Buch „Demokratie und Kaisertum" vorweggenommen. Beide Männer hatten die gleiche Auffassung von der gesellschaftlichen Struktur des damaligen Staates mit seiner Massengesellschaft auf der einen und der monarchischen Institution mit Heer und Beamtenapparat auf der anderen Seite. Und beide sahen das politische Problem darin, einen Weg zur Vereinigung dieser beiden Mächte zu finden.

Die Wahlrechtsänderung widersprach nach Delbrücks Auffassung der realen sozialen und politischen Situation im Staate. Die Masse mit ihren sozialen Wünschen war für ihn keine Frucht des demokratischen Wahlrechts, wie die Liberalen glaubten. Wahlrechtsänderungen würden daher das soziale Übel erst recht verstärken. Sobald die Mittelklassen das Heft wieder ausschließlich in der Hand hätten, würden sie ihr Regiment benutzen, den Staat im Sinne ihrer wirtschaftlichen Interessen zu lenken. Im Arbeiterstand würde dann eine ungeheure Gärung eintreten, die auf parlamentarische Mitarbeit eingestellten Gruppen der Sozial-

[1]) Preußische Jbb. 72/1893, S. 570. — Vgl. zum Folgenden vor allem den Aufsatz Delbrücks „Das allgemeine Wahlrecht", Preußische Jbb. 72/1893, S. 377 ff.

demokratie würden sich mit den anderen radikalen und demokratischen Elementen zusammenschließen und eine „geschlossene Sturmkolonne" bilden[1]). Der Ausschluß der unteren Schichten von den Reichstagswahlen würde erst recht zu revolutionären Ausbrüchen führen. Denn die Masse sei als Macht vorhanden. „Die Masse regiert, nicht, weil sie weise ist, sondern weil sie Macht ist", schrieb Delbrück später[2]). Die Frage sei nur, wie sie für den Staat fruchtbar gemacht werden könne.

Delbrück sah die besondere Lage des Arbeiterstandes, die Dringlichkeit der sozialen Frage und ebenso die Notwendigkeit, auf dem Wege der staatlichen Gesetzgebung Abhilfe zu schaffen[3]). Eine solche Gesetzgebung sei aber nur in einem Parlament möglich, das aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen ist, da sonst der Klassenegoismus der oberen Schichten zu groß würde. „Es gehört dazu auch ein sehr starker äußerlicher Druck, und allein das allgemeine Stimmrecht, die Notwendigkeit, auch den Wählern der Masse sagen zu können, man habe etwas für sie getan, hat jene Majorität (für bestimmte Sozialgesetze)... zusammengebracht[4])." Die Bekämpfung der Sozialdemokratie könne keineswegs durch Präventivmittel erfolgen, zu denen manche Liberale neigten, sondern nur dadurch, daß man deren Ursache an der Wurzel zu packen bereit sei. In den revisionistischen Strömungen innerhalb der Sozialdemokratie sah Delbrück bereits eine Frucht des allgemeinen Wahlrechts und der Sozialgesetzgebung[5]). Im Unterschied zu anderen liberalen Auffassungen erkannte er die Aktualität der sozialen Frage an und hielt damit auch die Existenz der sozialdemokratischen Partei für berechtigt.

Aus diesen Gedanken sprach die Erfahrung der Interessenkämpfe, die Delbrück miterlebte. Er hatte nicht den Glauben der ständischen Staatstheorie, daß es gesellschaftliche Klassen gebe, die uneigennützige Politik im Interesse der Gesamtheit auszuüben imstande sind, wenn sie nur die Macht haben. Außerdem sah er, daß die soziologischen Voraussetzungen für die liberale Wahlrechtstheorie nicht mehr zutrafen. Denn Bildung und Besitz deckten sich nicht mehr. Ein großer Teil der Höchstgebildeten stehe in Beamtenberufen und sei vielfach vermögenslos, umgekehrt seien viele vermögende Leute ungebildet.' Der Bildung als solcher, Stimmrecht zu verleihen, hatte in seinen Augen ebenfalls Nachteile, weil es vorzugsweise Beamten zukomme, diese aber seien oft in der Ausübung ihrer politischen Rechte gehemmt[6]). Die gesellschaftlichen Verhält-

[1]) Preußische Jbb. 72/1893, S. 381.

[2]) Delbrück, Regierung und Volkswille, 1914, S. 131.

[3]) „Wer aber erkannt hat, wie schwerkrank der soziale Körper ist, der weiß auch, daß auf Jahrzehnte hinaus der pflichtbewußte Staat an großen, organischen Neuschöpfungen zu arbeiten haben wird." Preußische Jbb. 72/1893, S. 381.

[4]) Preußische Jbb. 72/1893, S. 382.

[5]) A. Thimme, Hans Delbrück als Kritiker der Wilhelminischen Epoche, 1955, S. 60 f.

[6]) Preußische Jbb. 72/1893, S. 379.

nisse hatten sich verändert, und diese Wandlung widerlegte nun die Grundprinzipien der liberalen Wahlrechtstheorie.

Die ideologischen Begründungen für die Wahlberechtigung hatten für Delbrück keine überzeugende Kraft mehr. Die Frage laute nicht, ob es ein natürliches Recht oder einen vernünftigen Anspruch auf das Wahlrecht gebe, sondern: „Welche Volkskreise ist es heute und in diesem Staate politisch wünschenswert zur Vertretung heranzuziehen?" Die Antwort fand er in einem konstruierten Modellfall. Man stelle sich eine große Krisis des Staates vor, in der es darauf ankomme, alle Kräfte zusammenzufassen. Genüge es da, so fragte er, wenn die Regierung nur an die oberen Schichten des Volkes appelliere? „Was können der Regierung die Gebildeten oder die Zahler direkter Steuern helfen, wenn sie die Wucht der Massen gegen sich hat[1])?" Delbrücks Ziel war die Erhaltung der staatlichen Macht in der außenpolitischen Situation Deutschlands, wie sie sich aus seiner Lage in der Mitte Europas und der drohenden Kriegsgefahr aus dem Osten und Westen ergab[2]). Diese Lage machte eine starke Militärmacht auf der Basis der allgemeinen Wehrpflicht notwendig; die allgemeine Wehrpflicht aber hatte wiederum eine gesunde soziale und parteipolitische Struktur des Staates zur Voraussetzung, da sonst die Gefahr einer Demoralisierung und Zersetzung des Heeres bestand[3]). Deshalb war es für Delbrück wichtig, die Sozialdemokratie in das staatliche Leben einzubauen. Der allgemeinen Wehrpflicht müßte aus Gründen der Selbsterhaltung des Staates auch das allgemeine Wahlrecht folgen.

Würde sich aber dann das zahlenmäßig schwächere Bürgertum gegenüber der Masse noch behaupten können? Delbrück meinte, daß dem Besitz und der Bildung auch beim allgemeinen Wahlrecht ein hervorragender Einfluß bleiben würde. Wo dies nicht der Fall sei, da liege es nicht am Wahlrecht, sondern daran, daß der soziale Organismus krank sei. „Die allgemeine Gleichheit des Wahlrechtes besagt also in Wirklichkeit das freie Spiel aller vorhandenen politischen und wirtschaftlichen Kräfte, sowohl der guten wie der bösen[4])." Sie bringe soziale Mißstände nur ans Tageslicht, erzeuge sie aber nicht. Träten solche zutage, so hätten die übrigen Klassen um ihrer Selbsterhaltung willen dafür zu sorgen, daß diese Übelstände abgeschafft würden. Nur auf diese Weise würden sich die höheren Stände gegenüber Masse und Königtum behaupten können. Zwar nicht unmittelbar als politische Macht, aber wohl als moralische Potenz würden sie wirken, sich „geltend" machen können. „Hier bleibt ihnen

---

[1]) Preußische Jbb. 72/1893, S. 380 f.

[2]) G. Gut, Studien zur Entwicklung Hans Delbrücks als politischer Historiker, Phil. Diss. FU Berlin 1951, S. 105.

[3]) Delbrück in der „Hilfe" vom 5. April 1896, Jg. 2, Nr. 14: „Eine Wehrverfassung, wie die unsere, kann nur dann eine brauchbare Armee ergeben, wenn das Volk in seiner großen Masse mit seinem Fürsten in Harmonie lebt."

[4]) Preußische Jbb. 72/1893, S. 383.

die größte und dankbarste Aufgabe, indem sie durch intellektuelle und ethische Kraft jene Mächte mit dem rechten Geist erfüllen und dadurch lenken[1])." Wie der ältere Liberalismus sah Delbrück das Ziel darin, daß das „Volk innerlich ergriffen seiner, d. h. Bildung und Besitz, Führung folgt[2])." Durch gesetzgeberische Maßnahmen seien die natürlichen Autoritäten wieder zur Geltung zu bringen. Es gehe aber nicht, diesen Schichten eine konstruierte Herrschaft zu übergeben, indem man das Wahlrecht ändere. Dies bedeute, das Pferd am Schwanz aufzuzäumen[3]).

Delbrück war von einer radikalen Demokratisierung des öffentlichen Lebens weit entfernt. Seine Überlegungen gingen von der besonderen verfassungsrechtlichen Ordnung des Deutschen Reiches aus, bei der es sich nicht um die Wahl einer regierenden, sondern einer mitregierenden Volksvertretung handelte. Er ließ es offen, ob in anderen Ländern mit wirklichem parlamentarischen System nicht doch andere Wahlsysteme in Frage kämen[4]). Er wußte, daß die wirklich national Denkenden nur eine kleine Minderheit darstellten. Ein parlamentarisches System würde sie zur Einflußlosigkeit verdammen[5]). Solange der Liberalismus noch eine Parlamentsherrschaft erstrebt, mußte durch die Konstruktion des Wahlrechts die Hegemonie der Elite garantiert werden. Auch nach Delbrück sollte diese Elite im Parlament noch führend bleiben. Die Garantie gegen eine Tyrannei der Zahl konnte aber nicht mehr durch ein beschränktes Wahlrecht gewährleistet sein, er fand sie vielmehr in der Beschränkung der Funktionen des Parlaments und der starken Monarchie. Der jüngere Liberalismus hatte, wie auch Treitschke, seine Reserve gegenüber dem preußischen Königtum aufgegeben. Die auf dem allgemeinen Wahlrecht basierende Staatsordnung erhielt damit die Aufgabe, die Einheit der widerstreitenden gesellschaftlichen Interessen herbeizuführen. Wenn dies auch auf dem Wege parlamentarischer Kämpfe der Parteien geschehen sollte, so gab doch im Zweifelsfalle das Königtum den Ausschlag.

Delbrück hatte mit dem älteren Liberalismus gemein, daß auch er die Herrschaft der Elite erstrebte und die Tyrannei der Zahl zu verhindern suchte. Er behielt den liberalen Begriff einer „echten" Partei bei, die keine Sonderinteressen vertritt, sondern sich vom Blick aufs allgemeine Wohl leiten läßt. Daher lehnte er auch eine berufsständische Vertretung ab. Die Partei sollte regierungsfähig sein, auch wenn sie für ihn niemals eine Regierung übernehmen durfte. Mit Treitschke verband ihn das machtstaatliche Denken und das unbedingte Vertrauen in das preußische Königtum. Delbrück unterschied sich aber vom älteren Liberalismus und von Treitschke dadurch, daß er den gesellschaft-

[1]) Preußische Jbb. 72/1893, S. 571.

[2]) Preußische Jbb. 72/1893, S. 384.

[3]) Preußische Jbb. 72/1893, S. 383.

[4]) Preußische Jbb. 72/1893, S. 380 f.

[5]) Thimme, a.a.O. S. 38 f. Vgl. auch S. 16.

lichen Kräften ihre eigene Bedeutung zuerkannte. In den Preußischen Jahrbüchern wurde nun auch der Einfluß wirtschaftlicher und sozialer Faktoren auf die Politik realistischer eingeschätzt. „Wirtschaftliches Dasein ist die Grundlage der politischen Existenz", hieß es im Jahre 1893[1]). Die Wahlrechtsfrage war im Denken Delbrücks auch ein gesellschaftliches, nicht mehr rein verfassungsrechtliches Problem. Die Verfassung sollte der gesellschaftlichen Wirklichkeit angepaßt werden.

In Delbrück erkennt man die Wendung vom idealistischen zum realistischen Staatsdenken, wie sie von der jüngeren Historikergeneration repräsentiert wurde. Delbrück versuchte, so könnte man sagen, die Synthese der Antipoden Treitschke und Schmoller, des nationalstaatlichen und des soziologischen Denkens.

Es fragt sich aber, ob diese beiden Elemente zur Deckung gelangen konnten. Delbrück vertrat die konstitutionelle Staatsform mit ihrem verfassungsrechtlichen Gleichgewicht zwischen Krone und Parlament, wie sie in etwa in der Verfassung des Deutschen Reiches verkörpert war. Im Reichstag aber waren die Parteien, die nach Delbrück regierungsfähig sein sollten, gerade deswegen immer mehr zu Interessenvertretungen ohne eigentliche Verantwortung herabgesunken, weil die Verfassung Bismarck gestattete, mit wechselnden Koalitionen und sogar gegen die Reichstagsmehrheit zu regieren. Die „Grenzboten" zogen aus diesen Erfahrungen die Folgerung: Eine Partei vermöge niemals die Regierung zu übernehmen oder auch nur zu beseitigen, daher könne sie sich ganz den Interessen der Wählerschaft widmen[2]). Demnach hätte der konstitutionellen Monarchie Delbrücks eigentlich eine berufsständische Vertretung entsprochen, jedoch wäre damit ein wesentliches Element des liberalen Staates geschwunden. Es wäre dann nicht mehr möglich gewesen, die Interessenkämpfe auf der parlamentarischen Ebene durch die Selbstverantwortlichkeit der Parteien und das Staatsbewußtsein des Bürgers auszugleichen.

Delbrücks Vereinigung der liberal-konservativen Theorie der konstitutionellen Monarchie mit der gesellschaftlichen Entwicklung zur Massendemokratie erscheint demnach als ein Kompromiß, der zu einer eindeutigen Entscheidung zwischen den beiden Faktoren, Parlament oder Krone, drängte. Er wies auf den Weg zur wirklichen Demokratie, d. h. zum staatspolitischen Denken der Parteien im System einer parlamentarischen Selbstregierung. Von einem ähnlichen Ausgangspunkt wie Delbrück wurde diese Konsequenz im Linksliberalismus von Friedrich Naumann gezogen.

---

[1]) Preußische Jbb. 73/1893, S. 198 ff.

[2]) Grenzboten 54/1895, IV, S. 312 f.

III. Kapitel

Die Stellung des Linksliberalismus zum allgemeinen Wahlrecht

a) *Das allgemeine Wahlrecht und das Verhältnis zur Sozialdemokratie.*

Der Linksliberalismus wurde — wie wir sahen — zum Anwalt des allgemeinen Wahlrechts. Von ihm gingen die Bemühungen aus, das Reichstagswahlrecht auch in Preußen einzuführen. Um dessen Erhaltung im Reiche zeigte er sich sehr besorgt. Im Reichstag wurden daher von den Deutsch-Freisinnigen seit 1889 immer wieder Anträge gestellt, die auf eine Verbesserung der Geheimhaltung bei den Wahlen abzielten[1]). In der Abschaffung der geheimen Stimmabgabe erblickten sie gleichzeitig eine Zerstörung des allgemeinen Wahlrechts[2]). Um die reaktionären Strömungen abzuwehren, wurde von den Freisinnigen das Reichstagswahlrecht verteidigt. Dagegen wurden taktische Gesichtspunkte immer unwichtiger. Das allgemeine Wahlrecht brachte dem Linksliberalismus zwar verhältnismäßig mehr Mandate als das Dreiklassenwahlrecht. Im Laufe der 90er Jahre schmolzen jedoch die freisinnigen Fraktionen in beiden Parlamenten so zusammen, daß die Differenzen zwischen den Ergebnissen beider Wahlsysteme unwesentlich wurden. In beiden Parlamenten stellten sie jetzt nur noch eine zur Einflußlosigkeit verurteilte Splittergruppe dar. Die „Vossische Zeitung" urteilte nach den Landtagswahlen von 1893, daß nicht das verkehrte Wahlsystem an der Niederlage des Linksliberalismus schuld sei, da auch das Reichstagswahlrecht nicht viel bessere Ergebnisse bringen könne, der Niedergang der freisinnigen Partei sei vielmehr von ihr selbst verschuldet[3]). Um so leichter fiel es ihr daher, sich zur Vorkämpferin des demokratischen Wahlrechts zu machen.

Ein grundsätzlicher Wandel in der Stellung zur Wahlrechtsfrage ist in diesen Bemühungen um das Reichstagswahlrecht jedoch noch nicht zu erkennen. Immer noch waren die alten ideologischen Argumente zu hören. Das allgemeine Wahlrecht sei die Konsequenz der politischen Gleichberechtigung und Gleichstellung aller Staatsbürger, schrieb die „Nation", das Blatt Theodor Barths[4]). Daher geschah es vorläufig immer wieder, daß taktische Gesichtspunkte eine vorbehaltlose Zustimmung zum allgemeinen Wahlrecht verhinderten. Eugen Richter gelang es, auf dem Parteitag der Freisinnigen Volkspartei am 30. August 1894 durch die Androhung seines Rücktritts einen Beschluß durchzusetzen,

---

[1]) Antrag Barth, Rickert und Gen. vom 23. Okt. 1889. Er bezog sich auf die Beschaffenheit der Stimmzettel, die Einführung von Kuverts, die Art der Stimmabgabe. Beratung am 15. Jan. 1890. Sten. Ber. d. Reichstags 1889/90, II, S. 1012, ff.

[2]) Rickert: Sten. Ber. d. Reichstags 1889/90, II, S. 1012 f.

[3]) Wippermann, Deutscher Geschichtskalender, 1893, II, S. 89.

[4]) Nation, 5. Nov. 1892, Jg. 10, S. 86—88.

durch den die Ausdehnung des allgemeinen Wahlrechts auf die Gemeindewahlen abgelehnt wurde[1]). Wenn auch ein großer Teil der freisinnigen Presse diesen Beschluß heftig angriff, so konnte sich Richter doch behaupten.

Ebensowenig vorbehaltlos war die Stellung der ehemaligen Sezessionisten, die sich nach der Spaltung der Deutsch-Freisinnigen Partei 1893 in der Freisinnigen Vereinigung zusammengefunden hatten. Obwohl man von ihr ein Bekenntnis zum allgemeinen Wahlrecht hören konnte, fehlte dennoch nicht die kritische Äußerung, daß dieses Wahlrecht die Sozialdemokraten, Agrarier und Antisemiten groß gemacht habe[2]). Bamberger war der Ansicht, daß die Maßlosigkeit der Parteikämpfe dadurch verursacht worden sei[3]). Delbrück berichtete eine Äußerung Theodor Barths, der erklärt hatte: „Manch ehrlicher Freund der Freiheit klagt schon das allgemeine Wahlrecht an[4])." In den von ihr beherrschten Städten verhielt sich die Freisinnige Vereinigung deshalb genauso wie die Partei Eugen Richters. In Kiel, wo der zur Freisinnigen Vereinigung gehörende Hänel führend war, beschloß die freisinnige Mehrheit im Stadtparlament, den Zensus zu den Stadtverordnetenwahlen heraufzusetzen, als die Zahl der Arbeiterstimmen zu sehr anwuchs[5]). Bei der Gründungsversammlung der Freisinnigen Vereinigung im Herbst 1893 lehnte man es generell ab, bestimmte Programmpunkte aufzustellen, sondern formulierte nur allgemeine liberale Grundsätze[6]). Auf diese Weise brauchte man sich zur Wahlrechtsfrage nicht zu äußern. Auch hier wurden Stimmen laut, die sich damit nicht zufrieden gaben, sich aber zunächst noch nicht durchsetzen konnten[7]).

Die Gegnerschaft gegen die Sozialdemokratie, unter deren Konkurrenz der Linksliberalismus besonders zu leiden hatte, verhinderte eine eindeutige Entscheidung in der Wahlrechtsfrage. Wenn es sich aus taktischen und politischen Gründen als notwendig erwies, für das demokratische Wahlrecht einzutreten, dann mußte auch der Linksliberalismus ein neues Verhältnis zur Sozialdemokratie zu gewinnen suchen.

Zuerst waren es wahltaktische Überlegungen, durch die die freisinnige Partei sich der Sozialdemokratie näherte. Durch das Kartell zwischen Konservativen und Nationalliberalen von 1887 wurden die Freisinnigen von den eigentlichen „Ordnungsparteien" getrennt. Da sie sich von dem Zentrum und der Sozial-

---

[1]) Schultheß, Europäischer Geschichtskalender, 1894, S. 139, 151.

[2]) Nation 9. Juni 1894, Jg. 11, S. 534.

[3]) Nation 16. März 1889, Jg. 6, S. 356.

[4]) Preußische Jbb. 72/1893, S. 377.

[5]) Dies geschah vor 1897. Damaschke, Zeitenwende, Bd. 2, 1925, S. 113.

[6]) Protokoll der konstituierenden Generalversammlung des Wahlvereins der Liberalen, 1893, S. 32, 40.

[7]) Protokoll der konstituierenden Generalversammlung des Wahlvereins der Liberalen, 1893, S. 36 f., 42, 45 f.

demokratie aus ideologischen Gründen ebenfalls geschieden sahen, bestand die Gefahr, daß sie in den kommenden Wahlkämpfen isoliert wurden. Bei den vielen Stichwahlen mußten sie dieses besonders schmerzlich empfinden. Richter befürwortete daher für die Kartellwahlen von 1887 ein Wahlbündnis mit der Sozialdemokratie. Seine Partei folgte ihm hierin jedoch sowohl 1887 wie 1890 nur zum Teil. Während ihm die Gegnerschaft gegen das Kartell über alle anderen Bedenken ging, verhinderten 1890 Freisinnige in Schleswig-Holstein, Sachsen und Schlesien durch Eintreten für das Kartell die Wahl von Sozialdemokraten[1]). Wegen der Unklarheit ihrer parteipolitischen Stellung konnte die freisinnige Partei 1890 von beiden Seiten mit Erfolg profitieren. Aber die Tatsache, daß jetzt ein Bündnis mit der Sozialdemokratie nicht mehr undenkbar erschien, beweist, daß die Deutsch-Freisinnige Partei etwas nach links gerückt war. Sie stimmte 1890 zum ersten Mal geschlossen und unter Anwesenheit aller Fraktionsmitglieder für die Aufhebung des Sozialistengesetzes[2]).

In dieser Einstellung fand Richter auch bei dem ehemaligen sezessionistischen Flügel seiner Partei Unterstützung[3]). In seiner Neujahrsbetrachtung vom 4. Januar 1890 schrieb Theodor Barth in der „Nation" kurz vor den Reichstagswahlen, daß der Freisinn mit den Sozialdemokraten ein gutes Stück Weges zusammengehen könne. Damit sollten zwar nicht die wahltaktischen Konsequenzen generell entschieden werden, aber der Verfasser lehnte es ab, die Sozialdemokratie prinzipiell als unterstützungsunwürdig zu betrachten[4]). Diese vorsichtige Formulierung entsprach der im ganzen noch nicht klar entschiedenen Haltung der Partei.

In der Motivierung dieser Ansicht erkennt man den Versuch, theoretisch ein neues Verständnis der Sozialdemokratie zu erlangen. Barth forderte eine vorurteilslose Haltung. Er lehnte das Schlagwort „Ordnungsparteien" ab und verlangte eine sachliche Prüfung der berechtigten sozialdemokratischen Forderungen. Von diesem objektiven Standpunkt aus glaubte er zu erkennen, „daß die Sozialdemokratie mehr und mehr zu einer radikalen Arbeiterpartei sich auswächst". An Stelle der theoretisch-sozialistischen Ziele würden die praktisch-politischen treten, und dadurch steige ihre Anziehungskraft. Es sei ein großer Fehler, durch einen politischen Boykott eine Partei, die sich auf diesem Wege entwickle, von den übrigen Parteien zu isolieren.

Im Linksliberalismus wurde nun der Parteicharakter der sozialdemokratischen Bewegung anders beurteilt als in den 70er Jahren. In einem früheren Jahrgang

---

[1]) Mommsen, Bismarcks Sturz und die Parteien, 1924, S. 88.

[2]) Matthes, Die Spaltung der Nationalliberalen Partei und die Entwicklung des Linksliberalismus bis zur Auflösung der Deutschfreisinnigen Partei, Kieler phil. Diss. 1953, S. 220.

[3]) Dies gegen Matthes, der a.a.O. S. 221 schreibt, daß Wahlbündnisse mit der Sozialdemokratie von den Schleswig-Holsteinern und den Sezessionisten, solange die Deutschfreisinnige Partei bestand, immer abgelehnt worden seien. Barth gehörte zum sezessionistischen Flügel.

[4]) Nation, Jg. 7, S. 199.

der genannten Zeitschrift hatte Hugo Preuß geschrieben, die Parteikämpfe würden immer mehr die Form annehmen, daß eine vorwärtsstrebende Richtung einer mehr auf Erhaltung des Alten ausgehenden entgegentrete, „und jene vorwärtsdrängende Richtung selbst kann verschiedene sich bekämpfende Formen annehmen. Alle solche Parteibestrebungen sind an sich berechtigt, und ihr Kampf ist dem Wohle des Staates nur förderlich, wenn sie eben politische Parteien sind und ihnen die Möglichkeit gegeben ist, ehrlich und offen in der freien Öffentlichkeit des Staatslebens ihren Kampf auszufechten. Denn dann können und werden sie nicht vergessen, daß das Ziel ihres Strebens, das Feld ihrer Tätigkeit eben der Staat ist, dessen Existenz und Freiheit die Vorbedingung ihrer eigenen Freiheit und Existenz bildet. Unter solchen Verhältnissen gibt es keine staatsgefährlichen Parteien von irgendeiner Bedeutung[1])". Preuß beurteilte Berechtigung oder Nichtberechtigung einer politischen Partei nicht mehr nach ihrer „Meinung" oder „Überzeugung", nach der Richtigkeit ihrer Ideologie, wie es die Liberalen in den 70er Jahren getan hatten[2]), sondern nach der Art ihrer politischen Betätigung. Entscheidend war in seinen Augen die formelle Anerkennung des allen gemeinsamen verfassungsrechtlichen Bodens und des Staates, die die Voraussetzung für ein Parteileben schafft. Die staatsfeindliche Haltung der Sozialdemokratie suchte er durch die Erklärung zu entkräften, daß sie eine Folge der gesetzgeberischen Maßnahmen sei, durch die die Partei vom Staate ausgeschlossen worden wäre. Wenn eine Partei die Wurzel seiner eigenen Existenz nicht mehr in der Existenz des Staates sehe, werde sie gewaltsam dazu getrieben, das Ziel ihres Strebens in der Zerstörung des Staates zu erblicken.

Mit dieser Argumentation hob Preuß die revolutionären Programmpunkte der Sozialdemokratie dialektisch auf und minderte so die gefahrendrohende Wirkung ihrer Ideologie. Die politischen Ideen konnte er jetzt systematisch in eine Typologie einordnen, weil sie nicht mehr von dem einander ausschließenden absoluten Anspruch erfüllt waren, sondern gleichsam als verschiedene Methoden zu dem allen gemeinsamen Ziel erschienen. Aus der verfassungsrechtlichen Gleichartigkeit der Parteien folgte für ihn die Relativität der politischen Ideen. Der Parteibegriff wandelte sich von einem ideologischen in einen soziologischen. Da die liberale Ideologie nicht mehr Maßstab für die Berechtigung der politischen Parteien war, konnte mit Hugo Preuß das liberale Denken beginnen, auch nach der linken Seite hin Toleranz zu üben.

Barth zählte in seinem oben genannten Artikel die Berührungspunkte in den Programmen der Sozialdemokratie und des Linksliberalismus auf. „In den Fragen des Sozialistengesetzes, der Lebensmittelbesteuerung, der Handwerkerpolitik, der Koalitionsfreiheit, der Wahlfreiheit, ja, in allen Punkten, wo die politische Freiheit ins Spiel kommt, fällt der Standpunkt des wahren Liberalismus

[1]) Nation 23. Okt. 1886; Jg. 4, S. 55—57.

[2]) S. o. S. 86.

mit dem der sozialdemokratischen Partei durchaus zusammen. Auf dem Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung hat sich eine Annäherung vollzogen. Die Zwangsversicherungsgesetzgebung läßt beide Parteien unbefriedigt[1])." Durch die Betonung der Gemeinsamkeiten versuchte er, die aufgerissene Kluft zwischen den beiden politischen Richtungen zu überbrücken.

Betrachtet man aber die genannten Berührungspunkte genauer, so kann man feststellen, daß sich in ihnen noch kein grundsätzlicher Wandel der sozialpolitischen Anschauungen des Linksliberalismus anzeigte. Auf der einen Seite nannte Barth die Freiheitsforderungen, dann die Steuerbeschränkungen — eine alte demokratische Forderung —, die Zollpolitik. Auf der anderen Seite berührte er auch soziale Forderungen, Arbeiterschutzgesetzgebung und Zwangsversicherung. Doch gerade in diesen beiden Punkten bestand keine vollkommene Übereinstimmung. Den unter die soziale Hygiene fallenden Arbeiterschutz könne der Freisinn akzeptieren, schrieb Barth am 8. März 1890, der Maximalarbeitstag aber übersteige die Grenze des freisinnigen Programms, er sei nämlich staatliche Lohnregulierung[2]), er bedeutete also den von liberaler Seite als „unliberal" angesehenen Staatseingriff. In dem Streit um die Bäckereiverordnung wurde 1896 von Bamberger die Grenze der Staatsgewalt in der wirtschaftlichen und sozialen Gesetzgebung besonders scharf gezogen; er verurteilte den Eingriff in die freie Ausübung seines Berufes als ein Vergehen gegenüber dem Bäckermeister[3]). Wenn auch die kaiserlichen Erlasse vom Februar 1890 die Zustimmung des Freisinns erhalten und die Gewerbegesetzgebung den Linksliberalismus zur positiven Mitarbeit bereit gefunden hatte, wodurch der extreme manchesterliche Standpunkt gemildert war[4]), so überwog doch noch der individualistische Ausgangspunkt, von dem aus nur Freiheitsforderungen gestellt werden konnten und Staatseingriffe ganz abgelehnt werden mußten[5]).

In diesen Jahren zwischen 1890 und 1896 waren die Anschauungen innerhalb des Linksliberalismus somit noch sehr im Fluß. 1896 gab die Redaktion der „Nation" zu, daß der Maximalarbeitstag mit liberalen Grundsätzen vereinbar sei[6]). Bamberger erklärte, daß die Liberalen in den Kathedersozialisten längst nicht mehr ihre Feinde sähen[7]). Jüngere Kräfte in der Freisinnigen Vereinigung

[1]) Nation 4. Jan. 1890; Jg. 7, S. 199.

[2]) Nation Jg. 7, S. 332.

[3]) Nation 11. Juli 1896, Jg. 13, S. 611—613.

[4]) Matthes, a.a.O. S. 282 f., 285.

[5]) Alexander Meyer 1894, Nation Jg. 11, S. 534: Der Staat solle sich der Begünstigung jedes Sonderinteresses enthalten, die Interessengruppen ihren Kampf unter sich ausfechten lassen und nur dafür sorgen, daß alle mit gleichen und ehrlichen Waffen kämpfen. Er solle gewähren die Freiheit des Aufenthaltes und des Erwerbs, Gleichmäßigkeit der Steuerbelastung und Wehrpflicht, Freiheit der Presse, des Versammlungs- und Vereinrechts, gleiches Wahlrecht.

[6]) Jg. 13, S. 641—2.

[7]) Nation 1. Aug. 1896; Jg. 13, S. 653 f.

traten für eine stärkere Betonung der sozialpolitischen Bestrebungen der Partei ein. Marcuse (Berlin) sagte auf der Gründungsversammlung des Wahlvereins der Liberalen (Freisinnige Vereinigung): „Jemand der politisch frei ist, muß vor allem auch sozial frei sein[1])." Der Umwandlungsprozeß des politischen Denkens im Linksliberalismus deutet sich hier bereits an.

Jedoch kann man für die Zeit zwischen 1890 und 1896 feststellen, daß immer noch die damalige soziale Situation als eine rein politische aufgefaßt wurde. Die „Nation" schrieb 1896: Der Grund für die Entfremdung der Arbeiter von der Nationalliberalen Partei sei nicht deren mangelndes Entgegenkommen in sozialpolitischen, sondern in politischen Forderungen. Die sozialdemokratische Bewegung sei vor allem ein politischer Emanzipationskampf der Arbeiter. Daher liege die Aufgabe des Liberalismus nicht in sozialpolitischen Beimischungen zu seinem Programm, sondern in der energischen Vertretung politischer Forderungen[2]). Die soziale Frage wurde immer noch als eine rein politische aufgefaßt, die durch die Erweiterung der Freiheitsrechte gelöst werden sollte. Deshalb konnte der Linksliberalismus nur einem Teil des sozialistischen Programms zustimmen; er erkannte die Sozialdemokratie als eine demokratische, nicht aber als eine sozialistische Partei an.

Die taktischen Motive dieser Annäherung an den linken Flügel verhinderten eine klare Stellung zur Sozialdemokratischen Partei. Wenn man auf linksliberaler Seite einerseits eine Umwandlung der Sozialdemokratie in eine radikaldemokratische Partei herbeiwünschte, um sie bündnisfähig zu machen, so sah man sie jedoch andererseits auch als die Konkurrentin an, die sich dann mit Erfolg um die Stimmen demokratisch gesinnter bürgerlicher Wähler bemühen konnte. Im Jahre 1898 rief Theodor Barth wieder zum Kampf nach zwei Seiten auf: gegen Agrariertum und Sozialdemokratie. Der Kampf würde dadurch erschwert, meinte er, daß bei den Sozialdemokraten die sozialistischen Forderungen hinter den radikalen zurückträten. Dies sei eine Gefahr für die bürgerlichen Parteien[3]). Weil Barth die Hoffnung aufgegeben hatte, die Anhänger der Sozialdemokratischen Partei dem Liberalismus zurückzugewinnen[4]), schien es ihm wichtig, seiner Partei wenigstens den Stamm an demokratischen Wählern aus dem Bürgertum zu erhalten.

---

[1]) Protokoll der konstituierenden Generalversammlung des Wahlvereins der Liberalen, 1893, S. 52.

[2]) „Nation", 1896, Jg. 13, S. 642. — Ebenso Bamberger: Die Möglichkeit der Stärke des Liberalismus liege nicht in einer Schwenkung zum Sozialismus, „eher noch umgekehrt in einer Rückbildung des Sozialismus zum Radikalismus". Ebd. S. 653 f.

[3]) „Nation", 1898, Jg. 15, S. 514.

[4]) „Daß der Liberalismus in den gegenwärtigen Fraktionsformen niemals wieder zu einer maßgebenden Bedeutung kommen wird, das dürfte feststehen." Nation vom 25. Juni 1898, Jg. 15, S. 558.

Eine grundsätzliche Revision der liberalen Anschauungen konnte nicht aus der Parteipolitik des Tages erwachsen, sondern mußte von der Analyse der sozialen Struktur des Staates ihren Ausgangspunkt nehmen. Eine solche wurde von Friedrich Naumann durchgeführt.

b) *Die Wahlrechtsfrage in der National-sozialen Bewegung Friedrich Naumanns.*

Friedrich Naumann gehörte ursprünglich zur christlich-sozialen Bewegung Stoeckers, die die soziale Frage vom konservativen Standpunkt aus lösen wollte. Die Christlich-Sozialen erkannten zwar die sozialistischen Ziele an, verwarfen aber den Weg, auf dem die Sozialdemokratie sie durchzusetzen suchte. „Ein patriarchalisches Bevormunden und Sorgen wird als der passivere und bessere Weg empfunden, um die soziale Lage der Arbeiter zu heben[1])." Die Sozialdemokraten als selbständige politische Partei lehnten auch sie ab.

Diese konservative Vergangenheit ist noch in Naumanns erster Äußerung zur Wahlrechtsfrage zu spüren, obwohl diese aus einer Zeit stammt, da er sich bereits von der Stoeckerschen Bewegung losgesagt hatte. Im Dezember 1894 schrieb er über das Reichstagswahlrecht, daß es im Vergleich zu den Landtagswahlgesetzen einen entschiedenen Fortschritt darstelle, aber es sei auch nicht das „allerbeste" Wahlrecht. „Als bestes Wahlrecht sehen wir eine Wahl nach Berufen an. Alle Berufe sollten in entsprechender Anzahl ihre Vertreter schicken." Voraussetzung dafür sei allerdings die Organisation der Berufe, da es diese aber noch nicht gebe, sei zur Zeit nichts anderes als das allgemeine Stimmrecht möglich[2]). Die Bedeutung der Parteien schätzte Naumann recht gering ein. Der patriarchalische Gedanke war in ihm noch zu stark, daß er nur eine Interessenvertretung, nicht jedoch eine selbständige Politik des Parlaments zuließ.

Die Bekanntschaft mit Hans Delbrück und Max Weber gab ihm weitere Impulse. Vor allem übte die Freiburger Antrittsrede Max Webers über „Nationalstaat und Volkswirtschaft[3])" größten Einfluß auf ihn aus. Weber untersuchte in ihr die Wertmaßstäbe zur Beurteilung der Wirtschafts- und Sozialpolitik und kam zu dem Schluß: „Die Machtinteressen der Nation sind, wo sie in Frage stehen, die letzten entscheidenden Interessen, in deren Dienst ihre Wirtschaftspolitik sich zu stellen hat[4])." Naumann gab in anschaulicher Weise seinen Kommentar: „Was nützt uns die beste Sozialpolitik, wenn die Kosaken kommen." Ihm kam die Erkenntnis, daß derjenige, der innere Politik treiben will, zunächst Volk, Vaterland und Grenzen sichern, für nationale Macht sorgen müsse. „Wir brauchen einen Sozialismus, der regierungsfähig ist." Regierungsfähig heiße: bessere

[1]) Eger, Der evangelisch-soziale Kongreß, 1931, S. 101.

[2]) „Hilfe", Probenummer 2 vom 23. Dez. 1894.

[3]) M. Weber, Gesammelte politische Schriften, München 1921, S. 7 ff. Die Antrittsrede wurde im Jahre 1895 gehalten.

[4]) M. Weber, a.a.O., S. 20.

Gesamtpolitik treiben als bisher[1]). Nun war die Sozialpolitik nicht mehr ein isoliertes Problem der inneren Politik, das man auf dem Wege einer Interessenvertretung lösen konnte, sondern eng verflochten mit den Fragen der Gesamtpolitik und der staatlichen Macht. Daher mußten Organisationen, die soziale Ideen verwirklichen wollten, den Charakter von politischen Parteien annehmen und ihre Ziele in ein Programm staatlicher Gesamtpolitik einbauen, also „regierungsfähig" werden. Eine Interessenvertretung, die aus einem berufsständischen Wahlrecht hervorgeht, reichte jetzt nach Ansicht Naumanns nicht mehr aus.

Naumann war der Meinung, daß dieser staatspolitische Charakter, den der Sozialismus annehmen sollte, nicht in einer Organisation der Arbeiter verwirklicht würde. Sie hatte für ihn zu sehr das Aussehen einer bloßen Interessenvertretung, trotz ihres formalen Parteicharakters. Das gebildete Bürgertum sollte dem Sozialismus die gewünschte Gestalt geben[2]). Denn die Gebildeten sah man als diejenigen Teile des Bürgertums an, die am wenigsten durch soziale Interessen gebunden und dadurch für das Wohl der Gesamtheit am meisten aufgeschlossen waren[3]). Es wurde das Ziel des National-sozialen Vereins, zu erreichen, daß die Gebildeten als die Elite die Führung des vierten Standes in ihre Hände bekamen, um die sozialistischen Führer ihrer Stellung zu entsetzen[4]). Dazu aber bedurfte es der durch keine ständischen Schranken gehemmten freien Werbung. Das allgemeine und gleiche Wahlrecht blieb als der einzig mögliche Modus zur Bildung des Parlaments übrig.

Innerhalb des National-sozialen Vereins wurden bei der Programmberatung daher ähnliche Diskussionen über die Frage des allgemeinen Wahlrechts wie auch bei den übrigen liberalen Parteien geführt. Auf der Gründungsversammlung in Erfurt 1896 sprachen einzelne Teilnehmer ernste Bedenken gegen eine Ausdehnung des Reichstagswahlrechts auf die Gemeindewahlen aus. Man befürchtete in den Städten eine Herrschaft der Sozialdemokratie oder des Zentrums[5]). Naumann dagegen verteidigte diese Forderung mit der Begründung, nichts könne derart erzieherisch wirken, als wenn die Sozialdemokraten genötigt seien, an den kommunalen Aufgaben mitzuwirken[6]). Seine Ansicht setzte sich durch, und die Versammlung stimmte diesem Programmpunkt zu[7]).

---

[1]) „Hilfe" 14. Juli 1895, Jg. 1, Nr. 28.

[2]) Naumann, Demokratie und Kaisertum, 4. Aufl. 1905, S. 17: „Nur soll die Partei der Proletarier nicht glauben, daß man bloß mit Lohnarbeitern und abhängigen Leuten die Kräfte schaffen kann, die ein Volk von 60 Mill. zu leiten vermögen."

[3]) So bezeichnete Schmoller 1897 die Wissenschaftler als „ehrliche Makler". 20 Jahre deutsche Politik, Aufsätze und Vorträge, München 1920, S. 27.

[4]) So Rudolf Sohm am 16. Mai 1896. Wenck, Geschichte der National-Sozialen, 1905, S. 42.

[5]) Wenck, a.a.O. S. 66 f.

[6]) Wippermann, Deutscher Geschichtskalender 1896, II. S. 26 f.

[7]) „Wir sind für Unantastbarkeit des allgemeinen Wahlrechts zum Reichstage und für die Ausdehnung desselben auf Landtage und Kommunalvertretungen." Mommsen, Deutsche Parteiprogramme, 1952, S. 53.

Die Gegensätze innerhalb des Vereins trafen vor allem in der Frage aufeinander, welche Taktik man gegenüber der Sozialdemokratie wählen solle. Rudolf Sohm, ein Vertreter des rechten Flügels, begründete das allgemeine Wahlrecht mit der Notwendigkeit, dem Arbeiter hervorragenden Anteil am öffentlichen Leben zu gewähren[1]). Aber er machte der Partei zur Aufgabe, vornehmlich die Gebildeten zu gewinnen, da diese den Staat geistig leiteten. Sein Gegner auf dem linken Flügel, Göhre, verwarf den von Sohm geforderten Kampf gegen die Sozialdemokratie und befürwortete die Annäherung an ihren revisionistischen Flügel[2]). Naumann, der in der national-sozialen Bewegung Bürgertum und Arbeiterstand einheitlich politisch organisieren wollte[3]), beantwortete 1898 die Frage nach der Taktik nach den Erfahrungen mit den Reichstagswahlen. Damals schrieb er: „Was hätte es denn im Kreise Jena ausgemacht, wenn wir noch 50 oder 150 Gebildete mehr gewannen? Es fehlten 2000 Stimmen: Bauern oder Arbeiter, jedenfalls Masse[4])." Die Wirkung einer Wahl nach dem allgemeinen Wahlrecht bewies, daß die Gebildeten für die Stärke einer politischen Partei weniger wichtig waren als die Masse. Das Haben oder Nichthaben der Masse erwies sich als entscheidend für die Zukunft einer Partei im demokratischen Staat. Die National-Sozialen waren dadurch gezwungen, sich der linken Seite zu nähern.

Diese Erkenntnis legte Naumann in seinem Buch „Demokratie und Kaisertum" nieder, das sowohl eine Analyse der politischen Situation als auch ein Programm sein sollte. Unverkennbar ist an diesem Buch, daß sein Verfasser von der praktischen Erfahrung seiner Tätigkeit als Vereinsgeistlicher der Inneren Mission in Frankfurt her urteilte. Er betrachtete daher die soziale und politische Wirklichkeit, ohne durch politische Prinzipien schon im voraus festgelegt zu sein[5]). Die Analyse dieser Wirklichkeit verschaffte ihm drei Grunderfahrungen. Zunächst erkannte er die soziologischen Veränderungen seit den 60er Jahren, die Bevölkerungszunahme und die Entstehung des Massenstaates. Weiterhin sah er die Politik nicht mehr als eine geistige Auseinandersetzung an, in der sich Ideen nach dem Grade ihrer objektiven Richtigkeit durchsetzen sollten, sondern als einen Kampf verschiedener Kräfte um die Macht im Staate. Schließlich deutete er die Beziehung zwischen den Sozialpartnern seiner Zeit als ein Herrschaftsverhältnis und trat damit in Gegensatz zu der individualistischen Vertragstheorie des freihändlerischen Liberalismus.

---

[1]) Wippermann, a.a.O. 1897, II, S. 89.

[2]) Wenck, a.a.O. S. 81.

[3]) „Idee der einheitlichen Organisation von proletarischen und bürgerlichen Elementen." Leitsätze vom Parteitag von 1901. Wippermann, a.a.O. 1901, II, S. 94.

[4]) Heuß, Friedrich Naumann, 2. Aufl. 1949, S. 534.

[5]) Aus dem „Entwurf" zu dem geplanten Wochenblatt, später die „Hilfe": „Feststellen dessen, was wirklich ist. Beachtung statistischer Arbeiten. Erziehung zum reellen wirtschaftlichen Denken." Heuß, a.a.O. S. 89.

Naumann machte sich die methodischen Hilfsmittel der jungen Sozialwissenschaft zunutze. Mit Hilfe der Statistik ließ er Zahlen sprechen. Sie zeigten ihm die ständige Zunahme der Bevölkerung, die in Deutschland von 1880 bis 1900 um rund 11 Millionen anstieg, die Verschiebung des Schwergewichts von den Landbezirken in die Industriezentren, das schnelle Ansteigen der Zahl der Industriearbeiter und den Übergang Deutschlands zum Industriestaat[1]). Die Versorgung dieser großen Bevölkerung sah er als das eigentliche Problem des Massenstaates an. Sie schien ihm nur durch eine konsequente Industrialisierung möglich. „Um leben zu können, müssen wir industriell fortschreiten[2])." Export und Weltpolitik ergaben sich als notwendige Folgen.

Mit Hilfe soziologischer Methoden untersuchte Naumann nun die Struktur der modernen Industriegesellschaft. Im Massenstaat sind die Lohnarbeiter die bedeutendste soziale Gruppe. Wenn sie sich auch untereinander mannigfach unterscheiden, so haben die Angehörigen dieser Gruppe doch eines gemeinsam: Sie besitzen nichts als ihre Arbeit und den dafür erhaltenen Lohn. Daher treibt diese Gruppe eine besondere Art von Politik, nämlich die Politik des Lohnes[3]). Dieser ökonomische Tatbestand hat eine psychologische Wirkung; das Angewiesensein auf den Lohn schafft eigentümliche Denk- und Verhaltensweisen. Wie Schmoller erkannte auch Naumann die psychologische Wirkung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Deshalb sah er in dem Streben, soziale Interessen auf politischem Wege durchzusetzen, keine Entartung mehr. Er war vielmehr im Gegensatz zur liberalen Theorie der Ansicht, daß die politischen Ideen soziologisch bedingt seien. „Diese Frage nach dem Ursprung der Idee aus der Klasse" sagte Naumann auf einem Parteitag des National-sozialen Vereins, „... hat sich der Liberalismus nicht gestellt, die hat erst der Marxismus formuliert; indem er alle Kämpfe Klassenkämpfe nannte, hat er etwas, was für die Vergangenheit nicht immer richtig ist, aber etwas für das gegenwärtige Zeitalter unbedingt Zutreffendes gesagt[4])." In der geschichtsphilosophischen Ausweitung dieser These folgte er Marx nicht, daher blieb es in dem Denken Naumanns bei einer Relativierung der politischen Ideen, die sich aus der relativ gleichen Berechtigung der sozialen Ansprüche ergab.

Die Zahl der Lohnarbeiter mit ihren Familien belief sich 1895 auf 25,8 Millionen, also fast die Hälfte der Gesamtbevölkerung (51,7 Millionen)[5]). Diese große Zahl bedingte eine weitere Eigentümlichkeit der neuen Politik: Die Lohnarbeiter setzen die Zahl als Macht, weil sie selbst eine große Zahl sind, sie vertreten die Majorität als politisches Prinzip. „Unser Leben ist demokratisch,

---

[1]) Naumann, Demokratie und Kaisertum, 4. Aufl. 1905, S. 20, 21.

[2]) Naumann, a.a.O., S. 21.

[3]) Naumann, a.a.O. S. 19.

[4]) Protokoll über die Verhandlungen des National-sozialen Vereins zu Frankfurt 1901, S. 96.

[5]) Naumann, a.a.O. S. 19.

denn es ist Massenexistenz", erklärten sie[1]). Politik ist Kampf ums Dasein[2]), ist Streben nach Macht. Die Klasse der Lohnarbeiter setzt die Zahl als Macht, um die Macht zu erringen. Die Partei der Lohnarbeiter ist also notwendig demokratisch.

Um das allgemeine Wahlrecht zu rechtfertigen, suchte Naumann nicht nach naturrechtlichen oder individualistischen Begründungen. Es ergab sich nach seiner Meinung nicht aus der Idee der Gleichheit. Denn diese Gleichheit sei im besten Falle eine sittliche Forderung, aber keineswegs eine vorhandene Tatsache, auf die man politische Forderungen aufbauen könne. „Die Menschen die in Wirklichkeit leben, sind ungleich, und zwar im modernen Kulturstaat ungleicher als in ursprünglich rein landwirtschaftlichen Verhältnissen[3])". Seine Zustimmung zum allgemeinen Wahlrecht wurzelte vielmehr in der Anerkennung der gesellschaftlichen Machtverhältnisse. Wegen ihres zahlenmäßigen Gewichtes konnte der Masse der Lohnarbeiter das Recht auf politische Forderungen nicht vorenthalten werden. Die Industrialisierung bedingte mit Notwendigkeit die Demokratisierung der politischen Verfassung[4]). Das allgemeine Wahlrecht war nicht mehr Ursache sozialer Umwälzungen, sondern das „Sicherheitsventil gegen Revolutionen[5])." Der gewaltsame Umsturz der Staatsordnung sollte dadurch vermieden werden, daß man die Verfassung des Staates rechtzeitig dem Kräfteverhältnis innerhalb der Gesellschaft anpaßte.

Naumann sah das Verhältnis von politischer und sozialer Verfassung somit anders an als der ältere Liberalismus. Die liberale Staatslehre war von dem Hegelschen Gegensatz zwischen Staat und Gesellschaft und dem wesensmäßigen Vorrang des Staates ausgegangen und hatte von dorther politische Organisationen, in denen sich gesellschaftliche Interessen repräsentierten, grundsätzlich als illegitime Elemente der staatlichen Politik angesehen. Die Verfassung der Gesellschaft sollte sich der verfassungsmäßigen Ordnung des Staates anpassen. Bei Naumann aber traten nun die gesellschaftlichen Interessen als berechtigte Elemente des politischen Lebens auf. Das Ziel war nicht mehr, sie auszuschalten, sondern sie dem Staate einzufügen. Die Sozialdemokratie wurde von Naumann nicht mehr abgelehnt, weil sich in ihr eine gesellschaftliche Klasse repräsentierte, er forderte nur noch, daß sie sich von einer revolutionären Bewegung zu einer echten politischen Partei entwickele, damit sie fähig werde, einen Staat zu leiten[6]).

---

[1]) Naumann, a.a.O. S. 46.

[2]) Vgl. Protokoll über die Verhandlungen des National-sozialen Vereins zu Frankfurt 1901, S. 99 f.

[3]) Naumann, a.a.O. S. 46.

[4]) Nürnberger, HZ 170/1950, S. 540.

[5]) Naumann, a.a.O. S. 11.

[6]) Naumann, a.a.O. S. 17.

Gesellschaftliche Gruppen durften jetzt als solche politische Macht erhalten, wenn sie diese in der Verantwortung für das Ganze auszuüben bereit waren.

Verfassungsformen waren nicht mehr das Ergebnis theoretischer Überlegungen, die vom besten Staat ausgehen, sondern erschienen mit gleichsam naturgesetzlicher Notwendigkeit determiniert. Naumann konnte daher erst nach einer Analyse der gesellschaftlichen Wirklichkeit das allgemeine Wahlrecht theoretisch begründen. Die Haltung, die der Politiker einzunehmen hat, wenn er dieser Einsicht folgt, wurde von Max Weber später mit „Verantwortungsethik" im Gegensatz zur „Gesinnungsethik" bezeichnet[1]). Das politische Handeln hat sich der Eigengesetzlichkeit der politischen Welt anzupassen. Die liberale Idee von dem nur seinem Gewissen gehorchenden Abgeordneten im Parlament wurde abgelöst von dem Typ des Politikers, der sich der Tatsache beugt, daß Politik der Kampf um die Macht im Staate ist und daß die Mittel dieses Kampfes sich aus der rationalen Ordnung der modernen Welt ergeben. Die Politik sei ein „kaufmännischer Betrieb" geworden, stellte Naumann fest[2]), die Parteien müßten daher mit rationalen Methoden arbeiten, mit berufsmäßigen Organisationen, mit großen Geldmitteln, ganz nach dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, nicht nach ethischen Normen.

Während der Liberalismus immer an einem Verfassungsideal orientiert war, wies Naumann nun auf die Relativität der Verfassungsformen hin. „Auch der Demokratismus ist keine ewige Normalform[3])." Nicht mehr das Seinsollende, sondern das Seiende in seiner unabänderlichen Faktizität bestimmte sein politisches Denken. Wachstum der Bevölkerung, Massenstaat und daraus folgende Demokratisierung sah er als Prozesse an, die außerhalb jeder menschlichen Einwirkung stehen. Sie können nur mit empirischen Methoden wahrgenommen werden. Die Aufgabe des Politikers besteht darin, diese Vorgänge zu erkennen, und danach zu handeln.

Welchen Schritt hier das liberale Denken vollzog, zeigt am besten ein Vergleich der Gedanken Naumanns mit Äußerungen der damals noch lebenden Liberalen aus der älteren Generation. Rümelin z. B. stand der Bevölkerungszunahme ratlos gegenüber und verfiel einem malthusianischen Pessimismus. „Ich bin mein Leben lang optimistisch gerichtet gewesen", schrieb er an Rudolf Haym, „sehe aber jetzt, sei es mit Grund oder aus Altersschwäche, trüb in die Zukunft. Ich bin eine Art von Malthusianer geworden und sehe in unserer abnormen raschen Bevölkerungszunahme, hinter der die Steigerung des Volkseinkommens in stetiger Progression zurückbleibt, die größten Gefahren und den eigentlichen

---

[1]) M. Weber, Gesammelte politische Schriften, 1921, S. 441 ff. Vgl. Schieder, HZ 177/1954, S. 55.

[2]) In: Barth-Naumann, Die Erneuerung des Liberalismus, 1906, S. 31.

[3]) Naumann, Demokratie und Kaisertum, 4. Aufl. 1905, S. 45.

und entscheidenden Hauptgrund unserer wirtschaftlichen und sozialen Nöte[1])." Die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten, durch eine forcierte Industrialisierung die zunehmende Bevölkerung zu versorgen, waren ihm fremd, die Eigengesetzlichkeit der Entwicklung erschien den aus der ethisch-humanistischen Tradition stammenden Liberalen unheimlich. Dagegen ist für Naumann sein optimistisches Bekenntnis zu dieser Welt der gesetzmäßigen Prozesse, seine „lebendige Mitfreude am wachsenden Volke[2])" ganz besonders charakteristisch. Die biologischen Gesetze des Darwinismus erhielten einen wichtigen Platz in seiner politischen Gedankenwelt[3]), führten ihn aber nicht zum Fatalismus, sondern zu freudiger Aktivität. Naumann umschrieb diese Wandlung: „In den ethisch-rationalen Grundbestand werden die entwicklungsgeschichtlichen Ideen aufgenommen. Man kann andeutend sagen: Rousseau wird mit Darwin verschnitten[4])." Der Widerstand gegen den Positivismus, der Treitschke zum unversöhnlichen Gegner der Kathedersozialisten gemacht hatte, war jetzt überwunden.

Was aber blieb von den liberalen Ideen dann noch übrig? Naumann ging auf das Grundprinzip des Liberalismus zurück, wenn er die liberale Ideologie allen Beiwerks wie Hegelscher Staatsphilosophie, Freihandelslehre und bestimmter Verfassungsprinzipien entkleidete und als Kern wieder das Persönlichkeitsideal freilegte, das Streben des einzelnen nach individueller Selbstbestimmung in seinem Dasein. Den Unterschied zwischen älterem und jüngerem Liberalismus oder, wie er es bezeichnete, zwischen Liberalismus und Sozialismus sah er darin, daß der Liberalismus das Persönlichkeitsideal dem Staat gegenüber, der Sozialismus dieses gegenüber jedem großen Betrieb vertrete. Wenn der ältere Liberalismus die Persönlichkeit vor dem Staat zu schützen suchte durch Mitregierung und Begrenzung der Staatsallmacht, so erstrebte Naumanns Sozialismus die Mitwirkung der Arbeitnehmer im Betrieb und die Bindung der Arbeitgeber an soziale Gesetze[5]). An die sozialistischen Bestrebungen nach sozialer Gleichheit dachte er dabei nicht, sondern nur an den rechtlichen Schutz der schwächeren

---

[1]) Brief vom 30. Dezember 1879; Haym, Ausgewählter Briefwechsel, 1930 S. 317. — Ähnlich Roggenbach an v. Stosch, 27. Oktober 1893: „Wo soll es mit der Entwicklung der europäischen Welt in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht hinaus? Wer nicht unter den Eindrücken außerordentlichen Gottessegens liegt wie Sie im Rheingau, der wird auf der ganzen Welt, Europa und Amerika, einen Rückgang des Verdienstes und dabei der Lebensmöglichkeiten der großen Massen konstatieren können, welcher ein ernsteres Problem aufgibt als die sozialdemokratischen Theorien. Dabei die rapide Bevölkerungszunahme..." Roggenbach, Im Ring der Gegner Bismarcks, 2. Aufl. 1943, S. 400.

[2]) Naumann, a.a.O. S. 36.

[3]) Über den „naturalistischen Einschlag seiner Geschichtsanschauung" vgl. Nürnberger, HZ 170/1950, S. 541.

[4]) In einem Brief von 1907. Brentano, Mein Leben im Kampf um die soziale Entwicklung Deutschlands, 1931, S. 277.

[5]) Naumann, a.a.O. S. 28 f. — Stillich, Die politischen Parteien in Deutschland, Bd. 2, 1911 S. 134, bezeichnet dies als „Übertragung des konstitutionellen Gedankens auf die industriellen Unternehmungen." — Vgl. auch Nürnberger, HZ 170/1950, S. 544 f.

Sozialpartner. Die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkannte er ähnlich wie Karl Marx als ein Herrschaftsverhältnis, das Abhängigkeit schafft und so die Persönlichkeit in Gefahr bringt. Die soziale Frage war daher nicht mehr mit Freiheitsrechten zu lösen. Das wirtschaftlich autarke Bürgertum glaubte die gesellschaftliche Harmonie bereits durch die Idee der Freiheit verwirklicht. Naumann hingegen revidierte diese liberalen Anschauungen vom Boden anderer sozialer Schichten aus, er sozialisierte den Liberalismus, ohne seine Grundidee aufzugeben. Naumanns politischer Entwurf war der Versuch, die liberale Idee in der veränderten gesellschaftlichen Wirklichkeit zur Geltung zu bringen.

Von seinen grundsätzlichen Erwägungen her erkannte Naumann die Sozialdemokratie sowohl als demokratische wie als sozialistische Partei an. Wie wenig ihn dabei parteitaktische Gesichtspunkte bestimmten, kann man daraus entnehmen, daß er über die Zukunft der liberalen Parteien ohne Illusionen dachte. In seiner national-sozialen Bewegung machte er selbst die Erfahrung, daß der bürgerliche Liberalismus die Sozialdemokraten nicht wieder in seine Reihen aufnehmen konnte. Daher blieb für ihn nur die Frage, „ob sich die Sozialdemokratie so entwickeln wird, daß sie die eigentlich liberale Aufgabe übernimmt und es den ehrlich liberalen Teilen des Bürgertums ermöglicht, sich der von ihr getragenen Gesamtbewegung anzuschließen[1])". Die Sozialdemokratie erhielt von Naumann die Aufgabe, den stärksten Block einer Mehrheit auf dem linken Flügel zu bilden. Das Bürgertum war hierzu wegen seiner geringen Zahl nicht imstande. Wenn die liberalen Prinzipien erhalten bleiben sollten, dann mußte die Sozialdemokratie sich diese zu eigen machen. Auf diesem Wege konnte der Liberalismus als politische Idee, wenn auch nicht als politische Partei, noch eine Zukunft haben. Naumann, der im Anwachsen der Sozialdemokratie gleichzeitig die von selbst entstehende Verpflichtung zu praktisch-politischer Mitarbeit sah, glaubte wie Delbrück daran, daß das allgemeine Wahlrecht sie notwendigerweise demokratisieren würde. Dann aber hatte das demokratische Wahlrecht seine antiliberale Wirkung verloren. Es konnte noch den liberalen Parteien, aber nicht mehr dem Liberalismus schaden.

c) *Die Wirkung des politischen Denkens Friedrich Naumanns auf den Linksliberalismus.*

Als Naumanns Buch „Demokratie und Kaisertum" im Jahre 1900 erschien, wurde es im Kreise der Freisinnigen Vereinigung mit Zustimmung aufgenommen. Barth kam der national-sozialen Bewegung in einem Artikel in der „Nation" wohlwollend entgegen und äußerte sich positiv über die Sozialdemokratie. Das Programm Naumanns von der Einigung auf dem linken Flügel wurde auch von dem Sozialdemokraten v. Vollmar anerkannt[2]).

---

[1]) Naumann, a.a.O. 17.

[2]) Brentano, Mein Leben im Kampf um die soziale Entwicklung Deutschlands, 1951, S. 228.

In einem Vortrag vom Jahre 1904 machte sich Theodor Barth die Gedanken Naumanns zu eigen[1]). Die Liberalen, sagte er, denen es nicht um eine spezielle Parteiform zu tun sei, sondern um das Wesen des Liberalismus, müßten wünschen, daß der Prozeß der Erziehung zur praktischen Politik, wie er sich in dem revisionistischen Flügel andeute, auf der Grundlage der einmal bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung innerhalb der Sozialdemokratie selbst herbeigeführt werde[2]). Barth meinte damit aber nicht mehr ausschließlich eine Wandlung zur radikal-demokratischen Partei. Unter dem Einfluß von Friedrich Naumann hatte er auch seine Sozialanschauungen geändert. Der Interessengegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter war nach seiner Ansicht jetzt nicht mehr durch das manchesterliche Prinzip der Vertragsfreiheit zu lösen. Er stellte vielmehr fest, daß sich schlechter Lohn nicht mit wohlfeiler Arbeit decke. Die Arbeitsleistung sei ausschlaggebend. „Es gibt kaum ein höheres volkswirtschaftliches Interesse als das Interesse an höheren Arbeitslöhnen[3])." Der Arbeiter müsse physisch und geistig leistungsfähig gemacht werden. „Es ist recht eigentlich die Aufgabe eines Liberalismus, der zu den geistigen Quellen seines Wesens zurückkehrt, die politischen Konsequenzen aus diesen wirtschaftlichen Überzeugungen zu ziehen. Dieser liberale Revisionismus muß daher alles unterstützen, was geeignet ist, die Lage der Lohnarbeiter zu verbessern, den ganzen Stand geistig und physisch zu heben und dadurch die gesamte Arbeitsleistung der Nation zu steigern[4])." Die Interessenpolitik des Arbeiterstandes hielt er für staatspolitisch notwendig. Sowohl Naumann wie auch Barth sahen also die sozialen Interessen als legitime Elemente der Politik an und begrüßten die Sozialdemokratie als demokratische und auch als soziale Partei.

Barth sagte damit auch dem Kampf der liberalen Parteien nach zwei Seiten, der — wie wir sahen — vom Linksliberalismus immer wieder aufgenommen worden war, endgültig ab. Die Mittelklasse, die Stütze der liberalen Parteien, sei ersthaft bedroht. „Die Reaktionäre nagen an ihr ebenso wie die Sozialdemokraten." Es gebe keine unglückseligere Idee, als den Liberalismus zwischen beiden eine Stellung mit zwei Fronten einnehmen zu lassen. Der Liberalismus stehe auf der Seite der aufsteigenden Volksschichten[5]). „Der Liberalismus hat wieder nachdrücklicher den Beweis zu liefern, daß sein politisches Lebensprinzip die Förderung aller aufstrebenden Kräfte ist[6])." Er dürfe sich „dem politischen Emanzipationskampf der Arbeiter" nicht mehr entgegenstemmen[7]), er solle eine

[1]) Barth, Neue Aufgaben des Liberalismus, Berlin 1904.

[2]) Barth, a.a.O. S. 9.

[3]) Barth, a.a.O. S. 7.

[4]) Barth, a.a.O. S. 8.

[5]) Barth, a.a.O. S. 14.

[6]) Barth, a.a.O. S. 8.

[7]) Barth, a.a.O. S. 8.

„weitherzige Arbeiterpolitik" treiben[1]) und das Streben nach praktisch-politischer Sozialreform innerhalb der Sozialdemokratie fördern[2]). Barth suchte also aus der isolierten Stellung zwischen dem konservativen und dem sozialistischen Flügel herauszukommen und eine echte Anlehnung an die linke Seite zu gewinnen. Zu diesem Zweck wurde das liberale Programm an die Forderungen der auf dieser Seite stehenden Volksschichten angepaßt und nicht mehr ausschließlich von Prinzipien, sondern auch von soziologischen Gegebenheiten bestimmt. Barth sprach ausdrücklich von einem „liberalen Revisionismus".

Das allgemeine Wahlrecht ergab sich als notwendige Folgerung dieser Gedanken. Als politische Forderungen stellte Barth auf, „eine wirkliche Rechtsgleichheit herbeizuführen, Privilegien und Vorrechte von Klassen, Ständen und Berufen zu beseitigen, eine gerechte Vertretung des Volkes in den Parlamenten durchzusetzen und den breiten Massen der Bevölkerung in wachsendem Grade einen Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Staates und der Gemeinden zu sichern[3])". Nicht die „richtige", sondern die „gerechte" Vertretung war jetzt Grundsatz der Wahlrechtsverteilung. Barth hatte die Scheu vor dem Eindringen der Massen in das Parlament, von der auch die demokratischen Politiker ergriffen waren, verloren und dachte daher nicht mehr an den Ausschluß bestimmter sozialer Klassen. Ohne Rücksicht auf liberalen Gewinn oder Verlust forderte er die Beteiligung der unteren Volksschichten an der Gesetzgebung und Verwaltung, weil sich der gerecht denkende Politiker ihren Wünschen nicht mehr verschließen konnte. In dem Programm der Fortschrittlichen Volkspartei von 1910, zu der sich nach dem Tode Eugen Richters die drei linksliberalen Fraktionen zusammengeschlossen hatten, fanden diese Forderungen ihre für den gesamten Linksliberalismus verbindliche Formulierung[4]).

Man kann diese Anschauungen als einen Versuch zur Demokratisierung des liberalen Programms und der liberalen Ideologie bezeichnen. Sie setzten sich aber nur langsam in den linksliberalen Parteien durch. Die Freisinnige Volkspartei verschloß sich unter Eugen Richters Führung mit Starrheit allen Bemühungen um die Revision der liberalen Politik. Aber auch in der Freisinnigen Vereinigung fanden Naumanns politische Forderungen keine ungeteilte Anerkennung. Eine Gruppe mit Pachnicke an der Spitze war nicht bereit, die Gesichtspunkte der Selbsterhaltung zurückzustellen. Sie weigerte sich, eine prinzipielle Unterstützung der Sozialdemokratie zu billigen[5]). Pachnicke bekannte sich

[1]) Barth, a.a.O. S. 9.

[2]) Barth, a.a.O. S. 13.

[3]) Barth in: Barth-Naumann, Die Erneuerung des Liberalismus, Berlin 1906, S. 7.

[4]) Mommsen, Deutsche Parteiprogramme, 1952, S. 54. f.

[5]) Vgl. die Programmfrage auf der Generalversammlung des Wahlvereins der Liberalen im Oktober 1903, an der zum ersten Male die ehemaligen Nationalsozialen teilnahmen. Das Protokoll in der „Hilfe", Jg. 9, Nr. 42. — Naumann, Die Politik des liberalen Wahlvereins, „Hilfe" vom 25. Oktober 1903, Jg. 9, Nr. 43, S. 3.

ausdrücklich zum „Parteiegoismus" und wollte nicht glauben, daß die liberale Partei bankrott sei[1]). Begreifliche Hemmungen verhinderten eine bedingungslose Annahme des Naumannschen Programms. Auch in der Folgezeit kam es immer wieder zu taktischen Modifikationen der linksliberalen Parteipolitik.

d) *Liberalismus und allgemeines Wahlrecht.*

Die Übernahme der Naumannschen Gedanken war deshalb besonders schwierig, weil zwar der Liberalismus aus grundsätzlichen Erwägungen heraus sich zu demokratisieren gezwungen sah, dabei aber auch erkennen mußte, daß dadurch seine Existenz als Partei in Frage gestellt war. „Jeder Schritt zu wirklichem Liberalismus in der Wahlrechtsfrage sägt den Ast ab, auf dem die liberale Parteiorganisation selber steht[2])." Denn Hand in Hand mit der Einsicht in die demokratische Struktur des Massenstaates ging die Erfahrung von der Klassenbedingtheit der politischen Parteien. Solange Naumann an der Spitze des National-sozialen Vereins für eine nationale und demokratische Arbeiterpartei kämpfte, glaubte er noch, daß das Bürgertum die Führerschicht der kleinbürgerlichen und proletarischen Massen werde und so eine Synthese der Klassen entstehen könne. Die enttäuschende Wahlniederlage von 1903 machte diesem Ziel ein Ende. Man sah auf linksliberaler Seite, daß die Sozialdemokratie die Arbeitervertretung war und es auch blieb. Darauf versuchte Naumann, das Klassenbewußtsein des Bürgertums zu wecken und ihm einen starken parteipolitischen Ausdruck zu verschaffen, damit es also eine Klassenpartei zur politischen Macht werde[3]). Aber auch dieser Plan hatte nicht viel Aussicht auf Erfolg. Wenn man bedenkt, daß die lohnarbeitenden Schichten allein rund 48% der Gesamtbevölkerung ausmachten[4]) und — wie wir oben schon sahen — das Bürgertum in seinen wirtschaftlichen Interessen sehr gespalten war, daß ein großer Teil den konservativen Parteien zuneigte, so läßt sich entnehmen, wie sehr sich der Bevölkerungskreis verengt hatte, in dem die liberalen Parteien ihre Anhänger zu werben vermochten[5]). Die liberalen Parteien konnten immer nur einen Bruchteil der sozialdemokratischen Stimmen erhalten.

Das Schicksal des National-sozialen Vereins war lehrreich für die Chance einer bürgerlichen Partei beim allgemeinen Wahlrecht in der damaligen Zeit. Kulemann, ein nationalliberaler Politiker auf dem linken Flügel seiner Partei, urteilte

---

[1]) Hilfe Jg. 9, Nr. 42, S. 9.

[2]) Maurenbrecher, Die Gebildeten und die Sozialdemokratie, 1904, S. 23.

[3]) „Hilfe" 1904, Jg. 10, Nr. 2, S. 2 f. — Vgl. Schieder HZ 177/1954, S. 66 f. — Für die Nationalliberale Partei: Eschenburg, Das Kaiserreich am Scheidewege, 1929, S. 112 ff.

[4]) Nach der Berufszählung von 1895 waren es 25,1 Mill. von 51,7 Mill. Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich, Bd. 1, 1907, S. 48 ff.

[5]) Vgl. die Denkschrift Stresemanns vom 5. September 1908 bei Eschenburg, a.a.O. S. 115.

über die Niederlage der Naumannschen Bewegung: Der Grund ihres Scheiterns sei nicht der Ausgangspunkt gewesen, sondern liege darin, daß das Unternehmen zu spät ins Werk gesetzt worden sei, als bereits die Identifizierung der Begriffe Sozialdemokratie und Arbeiterschaft schon fest im Bewußtsein der Masse verankert war[1]). Die sozialdemokratische Bewegung, aber auch die Zentrumspartei machten deutlich, wie fest die Beziehungen zwischen gesellschaftlichen Gruppen und politischen Parteien waren. Der Sozialdemokratie konnte das Programm des National-sozialen Vereins, obwohl es ebenfalls die proletarischen Massen ansprechen sollte, nichts anhaben, weil sie durch ihre Organisation fest in den lohnempfangenden Schichten des Volkes verwurzelt war. Bei der Zentrumspartei machte Naumann die gleiche Erfahrung; sie lebte auch nach Beendigung des Kulturkampfes mit unverminderter Stärke weiter[2]). Nicht die Aktualität einer politischen Idee, einer programmatischen Forderung scharte die Wähler um die Fahnen dieser politischen Parteien. Die Wähler blieben bei ihnen, weil sie mit der Partei durch soziologische Elemente verbunden waren: durch das proletarische auf der einen, durch das weltanschauliche auf der anderen, und weil die Partei mit ihren organisatorischen Verästelungen, die das ganze gesellschaftliche Leben durchdrangen, ihre Anhänger fest zusammenhielt. So überdauerte die Parteiorganisation alle Wechselfälle der innenpolitischen Entwicklung. Naumann zog daraus die Folgerung: „Kein politischer Gedanke kann ohne Organisation den Sieg gewinnen[3])."

Den Grund für den Niedergang der liberalen Partei sah Naumann in der „strukturellen Schwäche des Liberalismus[4])". Er war der Überzeugung, daß die Nationalliberalen von Bismarck nicht binnen drei Jahren hätten zerdrückt werden können, wenn sie einen anderen Organisationsuntergrund im Lande gehabt hätten[5]). Die Erneuerung des Liberalismus suchte er daher durch eine Neuorganisation als Partei zu fördern. Die Sozialdemokratie diente ihm als Vorbild: Eine demokratische Parteiorganisation sollte die patriarchalische des älteren Liberalismus ersetzen[6]). Die liberalen Parteien sollten die politische Organisation des Bürgertums werden. Aber er erkannte auch die Schwierigkeiten, die diesem Ziel entgegenstanden. „Von allen politischen Richtungen ist der Liberalismus am schwersten organisierbar", mußte Naumann feststellen[7]). Das

---

[1]) Kulemann, Politische Erinnerungen, 1910, S. 187.

[2]) „Aber als der Kulturkampf vorbei war, blieb die Zentrumspartei, wie sie geworden war, denn sie stand organisatorisch auf sehr viel festeren Füßen als die Nationalliberale Partei gestanden hatte." Naumann, Die politischen Parteien, 1910, S. 32.

[3]) In: Barth-Naumann, Die Erneuerung des Liberalismus, 1906, S. 29.

[4]) Schieder, HZ 177/1954, S. 65.

[5]) Naumann, Die politischen Parteien, 1910, S. 32.

[6]) Sponsel, F. Naumann und die Sozialdemokratie, Erlanger phil. Diss. 1952, S. 112 f.

[7]) Barth-Naumann, a.a.O. S. 29.

Bürgertum war wegen seiner uneinheitlichen sozialen Interessen und seiner Neigung zum Individualismus parteipolitisch nicht gut zu organisieren. Seiner sozialen Struktur entsprach der ältere Typ der Honoratiorenpartei besser als die Massenpartei des demokratischen Wahlrechts, wie es sich bereits bei den Wahlen von 1867 gezeigt hatte. Deswegen konnten die liberalen Parteien sich auch nach ihrer ideologischen Regeneration nur mühsam behaupten.

Im gesamten Liberalismus haben wir nun drei Möglichkeiten kennengelernt, das Problem zu lösen, das das demokratische Wahlrecht dem bürgerlichen Mittelstand und den liberalen Parteien stellte. Auf nationalliberaler Seite fühlte man sich als Klassenpartei und suchte, die faktische Macht der großen Masse verleugnend, durch Wahlrechtsbeschränkungen dem zahlenmäßig schwächeren Bürgertum seinen politischen Einfluß künstlich zu wahren und so die politische Konstellation aus der Frühzeit der liberalen Bewegung zu konservieren.

Hans Delbrück dagegen erkannte den demokratischen Charakter des Massenstaates und rechtfertigte das allgemeine Wahlrecht mit der Notwendigkeit, den Massen Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewähren. Dem Bürgertum machte er zur Pflicht, durch die Vorbildlichkeit seiner sozialen Gesinnung moralischen Einfluß auf Arbeiterbewegung und Regierungspolitik zu gewinnen; das allgemeine Wahlrecht sollte den Klassenegoismus verhindern. Die Überwältigung der besitzenden Schichten sah er dadurch vermieden, daß Krone und Regierung unabhängig von den Parteiverhältnissen waren und neutral die Bedeutung der einzelnen gesellschaftlichen Interessen für das Ganze objektiv beurteilten konnten. Er lehnte deshalb auch die Parlamentarisierung dieses Staates ab, der ja bereits eine demokratische Volksvertretung besaß. So wollte er erreichen, daß der Staat durch seine monarchische Verfassung nach außen genügend Festigkeit erhielt, um die Ost-West-Spannung zu ertragen, und im Innern so befriedigt war, daß keine sozialen Unruhen diese Stärke gefährdeten.

Friedrich Naumann hatte die realistische Einschätzung der gesellschaftlichen Kräfte im modernen Staat mit Hans Delbrück gemeinsam. Naumann aber wollte den Parteien einen größeren Einfluß auf die Politik geben. Sein Plan einer Mehrheitsbildung auf der Linken war von der Absicht geleitet, die Regierung zu einer konsequenten Politik der Industrialisierung und Demokratisierung zu zwingen[1]). Durch die Parteien sollte die Bevölkerung mittelbar an der Regierung

[1]) „Hätten wir einen Reichstag mit Zweiparteiensystem, so würde der Reichstag dem Kaiser politisch gleichwertig gegenüberstehen können, dann würde er eigene gesetzgeberische Initiative besitzen und durch die Geschlossenheit seines Auftretens eine ihm genehme Regierung erzwingen können." Naumann, Demokratie und Kaisertum, 4. Aufl. 1905, S. 120. Dies war bereits ein Schritt auf dem Wege zur Parlamentarisierung, wenn er auch die Übernahme der gesamten Regierung noch nicht für möglich hielt (Ebd. S. 43). Er wünschte die Erhaltung der Dynastie aus Gründen der außenpolitischen Stabilität (S. 178 f.), das Vorbild war England (S. 183). Wenn auch Naumann ein „Regierungssystem parlamentarischer Verantwortlichkeit" erst nach 1908 in sein Programm aufnahm, wie Conze, Festschrift für S. Kaehler, S. 378, feststellt, so hatte er sich diesem Plan doch schon vorher stark genähert.

teilnehmen[1]). Ihren staatspolitischen Charakter erhielten sie nach seiner Ansicht aber erst durch die Übernahme politischer Verantwortung und die stete Aussicht, eine solche einmal zu erlangen[2]). Im Unterschied zu Delbrück wollte Naumann die Interessenpolitik der Parteien durch die Parlamentarisierung überwinden. Die Kehrseite dieser Auffassung aber war, daß dann die zahlenmäßige Stärke einer Partei allein ausschlaggebend wurde für ihren Einfluß auf die Politik. Beim allgemeinen Wahlrecht geriet das Bürgertum in Gefahr, gegenüber stärkeren gesellschaftlichen Gruppen zur Minderheit zu werden und in dem System der Klassenparteien zur Einflußlosigkeit verurteilt zu sein.

Dieses Dilemma, das allgemeine Wahlrecht aus der Analyse der sozialen Verhältnisse und die Parlamentarisierung um der Erhaltung des liberalen Staates willen fordern zu müssen, andererseits dadurch aber die Schwächung der eigenen liberalen Partei zu verursachen, macht die beiden anderen Lösungen der Wahlrechtsfrage verständlich, auch wenn sie von der Geschichte wiederlegt wurden. Denn auch in dem gewandelten Liberalismus bewirkte die Ahnung eines notwendigen Niederganges der liberalen Parteien eine Resignation gegenüber den demokratischen Ideen, die den kämpferischen Optimismus der ersten Jahre seiner Wandlung minderte. Adolf Damaschke berichtete von einem Gespräch mit Naumann, in dem dieser über das allgemeine Wahlrecht äußerte: „Gewiß, selbstverständlich bin ich dafür; aber es ist doch etwas anderes. Heut bin ich nur noch dafür, weil alles andere nur noch schlechter ist[3])." Das Bewußtsein der zwangsläufigen Entwicklung erzeugte jetzt einen Fatalismus, der nur noch eine negative Zustimmung zum demokratischen Wahlrecht zuließ. Es blieb allein der für den Parteipolitiker schmerzliche Trost, den Theodor Barth einmal formulierte: daß die Zukunft der liberalen Parteien fraglich sei, daß aber kein Zweifel bestehe über die Zukunft der liberalen Ideen[4]).

---

[1]) Parteien sind „Zwischenkörper zwischen der Wählermasse und der angestrebten regierungsfähigen Majorität." Naumann, Demokratie und Kaisertum, 4. Aufl. 1905, S. 52.

[2]) Den Mangel des politischen Systems in Deutschland sah Naumann in der Flucht vor der Verantwortung, indem man sich auf Majoritätsbeschlüsse berufe. Dagegen habe in England jede Partei ihren Führer, der bei Erringung der Majorität die Regierung und damit auch die Verantwortung übernehme. Nach einem Gespräch zwischen Naumann und Damaschke in: Damaschke, Zeitenwende, Bd. 2, 1925, S. 455 ff.

[3]) Damaschke, a.a.O. S. 455.

[4]) Nation, 7. April 1894, Jg. 11, S. 403 ff.

IV. Kapitel

Die Wahlrechtspolitik der liberalen Parteien seit 1900

a) *Die preußische Wahlreformfrage bis 1910.*

Die preußische Wahlrechtsreformfrage verschwand seit 1900 nicht mehr von der Tagesordnung des Landtags. Ihre Dringlichkeit wurde seit 1903 auch von den Nationalliberalen anerkannt. Ihr Wahlaufruf von 1903 forderte, daß die Bekämpfung der konservativ-klerikalen Majorität, die die Kanalvorlage zu Fall gebracht habe, durch das Landtagswahlrecht in seiner gegenwärtigen Gestaltung erschwert werde. Eine zeitgemäße Reform des Dreiklassenwahlrechts sei anzustreben[1]). In manchen Reformpunkten, so in der Wahlkreisfrage, waren sie mit dem Freisinn einig. Den drängenden Wünschen gegenüber suchte die Regierung die Parteien mit einer bescheidenen Reform zufriedenzustellen. 1906 legte sie einen Gesetzentwurf vor, durch den die Zahl der Abgeordneten um 10 erhöht werden sollte, um den schreiendsten Mißständen auf dem Gebiet der Wahlkreiseinteilung abzuhelfen[2]). Die freisinnigen Fraktionen empfanden diese Reform als unzureichend und stimmten gegen das Gesetz. Auch die Nationalliberalen waren mit der Vorlage nicht zufrieden. Sie stellten in der zweiten Beratung einen Antrag, durch den sie Neueinteilung der Wahlkreise, Pluralwahl und Beseitigung der indirekten Wahl forderten[3]). Damit hatten sie ihr Programm für eine Wahlreform genau formuliert.

Da man auf nationalliberaler Seite wie bisher das Reichstagswahlrecht in Preußen jedoch nicht einführen wollte[4]), suchte man nach einem anderen System, das die Schattenseiten des Dreiklassenwahlsystems vermied und doch nicht demokratisch war. Man glaubte, ein solches im Pluralwahlrecht gefunden zu haben. Der Vorzug dieses Systems lag darin, daß die Ungleichheit des Stimmrechts nicht mehr allein auf der Steuerleistung zu basieren brauchte, sondern daß auch andere Momente berücksichtigt werden konnten. Den Nationalliberalen kam es vor allem darauf an, die Bildung als ein Element der Wahlberechtigung und des Stimmgewichts in die Gesetzgebung einzuführen. Die Verbindung von Besitz und Bildung, die aus der älteren liberalen Theorie stammte, war seit der Umwandlung der Wirtschaft im kapitalistischen Sinne nicht mehr generell gültig. Das preußische Wahlrecht demonstrierte die Ungeheuerlichkeiten, zu

---

[1]) Programmatische Kundgebungen der Nationalliberalen Partei, 1913, S. 80.

[2]) Dietzel, Die preußischen Wahlrechtsreformbestrebungen von der Oktroyierung des Dreiklassenwahlrechts bis zum Beginn des Weltkrieges, Kölner phil. Diss. 1934, S. 40.

[3]) Dietzel, a.a.O. S. 42.

[4]) Wahlaufruf vom 29. April 1908: „Von der Einführung des Reichstagswahlrechts ist abzusehen." Programmatische Kundgebungen a.a.O. S. 99.

denen dies führen konnte, aufs deutlichste. Daher ertönte der Ruf, auch die Bildung zu berücksichtigen, von allen Seiten[1]). Doch das Pluralsystem empfahl sich noch aus einem anderen Grunde. Es konnte als ein Kompromiß zwischen den Wünschen der entgegengesetzten Richtungen gelten, wie es einstmals beim Dreiklassenwahlrecht der Fall gewesen war. Es beließ die Allgemeinheit der Wahl und machte sie — bei der Verteilung von nur wenigen Zusatzstimmen — nicht so illusorisch wie die Dreiklassenwahl, andererseits war es trotzdem ein ungleiches und kein Kopfzahlwahlrecht. Daher wurde es auch von denjenigen Nationalliberalen, die eigentlich auf dem Boden des allgemeinen Wahlrechts standen, wie z. B. die Jungliberalen, als Verbesserung des preußischen Wahlrechts empfohlen[2]).

Der Landtag lehnte diesen nationalliberalen Antrag 1906 zwar ab, die Forderung blieb jedoch weiter bestehen. Nur über die Art der Verteilung von Zusatzstimmen war man sich wie bisher nicht einig. Alter und Einkommen sollten die Kriterien bilden, doch über die Berücksichtigung der Bildung sagte der Nationalliberale Krause, daß dieses Verlangen zwar theoretisch richtig sei, dagegen aber erhebliche praktische Bedenken beständen[3]). Die Regierung kam diesem Wunsche mit einem Vorschlag in der Wahlrechtsreformvorlage von 1910 entgegen. Sie wollte sogenannte „Kulturträger" in die nächsthöhere Steuerklasse aufrücken lassen[4]). Aber dieser Vorschlag wie auch derjenige, die indirekte Wahl zu beseitigen, wurde schon in den Kommissionsberatungen gestrichen[5]).

Über die Wirkung des Pluralwahlrechts konnte man sich damals an dem belgischen Vorbild orientieren. Dort gab es seit 1893 ein Wahlrecht, das ein bis zwei Zusatzstimmen je nach Lebensstellung und Alter, Eigentum und Bildung verteilte. Es bewirkte jedoch, daß die Abgeordnetenzahl der katholischen Parteien bedeutend größer war, als es das Stimmenverhältnis erlaubt hätte. 1898 standen 1 Million katholischer Stimmen fast 900 000 Stimmen der anderen Parteien gegenüber. Diese Parteien, die fast die Hälfte der Gesamtstimmenzahl erhalten hatten, besaßen aber nur wenig über ein Viertel der Mandate. Darauf wurde 1899 dem neuen Wahlrecht noch die Proportionalwahl hinzugefügt. Die Neuwahlen ergaben dann einen Rückgang der katholischen Abgeordnetensitze von 112 auf 86 und einen Zuwachs der übrigen Parteien, zu denen auch die Liberalen

---

[1]) Zunächst war die Pluralwahl als Ersatz für das Reichstagswahlrecht gedacht: E. v. Hartmann in „Gegenwart" 32/1887, S. 337—341. — O. Bähr in „Grenzboten" 51/1892 II, S. 385 bis 396. — Köln. Ztg. 1894, s.o.S. 133. — G. Meyer, Das parl. Wahlrecht, S. 445 gibt als weitere Literatur an: Roeder, Ein neues Reichstagswahlrecht, Berlin 1896; Schreiber, Wider die Gleichheit im Wahlrecht, Berlin 1895. — Auch Miquel dachte 1893 daran. Herzfeld, J. v. Miquel, Bd. 2, S. 375.

[2]) Vgl. O. Poensgen in: Berliner Jungliberale Hammacher-Festschrift, 1904, S. 227.

[3]) Nationallib. Handbuch 1907, S. 832.

[4]) Dietzel a.a.O. S. 66.

[5]) Dietzel a.a.O. S. 69.

gehörten[1]). Durch diese Erfahrungen wurden die Liberalen in Deutschland bestimmt, soweit sie für die Pluralwahl eintraten, zunächst auch die Proportionalwahl zu verlangen. So sprach der genannte Antrag auch von einer Vertretung der Minderheiten, und der nationalliberale Sprecher erwähnte die Proportionalwahl als einen Verbesserungsvorschlag für das preußische Wahlrecht[2]). Als aber bei der ersten Anwendung in Deutschland, nämlich in Sachsen, das Pluralwahlrecht im Stichwahlverfahren, aber nicht so sehr im Proporz, eine günstige Wirkung für die bürgerlichen Parteien zeigte, dachte man anders über die Kombination beider Verfahren[3]). Der Satz Jellineks, daß die einfache Übertragung von Wahlsystemen von einem Staat auf den anderen noch nicht bedeute, daß auch die Wirkungen übertragen würden, bestätigte sich hier[4]).

Die späteren Reformpläne der Nationalliberalen beschränkten sich, wie es im Programm von 1913 ausgesprochen wurde, auf das Verlangen nach direkter und geheimer Wahl, Beseitigung der Drittelung in den Urwahlbezirken, Vermehrung der Abgeordneten und Neueinteilung der Wahlkreise[5]). Unverkennbar ist, daß sie von dem starren Festhalten an dem Dreiklassenwahlrecht abgegangen waren und eine Verbesserung des Wahlrechts immer mehr konzedierten.

Der Linksliberalismus hätte nach dem Programm Friedrich Naumanns uneingeschränkt für das allgemeine Wahlrecht eintreten müssen. Doch das Verhältnis der liberalen Parteien zur Sozialdemokratie verhinderte in der Praxis des politischen Lebens eine ungetrübte Anwendung dieser Thesen. Denn die sozialdemokratische Partei war die Konkurrentin bei dem Kampf um die Stimmen der Wähler. Das Gesetz der Selbsterhaltung war in vielen Fällen stärker als das politische Programm. In der Freisinnigen Vereinigung, der Naumann beigetreten war, gab es eine starke Strömung, die nicht mit seinen Ansichten übereinstimmte. Naumanns Politik der Zukunft stieß sich mannigfach an den taktischen Forderungen der Gegenwart. Daher wurde die prinzipielle Bündnisfähigkeit der Sozialdemokratie nicht von allen gebilligt, und man freundete sich bis 1910 noch nicht vollständig mit dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht in den Gemeinden an. Der zur Freisinnigen Volkspartei gehörende Reichstagsabgeordnete Schmidt-Elberfeld äußerte zu Bülow, die Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen werde zweifellos die Einführung dieses Wahlrechts auch in den Kommunen nach sich ziehen, also Stellung und Einfluß der bürgerlichen Demokratie gerade da bedrohen, wo die starken Wurzeln ihrer Kraft lägen. Er behauptete dann, die freisinnigen Anträge auf Einführung des Reichs-

---

[1]) Jellinek: Das Pluralwahlrecht und seine Wirkungen, 1905, S. 29—30.

[2]) Nationalliberales Handbuch, 1907, S. 834, 832.

[3]) Vgl. die Statistik von Blaustein in: Die Parteien, 1912, S. 379.

[4]) Jellinek, a.a.O. S. 5.

[5]) Programmatische Kundgebungen der Nationalliberalen Partei, 1913, S. 123.

tagswahlrechts in Preußen seien aus diesem Grunde nicht ernst gemeint[1]). Ob diese Folgerung die Meinung der Partei ausdrückte, sei dahingestellt, doch die Abneigung gegen das unbeschränkte Wahlrecht in den Gemeinden ist sicher. Selbst im Einigungsprogramm der linksliberalen Parteien von 1910 hieß es über das Kommunalwahlrecht nur: „Reform des Kommunalwahlrechts unter Beseitigung der Klassenwahlen und der öffentlichen Stimmabgabe[2])."

Die Frage der preußischen Wahlreform stand mit der Innenpolitik Bülows in enger Verbindung. Die Kolonialdebatte vom Dezember 1906 hatte mit der Reichstagsauflösung geendet. Im Bülow-Block standen nun auch die linksliberalen Fraktionen zusammen mit Nationalliberalen und Konservativen gegen Zentrum und Sozialdemokratie. Die alten Fronten hatten sich verschoben. Das Ergebnis der Reichstagswahlen von 1907 gab den Blockparteien die Mandats-, aber nicht die Stimmenmehrheit[3]). Der konservative Historiker Georg v. Below stellte dazu fest, daß dieses den wirklichen Mehrheitsverhältnissen nicht entsprechende, aber die Blockpolitik erst ermöglichende Wahlergebnis seine Voraussetzung in der alten Wahlkreiseinteilung, d. h. in der „unvollkommenen Durchführung des Reichstagswahlrechts" gehabt habe[4]). Die Verbesserung des Reichstagswahlrechts trat nun wieder in den Hintergrund. Aber auch die preußische Wahlrechtsfrage stand unter dem Zeichen der Blockpolitik.

Um den Anschluß nach rechts zu ermöglichen, hatten die Linksliberalen von Bülow die Versicherung erhalten, daß mehr als bisher liberale Grundsätze in die Innenpolitik eingeführt werden sollten. Als nun ein linksliberaler Wahlrechtsantrag im preußischen Abgeordnetenhaus durch eine Regierungserklärung vom 10. Januar 1908 hinhaltend beantwortet wurde und das Vereinsgesetz im sogenannten Sprachenparagraph eine gegen die Polen gerichtete unliberale Bestimmung enthalten sollte, kam es für die linksliberalen Fraktionen wegen der Zugehörigkeit zum Block zu einer Krise. Barth sagte nun, daß sie sich mit jedem verbinden müßten, der das gleiche und geheime Wahlrecht fordere, auch

---

[1]) Dietzel, a.a.O. S. 52.

[2]) Mommsen, Deutsche Parteiprogramme, 1952, S. 54 f.

[3]) Das genaue Ergebnis:

	Millionen	Abg.		Millionen	Abg.
Konservative	1.060	60	Zentrum	2.180	105
Freikonservative	0.472	24	Sozialdemokraten	3.259	43
Nationalliberale	1.631	54		5.439	148
Freisinnige Vereinigung	0.359	14		48,3%	37,3%
Freisinnige Volkspartei	0,736	28			
Deutsche Volkspartei	0.139	7			
Christlich Soziale	0.249	16			
	4.646	203			
	41,2%	51.1%			

[4]) v. Below, Das parlamentarische Wahlrecht in Deutschland, 1909, S. 58. — Vgl. Bergstraesser, Geschichte der politischen Parteien, 9. Aufl. 1955, S. 212.

mit der Sozialdemokratie[1]). Dies bedeutete eine Absage an die Blockpolitik. In der Folge traten Barth, v. Gerlach und Breitscheid aus der freisinnigen Vereinigung aus, weil sie keine liberalen Grundsätze aus opportunistischen Erwägungen zurückstellen wollten[2]) und sich daher mit ihren Parteigenossen nicht mehr einig sahen. Naumann, der durch einen Aufsatz im Juli 1907 die Wahlrechtsfrage über den Bülow-Block wieder in Fluß zu bringen gesucht hatte[3]), machte diese Sezession seiner alten Gesinnungsgenossen jedoch nicht mit. Für ihn hatten die taktischen Erwägungen die Oberhand gewonnen. Politische Ziele seien nicht im Handumdrehen zu verwirklichen, äußerte er zu dem Austritt der Parteigenossen. „Im Liberalismus muß erst einmal das Gefühl wachgerufen werden, daß Politik etwas anderes ist als ein deklamatorischer Verein in Berlin[4])." Auch ihm ging es um die Aufrechterhaltung des Blocks. Dabei blieb als Programmpunkt weiterhin die Forderung des gleichen und geheimen Wahlrechts in Preußen bestehen[5]). Nur wurde sie in der praktischen Politik nicht mehr um jeden Preis verfolgt.

b) *Die Wahlrechtsfrage im Weltkrieg.*

In eine neue und letzte Phase trat das Problem des preußischen Wahlrechts im Weltkrieg. Der Kriegsausbruch hatte den „Burgfrieden" unter den Parteien gebracht. Die Sozialdemokratie erkannte die vaterländischen Interessen des Kampfes an und zeigte sich zu positiver Mitarbeit bereit. Doch auf die Dauer war dies nicht möglich, wenn die Diskriminierung, der ihre Anhänger durch die Wahlrechtsbeschränkung in Preußen ausgesetzt waren, weiter aufrechterhalten blieb. Daher begannen schon bald nach Beginn des Weltkrieges im preußischen Ministerium die Vorarbeiten für eine Wahlrechtsreform. Die Pluralwahl erschien als das geeignete System[6]). Immer mehr aber verschob sich dann das Problem von der Frage eines parteipolitischen Kompromisses mit der Sozialdemokratie zu der nach der Erhaltung und Existenz des Staates überhaupt. In den Schlachten des Weltkrieges zeigte es sich, daß der moderne Staat ohne seine zahlreichen Bevölkerungsschichten nicht bestehen kann, daß also auf deren positiver Mitarbeit im Dienst für das Vaterland die Existenz des Staates beruht[7]). Die politische Beteiligung der im Jahre 1912 auf 4,2 Mill. oder ein

[1]) Wippermann, Deutscher Geschichtskalender 1908, I, S. 129 f.

[2]) Wippermann, Deutscher Geschichtskalender 1908, I, S. 129 f.

[3]) Dietzel, a.a.O. S. 51.

[4]) Wippermann, Deutscher Geschichtskalender 1908, I, S. 132.

[5]) Aufruf der drei linksliberalen Fraktionen vom 29. April 1908. Wippermann, a.a.O. Bd. I, S. 134.

[6]) Bergstraesser, Die preußische Wahlrechtsfrage im Kriege und die Entstehung der Osterbotschaft 1917, 1929, S. 13 ff.

[7]) Bergstraesser, a.a.O. S. 54.

Drittel der Wähler angewachsenen Anhänger der Sozialdemokratie war bisher verhindert worden, indem man die Partei behandelte, als stehe sie noch unter einem Ausnahmerecht. Der August 1914 fand sie zur Mitarbeit bereit, und ihre Gleichberechtigung mit anderen Parteien wurde durch das Kaiserwort: „Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur noch Deutsche" anerkannt. Um so berechtigter war der Anspruch, nun auch die letzten verfassungsrechtlichen Hindernisse dieser Gleichberechtigung fortzuräumen.

Eine Zuspitzung erfuhr das Problem dadurch, daß die Sozialdemokratie, die zur Bewilligung der Kriegskredite unentbehrlich war, gleichzeitig aus agitatorischen Gründen für die Volksrechte eintreten mußte. Die Konservativen aber, die im Abgeordnetenhaus herrschten, würden einem Ministerpräsidenten nicht Folge geleistet haben, der aus Gründen der Reichspolitik die Reform in Preußen forderte. Jetzt wurde der Gegensatz der Parlamente durch ihre unterschiedliche Zusammensetzung zum Hemmnis einer konsequenten Reichspolitik, denn die Regierungsmehrheit im Reichstag war nun eine andere als die im Landtag[1]). Es lag jetzt auch im Interesse der Reichspolitik, einen Ausgleich vorzunehmen.

Sichtbare Schritte wurden jedoch lange hinausgezögert. Im Dezember 1915 unternahm Pachnicke, der Vorsitzende der Landtagsfraktion der Fortschrittlichen Volkspartei, einen persönlichen Vorstoß bei Bethmann Hollweg und legte ihm die Dringlichkeit der Frage dar[2]). In der Thronrede des Kaisers 1916 wurde daraufhin die Wahlreform berührt, aber nur in andeutenden Worten[3]). Der Freisinn begrüßte diesen Passus lebhaft, die Nationalliberalen hielten sich dagegen zurück und erklärten, daß eine Reform während des Krieges unmöglich sei[4]). Ein Jahr später hatte sich die Lage schon bedeutend verschärft. Zu den Schwierigkeiten der Kriegsführung kamen nun die Nachrichten von der russischen Revolution. Die revolutionären Aktionen und die radikale Durchführung von Volksrechten wirkte aufreizend und beängstigend. Jetzt sahen auch die Nationalliberalen die Wahlreform als unausweichlich an. „Das preußische Wahlrecht ist eine deutsche Frage," äußerte Stresemann als nationalliberaler Sprecher im Reichstag[5]). Die Fortschrittliche Volkspartei stellte im Reichstag den Antrag, daß in allen deutschen Bundesstaaten eine konstitutionelle Verfassung mit einer Volksvertretung geschaffen werden sollte, die auf dem allgemeinen, direkten, geheimen und gleichen Wahlrecht beruhe. Der Reichstag beschloß die Bildung eines Verfassungsausschusses, dem dieser und andere Anträge überwiesen wurden[6]).

---

[1]) Bergstraesser, a.a.O. S. 156.

[2]) Bergstraesser, a.a.O. S. 95.

[3]) Bergstraesser, a.a.O. S. 100.

[4]) Bergstraesser, a.a.O. S. 100 f.

[5]) Bergstraesser, a.a.O. S. 127.

[6]) Bergstraesser, a.a.O. S. 129. — Bergstraesser, Geschichte der politischen Parteien, 9. Aufl. 1955, S. 241.

Der Kanzler erreichte beim Kaiser jetzt den Erlaß der Osterbotschaft vom 7. April 1917, durch die „die Umbildung des preußischen Landtags" konkret angeordnet wurde. Die Botschaft sprach von der Überzeugung des Kaisers, daß „für das Klassenwahlrecht in Preußen kein Raum mehr" sei, und erwähnte ferner die Einführung der direkten und geheimen Wahl[1]). Noch war also die gleiche Wahl nicht zugestanden. Aber bereits in dem Reformerlaß an den Präsidenten des preußischen Staatsministeriums vom 11. Juli 1917 gab Wilhelm II. auch dieser Forderung statt[2]). Nach zweimaligem Kanzlerwechsel brachte die preußische Regierung im Dezember 1917 eine Wahlrechtsvorlage im preußischen Landtag ein. Die sozialdemokratische und die fortschrittliche Fraktion sowie das Zentrum stimmten ihr zu, innerhalb der nationalliberalen Landtagsfraktion zeigten sich aber Gegensätze, durch die sie sich deutlich von der nach dem allgemeinen Wahlrecht gewählten Reichstagsfraktion unterschied. Die Vorlage wurde zunächst verschleppt, im Mai 1918 wurde dann das eigentliche Kernstück, das gleiche Wahlrecht, mit der Mehrheit von Konservativen und einem Teil der Nationalliberalen abgelehnt[3]).

Damit war der letzte Augenblick vorübergegangen, in dem die Reform noch unter dem Schein der Freiwilligkeit möglich gewesen wäre. Kurz darauf kamen die militärischen Rückschläge, die die Niederlage einleiteten, und nun überstürzten sich die Verfassungsänderungen. Ein Gesetz vom 24. August 1918 vermehrte die Zahl der Reichstagsabgeordneten, um die Bevölkerungsverschiebungen auszugleichen, und führte in großen Stadtwahlbezirken die Verhältniswahl ein. Im Oktober nahm auch das preußische Herrenhaus das gleiche Wahlrecht an. Im Reich wurde das parlamentarische System eingeführt und seine wichtigsten Elemente durch die Gesetze vom 28. Oktober 1918 in der Verfassung verankert[4]). Damit waren die charakteristischen Institutionen aus dem Bismarckschen Verfassungswerk herausgebrochen. Der Schwerpunkt der Reichspolitik lag nun nicht mehr bei der Krone, sondern beim Reichstag. Die Demokratisierung nicht nur des Wahlrechts, sondern auch der Verfassung in ihren monarchistischen und föderalistischen Bestandteilen war vollzogen.

Doch um eine segensreiche Wirkung auszuüben, kamen diese Reformen zu spät. Sie waren Konzessionen an eine revolutionäre Entwicklung, die sogleich über diese Neuerungen hinwegging. Der rechte Zeitpunkt war verpaßt, in dem der konstitutionelle Staat noch durch Anpassung an die sozialen und politischen Veränderungen seine Kontinuität hätte wahren können. Der Kampf um die Demokratisierung in Deutschland mündete in eine sozialistische Revolution, die Staat und Gesellschaft in Frage stellte. Nun gab es in der bürgerlichen Bevöl-

---

[1]) Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit, Bd. 1, 1949, S. 399.

[2]) Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit, Bd. 1, 1949, S. 392.

[3]) Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte, 5. Aufl. 1950, S. 312.

[4]) Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte, 5. Aufl. 1950, S. 313.

kerung keinen Streit mehr um Wahlrechtssysteme; die Unausweichlichkeit des gleichen und allgemeinen Wahlrechts war offenbar geworden. Vielmehr diente jetzt die Demokratisierung als Mittel, um die äußersten Konsequenzen der Revolution zu vermeiden. Die „demokratische" Sozialdemokratie, vor fünf Jahren noch gemieden, erschien nun als der Retter der bürgerlichen Gesellschaft; die Demokratie sollte die sozialistische Räterepublik verhindern. Welche tiefgehende Wandlung in den politischen Anschauungen die Revolution von 1918 im nichtdemokratischen Bürgertum verursachte, zeigt die Stellung des nationalliberal eingestellten protestantischen Theologen Otto Baumgarten. Als Naumann seinen National-sozialen Verein gründete, war Baumgarten von der Unvermeidlichkeit der demokratischen Entwicklung nicht überzeugt. „Mit den nationalliberalen Traditionen verband sich in mir das Mißtrauen in die politische Urteilskraft der Masse, in die Reife des Volkes für die Selbstregierung[1])." 1918 aber hatte er seine Anschauungen opfern müssen, um — wie er sagte — „den unaufhaltsamen Strömungen der Zeit keinen aussichtslosen Widerstand entgegenzusetzen[2])". Er ging, wie mancher andere, jetzt zur Demokratischen Partei, die die Tradition des Linksliberalismus im Weimarer Staat fortführen wollte und zu der auch Naumann gehörte. Daß diese Demokraten in der verfassunggebenden Nationalversammlung das allgemeine Wahlrecht vertraten, war jedoch nicht allein eine Fortsetzung des alten Programms. Sie verfolgten damit auch das politische Ziel, die Diktatur des Proletariats durch eine möglichst weitgehende Demokratisierung des ganzen öffentlichen Lebens zu verhindern[3]). Das allgemeine Wahlrecht, vorher als Feind der bürgerlichen Gesellschaft angesehen, erschien jetzt als ihr Retter. Die bürgerlichen Kreise hatten sich endgültig der demokratischen Strömung gebeugt; nicht um ihres Prinzips willen, sondern aus politischer Klugheit, die die Ignorierung der sie bedingenden sozialen Veränderungen nicht mehr gestattete. Eigentümlicherweise bedeutete das Ende des monarchischen Staates gleichzeitig das Ende der politischen Wirksamkeit der liberalen Ideologie in ihrer älteren Form, die durch ihren individualistischen Charakter Gegner der Massenbewegungen sein mußte. Es blieb für die Zukunft ein Staat, der in der Konstruktion der Regierungsgewalten jetzt erst das liberale Staatsideal verwirklichte, der aber in seiner Sozialverfassung nicht mehr liberal, auf der Autorität des leistungsfähigen Bürgers aufgebaut, sondern sozial-demokratisch strukturiert war: sozialistisch in dem Wohlfahrtsstaatscharakter, demokratisch in Stellung und Zusammensetzung des Reichstags. Der liberale Bürgerstaat wurde vom demokratischen Volksstaat abgelöst.

[1]) Baumgarten, Meine Lebensgeschichte, 1929, S. 217.

[2]) a.a.O. S. 361.

[3]) „Die Demokraten wurden getragen von dem neuerwachten Verlangen, der Diktatur des Proletariats zu entgehen durch möglichst weites Entgegenkommen an die berechtigten Forderungen des Volkes nach Mitverantwortung und Mitregierung." Baumgarten a.a.O. S. 365. — Vgl. auch Schieder HZ 177/1954, S. 63.

Schluß

Das Jahr 1918 bildete in Deutschland den Schlußpunkt in der Geschichte des Wahlrechts, die hier wie im übrigen Europa mit der Demokratisierung endete. An eine Beschränkung des Wahlrechts war jetzt nicht mehr zu denken. Zum Problem wurden nun die Wirkungen der Persönlichkeits- und Verhältniswahl auf die Zusammensetzung des Parlaments und damit die Frage nach der Regierungsfähigkeit der parlamentarischen Demokratie. Der eigentliche Prinzipienkampf um die Verteilung der politischen Rechte jedoch war ausgekämpft.

In dem Zeitraum, den wir bis zu diesem Punkt durchschritten haben, vollzog sich eine tiefgreifende Umwandlung der politischen Struktur des deutschen Staates. Wir hatten bereits bei der Betrachtung der ersten Wahl nach dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht 1867 gesehen, unter welch veränderten Bedingungen die Parteien in den Wahlkampf gingen. In der Folgezeit hat das demokratische Wahlrecht nicht nur die Honoratiorenparteien in die straff organisierten Massenparteien, sondern auch die Demokratie als Staatsform verwandelt: die liberal-repräsentative Demokratie wurde vom demokratischen Parteienstaat abgelöst[1]). Seine Eigenart besteht darin, daß, wie in der plebiszitären Demokratie der Wille der Mehrheit den Gemeinwillen repräsentiert, jetzt die Parteienmehrheit diesen Gemeinwillen darstellt. Nicht mehr der unabhängige, nur seinem Gewissen unterworfene Abgeordnete tritt in das Parlament ein, sondern der Angehörige einer Partei, die sich durch ein konkretes Programm die Stimmen der Wähler und die Mandate verschafft hat. Das Parlament ist jetzt nicht mehr der Ort, an dem durch Diskussion die Wahrheit gefunden wird, sondern es wird zur Stätte, „an der sich gebundene Parteibeauftragte treffen, um anderweitig ... bereits getroffene Entscheidungen registrieren zu lassen[2])". Die Wahl verliert die Aufgabe, eine parlamentarische Elite zu bilden; sie erhält plebiszitären Charakter und wird zum Massenvotum für ein Programm, für einen Parteiführer.

Bedenkt man die Abneigung des Liberalismus gegen einen zu großen Einfluß der Parteien, sein Bemühen, eine Bindung des Abgeordneten an den Willen seiner Wähler zu verhindern, so sieht man, wie sehr sich die Verfassungswirklichkeit von der liberalen Verfassungstheorie entfernt hat. Bestimmte Institutionen aus der Frühzeit der liberalen Verfassungsgeschichte haben sich zwar bis heute noch erhalten, doch sind sie ohne den ursprünglichen Gehalt[3]). Diese

---

[1]) Leibholz, Der Strukturwandel der modernen Demokratie, 1952, S. 16 ff.

[2]) Leibholz, a.a.O. S. 17. Vgl. hierzu die einschränkenden Bemerkungen von v. d. Gablentz, Politische Parteien als Ausdruck gesellschaftlicher Kräfte, 1952, S. 27.

[3]) Vgl. die Bemühungen um die Gewinnung der heute noch gültigen Substanz: Leibholz, Verfassungsrechtliche Stellung und innere Ordnung der Parteien, in: Verhandlungen des 38. deutschen Juristentages in Frankfurt 1950, 1951. — Ders., Der Strukturwandel der modernen Demokratie, 1952.

Entleerung setzte schon in der von uns betrachteten Zeit ein. So wurde die indirekte Wahl, eines der für die Liberalen wichtigen Elemente des preußischen Wahlrechts, schon um 1900 nur noch zu einer Formalität, weil der Wahlmann bereits für einen bestimmten Abgeordneten gewählt wurde[1]). Auch hier entsprach das positive Verfassungsrecht nicht mehr der politischen Wirklichkeit.

Wir konnten in dieser Untersuchung die fortschreitende Diskrepanz zwischen Theorie und Wirklichkeit verfolgen. In der ersten Periode, die ungefähr mit der Reichsgründung ihr Ende nahm, waren die Chancen für die Errichtung des liberalen Repräsentativstaates soziologisch gesehen günstig. Das Bürgertum erhob nicht nur den Anspruch, sondern es war auch die gesellschaftliche Macht, die führen konnte. In der liberalen Staatstheorie erhielt das Bürgertum diese Stellung, die ihm zustand. Aber die Staatsordnung entsprach nicht ihrem Verfassungsideal, und der Staat war so stark, daß er sich wie eine Klammer um all die Ansätze und Keime zu einer liberal-repräsentativen Verfassung legte, die Preußen und Deutschland in den Jahren 1848/49 und 1867 gebracht worden waren. Der Kampf gegen diesen Staat im preußischen Verfassungskonflikt zwang die liberalen Parteien zu einem Kompromiß, weil ihnen nicht genügend Macht zu Gebote stand und sie schon damals die sozialistische Gefahr im Rücken spürten.

In der zweiten Periode, die die zwei Jahrzehnte des Deutschen Reiches unter Bismarck umfaßt, wandelte sich langsam die politische und soziale Wirklichkeit. Die soziale Frage wurde dringlich, die arbeitenden Schichten des Volkes forderten echte Demokratie, nämlich politische Gleichberechtigung zur Durchsetzung ihrer sozialen Wünsche. Die soziale Frage aber war mit den traditionellen politischen Vorstellungen des Liberalismus nicht zu lösen. Sowohl die idealistische Staatstheorie, die von der Illegitimität der sozialen Interessen in der Politik überzeugt war, wie auch die individualistische Wirtschaftslehre des freihändlerischen Liberalismus mit ihrem festen Glauben an die Harmonie der wirtschaftlichen Interessen bei vollkommener Freiheit versperrten den Zugang zu der neuen Welt der sozialen Bewegungen. Die liberalen Parteien sahen sich von der Sozialdemokratie wie durch eine Kluft getrennt und verloren immer mehr Wähler aus den unteren Schichten des Volkes. Die Folge war, daß sich immer deutlicher der bürgerliche Charakter des Liberalismus ausprägte und die liberalen Parteien zu Klassenparteien wurden, die sich in ihrer Parteipolitik von einer Ideologie gestützt fühlten, an deren Gültigkeit man nicht zweifelte.

Es zeigte sich aber auch, daß diese Entwicklung für die Geschichte der liberalen Parteien entscheidend wurde. Die Konkurrenz der Sozialdemokratie verdrängte sie aus den Städten, von denen die liberale Bewegung ihren Ausgangspunkt genommen hatte. Der Liberalismus, der damit geographisch gesehen

[1]) Siegfried, Schmollers Jb. 34/1910, I, S. 5. — Grabowski, Z. für Politik 1/1908, S. 128, 130. — Schmoller, Aufsätze und Vorträge, 1920, S. 75.

heimatlos wurde, war durch seine Ideologie gehindert, eine reine Klassenvertretung zu werden und so wenigstens soziologisch einen festen Rückhalt zu gewinnen. Der Umschwung der wirtschaftlichen Interessen in den 70er Jahren ließ das Bürgertum konservativen Tendenzen zuneigen. In einem Staat, dessen Verfassung die Parteien zwang, Interessenvertretung zu werden, weil sie keine politische Verantwortung zu übernehmen hatten, mußte eine politische Strömung, die sich zwischen Interessen- und Prinzipienpolitik nicht eindeutig entscheiden konnte, an Anziehungskraft einbüßen. Theorie und Wirklichkeit stimmten nicht mehr überein: Als der Staat mehr und mehr zum Mittel für die Erlangung gesellschaftlicher Ziele wurde, hielt das liberale Denken immer noch an der Fiktion von der „volonté générale", an der „Vorstellung, daß es den Gemeinschaftswillen gäbe[1])", der sich wesensmäßig von dem Willen sozialer Gruppen unterscheidet, fest.

Mit Friedrich Naumann begann in der dritten Periode seit Bismarcks Entlassung ein grundsätzlicher Wandel im politischen Denken des Liberalismus. Ausgehend von der Analyse der sozialen Wirklichkeit erkannte er den natürlichen Einfluß, den gesellschaftliche Kräfte auf das politische Leben ausüben. Der soziale Charakter politischer Parteien erschien jetzt nicht mehr als zufällige Folge einer bestimmten parteipolitischen Situation, sondern ergab sich aus der Tatsache, daß Parteien ihrem Wesen nach die politische Organisation gesellschaftlicher Gruppen sind. Die Ideologien wurden von Naumann nur noch als die politischen Vorstellungen dieser Gruppen angesehen, wodurch er deren Ausschließlichkeitsanspruch reduzierte. Die liberalen Parteien erhielten die Möglichkeit, Gedanken aufzunehmen, die ihnen ursprünglich wesensfremd erschienen waren. Massenstaat und Massenpartei wurden nun zu unabänderlichen Phänomenen, die es zu erkennen galt, um die eigene Partei danach zu organisieren und programmatisch anzupassen. Damit war für den Liberalismus die soziale und politische Wirklichkeit wiedergewonnen, und zwar in einem ausdrücklichen Bewußtsein, wie es bei Hegel und Lassalle bereits geschehen war[2]).

Will man die liberale Position in der Wahlrechtsfrage gerecht beurteilen, so darf man jedoch die Kehrseite dieser Anpassung der politischen Verfassung an die gesellschaftliche nicht übersehen. Hatte die geschichtliche Entwicklung den Massenstaat und das allgemeine Wahlrecht gebracht, so lag es nahe, die Mehrheitsentscheidung als oberstes Gebot zu betrachten, den Staat als Staat der und für die Mehrheit zu betrachten. Die politische Verfassung, zunächst als unabänderliche rechtliche Norm angesehen, verfiel langsam der Relativie-

[1]) v. d. Gablentz, Politische Parteien als Ausdruck gesellschaftlicher Kräfte, 1952, S. 13.

[2]) Typisch hierfür die gleichsam programmatischen Äußerungen Hegels: „Verstehen dessen, was ist" (in seiner Jugendschrift über die Verfassung Deutschlands, zitiert bei Schieder, HZ 177/1954, S. 49), Lassalles: „Aussprechen das, was ist" (Gesammelte Reden und Schriften, Bd. 2, S. 98) und Naumann: „Feststellen dessen, was wirklich ist" (bei Heuss, Friedrich Naumann, 2. Aufl. 1949, S. 89).

rung. Verfassungsformen wurden abänderlich, das Staatsrecht dynamisiert[1]). Jede augenblickliche Mehrheit konnte nun den Wunsch haben, den Staat nach ihrem Verfassungsideal neu einzurichten. Doch was war die Mehrheit? Bei Rousseau enthielt die „volonté générale," die von der Mehrheit repräsentiert wird, ein starkes rationales Element, sie stellte nach seiner Auffassung den vernünftigen Gemeinwillen dar. Aber diesen optimistischen Glauben an die Vernunft der Mehrheit teilte der deutsche Liberalismus ebensowenig wie der französische. Er bemühte sich vielmehr darum, diesen unbeschränkten Mehrheitswillen in rechtliche Normen einzugrenzen und so seine Willkür zu beschneiden. Später wurden rechtliche Normen nach den politischen Machtverhältnissen verändert. Das allgemeine Wahlrecht erschien jetzt als unabänderlich nicht aus Gründen der naturrechtlichen Gleichheit aller Menschen, sondern weil die Zahl zur Macht geworden war. Man hat dies zugespitzt eine „Revolte der Tatsachen gegen das Gesetz[2])" genannt. Sie führte zu einer „Krise der normativen Verfassung[3])" und damit zu einer Krise des liberalen Staates, die nach verschiedenen Phasen auch gegenwärtig noch andauert.

Der liberale Staat sah den Schutz der Persönlichkeit als seine wichtigste Aufgabe an. Durch die staatsrechtliche Norm sollte sie vor der bloßen Mehrheit beschützt, durch genau fixierte Wahlrechtsbestimmungen für die Wahl der regierenden parlamentarischen Körperschaft eine vernünftige Gesetzgebung gesichert werden. Die fortschreitende Sozialisierung des öffentlichen Lebens aber brachte die Persönlichkeitsidee in Gefahr. Der Massenstaat verlangte kollektive Maßnahmen, die die Freiheitssphäre des einzelnen nicht mehr absolut unantastbar machten. Verfassungsformen wurden zu Mitteln im Kampf um die Macht, das Wahlrecht zum Mittel für gesellschaftliche Gruppen und Parteien, die Herrschaft im Parlament zu erringen. Die Möglichkeit, das Recht ausschließlich nach Machtgesichtspunkten oder kollektiven Interessen zu gestalten und so immer wieder umzugestalten, war denkbar. Die Dynamisierung des Staatsrechts nahm die Sicherheit, daß bestimmte individuelle Rechte für immer unantastbar seien, sie verringerte auch die „Berechenbarkeit[4])" der staatlichen Politik und die Garantie einer bestimmten Zusammensetzung des Parlaments, wie sie die liberale Wahlrechtstheorie erstrebt hatte.

In der Dialektik zwischen verfassungsrechtlicher Norm und gesellschaftlichen Kräften hielt der Liberalismus zunächst streng an der Norm fest, weil er an die „Allgewalt organisatorischer Maßnahmen, wenn diese auf Vernunft gegründet werden und, wie bei jeder Technik, Gefühl und Impulse ausgeschaltet

---

[1]) Hierzu und zum Folgenden vgl. W. Kaegi, Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates, Juristische Habilitationsschrift Zürich 1945, S. 27 ff.

[2]) Morin, zitiert bei Kaegi, a.a.O. S. 26.

[3]) Kaegi, a.a.O. S. 27.

[4]) Kaegi, a.a.O. S. 26.

waren[1])", glaubte und deshalb nicht von der Unwiderstehlichkeit des „radikal-egalitären Demokratisierungsprozesses[2])" überzeugt war. Wie berechtigt auch die Befürchtungen waren, die er mit dem heraufziehenden Zeitalter der Massen verband, so war in der Einseitigkeit dieses Festhaltens doch auch eine ideologische Schwäche enthalten. Denn der Liberalismus erkannte nicht, daß das Verfassungsideal, an dem er aus seinem grundsätzlichen Bekenntnis zur verfassungsrechtlichen Norm heraus festhielt, selber schon aus einer Phase der gesellschaftlichen Entwicklung erwachsen war und daher eigentlich das politische Leitbild einer gesellschaftlichen Klasse darstellte. Dies verhinderte, daß er die neuen gesellschaftlichen Tendenzen rechtzeitig in sein Denken hineinnahm und sich der veränderten Wirklichkeit anpaßte, indem er die genannte Dialektik bei sich selber austrug. Das verwandte Schicksal der englischen liberalen Partei zeigt zwar, daß der Liberalismus auch bei größerer ideologischer Elastizität offenbar nur eine begrenzte Anpassungsfähigkeit an den Demokratisierungsprozeß besaß, daß seine „strukturelle Schwäche[3])" ein wesentlicher Faktor für den Niedergang der liberalen Parteien war. Für die Geschichte der liberalen Parteien in Deutschland ist jedoch das Festhalten an der durch die idealistische Staatslehre philosophisch begründeten liberal-repräsentativen Staatsform mit seiner Vorherrschaft des Bürgertums entscheidend geworden.

[1]) Schnabel, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. 2, 2. Aufl. 1949, S. 107.

[2]) Leibholz, Der Strukturwandel der modernen Demokratie, 1952, S. 14.

[3]) Schieder, HZ 177/1954, S. 65.

ANHANG

I

Die Parteien im preußischen Landtag.

nach Plate: Handbuch für das preußische Abgeordnetenhaus 1904 S. 192 ff.

	1858	1861	1862	1863
Konservative Fraktionen	47	—	—	—
Fraktion der Konservativen	—	14	11	35
Fraktion Vincke	151	—	—	—
Fraktion Mathis	44	—	—	—
Fraktion Grabow	—	91	—	—
Fraktion der Konstitutionellen	—	—	19	—
linkes Zentrum	—	48	96	106
Fortschrittspartei	—	104	133	141
Katholische Fraktion	57	54	28	26
Polen	18	23	22	26
bei keiner Fraktion	35	18	43	18

	1866	1867	1870	1873	1876	1879	1882
Fraktion der Konservativen[1])	119	125	114	30	41	110	122
Freikonservative	17	48	41	35	35	51	57
Altliberale	24	15	11	3	—	—	—
Linkes Zentrum	53	35	—	—	—	—	—
Nationalliberale	—	99	123	174	169	85	66
Fortschrittspartei	95	48	49	68	63	38	—
Sezessionisten	—	—	—	—	—	19[2])	—
Deutsche Freisinnige Partei	—	—	—	—	—	—	53[3])
Zentrum	15	—	58	88	89	97	99
Polen	21	17	19	18	15	19	18
bei keiner Fraktion	8	45	17	16	21	14	18

[1]) Zunächst Fraktion der Konservativen und Fraktion der Neuen Konservativen, seit 1879 Fraktion der Konservativen Partei.

[2]) Seit 1880 als Abspaltung von den Nationalliberalen.

[3]) Am Ende der Legislaturperiode.

	1885	1888	1893	1898	1903	1908[1])
Konservative Partei	133	129	144	144	143	152
Freikonservative Partei	62	64	65	58	59	60
Nationalliberale Partei	72	86	84	75	79	65
Deutsche Freisinnige Partei	40	29	—	—	—	—
Freisinnige Vereinigung	—	—	6	10	8	8
Zentrum	98	98	95	100	97	104
Polen	15	15	17	13	13	15
bei keiner Fraktion	13	12	8	7	10	4
Sozialdemokraten	—	—	—	—	—	7
Freisinnige Volkspartei	—	—	14	26	24	28

II

Das Ergebnis der preußischen Landtagswahlen von 1863.

Wir sind in der glücklichen Lage, von einer der wichtigsten Wahlen in der Konfliktszeit eine statistische Übersicht zu besitzen, in der das Wahlergebnis nach politischen Richtungen aufgeschlüsselt worden ist. Derartige Angaben sind in keiner der übrigen wahlstatistischen Mitteilungen enthalten, und diese sind um so wichtiger, da von 1867 bis 1898 überhaupt keine Statistiken der preußischen Landtagswahlen erschienen. So sind diese Angaben für 1863 die einzige Aufstellung für die 60er Jahre und schon deshalb unschätzbar, weil erst durch sie die verschiedene Wirkung des Dreiklassenwahlrechts in den auseinanderliegenden Zeiträumen erkannt werden kann. Allerdings ist die Statistik von 1863 im Vergleich mit den Sonderbänden der späteren Zeit durchaus dürftig: sie umfaßt drei Seiten in dem 7. Jahrgang der Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Büros von 1867, (S. 240—242). Hier sind in absoluten und Prozentzahlen die Stimmen der Urwähler verteilt auf die 3 Abteilungen und die einzelnen Provinzen für Stadt und Land und die ganze Monarchie. — Der nachfolgenden Analyse werden außerdem die statistischen Angaben aus dem 5. Jahrgang der genannten Zeitschrift von 1865 (S. 54 ff.) zugrunde gelegt.

1) Wahlberechtigung und Wahlbeteiligung, verteilt auf Stadt und Land.

	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung	
Stadt	1 107 699	417 741	37,7%
Land	2 441 366	680 017	27,8%
gesamt	3 549 065	1 097 458	30,9%

Die Wahlbeteiligung in den Städten ist um 10% höher als auf dem Lande.

Verteilung der Wahlberechtigten und Wähler:

	Wahlberechtigte	Wahlteilnehmer
Stadt	31,2%	38,1%
Land	68,8%	61,9%

in Prozent der Gesamtwahlberechtigten bzw. der Gesamtwahlteilnehmer. Bemerkenswert ist die ungleiche Verteilung auf Stadt- und Landbezirke und das Überwiegen der ländlichen Bevölkerung (über $^2/_3$). Durch die geringere Wahlbeteiligung auf dem Lande veränderte sich jedoch die Verteilung der Wähler, das Verhältnis ist nicht mehr 1 zu 2, sondern fast 2 zu 3.

[1]) Nach Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Landesamtes Erg. Heft 30/1909, XLVI f.

Wahlbeteiligung bei den Wahlen 1861, 1862, 1863:

		1861	1862	1863
Urwähler	I. Abteilung	55,8	61,0	57,0
	II. Abteilung	42,4	48,0	44,0
	III. Abteilung	23,1	30,5	27,3
	I.—III. Abteilung	27,2	34,3	30,9

2) **Anteil der konservativen und liberalen Parteien.**

		I.	II.	III.	I.—III.
Stadt:	Liberale	65,17	67,0	67,67	67,39%
	Konservative	21,77	20,87	19,39	19,80%

Der Anteil der Konservativen zeigt eine leicht fallende Tendenz von der I. bis zur III. Abteilung, während die der Liberalen eine leicht ansteigende aufweist. Die Differenz beträgt bei beiden rund 2%.

		I.	II.	III.	I.—III.
Land:	Liberale	43,89	41,13	35,6	37,36%
	Konservative	34,56	33,36	38,58	37,19%

Die Liberalen haben die relative Mehrheit in den beiden ersten Abteilungen, die Konservativen dagegen in der dritten. Hier läßt sich eine Wirkung der Klassenwahlen am ehesten fassen. — Wie stark aber auch die liberalen Parteien auf dem Lande vertreten waren, zeigen die absoluten Zahlen:

Liberale: Stadt 67% = 281 504 Urwähler
Land 37% = 254 091 Urwähler

Die liberalen Anhänger in den Städten machen nur 52,6% der gesamten Anhänger aus, die auf dem Lande dagegen nicht weniger als 47,4%. In vier Provinzen haben die liberalen Parteien auch auf dem Lande die Mehrheit: In Preußen (Junglitauen!), Sachsen, Westfalen und Rheinland. Das Ergebnis wurde also von den nicht ursprünglich preußischen Provinzen Westfalen und Rheinland, und dem Ursprungsland der liberalen Opposition, Ostpreußen, beeinflußt. Es zeigt, wie weit die Opposition verbreitet war.

		I.	II.	III.	I.—III.
Stadt	Liberale	50,5	50,0	48,2	48,8%
und Land:	Konservative	30,5	29,0	30,9	30,5%

Die Verteilung der beiden politischen Richtungen auf die einzelnen Abteilungen ist ziemlich gleich, ein Zeichen, daß, aufs Ganze gesehen, es noch keine ins Gewicht fallenden politischen Richtungen gibt, die sozial gebunden sind. Dies geschieht erst mit dem Auftreten der Sozialdemokratie. Ansätze einer sozialen Wirkung der Klassenwahl zeigen nur die Polen mit den Ziffern 6,7 — 10,6 — 12,9. Hier machen sich die polnischen Landarbeiter bemerkbar.

3) **Die konservative Reserve.**

Die Nichtwähler:

Stadt	689 958	19,4%
Land	1.761 349	49,6%

der Gesamtwahlberechtigten. Die Nichtwähler auf dem Lande machte also fast die Hälfte aller Wahlberechtigten aus, die der Stadt nur knapp ein Fünftel.

Die Nichtwähler zu den Parteien addiert:

Liberale Wähler + städtische Nichtwähler
1.225 553 34,5%

Konservative Wähler + ländliche Nichtwähler
2.096 982 59,1%

Bei dieser Berechnung ist allerdings der günstigste Fall angenommen. Aber sie zeigt, daß die Konservativen größere Möglichkeiten hatten, ihre Stimmen zu vermehren.

III

Prozentualer Anteil der Parteien an den preußischen Reichstags- und Landtagsmandaten.

Quellen: Specht-Schwabe: Die Reichstagswahlen 1867—1903, 2. Aufl. 1904.
Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit, Bd. 2, S. 650 ff.
Plate: Handbuch des preußischen Abgeordnetenhauses, 1904. S. 194 f.

1) **Nationalliberale Partei**

	1870	71	73	74	76	77	78	79	81	82
Reichstag		19,5		34,5		26,5	19,2		6,8	
Landtag	28,5		40,3		39,0			19,6[1]		15,2

	1884	85	87	88	90	93	98	1903	07	08
Reichstag	6,8		14,9		7,2	10,2	10,2	11,0	12,8	
Landtag		16,6		19,9		19,4	17,3	18,2		15,0

2) **Linksliberalismus**[2])

	1870	71	73	74	76	77	78	79	81	82
Reichstag		11,5		14,o		9,8	6,8		28,0	
Landtag	11,3		15,7		14,6			13,2[3])		12,2

	1884	85	87	88	90	93	98	1903	07	08
Reichstag	17,5		10,2		19,2	10,2	13,2	8,1	12,0	
Landtag		9,2		6,7		4,6	8,3	7,4		8,3

[1]) Ohne die späteren Sezessionisten.

[2]) Fortschritt, Sezession, Freisinnige Vereinigung, Freisinnige Volkspartei.

[3]) Fortschritt und Sezession, Stand nach der Spaltung von 1880.

3) Gesamter Liberalismus (1. plus 2.)

	1870	71	73	74	76	77	78	79	81	82
Reichstag		31,0		48,5		36,3	26,0		34,8	
Landtag	39,8		56,0		53,6			32,8		27,4

	1884	85	87	88	90	93	98	1903	07	08
Reichstag	24,3		25,1		26,4	20,4	23,4	19,1	24,8	
Landtag		25,8		26,6		24,0	25,6	25,6		23,3

4) Konservative Parteien[1])

	1870	71	73	74	76	77	78	79	81	82
Reichstag[2])		24,7		13,8		19,5	29,2		19,7	
Reichstag (preuß.Abgeordnete		36,5		17,9		25,0	36,2		24,6	
Landtag	35,9[3])		15,0[3])		17,6[3])			37,2		41,3

	1884	85	87	88	90	93	98	1903	07	08
Reichstag[2])	26,7		30,4		23,4	25,2	19,9	18,9	21,1	
Reichstag (preuß.Abgeordnete)	35,7		39,2		29,0	32,8	26,8	27,2	29,4	
Landtag		45,0		44,6		48,3	46,6	46,6		49,0

[1]) Im Reichstag: Konservative Partei, später Deutsch-Konservative Partei und Reichspartei (Freikonservative). Im preußischen Landtag: Konservative Partei und Freikonservative Partei.

[2]) Der prozentuale Anteil am Gesamtreichstag ist zum Vergleich beigefügt.

[3]) Fraktion der Konservativen, Fraktion der Neuen Konservativen, Freikonservative.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

1. Parlamentsberichte, Statistiken usw.

Stenographische *Berichte* über die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses. 1849 ff.

Stenographische *Berichte* über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes und des Reichstages. 1867 ff.

Droysen, Johann Gustav: Aktenstücke und Aufzeichnungen zur Geschichte der Frankfurter Nationalversammlung aus dem Nachlaß von Johann Gustav Droysen. Hrsg. von Rudolf Hübner. Stuttgart 1924. (Deutsche Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts. Bd. 14.)

Schulthess' Europäischer *Geschichtskalender*. Hrsg. von Heinrich Schulthess. Nördlingen. Jg. 1. 1860 ff.

Statistisches *Handbuch* für das deutsche Reich. Hrsg. vom kaiserlichen Statistischen Amt. 2 Tle. Berlin 1907.

Statistisches *Handbuch* für den Preussischen Staat. Hrsg. von dem königl. Statist. Bureau. Bd. 2. Berlin 1893.

Phillipps, A.: Die Reichstags-Wahlen von 1867 bis 1883. Statistik der Wahlen zum konstituierenden und norddeutschen Reichstage, zum Zollparlament, sowie zu den ersten 5 Legislatur-Perioden des deutschen Reichstages. Berlin 1883.

Plate, A.: Handbuch für das preußische Abgeordnetenhaus. Ausgabe für die 20. Legislaturperiode. Berlin 1904.

Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit. Bd. 1. 2. Tübingen 1949—51.

Schwabe, Paul: s. Specht, Fritz.

Specht, Fritz u. Paul Schwabe: Die Reichstagswahlen von 1867 bis 1903. Eine Statistik der Reichstagswahlen nebst den Programmen der Parteien und einem Verzeichnisse der gewählten Abgeordneten. 2. Aufl. Neubearbeitet. Berlin 1904.

Die *Vertretung* der Parteien im Reichstage 1871—1910 in graphischer Darstellung. (Hrsg. vom Zentralbureau der nationalliberalen Partei in Berlin.) Berlin 1910.

Wippermann, Karl: Deutscher Geschichtskalender. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im In- und Auslande. Leipzig 1885 ff.

Zeitschrift der Königlich Preussischen statistischen Bureaus. Red. von Ernst Engel. Berlin 1860 ff.

2. Parteigeschichtliches Material

ABC-Buch für freisinnige Wähler. Lexikon parlamentarischer Zeit- und Streitfragen. 2. Aufl. Berlin 1881. Jg. 5, 1889—10. 1903. Berlin 1889—1903.

Allgemeiner *Delegirtentag* der nationalliberalen Partei. 1898. Berlin 1898.

Allgemeiner *Delegirtentag* der nationalliberalen Partei vom 10. bis 13. X. in Eisenach. (Protokoll auf Grund stenographischer Aufzeichnungen). 3 Tle. (In 2 Bdn.) Berlin 1902.

Federici, Federico: Der deutsche Liberalismus. Die Entwicklung einer politischen Idee von Immanuel Kant bis Thomas Mann. Zürich 1946.

Konstituierende *Generalversammlung* des Wahlvereins der Liberalen. Hrsg. vom geschäftsführenden Ausschuß am 2. und 3. Dezember in Berlin. 1893.

Politisches *Handbuch* der nationalliberalen Partei. Hrsg. vom Centralbüro der nationalliberalen Partei Deutschlands. Abgeschlossen Dezember 1907. Berlin 1908.

Politisches *Handbuch* für nationalliberale Wähler. Hrsg. von Mitgliedern der nationalliberalen Partei. 2. Aufl. Abgeschlossen Ende Februar 1897. Berlin 1897.

Heyderhoff, Julius: s. Wentzcke, Paul.

Kalkoff, Hermann: Nationalliberale Parlamentarier 1867—1917 des Reichstages und der Einzellandtage. Beiträge zur Parteigeschichte. Berlin 1917.

Programmatische *Kundgebung* der nationalliberalen Partei 1866—1913. Berlin 1913.
Materialien zur Geschichte der Regentschaft in Preußen. Anfang Oktober bis Ende Dezember 1858. Berlin 1858.
Mommsen, Wilhelm: Deutsche Parteiprogramme vom Vormärz bis zur Gegenwart. München 1952.
Die *Parteien*. Urkunden und Bibliographie der Parteienkunde. Beihefte zur Zeitschrift für Politik. Hrsg. von Richard Schmitz und Adolf Grabowsky. Bd. 1. Leipzig 1912.
Der erste *Parteitag* der deutschen Fortschrittspartei. Verhandlungen desselben, Programm und Organisation der Partei. Berlin 1879. (Politische Zeitfragen. Nr. 10.)
Der erste *Parteitag* der Freisinnigen Volkspartei, Berlin 14. — 16. Juli 1893. Im Auftrage des geschäftsführenden Ausschusses hrsg. von Ludwig Parisius. Berlin 1893.
Der vierte *Parteitag* der Freisinnigen Volkspartei, Görlitz, 20. — 22. Oktober 1900. Im Auftrage des geschäftsführenden Ausschusses hrsg. von Dr. Müller-Sagan. Berlin 1900.
Protokoll über die Verhandlungen des nationalsozialen Vereins (vierter Vertretertag) zu Göttingen 1.—4. X. 1899. Berlin-Schöneberg 1899.
5. Vertretertag zu Leipzig 30. IX—3. X. 1900.
6. Vertretertag zu Frankfurt a. M. 29. IX.—2. X. 1901.
7. Vertretertag zu Hannover 2.—5. X. 1902.
8. Vertretertag zu Göttingen 29. und 30. VIII. 1903.
Salomon, Felix: Die deutschen Parteiprogramme. H. 1.2. Leipzig 1907. (Quellensammlung zur deutschen Geschichte.)
2. Aufl. Leipzig 1912.
4. Aufl. Hrsg. von Wilhelm Mommsen und Günther Franz. Leipzig 1932.
Der liberale *Wähler* oder was man zum Wählen wissen muß. Politisches Handbüchlein, nach dem ABC geordnet. Berlin 1881. (Politische Zeitfragen. Nr. 15.)
Wentzcke, Paul und Julius Heyderhoff: Deutscher Liberalismus im Zeitalter Bismarcks. Eine politische Briefsammlung. 2 Bde. Bonn 1925—26.

3. Memoiren, Briefe und Schriften einzelner Politiker

Abeken, Heinrich: Ein schlichtes Leben in bewegter Zeit. Aus Briefen zusammengestellt. 3. verm. Aufl. Berlin 1904.
Auerbach, Berthold: Briefe an seinen Freund Jakob Auerbach. Ein biographisches Denkmal. Mit Vorbem. von Friedrich Spielhagen und dem Hrsg. 2 Bde. Frankfurt a. M. 1884.
Bamberger, Ludwig: Die Arbeiterfrage unter dem Gesichtspunkte des Vereinsrechtes. Stuttgart 1873.
Bamberger, Ludwig: Die culturgeschichtliche Bedeutung des Socialistengesetzes. Vortrag, gehalten am 21. October 1878 in der Gemeinnützigen Gesellschaft zu Leipzig. 2. Aufl. Leipzig 1879.
Bamberger, Ludwig: Erinnerungen. Hrsg. von Paul Nathan. Berlin 1899.
Bamberger, Ludwig: Die socialistische Gefahr. Ein Nachwort zu den Verhandlungen des Reichstags vom März und April des Jahres. Berlin 1886. (Volkswirthschaftliche Zeitfragen. H. 59.)
Bamberger, Ludwig: Die Invasion der sozialistischen Ideen.
In: Gegen den Staatssozialismus. Drei Abhandlungen von Ludwig Bamberger, Theodor Barth, Max Broemel. Berlin 1884. (Volkswirthschaftliche Abhandlungen. H. 41. 42.)
Bamberger, Ludwig: Gesammelte Schriften. 5 Bde. Berlin 1894—98.
Bamberger, Ludwig: Bismarcks großes Spiel. Die geheimen Tagebücher Ludwig Bambergers. Eingel. und hrsg. von Ernst Feder. Frankfurt a. M. 1932.
Bamberger, Ludwig: Wandlungen und Wanderungen in der Sozialpolitik. Berlin 1898.
Barth, Theodor: Neue Aufgaben des Liberalismus. Nach einer in München am 28. Januar 1904 gehaltenen Rede über „Liberaler Revisionismus". Berlin 1904.
Barth, Theodor u. Friedrich Naumann: Die Erneuerung des Liberalismus. Ein politischer Weckruf. Berlin 1906.
Barth, Theodor: Politische Porträts. Berlin 1904.
Baumgarten, Hermann: Der deutsche Liberalismus. Eine Selbstkritik. Berlin 1867. (Auch: Preußische Jahrbücher. Berlin. 18. 1866.)
Baumgarten, Otto: Meine Lebensgeschichte. Tübingen 1929.
Bebel, August: Aus meinem Leben. 3 Tle. Stuttgart 1910—14.

Bennigsen, Rudolf von: Reden. Hrsg. von Walther Schultze und Friedrich Thimme. 2 Bde. Halle 1911—22.

Bernhardi, Theodor von: Aus dem Leben Theodor von Bernhardis. T. 1—9. Leipzig 1893—1906.

Biedermann, Karl: Dreißig Jahre deutscher Geschichte 1840—1870. Mit einem Rückblick auf die Zeit von 1815—1840 und einer Übersicht der ersten 25 Jahre des neuen Deutschen Reiches. 4. verm. (Volks-)Ausg. 2 Bde. Breslau 1896.

Biedermann, Karl: Mein Leben und ein Stück Zeitgeschichte. Bd. 1. 2. Breslau 1886.

Bismarck, Otto Fürst von: Erinnerung und Gedanke. Kritische Neuausg. auf Grund des gesamten schriftl. Nachlasses von Gerhard Ritter u. Rudolf Stadelmann. Berlin 1932.

Blum, Hans: Lebenserinnerungen. 2 Bde. Berlin 1907—08.

Bluntschli, Johann Caspar: Charakter und Geist der politischen Parteien. Nördlingen 1869.

Bluntschli, Johann Caspar: Denkwürdiges aus meinem Leben. Auf Veranlassung der Familie durchges. und veröff. von Rudolf Seyerlen. 3 Bde. Nördlingen 1884.

Bluntschli, Johann Caspar: Lehre vom modernen Staat. Bd. 1—3. Stuttgart 1875—1885.

Boretius, Alfred: Ein Lebensbild in Briefen (1849—74). Hrsg. von A. Boretius. Berlin 1900.

Brentano, Lujo: Mein Leben im Kampf um die soziale Entwicklung Deutschlands. Jena 1931.

Busch, Moritz: Tagebuchblätter. 3 Bde. Leipzig 1899.

Busch, Moritz: Neue Tagebuchblätter. Leipzig 1879.

Dahlmann, Friedrich Christoph: Die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt. Mit einer Einführung von Otto Westphal. Berlin 1924. (Klassiker der Politik. Bd. 12.)

Damaschke, Adolf: Aus meinem Leben. Bd. 2: Zeitenwende. Leipzig 1925.

Delbrück, Hans: Regierung und Volkswille. Ein Grundriß der Politik. 2. bis auf die Gegenwart fortgeführte Auflage. Berlin 1920.

Delbrück, Rudolf von: Lebenserinnerungen. 1817—1867. Mit einem Nachtrag aus dem Jahre 1870. 2 Bde. Leipzig 1905.

Dove, Alfred: Ausgewählte Aufsätze und Briefe. Hrsg. von Friedrich Thimme und Oswald Dammann. 2 Bde. München 1925.

Droysen, Johann Gustav: Briefwechsel. Hrsg. von Rudolf Hübner. 2 Bde. Stuttgart 1929. (Deutsche Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts. Bd. 25. 26.)

Duncker, Max: Politischer Briefwechsel aus seinem Nachlaß. Hrsg. von Johannes Schultze. Leipzig 1923. (Deutsche Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts. Bd. 12.)

Eckardt, Julius von: Lebenserinnerungen. 2 Bde. Leipzig 1910.

Elben, Otto: Lebenserinnerungen 1823—1899. Stuttgart 1931. (Darstellungen aus der württembergischen Geschichte. 22.)

Ernst II., Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha: s. Freytag, Gustav.

Ernst II., Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha: Aus meinem Leben und aus meiner Zeit. 3 Bde. Berlin 1888—89.

Fontane, Theodor: Briefe an Georg Friedlaender. Hrsg. und erl. von Kurt Schreinert. Heidelberg 1954.

Forckenbeck, Max von: Briefe an seine Gemahlin 1866—67, 1869—71. Hrsg. von Martin Philippson. In: Deutsche Revue, Stuttgart. 23, 4. 1898; 24, 1. 1899.

Freytag, Gustav: Gesammelte Aufsätze. Bd. 1. 2. Aufl. Leipzig 1888.
1. Politische Aufsätze.

Freytag, Gustav: Briefe an Albrecht von Stosch. Hrsg. und erl. von Hans Ferdinand Helmolt. Stuttgart 1913.

Freytag, Gustav: Gustav Freytag und Herzog Ernst von Coburg im Briefwechsel 1853 bis 1893. Hrsg. von Eduard Tempeltey. Leipzig 1904.

Freytag, Gustav: Gustav Freytag und Heinrich von Treitschke im Briefwechsel. Leipzig 1900.

Friedrich III., Deutscher Kaiser: Tagebücher von 1848—1866. Mit einer Einl. und Erg. hrsg. von Heinrich Otto Meisner. Leipzig 1929.

Funck, Karl: Lebenserinnerungen. Mit einer Einf. von Ludwig Heilbrunn. Frankfurt a. M. 1921. (Frankfurter Lebensbilder. Bd. 2.)

Gerlach, Hellmut von: Erinnerungen eines Junkers. Berlin 1924.

Gneist, Rudolf von: Das Repräsentativsystem in England.
In: Das constitutionelle Princip. Seine geschichtliche Entwickelung und seine Wechselwirkungen mit den politischen und sozialen Verhältnissen der Staaten und Völker. Hrsg. von August von Haxthausen. Thl. 2. Leipzig 1864.
Gneist, Rudolf: Die preußische Kreis-Ordnung in ihrer Bedeutung für den inneren Ausbau des deutschen Verfassungs-Staates. Berlin 1870.
Gneist, Rudolf: Die nationale Rechtsidee von den Ständen und das preußische Dreiklassenwahlsystem. Eine sozial-historische Studie. Berlin 1894.
Gneist, Rudolf: Der Rechtsstaat. Berlin 1872.
Gneist, Rudolf: Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung nach englischen und deutschen Verhältnissen mit besonderer Rücksicht auf Verwaltungsreformen und Kreis-Ordnungen in Preußen. Berlin 1869.
Hammann, Otto: Der neue Kurs. Erinnerungen. Berlin 1918.
Hammann, Otto: Zur Vorgeschichte des Weltkrieges. Erinnerungen aus den Jahren 1897—1906. Berlin 1918.
Haym, Rudolf: Ausgewählter Briefwechsel Rudolf Hayms. Hrsg. von Hans Rosenberg. Stuttgart 1930. (Deutsche Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts. Bd. 27.)
Haym, Rudolf: Aus meinem Leben. Erinnerungen. Aus dem Nachlaß hrsg. Berlin 1902.
Hölder, Ludwig: Tagebuch.
In: Poschinger, Heinrich von: Fürst Bismarck und die Parlamentarier. 2. Aufl. Bd. 2. Breslau 1895.
Hohenlohe-Schillingsfürst, Chlodwig Fürst zu: Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst. Hrsg. von Friedrich Curtius. 2 Bde. Stuttgart 1906—07.
Hohenlohe-Schillingsfürst, Chlodwig Fürst zu: Denkwürdigkeiten der Reichskanzlerschaft. Hrsg. von Karl Alexander von Müller. Stuttgart 1931. (Deutsche Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts. Bd. 28.)
Hüffer, Hermann: Lebenserinnerungen. Hrsg. von Ernst Sieper. Berlin 1912.
Jacoby, Johann: Gesammelte Schriften und Reden. 2 Thle. Hamburg 1872.
Jagemann, Eugen von: Fünfundsiebzig Jahre des Erlebens und Erfahrens (1849—1924). Heidelberg 1925.
Jolly, Julius: s. Roggenbach, Franz von.
Jolly, Julius: Der Reichstag und die Partheien. Berlin 1880.
Keim, August: Erlebtes und Erstrebtes. Lebenserinnerungen. Hannover 1925.
Kulemann, Wilhelm: Politische Erinnerungen. Ein Beitrag zur neueren Zeitgeschichte. Berlin 1911.
Lasker, Eduard: Aus Eduard Lasker's Nachlaß. Hrsg. von Wilhelm Cahn. T. 1. Berlin 1902. 1. 15 Jahre parlamentarische Geschichte (1866—1880).
Lasker, Eduard: Zur Verfassungsgeschichte Preußens. Leipzig 1874.
Lasker, Eduard: Wege und Ziele der Culturentwicklung. Essays. Leipzig 1881.
Lassalle, Ferdinand: Gesammelte Reden und Schriften. Hrsg. und eingel. von Eduard Bernstein. Vollst. Ausg. in 13 Bdn. Berlin 1919 ff.
Lindau, Paul: Nur Erinnerungen. 2. Aufl. Bd. 1. 2. Stuttgart 1916—17.
Maurenbrecher, Max: Die Gebildeten und die Sozialdemokratie. Ein erweiterter Vortrag. Leipzig 1904.
Miquel, Johannes von: Briefe an Marquardsen. Mitgeteilt von Karl Alexander von Müller.
In: Süddeutsche Monatshefte. München. 10. 1912—13, Bd. 1. 2.
Miquel, Johannes von: Johannes von Miquel's Reden. Hrsg. von Walther Schultze und Friedrich Thimme. 4 Bde. Halle 1911—14.
Mohl, Robert von: Encyklopädie der Staatswissenschaften. Tübingen 1859.
Mohl, Robert von: Lebenserinnerungen 1799—1875. 2 Bde. Stuttgart 1902.
Mohl, Robert von: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Monographien. 3 Bde. Tübingen 1860—69.
Naumann, Friedrich: s. Barth, Theodor.
Naumann, Friedrich: Demokratie und Kaisertum. Ein Handbuch für innere Politik. 3. u. 4. neubearb. Aufl. Berlin-Schöneberg 1904.
Naumann, Friedrich: Die politischen Parteien. (4 Vorträge im Januar und Februar 1910 in der Philharmonie zu Berlin gehalten.) Berlin-Schöneberg 1910.

Oetker, Friedrich: Lebenserinnerungen. 3 Bde. Berlin 1877—78.
Oppenheim, Heinrich Bernhard: Friedensglossen zum Kriegsjahr. Leipzig 1871.
Oppenheim, Heinrich Bernhard: Die Gewerbefreiheit und der Arbeitsvertrag. 2. Aufl. Breslau 1878—80. (Deutsche Volksschriften. Bd. 5.)
Oppenheim, Heinrich Bernhard: Der Katheder-Sozialismus. Berlin 1872.
Oppenheim, Heinrich Bernhard: Vermischte Schriften aus bewegter Zeit. Stuttgart 1866.
Reyscher, August Ludwig: Erinnerungen aus alter und neuer Zeit (1802 bis 1880). Freiburg i. Br. 1884.
Richter, Eugen: Fortschrittspartei und Sozialdemokratie. 1878.
Richter, Eugen: Die Irrlehren der Sozialdemokratie. Berlin 1890.
Richter, Eugen: Jugend-Erinnerungen. Berlin 1892.
Richter, Eugen: Im alten Reichstag. Erinnerungen. 2 Bde. Berlin 1894—96.
Richter, Eugen: Richter gegen Bebel. 2 Reichstagsreden über den sozialdemokratischen Zukunftsstaat. Berlin 1893.
Richter, Eugen: Die Sozialdemokratie. 1878.
Richter, Eugen: Eugen Richter's Sozialistenspiegel. Die Wahlfälschungen der Aktiengesellschaft Fortschritt. Berlin 1903.
Richter, Eugen: Sozialdemokratische Zukunftsbilder. Frei nach Bebel. Berlin 1891.
Rochau, August Ludwig von: Grundzüge der Realpolitik, angewendet auf die staatlichen Zustände Deutschlands. 2 Bde. Bd. 1: Mit einer Einleitung vers. Ausgabe. Stuttgart 1859; Bd. 2: Heidelberg 1869.
Rößler, Constantin: Ausgewählte Aufsätze. Hrsg. von Walter Rößler. Berlin 1902.
Rößler, Constantin: Studien zur Fortbildung der preußischen Verfassung. 2 Abtheilungen. Berlin 1863—64.
Roggenbach, Franz von: Im Ring der Gegner Bismarcks. Denkschriften und politischer Briefwechsel Franz von Roggenbachs mit Kaiserin Augusta und Albrecht von Stosch 1865—1896. Bearb. und hrsg. von Julius Heyderhoff. Leipzig 1943. (Deutsche Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts. 35.)
Roggenbach, Franz von u. Julius Jolly: Politischer Briefwechsel 1848—1882. Hrsg. Julius Heyderhoff.
In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Bd. 47, S. 77—116; Bd. 48. 1935, S. 189—244.
Roon, A. Graf von: Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Generalfeldmarschalls Kriegsminister Grafen von Roon. Sammlung von Briefen, Schriftstücken und Erinnerungen. 5. Aufl. 3 Bde. Berlin 1905.
Ruge, Arnold: Arnold Ruge's Briefwechsel und Tagebuchblätter aus den Jahren 1825—1880. Hrsg. von Paul Nerrlich. 2 Bde. Berlin 1886.
Rupp, Julius: Briefe 1831—84. Heidelberg 1907.
Schäffle, Albert: Aus meinem Leben. 2 Bde. Berlin 1905.
Schmoller, Gustav: Die soziale Frage und der preussische Staat. In: Preußische Jahrbücher. Berlin. 33. 1874.
Schmoller, Gustav: Über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft. Ein offenes Sendschreiben an Herrn Heinrich von Treitschke. 2. Aufl. Jena 1875.
Schmoller, Gustav: 20 Jahre deutsche Politik (1897—1917). Aufsätze und Vorträge. München 1920.
Schrader, Wilhelm: Erfahrungen und Bekenntnisse. Berlin 1900.
Schulze-Delitzsch, Hermann: Schriften und Reden. Hrsg. von Friedrich Thorwart. 5 Bde. Berlin 1909—11.
Seyffardt, Ludwig Friedrich: Erinnerungen. Nach dem Tode des Verfassers in seinem Auftr. überreicht. Leipzig 1900.
Deutsches *Staats-Wörterbuch*. In Verbindung mit deutschen Gelehrten hrsg. von Johann Caspar Bluntschli und Karl Brater. 11 Bde. Stuttgart 1856—70.
Stosch, Albrecht von: Denkwürdigkeiten des Generals und Admirals, ersten Chefs der Admiralität. Briefe und Tagebuchblätter. Hrsg. von Ulrich von Stosch. Stuttgart 1904.
Sybel, Heinrich von: Vorträge und Aufsätze. 3. unveränd. Aufl. Berlin 1883.
Temme, Jodokus Donatus: Erinnerungen. Hrsg. von Stephan Born. Leipzig 1883.
Treitschke, Heinrich von: s. Freytag, Gustav.
Treitschke, Heinrich von: Historische und politische Aufsätze. Bd. 3. 5. Aufl. Leipzig 1886.

Treitschke, Heinrich von: Briefe. Hrsg. von Max Cornicelius. Bd. 1—3. Leipzig 1913—20.
Treitschke, Heinrich von: Die Gesellschaftswissenschaft. In: Treitschke, Heinrich von: Aufsätze, Reden und Briefe. Hrsg. von K. M. Schiller. Bd. 2. Meersburg 1929.
Treitschke, Heinrich von: Zehn Jahre deutscher Kämpfe. Schriften zur Tagespolitik. 3. Aufl. 2 Thle. Berlin 1897.
Treitschke, Heinrich von: Politik. Vorlesungen, gehalten an der Universität zu Berlin. Hrsg. von Max Cornicelius. 2 Bde. Leipzig 1897—98.
Unruh, Hans Viktor von: Erfahrungen aus den letzten drei Jahren. Ein Beitrag zur Kritik der politischen Mittelparteien. 2. unveränd. Aufl. Magdeburg 1851.
Unruh, Hans Viktor von: Erinnerungen aus dem Leben von Hans Viktor von Unruh (geb. 1806, gest. 1886). Hrsg. von Heinrich von Poschinger. Stuttgart 1895.
Wagener, Hermann: Erlebtes. Meine Memoiren aus der Zeit von 1848 bis 1866 und von 1873 bis jetzt. 2. Aufl. (2 Bde.) Berlin 1884.
Waitz, Georg: Über die Bildung einer Volksvertretung. In: Das constitutionelle Prinzip, seine geschichtliche Entwickelung und seine Wechselwirkungen mit den politischen und sozialen Verhältnissen der Staaten und Völker. Hrsg. von August von Haxthausen. Bd. 2. Leipzig 1864.
Waitz, Georg: Grundzüge der Politik nebst einzelnen Ausführungen. Kiel 1862.
Wiggers, Julius: Aus meinem Leben. Leipzig 1901.

4. Sonstige Literatur

Adam, Reinhard: Der Liberalismus in der Provinz Preussen zur Zeit der Neuen Aera und sein Anteil an der Entstehung der Deutschen Fortschrittspartei. In: Altpreussische Beiträge. Festschrift zur Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertums-Vereine zu Königsberg 1933. Königsberg 1933.
Augst, Richard: Bismarcks Stellung zum parlamentarischen Wahlrecht. Leipzig 1917.
Bassermann, Carola: Ernst Bassermann. Mannheim 1919.
Bein, Alex: Friedrich Hammacher. Lebensbild eines Parlamentariers und Wirtschaftsführers 1824—1904. Berlin 1932.
Below, Georg von: Das parlamentarische Wahlrecht in Deutschland. Berlin 1909.
Berger, L.: Der alte Harkort. Ein westfälisches Lebens- und Zeitbild. 3. Aufl. Leipzig 1895.
Bergsträsser, Ludwig: Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland. In: Handbuch der Politik. 3. Aufl. Hrsg. von Gerhard Anschütz, Fritz Berolzheimer u. a. Bd. 1. Berlin 1920.
Bergsträsser, Ludwig: Geschichte der politischen Parteien in Deutschland. 8. u. 9. völlig neu bearb. Aufl. München 1955.
Bergsträsser, Ludwig: Die politischen Parteien in Deutschland vor dem Kriege. In: Handbuch der Politik. 3. Aufl. Bd. 1. Berlin 1920.
Bergsträsser, Ludwig: Kritische Studien zur Konfliktszeit. In: Historische Vierteljahresschrift. Dresden. 19. 1919.
Bergsträsser, Ludwig: Die preußische Wahlrechtsfrage im Kriege und die Entstehung der Osterbotschaft 1917. Tübingen 1929.
Bernstein, Aaron: Schulze-Delitzsch. Leben und Wirken. 4. Aufl. Berlin o. J.
Bernstein, Eduard: Die Geschichte der Berliner Arbeiter-Bewegung. Ein Kapitel zur Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. 3 Bde. Berlin 1907—10.
Biermann, Wilhelm: Franz Leo Benedikt Waldeck. Ein Streiter für Freiheit und Recht. Paderborn 1928.
Block, Hermann: Die parlamentarische Krisis der Nationalliberalen Partei 1879—1880. Münster 1930. (Universitas-Archiv. 3. Histor. Abt. Bd. 1. Bd. 29 der Gesamtreihe.)
Boese, Franz: Geschichte des Vereins für Sozialpolitik 1872—1932. Berlin 1939. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 188.).
Boettcher, Friedrich: Eduard Stephani. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte, insbesondere zur Geschichte der nationalliberalen Partei. Leipzig 1887.
Booms, Hans: Die Deutschkonservative Partei. Preußischer Charakter, Reichsauffassung, Nationalbegriff. Düsseldorf 1954. (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. H. 3.).
Brandenburg, Erich: 50 Jahre nationalliberale Partei 1867—1918. Berlin 1917.

Braunias, Karl: Das parlamentarische Wahlrecht. Handbuch über die Bildung der gesetzgebenden Körperschaften in Europa. 2 Bde. Berlin 1932. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. 18. 18a.).

Buchheim, Karl: Heinrich von Sybel und der Staatsgedanke. In: Historische Vierteljahresschrift. Dresden. 26. 1931, S. 96—116.

Bunsen, Marie von: Georg von Bunsen. Ein Charakterbild aus dem Lager der Besiegten. Berlin 1900.

Bussmann, Walter: Zwischen Revolution und Reichsgründung. Die politische Vorstellungswelt von Ludwig Bamberger. In: Schicksalswege deutscher Vergangenheit. Beiträge zur geschichtlichen Deutung der letzten hunderfünfzig Jahre. (Festschrift für Siegfried A. Kaehler.) Hrsg. von Walther Hubatsch. Düsseldorf 1950, S. 203—231.

Bussmann, Walter: Treitschke. Sein Welt- und Geschichtsbild. Göttingen 1952. (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft. 3.4).

Cahn, Ernst: Das Verhältniswahlsystem in den modernen Kulturstaaten. Eine staatsrechtlich-politische Abhandlung. Berlin 1909.

Cahn, Wilhelm: Aus Carl Twestens Nachlaß. Eine biographische Studie. In: Deutsche Revue. Stuttgart. 29. 1904, Januar S. 27—39; Februar S. 173—190; März S. 287—301.

Calker, Fritz van: Wesen und Sinn der politischen Parteien. 2. neubearb. Aufl. Tübingen 1930. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. 58).

Conze, Werner: Friedrich Naumann. Grundlagen und Ansatz seiner Politik in der nationalsozialen Zeit. (1895 bis 1903). In: Schicksalswege deutscher Vergangenheit. Beiträge zur geschichtlichen Deutung der letzten hunderfünfzig Jahre. (Festschrift für Siegfried A. Kaehler). Hrsg. von Walther Hubatsch. Düsseldorf 1950, S. 355—386.

Dahlkötter, Eva-Maria: Franz von Roggenbachs politische Zeitkritik. Göttingen, Phil. Diss. vom 6. Mai 1952 (Maschinenschrift).

Daniels, Emil: Die Notverordnung von 1863 und die inneren Vorgänge im preußischen Königshause. In: Preußische Jahrbücher. Berlin 226. 1931, S. 58—76, 176—193.

Dehio, Ludwig: Die preußische Demokratie und der Krieg von 1886. In: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. München u. Berlin. 39. 1927, S. 229—259.

Dehio, Ludwig: Die Taktik der Opposition während des Konflikts. In: Historische Zeitschrift. München. 140. 1929.

Dehio, Ludwig: Waldeck. In: Historische Zeitschrift, München. 136. 1927.

Dietzel, Hans: Die preußischen Wahlrechtsreformbestrebungen von der Oktroyierung des Dreiklassen-Wahlrechts bis zum Beginn des Weltkrieges. Emsdetten 1934. Köln, Phil. Diss. vom 6. September 1934.

Ebeling, Hans: Der Kampf der Frankfurter Zeitung gegen Ferdinand Lassalle und die Gründung einer selbständigen Arbeiterpartei. Stuttgart 1931. (Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. Beihefte. 4.).

Eger, Hans: Der evangelisch-soziale Kongreß. Leipzig 1931.

Emminghaus, Arwed: August Lammers. Lebensbild eines deutschen Publizisten und Pioniers der Gemeinnützigkeit aus der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Dresden 1908.

Eschenburg, Theodor: Das Kaiserreich am Scheideweg. Bassermann, Bülow und der Block. Nach unveröff. Papieren aus dem Nachlaß Ernst Bassermanns. Berlin 1929.

Eyck, Erich: Bismarck. (Leben und Werk). 3 Bde. Zürich 1941—44.

Eyck, Erich: Das persönliche Regiment Wilhelms II. Politische Geschichte des deutschen Kaiserreiches von 1890 bis 1914. Erlenbach-Zürich 1948.

Eyck, Erich: Der Vereinstag deutscher Arbeitervereine 1863—1868. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Berlin 1904.

Eynern, Ernst von: Friedrich von Eynern. Ein bergisches Lebensbild. In: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. 35.

Ferres, Martin: Heinrich von Sybels Stellung zu den politischen Vorgängen 1859—1862. Berlin 1930. (Historische Studien. H. 119).

Frank, Ludwig: Die bürgerlichen Parteien des deutschen Reichstags. Historische Skizze. Mit einem Anhang: Die Programme der bürgerlichen Parteien Deutschlands. Stuttgart 1911. (Kleine Bibliothek. Nr. 13.).

Geschichte der Frankfurter Zeitung 1856 bis 1906. Hrsg. vom Verlag der Frankfurter Zeitung. Frankfurt a. M. 1906.

Frensdorff, Ferdinand: Die Aufnahme des allgemeinen Wahlrechts in das öffentliche Recht Deutschlands. Leipzig 1892.

Friedjung, Heinrich: Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1859—1866. 2 Bde. 10. Aufl. Stuttgart 1916—17.

Friedrich, Karl Joachim: Der Verfassungsstaat der Neuzeit (Constitutional Government and Democracy, deutsch). Berlin, Göttingen, Heidelberg 1953. (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft. Abt. Staatswissenschaft.)

Friehe, Ernst Gerhard: Geschichte der Nationalzeitung 1848 bis 1878. In: Das Wesen der Zeitung. Leipzig 1933, N.F. 2, H. 4.

Fülling, Erich: Die preußischen Altliberalen im Heeresreform- und Verfassungs-Kampf und die Entstehung der Nationalliberalen Partei. Bad Essen 1933. Marburg, Phil. Diss. vom 8. Dezember 1933.

Gablentz, Otto Heinrich von der: Politische Parteien als Ausdruck gesellschaftlicher Kräfte. Vortrag. Berlin 1952. (Schriftenreihe der Deutschen Hochschule für Politik, Berlin).

Gabler, Hans: Die Entwicklung der deutschen Parteien auf landschaftlicher Grundlage von 1871—1912. Tübingen 1934. Berlin, Phil. Diss. vom 17. Oktober 1934.

Gerlach, Hellmut von: Die Geschichte des preußischen Wahlrechts. Berlin-Schöneberg 1908.

Gerlach, Hellmut von: Das Parlament. Frankfurt a. M. 1907. (Die Gesellschaft. Bd. 17).

Goldschmidt, Hans: Das Reich und Preußen im Kampf um die Führung. Von Bismarck bis 1918. Berlin 1931.

Grambow, Ludolf: Die deutsche Freihandelspartei zur Zeit ihrer Blüte. Jena 1903. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle. Bd. 38).

Grünfeld, Ernst: Lorenz von Stein und die Gesellschaftslehre. Wien 1910. (Sozialwissenschaftliche Studien. Bd. 1).

Gut, Gertrud: Studien zur Entwicklung Hans Delbrücks als politischer Historiker. Freiburg i. Br. 1951. Berlin, Freie Universität, Phil. Diss. vom 29. August 1951 (Maschinenschrift).

Hackenberg, Karl E.: Der rote Becker. Ein deutsches Lebensbild aus dem 19. Jahrhundert. Leipzig 1900.

Hansen, Josef: Gustav von Mevissen. Ein rheinisches Lebensbild 1815—1899. 2 Bde. Berlin 1906.

Harms, Paul: Die nationalliberale Partei. Ein Gedenkblatt zu ihrer geschichtlichen Entwicklung. Berlin 1907.

Hartung, Fritz: Deutsche Geschichte vom Frankfurter Frieden bis zum Vertrag von Versailles 1871—1919. 3. erw. Aufl. Bonn u. Leipzig 1952.

Hartung, Fritz: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 5. neubearb. Aufl. Stuttgart 1950.

Haym, Rudolf: Das Leben Max Dunckers. Berlin 1891.

Heffter, Heinrich: Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert. Geschichte der Ideen und Institutionen. Stuttgart 1950.

Hermens, Ferdinand Aloys: Demokratie und Kapitalismus. Versuch zur Soziologie der Staatsformen. München 1931.

Hermens, Ferdinand Aloys: Demokratie und Wahlrecht. Wahlrechtssoziologische Untersuchung zur Krise der parlamentarischen Regierungsbildung. Paderborn 1933. (Veröffentlichungen der Sektion für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland).

Hermens, Ferdinand Aloys: Mehrheitswahlrecht oder Verhältniswahlrecht? Berlin u. München 1949.

Herrfahrdt, Heinrich: Das Problem der berufsständischen Vertretung von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. Stuttgart 1921. (Politische Bücherei).

Herrfurth, L.: Die Wahlreform in Preußen. In: Deutsche Revue. Stuttgart 18. 1893, Bd. 2.

Herzfeld, Hans: Johannes von Miquel. Sein Anteil am Ausbau des Deutschen Reiches bis zur Jahrhundertwende. 2 Bde. Detmold 1939.

Heuss, Theodor: Friedrich Naumann. Der Mann, das Werk, die Zeit. 2. neubearb. Aufl. Stuttgart u. Tübingen 1949.

Heyderhoff, Julius: Rudolf Haym und Carl Twesten. Ein Briefwechsel 1859—63. In: Preußische Jahrbücher. Berlin, 161. 1915.

Heyderhoff, Julius: Carl Twesten. In: Preußische Jahrbücher. Berlin. 180. 1920.

Heyderhoff, Julius: Carl Twestens Wendung zur Politik und seine erste politische Broschüre. In: Historische Zeitschrift. München. 126. 1922.

Hildebrandt, Rolf: Ferdinand Lassalle und die Anfänge der modernen Massenpublizistik. Berlin., Freie Universität, Phil. Diss. vom 9. Oktober 1951 (Maschinenschrift).

Jastrow, J.: Das Dreiklassensystem. Die preußische Wahlreform vom Standpunkte sozialer Politik. Berlin 1894.

Jellinek, Georg: Das Pluralwahlrecht und seine Wirkungen. Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 18. 3. 1905. Dresden 1905. (Neue Zeit- und Streitfragen. H. 5).

Jentsch, Carl: Die Partei. Frankfurt a. M. 1909. (Die Gesellschaft. Bd. 30).

Kägi, Werner: Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates. Untersuchungen über die Entwicklungstendenzen im modernen Verfassungsrecht. Zürich 1945. Zürich, Jur. Habilitationsschrift 1945.

Kaminski, Kurt: Verfassung und Verfassungskonflikt in Preußen 1862—1866. Ein Beitrag zu den politischen Kernfragen vor Bismarcks Reichsgründung. Königsberg 1938. (Schriften der Albertus-Universität. Geisteswissenschaftl. Reihe. 13).

Kelsch, Wolfgang: Ludwig Bamberger als Politiker. (Mit besonderer Berücksichtigung seiner wirtschaftspolitischen und sozialen Anschauungen). Berlin 1933. Jena, Phil. Diss. vom 29. Oktober 1933.

Klein-Hattingen, Oskar: Geschichte des deutschen Liberalismus. 2 Bde. Berlin-Schöneberg 1911—12.

Kremer, Willy: Der soziale Aufbau der Parteien des Deutschen Reichstages von 1871—1918. Emsdetten 1934. Köln, Phil. Diss. vom 20. Juli 1934.

Landau, Louis: Die geschichtliche Entwicklung des Wahlrechts zum preußischen Abgeordnetenhause. Greifswald 1913. Greifswald, Jur. Diss. vom 6. März 1913.

Leibholz, Gerhard: Die Auflösung der liberalen Demokratie in Deutschland und das autoritäre Staatsbild. München 1933. (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte. 12.)

Leibholz, Gerhard: Verfassungsrechtliche Stellung und innere Ordnung der Parteien. In: Verhandlungen des 38. deutschen Juristentages in Frankfurt 1950. Tübingen 1951. S. C2 — C30.

Leibholz, Gerhard: Der Strukturwandel der modernen Demokratie. Vortrag. Karlsruhe 1952. (Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft, Karlsruhe. 2).

Leipprand, Ernst: Heinrich von Treitschke im deutschen Geistesleben des 19. Jahrhunderts. Stuttgart 1935.

Lipke, Gustav: Bismarck und Karl Twesten. In: Deutsche Revue. Stuttgart. 3. 1880.

Löwenthal, Fritz: Der preußische Verfassungsstreit 1862—1866. München 1914.

Maenner, Ludwig: Prinz Heinrich zu Schoenaich-Carolath. Ein parlamentarisches Leben der wilhelminischen Zeit (1852—1920). Stuttgart 1931.

Maenner, Ludwig: Deutschlands Wirtschaft und Liberalismus in der Krise von 1879. Berlin 1928. (Einzelschriften zur Politik und Geschichte. 28.)

Marzisch, Kurt: Die Vertretung der Berufsstände als Problem der Bismarckschen Politik. Düsseldorf 1934. Marburg, Phil. Diss. vom 17. Oktober 1934.

Massow, Wilhelm von: Die innere deutsche Politik unter Kaiser Wilhelm II. Stuttgart 1913.

Matthes, Heinz Edgar: Die Spaltung der Nationalliberalen Partei und die Entwicklung des Linksliberalismus bis zur Auflösung der Deutsch-Freisinnigen Partei (1878—1893). Ein Beitrag zur Geschichte der Krise des deutschen politischen Liberalismus. Kiel 1953. Kiel, Phil. Diss. vom 31. August 1953 (Maschinenschrift).

May, Volker: Parlamentarische Mehrheitsbildung unter dem Wahlrecht des Bismarck-Reichs. Heidelberg, Jur. Diss. vom 21. Juni 1951 (Maschinenschrift).

Mayer, Eduard Wilhelm: Aus der Geschichte der nationalliberalen Partei in den Jahren 1868 bis 1871. In: Deutscher Staat und deutsche Parteien. Beiträge zur deutschen Partei- und Ideengeschichte. Friedrich Meinecke zum 60. Geburtstag dargebracht. Hrsg. von Paul Wentzcke. München u. Berlin, S. 135—154.

Mayer, Eduard Wilhelm: Parteikrisen im Liberalismus und in der Sozialdemokratie 1866—1916. In: Preußische Jahrbücher. Berlin. 172. 1918, S. 171—179.
Mayer, Georg: Die Freihandelslehre in Deutschland. Ein Beitrag zur Gesellschaftslehre des wirtschaftlichen Liberalismus. Jena 1927. (Deutsche Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftlehre. Bd. 4).
Mayer, Gustav: Bismarck und Lassalle, ihr Briefwechsel und ihre Gespräche. Berlin 1928.
Mayer, Gustav: Johann Baptist von Schweitzer und die Sozialdemokratie. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Jena 1909.
Mayer, Gustav: Die Trennung der proletarischen von der bürgerlichen Demokratie in Deutschland. (1863—1870). Leipzig 1911.
Mehring, Franz: Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. 12. Aufl. 4 Bde. Stuttgart 1922.
Meinecke, Friedrich: Straßburg, Freiburg, Berlin 1901—1919. Erinnerungen. Stuttgart 1949.
Meinecke, Friedrich: Weltbürgertum und Nationalstaat. 7. Aufl. München 1928.
Menzel, Adolf: Die Systeme des Wahlrechts. Vortrag. Neue, durch Zusätze ver. Ausg. Wien 1906.
Meyer, Georg: Über die Entstehung und Ausbildung des allgemeinen Stimmrechts. Akademische Rede. Heidelberg 1897.
Meyer, Georg: Das parlamentarische Wahlrecht. Nach des Verfassers Tode hrsg. von Georg Jellinek. Berlin 1901.
Michaelis, Paul: Von Bismarck bis Bethmann. Die Politik und Kultur Großpreußens. Berlin 1911.
Michels, Robert: Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie. Untersuchungen über die oligarchischen Tendenzen des Gruppenlebens. 2. verm. Aufl. Leipzig 1925. (Philosophisch-soziologische Bücherei. Bd. 21).
Mommsen, Wilhelm: Größe und Versagen des deutschen Bürgertums. Ein Beitrag zur Geschichte der Jahre 1848 bis 1849. Stuttgart 1949.
Mommsen, Wilhelm: Johannes Miquel. 1. Stuttgart 1928. (Politische Bücherei).
Mommsen, Wilhelm: Stein, Ranke, Bismarck. Ein Beitrag zur politischen und sozialen Bewegung des 19. Jahrhunderts. München 1954.
Mommsen, Wilhelm: Bismarcks Sturz und die Parteien. Stuttgart 1924. (Politische Bücherei).
Müller, Hugo: Der Preußische Volks-Verein. Berlin 1914. Greifwald, Phil. Diss. vom 3. April 1914.
Müller, Walter: Die Stellung der Parteien und der öffentlichen Meinung zum Parlamentarismus. Gießen 1926. Gießen, Jur. Diss. vom 26. November 1926.
Neumann, Hans: Franz Wilhelm Ziegler. Ein Beitrag zur Geschichte der liberalen Opposition in Preußen (1803—1876). Berlin, Phil. Diss. vom 10. Oktober 1922 (Maschinenschrift).
Neumann, Hans: Franz Ziegler und die Politik der liberalen Oppositionsparteien von 1848—66. In: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. München u. Berlin. Bd. 37. 1925, S. 270—288.
Neumann, Siegmund: Die deutschen Parteien. Wesen und Wandel nach dem Kriege. Berlin 1932. (Fachschriften zur Politik und staatsbürgerlichen Erziehung).
Nirrnheim, Otto: Das erste Jahr des Ministeriums Bismarck und die öffentliche Meinung. Heidelberg 1908. (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. H. 20).
Nürnberger, Richard: Imperialismus, Sozialismus und Christentum bei Friedrich Naumann. In: Historische Zeitschrift. München, 170. 1950, S. 525—548.
Oncken, Hermann: Ludwig Bamberger. In: Preußische Jahrbücher. Berlin. 100. 1900, S. 63—94.
Oncken, Hermann: Rudolf von Bennigsen. Ein deutscher liberaler Politiker. Nach seinen Briefen und hinterlassenen Papieren. 2 Bde. Stuttgart 1910.
Oncken, Hermann: Bennigsen und die Epochen des parlamentarischen Liberalismus in Deutschland und Preußen. In: Bericht über die 11. Versammlung deutscher Historiker. Leipzig 1909.
Oncken, Hermann: Bismarck, Lassalle und die Oktroyierung des gleichen und direkten Wahlrechts in Preußen während des Verfassungskonflikts. In: Preußische Jahrbücher. Berlin. 146. 1911, S. 107—140.
Oncken, Hermann: Lassalle. Eine politische Biographie. 3. vollst. durchgearb. u. erw. Aufl. Stuttgart 1920. (Politische Bücherei).
Oncken, Hermann: Der Nationalverein und die Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung 1862—63. In: Archiv für die Geschichte des Sozialismus. Stuttgart. 1. 1911, S. 120—127.
Oppenheim, Heinrich Bernhard: Benedikt Franz Leo Waldeck, der Führer der preußischen Demokratie (1848—1870). Berlin 1873.

Parisius, Ludolf: Die Deutsche Fortschrittspartei von 1861 bis 1878. Eine geschichtliche Skizze. Berlin 1879. (Politische Zeitfragen. Nr. 9).

Parisius, Ludolf: Leopold Freiherr von Hoverbeck (geboren 1822, gestorben 1875). Ein Beitrag zur vaterländischen Geschichte. Th. 1. 2. Berlin 1897—98.

Parisius, Ludolf: Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck. Ein Beitrag zur vaterländischen Geschichte mit einem Vorwort über die gegenwärtige Kanzlerkrisis. Berlin 1878.

Die nationalliberale *Partei*. 1867—1892. Zum Gedächtnis ihres 25jährigen Bestehens. Leipzig 1892.

Deutsche *Partei-Chronik*. 1866 bis 1890. Mit besonderer Berücksichtigung der nationalliberalen Partei. Leipzig 1892.

Philippson, Johanna: Über den Ursprung und die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Wahlen zum Frankfurter Parlament im Großherzogtum Baden. Berlin 1913. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. H. 52.)

Philippson, Martin: Max von Forckenbeck. Dresden 1898. (Männer der Zeit. Lebensbilder hervorragender Persönlichkeiten der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit. 6).

Poensgen, Oskar: Das Wahlrecht. Leipzig 1910. (Aus Natur und Geisteswelt. Bdch. 249.)

Poensgen, Oskar: Das Wahlrecht zu Volksvertretungen mit besonderer Berücksichtigung Preußens. In: Berliner jungliberale Hammacher-Festschrift. Hrsg. von Arthur Dix, Bruno Marwitz, Oskar Poensgen, Hjalmar Schacht. Berlin 1904.

Pülke, Engelbert: Geschichte der politischen Parteien im Kreise Recklinghausen von ihrer Entstehung bis zum Ende des Kulturkampfes (1848—1889). Ein Beitrag zur Geschichte und Soziologie der politischen Parteien in Westfalen. Bottrop 1934. Münster, Phil. Diss. vom 22. Oktober 1934.

Rachfahl, Felix: Eugen Richter und der Linksliberalismus im Neuen Reiche. In: Zeitschrift für Politik. 5. 1911, S. 261—374.

Rapp, Adolf: Der Kampf um die Demokratie in Deutschland seit der großen französischen Revolution. Berlin 1923. (Sammlung belehrender Unterhaltungsschriften. Bd. 100. 101).

Rehm, Hermann: Deutschlands politische Parteien. Ein Grundriß der Parteienlehre und der Wahlsysteme. Jena 1912.

Richter, Adolf: Bismarck und die Arbeiterfrage im preußischen Verfassungskonflikt. Stuttgart 1935.

Ritter, Gerhard: Die preußischen Konservativen und Bismarcks deutsche Politik 1858—1876. Heidelberg 1913. (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. H. 43).

Robolsky, H.: Der deutsche Reichstag. Geschichte seines 25jährigen Bestehens 1867—1892. Berlin 1893.

Röttger, Heinz: Bismarck und Eugen Richter im Reichstage 1879—90. Bochum 1932. Münster, Phil. Diss. vom 23. März 1932.

Rosenbaum, Louis: Beruf und Herkunft der Abgeordneten zu den deutschen und preußischen Parlamenten 1847—1919. Frankfurt a. M. 1923. (Die Paulskirche.)

Rubinstein, Adolf: Die Deutsch-Freisinnige Partei bis zu ihrem Auseinanderbruch (1884—1893). Basel, Phil. Diss. 1935.

Ruggiero, Guido de: Geschichte des Liberalismus in Europa. München 1930.

Ruschen, Emil: Bismarcks Abkehr vom Liberalismus 1877—78. Düsseldorf 1937. Köln, Phil. Diss. vom 18. Oktober 1937.

Savigny, Leo von: Das parlamentarische Wahlrecht im Reiche und in Preußen und seine Reform. Berlin 1907.

Schäffle, Albert: Deutsche Kern- und Zeitfragen. Berlin 1894. Neue Folge 1895.

Schapiro, Jacob Salwyn: Liberalism and the challenge of fascism; social forces in England and France, 1815—1870. New York 1949.

Schieder, Theodor: Der Liberalismus und die Strukturwandlungen der modernen Gesellschaft vom 19. zum 20. Jahrhundert. In: Relazioni del 10 Congresso Internazionale di Scienze Storiche. Volume 5. Firenze 1955. (Biblioteca Storica Sansoni. Nuova Serie. 26).

Schieder, Theodor: Die Theorie der Partei im älteren deutschen Liberalismus. In: Aus Geschichte und Politik. Festschrift zum 70. Geburtstag von Ludwig Bergsträsser. Hrsg. von Alfred Herrmann. Düsseldorf 1954, S. 183—196.

Schieder, Theodor: Das Verhältnis von politischer und gesellschaftlicher Verfassung und die Krise des bürgerlichen Liberalismus. In: Historische Zeitschrift. München. 177. 1954, S. 49—74.

Schilfert, Gerhard: Sieg und Niederlage des demokratischen Wahlrechts in der deutschen Revolution 1848/49. Berlin 1952.

Schmidt, Johannes: Die politischen Willensrichtungen im deutschen Katholizismus in der Zeit von 1848 bis zur Reichsgründung. Köln, Phil. Diss. vom 27. Mai 1953 (Maschinenschrift).

Schneider, Franz: Der Wahlzensus in rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Betrachtung. Tübingen 1910. Würzburg, Jur. Diss. vom 7. Mai 1910. (Auch: Archiv für öffentliches Recht. Bd. 25, H. 2).

Schraepler, Ernst: Die politische Haltung des liberalen Bürgertums im Bismarckreich. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht. Stuttgart. 5. 1954, S. 529—544.

Schroth, Hansgeorg: Welt- und Staatsideen des deutschen Liberalismus in der Zeit der Einheits- und Freiheitskämpfe 1859—1866. Ein Beitrag zur Soziologie des deutschen politischen Denkens. Berlin 1931. (Historisches Studien. H. 201.)

Schüßler, Wilhelm: Bismarcks Sturz. Leipzig 1921.

Schultz, Ursula: Die Politik Bismarcks in den Jahren 1862—1866 im Spiegel der rheinischen Presse. Zella-Mehlis 1933. Bonn, Phil. Diss. vom 29. Juli 1933.

Schunke, Werner: Die preußischen Freihändler und die Entstehung der nationalliberalen Partei. Leipzig 1916. (Leipziger Historische Abhandlungen. H. 41.)

Sell, Friedrich C.: Die Tragödie des deutschen Liberalismus. Stuttgart 1953.

Smend, Rudolf: Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts in der deutschen Staatstheorie des 19. Jahrhunderts. Akademische Antrittsrede. Stuttgart 1912.

Spahn, Martin: Zur Entstehung der Nationalliberalen Partei. In: Zeitschrift für Politik. Berlin. 1. 1908, S. 346—370.

Sponsel, Friedrich: Friedrich Naumann und die deutsche Sozialdemokratie. Erlangen, Phil. Diss. vom 15. Februar 1952 (Maschinenschrift vervielf.).

Stadelmann, Rudolf: Soziale und politische Geschichte der Revolution von 1848. München 1948.

Stein, Lorenz von: Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage. 3 Bde. München 1921. (Bücherei für Politik und Geschichte des Drei Masken Verlages).

Stein, Lorenz von: Der Sozialismus und Communismus des heutigen Frankreich. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte. 2. umgearb. u. verm. Ausg. 2 Bde. Leipzig 1847.

Stier-Somlo, Fritz: Vom parlamentarischen Wahlrecht in den Kulturstaaten der Welt. Berlin 1918.

Stillich, Oskar: Die politischen Parteien in Deutschland. Bd. 2. Leipzig 1911. 2. Der Liberalismus. Eine wissenschaftliche Darlegung seiner Grundsätze und seiner geschichtlichen Entwicklung.

Sulzbach, Walter: Die Grundlagen der politischen Parteibildung. Tübingen 1921.

Tecklenburg, Adolf: Die Proportionalwahl als Rechtsidee. Mit einem Zusatz: Die Verbindung der Proportionalwahl mit dem Dreiklassenwahlsystem im Hamburger Senatsantrag vom 10. 5. 1905. Wiesbaden 1905.

Tecklenburg, Adolf: Wahlrecht und Wahlverfahren. In: Handbuch der Politik. 3. Aufl. Hrsg. von Gerhard Anschütz, Fritz Berolzheimer u. a. Bd. 1. Berlin 1920.

Thimme, Annelise: Hans Delbrück als Kritiker der wilhelminischen Epoche. Düsseldorf 1955. (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. H. 6).

Tönnies, Ferdinand: Der Kampf um das Sozialistengesetz 1878. Berlin 1929.

Uelsmann, Erich: Zur niederrheinischen Parteigeschichte, insbesondere zur Neuen Aera und zum Verfassungskonflikt, 1858—1863. In: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 109. 1926, S. 93—144.

Vollrath, Wilhelm Otto: Der parlamentarische Kampf um das preußische Dreiklassenwahlrecht. Borna-Leipzig 1931. Jena, Phil. Diss. vom 7. Juli 1931.

Wahl, Adalbert: Beiträge zur Geschichte der Konfliktszeit. Tübingen 1914.

Weber, Marianne: Max Weber. Ein Lebensbild. Heidelberg 1950.

Weber, Max: Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland. Zur politischen Kritik des Beamtentums und Parteiwesens. München 1918. (Die innere Politik.)

Weber, Max: Politik als Beruf. 2. Aufl. München 1926. (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte. 2.)

Wenck, Martin: Die Geschichte der Nationalsozialen von 1895 bis 1903. Berlin-Schöneberg 1905.

Westphal, Otto: Der Staatsbegriff Heinrich von Treitschkes. In: Deutscher Staat und deutsche Parteien. Beiträge zur deutschen Partei- und Ideengeschichte. Friedrich Meinecke zum 60. Geburtstag dargebracht. Hrsg. von Paul Wentzcke. München u. Berlin 1922, S. 155—200.
Westphal, Otto: Welt- und Staatsauffassung des deutschen Liberalismus. Eine Untersuchung über die Preußischen Jahrbücher und den konstitutionellen Liberalismus in Deutschland von 1858—1863. München 1919. (Historische Bibliothek. Bd. 41.)
Zechlin, Egmont: Staatsstreichpläne Bismarcks und Wilhelms II. 1890. 1894. Stuttgart 1929.

5. Zeitungen und Zeitschriften

Die *Gegenwart*. Wochenschrift für Literatur, Kunst und öffentliches Leben. Berlin 1872 ff.
Die *Grenzboten*. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Leipzig 1861 ff.
Die *Hilfe*. Gotteshilfe, Selbsthilfe, Staatshilfe, Bruderhilfe. Hrsg.: Friedrich Naumann. Berlin 1895 ff.
Deutsche *Jahrbücher* für Politik und Literatur. Berlin 1861 ff.
Preußische *Jahrbücher*. Hrsg. von Heinrich von Treitschke und Hans Delbrück. Berlin 1858 ff.
Die *Nation*. Wochenschrift für Politik, Volkswirtschaft und Literatur. Hrsg. von Theodor Barth. Berlin 1883 ff.
Im neuen *Reich*. Wochenschrift für das Leben des deutschen Volkes in Staat, Wissenschaft und Kunst. Hrsg. von Alfred Dove. Leipzig 1871 ff.
Kölnische *Zeitung*. Köln.

Personenregister

Auerswald, Hans v. 20

Bachem, Karl 120
Bakunin, Michael A. 80
Bamberger, Ludwig 78, 80 ff., 112, 144, 147
Barth, Theodor 143 ff., 156 ff., 162, 166 ff.
Bassermann, Ernst 132, 136 f.
Baumgarten, Otto 90, 170
Bebel, August 79
Beckerath, Hermann v. 18
Below, Georg v. 103, 166
Bennigsen, Rudolf v. 39 f., 89, 111, 133, 136 f.
Berlepsch, Hans Hermann Frhr. v. 132
Bernhardi, Theodor v. 40
Bethmann Hollweg, Theobald v. 168 f.
Bismarck, Otto Fürst v. 28 f., 31, 33, 38 ff., 52 ff., 60, 76, 90, 93, 103 ff., 109, 112, 135, 142, 160, 169, 172 f.
Blanckenburg, Moritz v. 31, 43
Bluntschli, Johann Caspar 69
Breitscheid, Rudolf 167
Brentano, Lujo 81, 91 ff.
Bueck, August 136
Bülow, Bernhard Fürst v. 165 ff.

Caprivi, Leo Graf v. 124, 133
Constant, Benjamin 11 f., 36, 70

Damaschke, Adolf 162
Darwin, Charles 155
Delbrück, Hans 137 ff., 144, 149, 156, 161 f.
Duncker, Franz 24, 95
Duncker, Max 40

Eynern, Ernst v. 109 f., 133, 136

Flottwell, Eduard v. 20
Forckenbeck, Max v. 24, 89
Freytag, Gustav 44, 47, 132
Friedberg, Heinrich v. 121, 129

Gerlach, Hellmut v. 167
Gneist, Rudolf v. 18, 23 f., 64 ff., 107 f., 127, 130
Göhre, Paul 151
Grabow, Wilhelm 18, 27
Graf, Eduard 122, 129
Groote, Alfred 44
Grumbrecht, August 53
Guizot, Guillaume 70

Hänel, Albert 108, 111, 144
Hagen, August 26
Hammacher, Friedrich 132 f., 135 f.
Haniel, 132
Hansemann, David 8, 18
Hare, Thomas 127, 130
Haym, Rudolf 40, 50, 90, 154
Hecker, Friedrich 8
Hegel, Friedrich Wilhelm 58, 153, 155, 173
Herrfurth, Ernst Ludwig 120
Hirsch, Max 94 f.
Hobrecht, Arthur 108
Hohenlohe-Langenburg, Hermann Fürst zu 132 f.
Hoverbeck, Leopold Frhr. v. 25, 35, 47, 60, 95
Humboldt, Wilhelm v. 58

Jacoby, Johann 21
Jastrow, Ignaz 115, 123
Jellinek, Georg 165
Jolly, Julius 86
Jung, Georg 60

Kant, Immanuel 11
Krause, Paul Georg Christoph v. 164
Kulemann, Wilhelm 159

Langerhans, Wilhelm 125
Lasker, Eduard 52, 54, 75 f., 78, 128
Lassalle, Ferdinand 29 f., 32 f., 43, 58, 173
Lette, Wilhelm Adolf 24
Limburg-Stirum, Friedrich Wilhelm Graf zu 121
Löwe, Wilhelm 14

Macauly, Thomas Lord 91
Marcuse, 148
Marquardsen, Heinrich v. 132
Marx, Karl 14, 32, 152, 156
Meyer, Friedrich 53
Meyer, Georg 137

Mill, John Stuart 43, 70 f., 82 f., 92 f., 127 f.
Miquel, Johannes v. 32, 52, 89 f., 113, 126, 132 f.
Mirabeau, Honoré Gabriel Graf v. 129
Mohl, Robert v. 127

Napoleon I. 10
Napoleon III. 31, 38, 40, 43, 53, 56
Naumann, Friedrich 138, 142, 149 ff., 165, 167, 170, 173
Nietzsche, Friedrich 94

Oppenheim, Heinrich Bernhard 35, 78 ff., 112, 128
Oriola, Waldemar Graf v. 132

Pachnicke, Hermann 124, 158, 168
Patow, Erasmus Robert Frhr. v. 20
Preuß, Hugo 146
Puttkamer, Robert v. 107 f.

Reichensperger, August 74
Richter, Eugen 77, 94, 98 f., 104, 109, 111, 124 f., 143 ff., 158
Rickert, Heinrich 108, 111, 124 f., 129
Riedel, Christian 24
Rochau, August Ludwig v. 69, 87 f.
Rodbertus, Johann Karl 21
Roeßler, Konstantin 66, 68 f., 134
Roon, Albrecht Graf v. 34, 40
Rousseau, Jean Jacques 155, 174
Royer-Collard, Pierre Paul 12
Rümelin, Gustav 154

Schapiro, Jacob Salwyn 82 f.
Schmidt (Elberfeld), Reinhard 165
Schmoller, Gustav 79, 83 ff., 142, 152
Schoenaich-Carolath, Heinrich Prinz v. 136
Schulze-Delitzsch, Hermann 19, 21, 23 ff., 30, 33, 36, 39 f., 52, 56 ff., 69, 94
Schweitzer, Johann Baptist v. 95
Schwerin, Max Graf v. 23
Seyffardt, Ludwig Friedrich 74, 110, 136
Simon, Ludwig 13
Sohm, Rudolf 151
Sombart, Werner 115
Stauffenberg, Franz Frhr. Schenk v. 89
Stein, Lorenz v. 12, 64, 81 f.
Steinitz, 50
Stern, 108 f.
Stoecker, Adolf 149
Stosch, Albrecht v. 132
Streckfuß, Adolf 25 f., 32
Stresemann, Gustav 168
Stumm-Halberg, Karl Frhr. v. 138
Sybel, Heinrich v. 54 ff., 58 f., 69, 83

Tellkampf, Johann Ludwig 12, 17
Temme, Jodokus Donatus 37
Tocqueville, Alexis de 82, 93, 135
Treitschke, Heinrich v. 42, 45, 50, 60, 64 f., 70, 80, 83 ff., 93 f., 97, 130, 138, 141 f., 155
Twesten, Karl 34, 40, 43 ff., 53 f., 60 f., 128

Uhlendorf, Louis 109, 111
Unruh, Hans Viktor v. 33 f., 60, 82 f., 87 ff., 112, 134
Vincke, Georg v. 18, 23 f., 27
Virchow, Rudolf v. 44, 76 f., 95, 97 ff.
Vollmar, Georg v. 156

Wagener, Hermann 27, 29, 31, 42, 53, 55 f.
Waitz, Georg 64 f., 128
Waldeck, Franz Leo 21, 24, 33 f., 43, 45, 51 f., 82, 95
Waldersee, Alfred Graf v. 136
Weber, Max 53, 149, 154
Wehrenpfennig, Wilhelm 50, 61
Welcker, Karl Theodor 9
Westphalen, Ferdinand v. 20
Wigard, Franz Jakob 14
Wilhelm I. 20, 33, 39, 62
Wilhelm II. 131 f., 168 f.
Windthorst, Ludwig 75 f., 78

Ziegler, Franz 25, 37, 41, 52

INHALT

Einleitung 5

Erster Teil: **Die Wahlrechtsfrage bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes 1848 — 1867.**

I. Kapitel: Liberale und demokratische Wahlrechtsanschauungen in der Revolutionszeit. 7

a) Die Wahlrechtsdebatte im Frankfurter Parlament. 7

b) Die Einführung des Dreiklassenwahlrechts in Preußen 1849 . . 16

II. Kapitel: Die Wahlrechtsfrage in der Neuen Ära (1858—1861) 20

III. Kapitel: Taktische und ideologische Bedenken der Demokraten gegen das allgemeine Wahlrecht im Verfassungskonflikt 1862—1866 26

a) Das allgemeine Wahlrecht und die soziale Frage als Waffen gegen die liberale Opposition 26

b) Die Rechtfertigung des Dreiklassenwahlrechts durch die Demokraten 33

IV. Kapitel: Das allgemeine Wahlrecht bei der Gründung des Norddeutschen Bundes (1866—67) 38

a) Das Echo der Liberalen auf den Bundesreformantrag vom 9. April 1866. 38

b) Veränderungen des Parteilebens durch das allgemeine Wahlrecht. Der Ausfall der Wahlen vom 12. Februar 1867. 45

c) Die Wahlrechtsdebatte auf dem konstituierenden Norddeutschen Reichstag. 51

d) Die Wahlrechtsfrage in den Jahren des Norddeutschen Bundes. 59

V. Kapitel: Die Wahlrechtstheorie als Ausdruck des bürgerlichen Charakters der liberalen Bewegung. 63

Zweiter Teil: **Die Wahlrechtsfrage im Deutschen Reich 1870—1890**

I. Kapitel: Die Wahlrechtsfrage im Kulturkampf. 73

II. Kapitel: Der Einfluß der sozialdemokratischen Bewegung auf die Wahlrechtsfrage 79

a) Die Ablehnung der Sozialdemokratie durch die Nationalliberalen in der Auseinandersetzung mit den sozialpolitischen Ansichten der Kathedersozialisten. 79

b) Die Wandlung der Fortschrittspartei zur bürgerlichen Partei. . 94

III. Kapitel: Die Wahlrechtsfrage im Zusammenhang mit der liberalen Parteigeschichte 1879—1890 100
a) Das Dreiklassenwahlrecht in der Krise der liberalen Parteien 1879—1882 100
b) Die Wahlrechtspolitik der liberalen Parteien in den 80er Jahren 105

Dritter Teil: Die Wahlrechtsfrage in der Wilhelminischen Ära.

I. Kapitel: Die Wahlrechtsreform in Preußen 1891—1893. 113
a) Das Problem des preußischen Dreiklassenwahlrechts. 113
b) Die preußische Wahlreform und die Stellung der liberalen Parteien 119

II. Kapitel: Das Urteil der Nationalliberalen über das Reichstagswahlrecht 125
a) Der Gedanke an eine verhältnismäßige Vertretung 125
b) Bestrebungen zur Reform des Reichstagswahlrechts. 131
c) Die theoretische Begründung des allgemeinen Wahlrechts im Rechtsliberalismus durch Hans Delbrück. 137

III. Kapitel: Die Stellung des Linksliberalismus zum allgemeinen Wahlrecht 143
a) Das allgemeine Wahlrecht und das Verhältnis zur Sozialdemokratie 143
b) Die Wahlrechtsfrage in der National-sozialen Bewegung Friedrich Naumanns 149
c) Die Wirkung des politischen Denkens Friedrich Naumanns auf den Linksliberalismus 156
d) Liberalismus und allgemeines Wahlrecht 159

IV. Kapitel: Die Wahlrechtspolitik der liberalen Parteien seit 1900 163
a) Die preußische Wahlreformfrage bis 1910 163
b) Die Wahlrechtsfrage im Weltkrieg. 167

Schluß 171

Anhang I Die Parteien im preußischen Landtag 176
Anhang II Das Ergebnis der preußischen Landtagswahlen von 1863 177
Anhang III Prozentualer Anteil der Parteien an den preußischen Reichstags- und Landtagsmandaten. 179
Quellen- und Literaturverzeichnis 181
Personenregister 195